Juristisches
REPERTORIUM,
Worinnen
Nach Ordnung deß Alphabets
über drey tausend rare, curieuse,
und außerlesene
Casus Juridici,
Von verschidenen Materien/ bey welchen Authorem solche zu finden/ angezeigt werden/ so hin und wider bey hohen Gerichten und Dicasterien zu unterschiedlichen Zeiten würcklich vorgekommen/ pro & contra ventiliert/ stattlich außgeführt/ endlich rechtlich decidiert und erörtert/ massen solch von denen Authoren höchst-rühmlich angewandte Arbeit nicht allein dem gemeinen Wesen zu einem grossen Nutzen gedeyet/ sondern daß auch hierdurch viel kostbahre Strittigkeiten verhüt werden können/ ingestalten dann hierauß ein so anderer verlangter Casus ohne Verursachung der wenigsten Bemühung/ so ansonsten vergrabner ligend bleibet/ nach Belieben aufzusuchen/ und alsogleich zu finden seyn würdet/ so neben andern Vermehrungen zusammen getragen und beschriben worden/
Durch
Vitum Guggenberger,
Kayserl. Hof-Cammer Rechnungs Commissarium in München.

Augspurg/ verlegts Daniel Walder/ Buchh. 1711

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorred.

OB zwar verstandner Massen sehr rare, curieuse und außerlesne Casus Juridici von unterschiedlichen Materien hervor gegeben worden/unter welchen vor andern findig

D. Michael Münchmayr in 4. part. 1. Cas. 230.

Part. 2. Cas. 184.

D. Francis. Ignat. Severus in 4. genannte Schatz-Kamer Part. 1. Cas. 200.

Part. 2. Cas. 100.

D. Christier. Hilder. Syringius vom Zehend-Recht in 4. practicable observ. Decisiones und Casus 400.

De Servit. C. H. S. C. O. in 4. Decis. 130.

Dorff-und Land-Recht in 4. etliche Resolutiones.

D. Francis. Wiser in 4. verschiedene Quæstiones.

D. Joan. Marcius in 4. außerlesne 21. Quæstiones, und 8. Discurs.

Roß-Tauscher und Roß-Außleiher-Recht in 4. Cas. 176.

D. Joan. Casp. Weixer in 4. unterschiedliche Quæstiones.

Deß T. Juristische Fragen in 8. rare Casus 65.

D. Matth. Abele seltsame Gerichts-Händel 2. Theil verschidene Casus.

Dessen künstliche Unordnung 5. Theil in 12. etliche Geschichten.

D. Nicol. Vigel. Gerichts-Buch in 8. Cas. 350.

Rechts-Fragen H. M. R. in 12. rare Casus. 21.

D. Ferdinand Ernst. Zeller Bayr. Præjud. in 8. Casus 150.

Zu geschweigen nun derjenigen Auct. welche per accidens in die Feder citierter geloffen.

So habe ich doch zu einer wenigen Außführ- und Begleitung / auch offentlicher Vorstellung vor die Augen meines wenigen Orths nicht für undiensamb zu seyn be-

befunden/über solch sambentlich sehr rare außerlesne Casus in solch befindlichen Büchern/ so der hieroben angezogne Hr. Francis. Ignat. Severus nicht unbillich eine Schatz-Kammer nennet/ein Repertorium: Sonderbar weilen theils mit keinem Register versehen / nach Ordnung deß Alphabeths zu verfassen/welches zeiget/was dises vor edle und nutzbare Bücher/so jederman/ sonderbahr denen Gerichts-Beambten diensamb seyn/ massen sich dann nicht bald einiger Casus hervor geben würdet/der sich nicht hierinnen pro & contra ventilieret/und schon oben verstandner Massen stattlich außgeführt und erörtert worden / und nach dem Alphabeth zu Ersparung vieler Mühe und Arbeit gleich findig ist. Und weil die mehrere Beambte zugleich mit einem verrechneten Amt/auch noch anzu theils/ bevorab bey denen vornehmen Cavallieren mit grossen und weitschichtigẽ Hauß-würthschafften/ Preuhäusern / Getraid-Kästen / und anderm zu verrechnen beladen; Als wäre selbiger auch gar anständig/

dig / und dißfahls ein rechter Spiegel der getreue Rechnungs-Beambte / so erst Ano 1708. herauß geben und vorgestellt worden durch Herrn Jacob Doplern/ und ob zwar dises das Rechnungs-Wesen betrifft/ ein solches Werck/ so nicht wohl zu verbessern ; So hat sich doch dieser bewehrte Author in seiner Vorrede mit disen Worten hervor gelassen : Und wäre wohl zu wünschen/ daß andere/ so mehrere Erfahrung / und genauere Wissenschafft in disen Dingen haben/ etwas bessers herauß geben/ weil man ohn dem wenig Bücher im Druck hat / welche anleithen und zeigen / wie nach der heutigen Arth die Rechnungen in Linien (Rubriceen) zu führen/ einzutheilen und zuschliessen. Was aber hierzu vor Leuthe taugsamb / geschickt und tüchtig seyn/ last sich diser Auctor Part. 1. cap. 5. n. 87. & seqq. Part. 3. cap. 7. n. 130. 131. deß mehrern hören / allwo unter andern angeführt wird/ daß im Gegentheil ein untüchtiger Beambter allen Schaden / sowohl der Herrschafft / als denen Unterthanen zu-

er-

ersetzen schuldig / und noch hierüber zu bestraffen seye? Joan. Casp. Weixer Part. 1. Dissertat. 1. & 4. Zugeschweigen auch daß ein Fürst und Herr / welcher einen unerfahrnen und untüchtigen Mann eine importante Verwaltung aufftragt / und seinen Unterthanen vorsetzet / eine Tod-Sünd / wider GOtt begehe / Vid. Döpler Part. 1. cap. 5. n. 145. Anthoni Wilhelm erstes Tractat vom Fürsten-Recht. 7. & 25iste Ubung. Item / in dessen Schau-Platz 4ten Außzug. 23. Grund Satz. Von Haltung eines richtigen Manuals würdet von disem Author Döpler in Verstand erstem Theil cap. 14. n. 20. & seqq. dieses weiter angezogen / was massen jener in Verhalt- und Unterschlagung deß Manuals den Argwohn / als hätte er viel unterschlagen / auff sich waltzet / und daß er schuldig sey / auf Begehren deß Manual vorzuzeigen / auch in Entstöhrung gütlicher Edition wohl gar zu Außhändigung desselben gezwungen werden kan / und kommt ihme die Entschuldigung / als wann er keines ge-

halten / oder aber solches verlohren / verbrandt und zerrissen hätte / im geringsten nicht zustatten / ein solchen Beambten habe ich auf die vorgenommene Inquisition, ungefehr vor 14. Jahren an einem gewissen Orth erfahren / welcher das durch sein Hand gehaltne Manual, und schlecht vorgenommne Rasur das wenigere in Rechnung paar empfangen gebracht / und bey so verschiedenen Haußwürthschafften in so vielen Jahren nach denen 1000. fl. hinweck gestohlen / zugeschweigen anderer practicierten Diebsstückeln mehr / der hernach / also zu reden / mit dem besten Rogner die Flucht genommen / eine Herrschafft hat aber in disem vor allem dahin zu sehen / daß / wofern / und zum Fall ein Beambter an Edierung deß Manuals einiges Bedencken traget / und nicht darmit herauß kommen will / wie ich dergleichen weiß / so wird sicherlich nichts Guts im Schildt geführt / es mag der Helm seyn wie er wolle. Widerumb habe ehedessen einist ein anders saubers Beambten Muster

ster erfahren/der hat bey seinem Abstand zu Gutmachung seines Geldt-Rests in die 3000. fl. Außständ vorgeschriben/ zu deren sich die Restanden aber so wenig bekennt / als nicht minder keiner hiervon vormahlen per empfang genommen worden / worvon endlich dieser saubere Gesell von selbsten gern acquiescirt. Ein anderer hat gar/ und zwar ein gewester Befreundter von disem Obigen/seine Herrschafft auch nach denen 1000. fl. und hauptsächlicher durch Charta blanca bestohlen / der sich stattlich auffgeführt/ endlich ist er zum verdienten Lohn / an statt deß Luffts sterben / auß denen Landen zu Bayrn geschafft worden. Diser Author Döpler hat auch im ersten Theil cap. 17. pag. 429. Item 3ten Theil cap. 12. unter andern dise Frag / wann bey Stürtz oder Umbmessung der Herrschafts Frucht eine Ubermaß befunden wird / woher solche komme/ und wem dieselbe gehöre? Wir seynd hierinnen nicht unbekandt etliche Beambte / bey denen sich sehr viel Frucht zum Ubermaß befunden.

Zu geschweigen eines andern Beambten/ der es nach denen 1000. fl. unbillich an sich ziehet/ welcher aber zum fallen noch nit zeitig und reiff genug worden ꝛc. Und weilen ich dises gegenwärtige Repertorium auf die von meinem Hof-Cammer Rechnugs-Commissariat allhier in München zu leiden gehebte Reformation/ damit ich die Kostbahrkeit der unwiederbringlichen Zeit nit umbsonst verschwendete/ mit sonderbahrem Fleiß/ gleich ehedessen mein Ayd-Buch in Ingolstatt/ zusammen getragen/ und auf Ansuchen eines meines guten Freunds/ welcher etliche Jahr hero/ und biß dato gantz unverschuldter Dingen/ in Benehmung seines Stückel Brodts unverantwortlich von N. N. verfolgt worden/ hervor gegeben; Als habe meine Vorred mit diesem also beschliessen wollen.

V. G.

Verbesserung der eingeschlichenen Druck-Fehler.

JM ersten Blat/lin. Versicherung/ ist zu lesen Verführung / also auch darauf pag. 11. baym Absatz/und in Tabell deß Eingangs.

pag. 4. in der letzten lin. ohn eine/an statt Bayr/ beyder / so auch hin und wider öffter kommet.

pag. 8. in der 3. lin. zu verschaiden / ist zu lesen zu verbschaiden.

Ead. §. im 8. puncten in der 2. lin. lasten/ lese man Cassen.

gleich darauf im 9. puncten auch in der 2. lin. fürsten/ist zu lesen frűsten.

pag. 37. in der 10. lin. außgetragen / ist zu lesen auffgetragen.

pag. 73. 18. remblich/ist zu lesen Ruhmlich.

pag. 100. lin. 10. verwahrung / ist zu lesen verworhung.

pag. 129. lin 2. widerstelliges/ ist zu lesen widerfälliges.

pag. 130. lin. 6. statt / ist zu lesen spath.

pag.

Pag. 131. beym letzten Absatz seynd die Wort NB. Bayr. Edict. oder Gand-Sachen ꝛc. unrecht im Context eingeloffen / weilen es in margine gehörig gemäß wären.

pag. 132. lin. 5. wort / ist zu lesen pacta.

pag. 135. lin. 3. offtere / ist zu lesen afftere.

pag. 138. lin. 6. Klag / ist zu lesen Anlag / und gleich darauff lin. 8. verschlossenen / ist zu lesen verflossenen.

pag. 141. lin. 13. ist das Wort gebohren außgelassen.

pag. 159. lin. 6. verwarthe / ist zu lesen verwarchte.

pag. 164. beym letztern Absatz Kirchen-Spihl / ist zu lesen Kirchen-Stühl / auch also pag. 167.

pag. 168. lin. 6. Guthschafft / ist zu lesen Gwerschafft.

pag. 175. lin. 22. wann / ist zu lesen ob.

pag. 181. lin. 14. verwahr / ist zu lesen / Verwarhung / also auch pag. 183.

pag. 259. lin. 18. nun / ist zu lesen neue.

pag.

pag. 260. lin. 21. sollen die Wort außgelassen seyn / NB. nichts darunter verstanden werde.
pag. 264. lin. burgern / ist zu lesen begehrn.
pag. 269. lin. 9. dactiertes / ist zu lesen pactiertes.
pag. 278. lin häuplrn / ist zu lesen häuplen.
pag. 301. lin. 5. verwahrung / ist zu lesen verworchung / also auch gleich darauff in der 4ten lin. verwahren / lese man verworchen.
pag. 307. lin 19. zu verschaffen / lese man zu verhafften.
pag. 335. l. 11. Interesse, lese man idest.
pag. 341. lin. 17. verwahrung / lese man verjährung / und gleich darauf widerumb an statt verwährung / verjährung.
pag. 353. lin. 7. weggewichen / weeg / lese man weeg / wagenweichen / und gleich darauf in der nächsten l. ehe / lese man he.

pag.

pag. 363. lin. 2. vivendum, lese man avidiendum.

pag. 364. lin. 22. gewühren / ist zu lesen gewühnen / und in der lin. ohne noch 2. weiten / ist zu lesen wötten.

pag. 366. lin. 10. vom / ist zu lesen von.

pag. 374. lin. 8. petorio, ist zu lesen petitorio.

pag. 375. lin. 15. widerzehntung / ist zu lesen widerzehetung.

pag. 378. lin. 6. außsammlung / ist zu lesen auffsamblung.

Zu Ende beym NB. n. 5. Intention, ist zu lesen Instruction.

Mehr andere Druck-Fehler geruhe man selbst auß dem Wort-Verstand zu corrigieren.

A.

Inhaltlich

Von Agnaten / Arresten / Appellationen / Adel oder Ritterschafft / Verführung der Acta, Abzug und Anlagen / Auffschlag / Accis, Umgeld / strittige Aecker / Aeydschwur Ablegungen / Abwesenheit / Armselige / auch andere arme Leuth / Advocaten / Augen-Verlurst / Alte Gewohnheit / Herkommen / Aufruhr / Artzt / Attestation und dessen Crafft.

Von Agnaten.

OB ein Agnat seine Anverwandtschafft mit den Verstorbnen / in Ermanglung völligen Beweises / per Juramentum Supplerorium bekräfftigen könne? Francisc. Ignat. Severus *part. 1, cas. 128. pag. 653.*

Die nechsten Agnaten können ein veränder-tes Lehen-Guett wieder fordern / wann sie das pretium offerieren. Nicol. Vigel. *Cent.* 3. *cas.* 75.

Von Arresten.

Bäyr. Land-Recht. 19. Titl. OB auf eines Verstorbenen hinterlassenes Vermögen vor Verlauff des 30sten Tags / ein Arrest könne erkannt / und geschlagen werden? Francis. Ignat. Severus *part.* I. *cas.* 140. *pag.* 714. Matth. Abele Künstliche Verordnung. 5. Theil 13. Geschicht / *pag.* 152.

Ob ein frembter Unterthan / oder lediger Baurn-Knecht / der in einer Hofmarch / oder Herrschafft contrahiert / oder delinquirt / biß zu Austrag der Sachen mit Arrest angehalten / oder wohl gar in das Ambt-Hauß geführt / und eingeleget werden könne? Joan. Casp. Weixer, *part.* 2. *Dissert.* 18. *n.* 1. *& seqq.*

Wann ein Delinquent sich anerbiette / wegen des angethanen Arrests, und Wiederstellens Caution zu præstirn / ob derselbe des Arrests, oder Ambt-Hauß entlassen werden soll? *n.* 13.

Sempronius imploriert den Magistrat umb Erstattung des Arrests, 3000. Reichs-Thaler Schulden wegen / auf des verstorbnen Cay Leichnamb / protestiert hefftig / daß solcher nicht ehe unter begraben werden möge / biß seine Erben

ihme

ihme bezahlt haben werden; Qu. Ob eines Verstorbenen Leichnamb verarrestiret werden könne: Auch ob der Arrestant deßwegen zu bestraffen? *Resolviert* Juristische Fragen des T. 9ten Theil *cas. 61. pag. 703.* Matth. Abele Künstliche Unordnung 2. Theil 21. Geschicht. *pag. 165.*

Von denen Austrägen / Arresten und Pfandungen. Michael Münchmayr *Jus Publ. cap. 28. pag. 674.* Anth. Wilhelm Ertels Nieder-Gerichtbarkeit. *lib. 1. c. 26.*

Pfändtungen *Vid. P.*

Von Appellationen.

Bayr. Sum. Proc. 8. 9. 10. & 11. Titl. Gerichts-Ord. 5. tit. 12. Gsatz 10. & 11. tit. Mand. 28. Novembr. Ao. 1645.

WAnn einer appellirt / und verläßt nachmahls seine Appellation, ob er könne den Abschied untüchtig nennen? Nicol. Vigel. *cent. 1. cas. 20.*

Ob ein Weib deswegen / daß ihr Mann in gefängliche Hafft gezogen worden / appellieren könne? Vid. Vigel. *Novit. additor. cas. 36. pag. 663.*

Daß es genug seye die Appellation inner 3. Monathen ohne die Beschwerden zu introduciren / weillen vom Appellanten præsumiert würdet / er referiere sich ad acta prioris Instantiæ, und thue in selbigen Acten seine Beschwerdten

 fun-

fundiern? Ferdinand. Ernst. Zeller *Bary. Præjud. pag.* 18. 62. Nicol. Vigel. *Cent.* 1. *cas.* 1.

Daß die inner denen 3. Monathern introducierte Appellation anzunehmen / ob schon die Beschwerden erst nach Verfliessung dreyer Monather angebracht worden? Vid. Zeller. *Præj. pag.* 35. 87.

Daß / wofehrn einer zu statt appellirt / ihme die vorgebente Kranckheit / oder Unwissenheit / nicht excusiere? Cit. Zeller. *Præjud. pag.* 55. 82. 86.

Daß die Appellations- Fatallien nicht durch den anerbiettenten Aydt / sondern durch genugsame Zeugen erwiesen mögen werden. Zeller *Præjud. pag.* 83.

Wer über ein versessene Appellation erkennet / und exequiret. Francis. Wiser *lib.* 2. *obs.* 45.

Daß ein ordinarii Procels die Revision nit innerhalb 3. Monathen / gleichwie ein Sum. Procels, sondern innerhalb 10. Tag begehrt werden soll. Zeller. Bayerische *Præjud. pag.* 100.

Bayr. Sum. Proc. 10. tit. 3. art.

Daß auch von all nichtigen Urteln an den Landes Fürsten könne suppliciert / oder Revision begehrt werden / Zeller Bayrische *Præjud. pag.* 100.

Daß / wann Bayr. Regierung das Ordinarium angetretten würdet / von selber alsdann

gleich

gleich zum Revisorio appellirt werden muß/ ursachlich/ weillen das Revisorium dermahlen an statt N. ausgestelt. Vid. Zeller Bayrische *Præjud. pag.* 105.

Daß die Revisions-Suchung in Stehlen/ alwo ein Nachtheil/ oder unwiederbringlicher Schaden darunter versieret/ die Execution sperren möge/ Vid. Zeller Bayrische *Præjud. pag.* 145.

Uneracht der kundbaren 3. Monatlichen Appellations-Termins Verstreichung/ hat es der Revisions-Rath simpliciter bey des Hoff-Raths Erkanntnuß verbleiben zu lassen/ *Præjud. pag.* 152.

Daß/ wiewollen ein sehr starcke Frag/ wann der Termin Jahr und Tag zu Antrettung des ordinarii Procesʃs seinen Anfang nehme/ und die Sach endlichen nicht erördert/ solle doch die mehrere Meynung seyn/ daß solcher nach Ausgang der 3. Monathen anfange zu lauffen/ Vid Zeller Bayrische *Præiud pag.* 74. 157.

Daß die Restitution in integrum, wider den verflossenen Appellations-Termin einen Procesʃs, durch welchen auf den Grund der vorgegebenen Motiven zu kommen/ erfordert werde/ Zeller Bayr. *Præjud. pag.* 129. 131. 180.

Ob nemlich/ wann die Fatalia Revisionis petendæ, notoriè verstrichen/ der Judex præcisè schuldig seye/ die Sach für desert zu erkennen/

oder aber weiters zu erfahren / *Præjud. pag.* 107. 192.

Daß die Appellations Fatallien von Zeit des publicierten Sentenz - und nicht erst von Zeit der begert- und ertheilten Sentenz - Erleutterung zu lauffen anfangen / ein anders ist es aber bey einem Lands-Fürstl. Beambten / mit denen obwaltenten Umbständten / Zeller *Præjud. pag.* 151. 195.

Daß weder den Minderjährigen- noch den Gotts-Häußern / wegen Verfliessung des Appellations - Termin die restitution in integrum zu deferiern / weniger der feindliche Einfall hiervon excusiere. *Præjud. pag.* 113. 115. 202.

Obwohlen einer / so in Persohn zu Anhörung des Sentenz citirt wird / bey der Publication nicht erscheint; So wird doch ein solcher Beschaid für publiciert erkennt / Vid. Zeller Bayr. *Præjud. pag.* 205.

Ob zur Antrettung des Ordinarii genug seye / daß einer cum imploratione sua, intra annum, & diem, eine lange/ oder ob Citatio, & insinuatio derselben vonnöthen / *Præjud. pag.* 213.

Daß der Termin Jahr und Tags zu Antrettung des ordinarii Procesſ von Zeit an des im Summario publicierten Revisori - Beschaids zu lauffen seinen Anfang nehmen / *Præjud. pag.* 116. 215.

Wann der Hoff-Rath in einem / oder andern

Pun-

Puncten nicht erkennt / sondern stillschweigend umgehet / ob der Revisions-Rath darein sprechen könne / *Præjud. pag.* 183.

Bayr Sum. Procefs. 9. tit.12.art. Daß in schlechten Sachen / oder in Moderierung der Expensen / noch minder einer auferladner etlich tägiger Gefängnuß Straf / die Revision-Suchung in Bayern nicht zu deferiern / vid. Zeller Bayr. *Præjud. pag.* 97. 194. und zwar weiters:

I. In geringen Incidenz-Puncten / so der Haupt-Sache keinen Nachtheil gebehrn / als über blosse Bey-Urtel / welche die Würckung eines End-Beschaidts nicht nach sich ziehen / darinnen vermög Gemainen- und Kayserl. Rechten ohne dem keine Waigerung zugelassen werden soll.

II. Wegen der Dilatorischen- oder aufzigigen Einreden.

III. Wegen Bestimm- oder Prolongierung der Termin.

IV. Wegen Unerheblichkeit der Articuln; weillen die Exceptiones vermög *Sum. Processs.* 7. *tit* 2. *art.* noch in Schluß-Schrifften angebracht werden könten / und bey Erörderung der Haubt-Sach zu beobachten seyn.

V. In geringschätzigen Sachen / nach Beschaffenheit der Persohnen / und des Ober-Richters Ermäßigung / wann es schon die Haubtsach selbst angehet.

VI. In gemainen Policey-Sachen / welche nicht aus einem hergekommenen Contract, Geding / oder andern dergleichen absonderlichen Ursachen / sondern nur nach der Pollicey zu verschaiden seyn / auch nicht ein gantze Zunfft oder Handwerck berühren.

VII. In gemainen Real- und Verbal-Injurien / wann die Schlägerey / oder Beschättigungen nach gestaltsame der Partheyen nicht ein Nahmhafftes antreffen / oder die Verbal-Injurien/nit ein absonderliche Verleimbdtung nach Beschaffenheit des Injurianten/ oder der injurierten Persohn / Standt / Condition, und andere Umbständt nach sich ziehen / also / daß die Partheyen wegen anderer gemainen Injurien vielmehr in Gütte verglichen / oder nach eingeholter Erfahrung / der Gebühr nach gestrafft / und die inzichten ex officio aufgehebt: als deßwegen viel Processt verstattet werden sollen.

VIII. In Moderier- und Mäßigung der erkannten Gerichts-Lasten / wann solche nicht ein zimliche Summa nach gestaltsame der Partheyen betreffen.

IX. In richtigen bekantlichen Schuld-Sachen / wann der Streitt nur die Fürsten betrifft/ derentwillen die Appellationes gemainiglich zu Gewinnung der Zeit / und Verhinderung der Execution vorgenommen werden / derentwillen man vermög der erklärten Landes-Freyheit

tit. 2. *art.* 9. ohne das nicht rechten lassen solle.

X. In Straff-Sachen / wann es nicht um ein nahmhafftes Geld / oder solche Straff zu thun ist / welche des Gestrafften Ehr- und Leimmuth nachtheilig seyn möchte.

XI. Wann es nur um das Possessorium momentaneum, oder Summarium zu thun ist / zumahlen in diesen Fall dem verlurstigten Theil / ohne daß noch bevorstehet / das possessorium plenarium anzutretten / und den aus vorigem Urthel erleidenten Schaden zu erhollen / jedoch ist dieses alles / was von Appellationibus gemelt worden / nicht auf die andere Gerichter / daß nemlichen von ihren Bey oder andern Urthlen / und Verhandlungen in schlechten Sachen / an den Hof-Rath / und Regierungen nicht gewaigert werden solle / sondern alleinig auf mehr gedachten Hoff-Rath / und Regierungen wie oben verstandten / zu verstehen / daß von diesen höhern Instanzen / in besagten Fällen die Appellationes - oder Revisions - Suchungen so leichter Dingen nicht mehr / wie bißhero / angenommen werden soll.

Gerichts Ordn. 9. tit. 8 & 9. Gesatzes.

Nullitas Sententiæ Ferdinand. Ernst. Zeller. Bayr. *Præjud. pag.* 20. 26. Francis. Wiser *lib.* 2. *obs.* 44. 46. 47. & 48.

Vom Adel oder Ritterschafft.

WAnn einer von Adel in den Rent-Ambt Burghausen seine Gütter hat / hingegen zu Landshut in Bayrn würcklicher Regiments-Rath wär / ob / und wo derselbe zu convenieren sey? Joan. Casp. Weixer *pars.* 1. *Dissert.* 6. *n.* 9. *Dissert.* 7. *n.* 10. & 11.

Casus, ob der Landes Fürst einem vom Adel aus Noth einige Dilation geben- und schaffen könne / daß sich die Creditores nach und nach bezahlen lassen sollen? Joan. Casp. Weixer *pars.* 1. *Dissert.* 8. *n.* 36. & *seqq.*

Wie sich der Adel regulariter verhalten soll? *pars.* 2. *Dissert.* 40. *n.* 16. & *seqq.*

Der Land-Gerichtischen Beambten Eingriff / gegen denen Land-Ständen / wieder die erklärte Lands-Freyheit / deren Herkommen / und Freyheits-Brieffen. *pars.* 4. *Dissert.* 19.

Der Land-Ständten allgemeines Klagen wider der Beambten unverantwortlich anfangende Streittigkeiten / und deren Beeinträchtigung? *Dissert.* 22. *n.* 1.

Was aber auf dergleichen Beambten für eine Straf gehörig. *n.* 2. & *seqq.*

Ob die Fürstliche Beambte von deren von Adel Unterthanen / unersuchet dieser Auflagen / und Steuren abfordern könne? Anth. Wilhelm. Ertel Schau-Bühne von den Für-

stem-

sten, Recht 87. Ubung *fol.* 350.

Ob bey Adels Persohnen die Wort / bey Adelichen Ehren / Thrauen und Glauben / so viel als ein Cörperlicher Ayd / gültig seye? Anth. Wilh. Ertel *Tractat* von der Freyen Ritterschafft *observ.* 24.

Ob eine Adeliche Fräulein / deren Hochzeiter vor beschlagener Decken und vollzogenen Beylager gestorben / die Morgen-Gab zu prætendiren habe? Anth. Wilhelm Ertel *Tractat* von der Freyen Ritterschafft / *observ.* 32. Francis. Wiser *lib.* 1. *obs.* 31. *n.* 8.

Zwey Adeliche Persohnen / haben in einem Dorf 3. Baurn-Güetter / und als nun von den Lands-Fürsten eine Quartierung beschicht / weigern sie sich deren / und wollen sich auch zur Contribution nicht einverstehen? Michael Münchmayer *part.* 2. *cas.* 28.

Hofmarchen / Hofmarchs-Herr / Sitz-oder Sedel-Hoff / *vid. H.*

–führung

Acta Ver~~sicherung~~.

Bayr. Sum. Proc. 8. tit. 6. art.

DAs von der Regierung die Acten umb Erniederungs willen auf die Cammer verschickt, und mit Versicherung deren kein Parthey beschwert werden solle, vid. Zeller Bayr. *Præjud. pag.* 128.

Von

Von Abzug-Anlagen.

OB von denen Unterthanen / welche sich unter frembte Herrschafften begeben / mit recht alt hergebrachter, vorgeschützter Gewohnheit / das Abzugs-Geld / welches der N. Theil aller Güttern / zu fordern / Nicol. Vigel. *Novit. Additor. cas. 23. pag. 643.*

Ob die Anlag / oder Steur so von einer Obrigkeit denen Unterthanen auferleget wird / sich uf gedachter Unterthanen gesambte Gütter erstreckt / ob sie gleich in frembter Herrschafft gelegen / vid. Vigel. *Novit additor. cas. 29. pag. 652.*

Einzieh- oder Abzug-Geld / Anth. Wilh. Ertels Nider-Gerichtbarkeit *lib. 1. cap. 28. pag. 204.*

Vom Aufschlag / Accis, Umb-Geld.

AUfschlag / oder Composition vom Bierbrauen / wie auch Bezahlung des Kessel-Gelds / Michael Münchmayr *part. 1. cas. 151. 152.* Joh. Casp. Weixer *pars. 3. Dissert. 1. n. 30. & seqq.* Anth. Wilhelm. Ertel Schau-Platz 9. Aufzug 16. *Actus fol. 159.*

Strittiger Aecker / und Uberäckerung.

WAnn ein Acker die Trieb- und Waid-Gerechtig-

rechtigkeiten nur zu offenen Zeiten leiden muß / so kan er gar wohl gebaut werden. Christier. C. H. S. C. O. *de Servit. Decis.* 17. *pag.* 1217.

Strittigkeit zwischen den Lacedæmoniern / und Arguien wegen eines Ackers / Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *cas.* 120. *pag.* 254.

In Sachen der Ardrater und Arciner eines Ackers halber / von den Römern gestelltes Urtheil / Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel *part.* 1. *cas.* 101. *pag.* 497.

M. Syl. Ottonis, so hernach die Kays. Cron erlangt / seltsahme Strittigkeit Aufhebung / zwischen zweyen Partheyen / wegen eines Ackers / vid. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *cas.* 13. *pag.* 56.

Fabii Neapolitani Schiedmann in einem strittigen Acker / Ibid. *part.* 2. *cas.* 26. *pag.* 75.

Hinweg geackerten Rhains / und Verzainung. Münchm. *part.* 1. *cas.* 128.

Von Aydschwurs Ablegungen.

Bayr. Sum. Proc. 7. tit. 9. & 10. art. Gerichts-Ordn. 5. tit. 17. 18. & 19. Gesatz.

Ob Cajus die mit einem Aydt denen Strassen-Raubern versprochene 2000. Reichs-Thlr. sein Leben zu erhalten / und auf der Strassen vor ihnen sicher zu seyn / zu halten verbunden / oder nicht? *Resolvirt Juri-*

ristische Fragen des *T.* 10. Theil *pag.* 759. *cas.* 64.

Daß ein Weib / obs nichts von ihres Manns Vermögen hinterhalten / den Aydt auszuschwören schuldig / Matth. Abele Künstliche Verordn. Ersten Theil 15. Geschicht *pag.* 130. *Item* 19. Geschicht *pag.* 164.

Ob ein Schwieger-Vatter seiner Schnur / auf ihr Begehren / das Juramentum Manifestationis über seines Sohns Verlassenschafft abschwören müsse / Ignat. Severus *part.* 1. *cas.* 19. *pag.* 994.

Falscher Aydtschwur / und derentwillen angeklagten Main-Aydt / Matth. Abele Künstliche Unordn. 1. Theil 18. Geschicht / *pag.* 161.

Daß der Mann mit dem Weib des N. halber geeifert / und sie zum Aydt-schwören bringen wollen / daß selbige mit ihme N. in Unehren nichts zuthun gehabt haben solle: Ist also derentwillen die Frag / ob solcher Aydt zuläßig wäre? vide Abele Künstliche Unordn. 1. Theil 10. Geschicht / *pag.* 77.

Ein Ehehalt fordert an ihr Frau uf Absterben ihres Manns den sechs-jährig ausständigen Lied-Lohn / jedes Jahr mit 20. thuet 120. fl. die Frau widerspricht solchen und sagt / ihr Ehe-Mann habs allzeit bezahlt / weiset also einen Callender auf / worinnen die Zahlung stunde / die Frau welcher

welcher es geben worden / hats aber behalten / ist also auf einen leiblichen Aydt zu schwören kommen / in Ablegung aber solchen Aydts von der Frauen / ist sie augenblicklich gestorben / vid. Abele Künstliche Unordn. 2. Theil 12. Geschicht pag. 113.

Daß die Offerirung zu Ablegung deß Juramentum Suppletorium bey erster, und nicht bey der andern Instanz geschehen muß. Item zu etwelcher Zeit solches auch vor geschworen geacht wird? Ferdinand Ernst Zeller *Bayr. Præj. pag.* 128. 184. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 8.

Abwesenheit.

Gerichts-Ordn. 7. tit. 15. Gesatz. Theillung einer Erbschafft oder Vermögen eines 30. jährig abwesenten Sohns gegen Caution, und verschaffte Lebenszeitliche Nutz-Niessung / Michal Münchmayr *part.* 1. *cas.* 45. 46. 47. Ferdinand Ernst Zeller Bayr. *Præjud. pag.* 279. & *seq.*

Von eines abwesenten, und unwissenten Geschäffte der es zu verrichten uf sich nimmt / *dictirec* L.V. J.K.J. 3ten Abtheilung *cap.* 1. §. 1. *pag.* 446. & *seqq.*

Restitution in integrum eines Abwesenden? Francis. Wiser *lib.* 2. *obs.* 2. *n.* 17.

Arm-

Armseelige / auch andere arme Leuthe.

WEr / und welche unter die Zahl der erbärm-lich- und armseeligen Leuthen begriffen? Joan. Casp. Weixer *pars.* 4. *Dissertat.* 20. *n.* 15.

Ob auch die Geistlich darunter gezehlet werden mögen? *n.* 16.

Ob auch die jenige / qui morbo gallico Laborant, darunter gerechnet werden können? *n.* 17.

Welche Leuth sonst unter denselben verstanden werden möchten? *n.* 18.

Ob ein Bettler in der Kirchen von jemand ein Allmosen begehrn / oder erbitten soll? Cit. Weixer. *part.* 3. *Dissert.* 1. *n.* 19.

Warum à potiori der Reichen Leuth Kinder verderben / und arm werden? Joan. Casp. Weixer *part.* 4. *Dissert.* 20. *n.* 7.

Wer für Reich in Jure gehalten werde? *n.* 10. & *seqq.*

Gestifftes Allmosen uf die Hauß-Arme / Joan. Marcius *Respons* 5. *pag.* 31.

Conradt ein armer thörichter Bettler / verfügt sich an die Oerther da Gäste seyn / und reichet denenselben / umb ein Allmosen zu überkommen / seine aufgeblasene Backen hin / oder / wie man es sonsten nennet / er bläset auf / fragt sichs: Ob ich

ich mit guten Gewissen ihm könne auf die Backen schlagen? Erördert Juristische Fragen deß *H. M. R. caſ. 20. pag. 92.*

Der Arme muß dem Reichen nachgeben/ Matth. Abele Künstl. Unordn. 3. Theil 30. Geschicht/ *pag. 148.*

Von Advocaten.

Bayr. Policey-Ordn. ersten Buch 6. tit.

Wie viel Heilige GOttes auf der Welt Advocaten geweßt/ und daß die Advocaten auch auf der Welt lebendige Märtyrer seyn/ vid. Abele Künstl. Unordn. 3. Theil 29. Geschicht/ *pag 134.*

Ein Advocat ist, weil er einen Dieb gerathen/ die Flucht zu nehmen/ vor Gericht verklagt/ und bestraft worden/ Abele Seltsahme Gerichts-Händel. *part. 1. Caſ. 17. pag. 61.*

Königs Alphonsi Bestraffung eines ungewissenhafften Sophisten/ vid. Abele Gerichts-Händel/ *part. 2. caſ. 70. pag. 155.*

Eines frommen Advocaten sonderbare erwiesene Fürsichtigkeit in Beschützung eines armen Manns/ Abele Gerichts-Händel/ *part. 2. caſ. 71. pag. 156.*

Wunderliche Bestraffung gegen einen Advocaten/ so der Hollwangerey überwiesen worden/ Abele Gerichts-Händel/ *part. 2. caſ. 79. pag. 174.*

Erschreckliches Ende eines ungewissenhaften Advocatens / Abele Gerichts-Händel / *part.* 2, *caf.* 127. *pag.* 261.

Augen-Verlurst.

DAß einer mit dem Huetfuchteln unter das Gesicht ein Aug verlohren so ausgerunnen / und uf gestelte Klag verabschiedet worden / vid. Abele Künstl. Unordnung. 4. Theil / 24. Geschicht. *pag.* 236.

Sempronius laßt seinen Pfarrer / der ihn wegen ärgerlichen Leben / bestraft / die Augen ausstechen / Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel. *part.* 1. *caf.* 19. *pag.* 70.

Seleucus der Locrenser Gesatz-Geber / begehrt vor Gericht / wegen seines Sohns begangenen Ehebruchs / ihme ein Aug auszustechen vid. Abele Gerichts-Händel. *part.* 1. *caf.* 27. *pag.* 101.

Ein Einaugiger fordert seinen Gegentheil / so zwey Augen hat / zum Kampf / beklagt ihn aber zuvor / daß er ihme auch ein Aug solle ausstechen lassen / dict. Abele Gerichts-Händel / *part.* 1. *caf.* 74. & 75.

Von alten Gewohnheiten und Herkommen.

ALte Gewohnheit / altes Herkommen / und Observanz, und was es vor eine eigentliche Bedeu-

deutung habe / Matth. Abele Künstl. Unordn. 4. Theil. 25. Geschicht. *pag.* 239. Anth. Wilhelm Ertels von der Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 7. *obs.* 18. *cap.* 27. dessen Tractat von der freyen Ritterschafft / *observ.* 46. *pag.* 456. Ferdinand Ernst Zeller *Bayr. Præjud. pag* 102.

Wann wissentlich viel Jahr kein Casus herfürgethan / oder ein Casus emergirt / und sich einer seines Rechts nicht bedienet. Francis. Wiser / *lib.* 2. *obs.* 41. *n.* 2. 3.

Ob ein Obrigkeitliches Attestat zu Erweissung einer Gewohnheit und Herkommens die Prob machet ? *n.* 4. 5.

Ob ein Gewohnheit durch ausser Gerichtliche Actus eingeführet werden könne ? *n.* 6.

Was zu einem alten Herkommen erforderlich / *obs.* 50. *n.* 1. & *seqq.*

De observantiâ explicativâ und seiner Würckung. *n.* 4. & *seqq.*

Aufruhr.

EIner ist wegen angerichter Aufruhr / ungehindert er solche alsobald wiederum gestillet / gerechtfertiget worden / Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 1. *cas.* 111. *pag.* 529.

Von Aerzten.

Bayr. Policey-Ordn. 3. Buch. 11. tit. BEstraffung eines offentlichen Marckschreyers / oder Artzt / dessen

dessen Natern eine schwangere Frau zu unzeitiger Niderkunfft erschrecket / vid. Abele Gerichts-Händel / *part.* 1. *caſ.* 143. *pag.* 633.

Ein Pferdt-Artzt macht einen Menschen / vermittelst seiner gebrauchten Roß-Artzney blindt / vid. Abele Gerichts-Händel / *part.* 2. *caſ.* 28. *pag.* 78.

Daß ein Christ keinen Jüdischen Artzt haben kan / ausser dessen selbiger nicht zu absolviren wäre / vid. Abele Künstl. Unordnung. 3ter Theil. 9. Geschicht. *pag.* 65.

Attestation, und dessen Glauben.

WJe weit eines Obristen Attestata über einen verstorbenen Soldaten / zu glauben / Franciſ. Ignat. Severus *part.* 1. *caſ.* 41. *pag.* 154. Joh. Caſp. Weixer *pars.* 3. *Diſſert.* 3. *n.* 28. 29.

B.

Von Waid-Blumbesuch / Begräbnus / Beambten / Blutschanden / Bestands-Contract / Beicht-Eröffnung / *Beneficii Senat*, Bartausreissen / Brieff-Annehmung in Schuld-Sachen / Bugers Ausnahm / gefundner Buhl-Brief / Bündnuß.

Waid-Blumbesuch.

Bayr. Land-Recht. 26. tit. 9. art.

VOn einem Wolf von der Heerd

Heerd weggetragenen / aber von einem Jäger wieder abgejagten Schwein / und dessen wiederumbige Abforderung / Michael Münchmayr. *part.* 2. *cas.* 169. Matth. Abele Seltsame Gerichts-Händel / *part.* 1. *cas.* 30. *pag.* 111.

Eine über 30. Jahr exercirte Waid-Gerechtigkeit / welche durch Enderung des Bodens gehindert werden will / Francis. Ignat. Severus *part.* 1. *cas.* 59. *pag.* 239.

Bayr. Land-Recht. 26. tit. 10. art. Ob ein Jurisdictional-Herr eines Dorfs in die Gemain-Waide mehr Vieh / als ein Bauer / austreiben könne / sonderbar auch von einem Gemains-Hof / vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 68. *pag.* 746. Michael Münchmayr, *part.* 1. *cas.* 134. Anth. Wilh. Ertel Nieder-Gerichtbarkeit / *lib.* 2. *cap.* 17. *pag.* 94.

Beweisung der Hutwaide / ob es der Bejaher / oder der Beneiner zuerweisen / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 83.

Gutwillig verstattete Viehtrieb-Lucken / so man hernach zu dem allgemeinen Vieh 2. Lucken prætendiren wollen / Michael Münchmayer, *part.* 1. *cas.* 131.

Daß auf einer erkauften eigenthümlichen Wiesen / der Blumenbesuch / weils vor ein Gemain-Wiesen angesprochen worden / behauptet werden wollen / vid. Münchmayr, *part.* 1. *cas.* 133.

Uber 50. und mehr Jahr Oedliegend verbliebene

bene Gründt / nach deren Umreiß- und wieder Anbauung / und Haltung einer Schäfferey / thun sich jenige mit Hinwegnehmung 2. Pferdt / darwider setzen / welche auf diesen / und andern des Inhabers Feldtungen den Blumenbesuch haben / vid. Münchm. *part. 2. cas.* 108. 174.

Der Herr kan indessen Præjudiz, welcher das Jus Pascendi hat / keine Grundstuck umreissen / ackern oder besäen. C. H. S. C. O *de servit. Decisio 15. pag. 1216.* Nicol. Vigel. *cent. 3. cas. 37. 73. 91.* Ferdinand Ernst Zeller *Bayr. Præj. pag.* 219. 221. 222. Francis. Wiser *lib. 2. obs.* 17.

Ingleichen kan der Herr in Præjudiz dessen / dem das Jus pascendi zustehet / einen Acker zu keinen See verwandeln / vid. C. H. S. C. O. *de servit. decis. 16. pag.* 1216.

In Zweiffels fall ist zu glauben / daß das Jus pascendi nur zu offenen Zeiten sey concediret worden / dict. C. H. S. C. O. *de servit. decisio 18. pag. 1217.*

Die Koppel-Waid kan allezeit aufgehoben werden / vid. C. H. S. C. O. *de servit. decis.* 19. *pag.* 1217. Francis. Wiser *lib. 2. obs. 16. n. 19. & seqq.*

Was eine Persohn bey der Koppel-Waid thut / ist auch der andern zugelassen / vid. C. H. S. C. O. *de servit. decis. 20. pag.* 1218.

Wann einem die Koppel-Waid Jure Servitutis zukommet / so kan selbiger von einem Theil nicht

nicht renunciert werden. Ibid. *Decis. 21. pag.* 1218.

Wann eine Gemeind das Jus Pascendi hat/ können es etliche davon nicht alieniern / *decis. 26. pag.* 1221.

Es ist ein Unterschied / ob die Koppelwaid dem Guet / oder des Guets Inhabers zukomme? *decis. 28. pag.* 1222.

Was zur Beweißung der Servitutis pascendi nöthig ist / vid. C. H. S. C. O. *de servit. Decisio.* 29. *pag.* 122.

Ob ein Forst / Holtz / oder Wald auch ein Waid- oder Viehtrieb genent werde. Joan. Casp. Weixer *pars. 2. dissert. 6. n.* 1.

Ob ein jeder Macht habe / in ein Holtz mit seinem Vieh zu treiben. *n.* 2.

Wie das Jus pascendi seu lignandi zu erweisen. *n.* 3.

Ob einer sich des Juris pascendi verlustiget machet / da er über die Anzahl austreibet. Francis. Wiser *lib. 2. obs.* 16. *n.* 9.

Ob die Persohnen aus der Communität / Nahrung / oder Austrags Leuth in puncto passim taugliche Zeugen seind. *n.* 24. 25.

Wann der Herr des fundi einem andern erlaubet / sein Vieh nach Michaeli daraus zu treiben / ist ihm deswegen das jenige noch eher dahin treiben zu lassen nicht verbotten. vid. Syringius, *de servit. decisio. 30. pag.* 1223.

Wann das Jus pascendi generaliter come-

diert worden / können auch die jenigen Pecora darauf getrieben werden / welcherley tempore contractus nicht vorhanden wären / *decisio.* 109. *pag.* 1263.

Der Comedent des Juris pascendi hat auch das Recht / sein Vieh mit zu waiden / *decisio* 110. *pag.* 1263.

Wann eines Fürsten Beambten das auf gewissen Güetern gehabte Jus pascendi nicht exerciret / schadet es dem Herrn / *decisio.* 111. *pag.* 1264.

Schaf- und Viehtrieb / Huth / Kuppel- oder Mieth- Waid / dessen Beeinträchtigung / und mit Gewalt vorgenommene Turbierung / Michal Münchmayr, *part.* 1. *cas.* 132. *part.* 2. *cas.* 109. 171. Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 66. *pag.* 300. *part.* 2. *cas.* 77. *pag.* 831. Dorff- und Land- Recht *Resolut.* 2. *pag.* 216. *resolut.* 14. *pag.* 316. *Item* Herrn Anthoni Wilhelm Ertels Sendschreiben 2c. Francis. Wiser. *lib.* 2. *obs.* 16. 17. & 18.

Von Begräbnußen.

Berechtigte oder abgeschlagene Begräbnus / Michael Münchmayr, *part.* 1. *cas.* 173.

Von strittiger Begräbnus zweyer Kirchen / Francis. Ignatius Severus, *part.* 1. *cas.* 107. *pag* 536.

Begräbnus Unterhaltung / Heinrich Anthoni Geisen /

Seisen/ *lib.* 1. *cap.* 6. *pag.* 195.

Strittiges Seelgeräth / oder Begräbnus Unkosten zwischen zweyen Pfarrern / Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 21. *n.* 49. *& seqq.*

Ob für die Begräbnus / funeral, und was zur Leich gehörig / dann das Seelgerath / de Jure etwas begehrt werden könne? *n.* 69. *& seqq.*

Caja, eines gemeinen / doch begüeterten Burgers Frau / wie sie mercket / daß ihre Kranckheit zum Todt geneigt sey / befiehlt sie ihren Erben / daß sie ihr in den Sarck geben sollen 2. guldene Ring auf den Fingern / eine Schnur von ihren besten Perlen um den Halß / und ihre beste guldene Stifft vor die Brust / so ihr auch die Erben zu thun versprochen / fragt sich: Ob sie nach ihren Todt solches zu halten schuldig seyn? Erörtert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 19. *pag.* 87. L. V. J. R. J. in der ersten Abtheilung *Cap.* 2. *§.* 29. *pag.* 33.

Von Beambten / deren Aufnahm / sonderbar der Lands-Kinder / und Rechnungen.

Bayr. erklärte Lands-Freyheit ersten Theil

IN Aufricht- und Besetzung der Obersten Amts-Stellen / sollen die Einheimische denen Auswärtigen vorgezogen werden. Anth. Wilhelm Ertel Schau-Platz. 6 Aufzug. 6. *Actus fol.* 119.

Von der aydlichen Pflicht-Leistung / und wie

weit selbige ein Merckmahl zukommender Superiorität sey? Francis. Ignat. Severus, *part.* 2. *cas.* 40. *pag.* 453.

Ob ein Richter / oder Beambter bey Antrettung seines Ambts ein Jurament ablegen muß? Joan. Casp. Weixer, *part.* 4. *Dissert.* 20. *n.* 1. & *seqq.*

Richters oder Beambtens Aufnahm / dessen wiederum vor der Zeit beschehne Auflagung / also begehrte Jahrs-Ausdienung / oder auf ein gantzes Jahr verreichente Besoldung / Mich. Münchmayr, *part.* 1. *cas.* 165.

Ein Beambter hat seine Rechnung ordentlich abgelegt / und ist darauf quittirt worden / ungehindert dessen / hat er uf sein Hinwegkunfft zu fernerer Ablegung deren nochmahlen angehalten werden wollen / Münchmayr, *part.* 2. *cas.* 179. Jacob Döpler, *part.* 3. *cas.* 1. *n.* 1. & *seqq.*

Ein anderer Beambter hat zu Ablegung seiner Rechnung nicht gelangen können / deswillen er verschiedene Protestationes eingewendt / um ihme hinkünfftig nicht mehr darum anzukommen / vid. Münchmayr, *part.* 2. *cas.* 180. Jacob Döpler, *part.* 3. *cap.* 3. *n.* 1. & *seqq.*

Ein Verwalter wurde wegen begangener Nachläßigkeit / und Untreu in die Restitution des Abgetragnen condemniert / weil er aber indessen verstorben / wurd an die Wittib und Erben das Unterschlagene gesucht / vid. Münchmayr, *part.* 2. *cas.* 152. 157. Jacob Döpler, *part.* 3. *cap.*

cap. 2. *n.* 1. & *seqq.* *cap.* 5. *n.* 1. & *seqq.* Anth. Wilhelm. Ertel, Nieder-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 17. *obs.* 6.

Eines Kaysers ungerechter Zahl-Maister / Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *cas.* 134. *pag.* 279.

Ob ein Bedienter / mit welchem inquiriert wird / unterdessen von seinem Ambt könne suspendiert werden / Francisc. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 12. *pag.* 46.

Ob ein Infamis, oder unehrlich gebohrner zu einer Præfectur-Pfleg-oder Richter-Ambt gelangen könne? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 1. *dissert.* 4. *n.* 13.

Was ist aber von denen Legitimirten zu halten? *n.* 14.

Wann ein Beambter / oder anderer / kein angebohrnes Sigill hat / ob ihme ein solcher selbst eines stechen / und machen lassen könne? *n.* 19.

Wer kan ein Sigill oder Wappen ertheilen / und geben? *n.* 20.

Wann einer von dem Kayser oder Chur-Fürsten ein Insigel oder Wappen mit einem offnen Helm bekommt / ob ein solcher eo ipso auch pro nobili zu halten seye? *n.* 24.

Vom Prædicat Ihr Genaden / oder Gnädiger Herr / wem es zuständig / und gegeben soll werden / *n.* 28. 29.

Was für Tugend- und Gaben zu einem Fürstlichen Rath erfordert werden. *n.* 30.

Ob

Ob ein Pfleg-Verwalter / Castner / Mautner / oder anderer Beambter / der kein Patritius, Doctor, oder Licentiat ist / pro nobili zu halten / und zu tituliren sey? *n.* 32.

Dessen Bestraffung / da es ein solcher annehmen oder gedulten würde / *n.* 33. & *seqq.*

Lands-Freyheit ersten Theil / 5. Art.

Ob ein Gerichts-Schreiber alle Gerichts-Sachen mit eigner Hand schreiben und registriren soll. *differt.* 5. *n.* 4.

Ob er dann zu denen Gerichts-Verhöhren / und andern Ambts-Verrichtungen seinen Ober- oder Unterschreiber nicht schicken / oder gebrauchen darff? *n.* 5. & *seq.*

Was sonst eines Gerichts-Schreibers / seu Actuarii, Ambts seye? *n.* 9. & *seq.*

Was denen Forst-Wald-oder andern verpflichten Beambten für ein Glauben in ihrem Angeben / beyzumessen. Francis. Wiser. *lib.* 2. *obs.* 39. von *n.* 17. biß 22.

Wann ein Beambter eines Land-Stands Jura und Privilegia sub prætextu fidelis servitii anfechten / oder wol gar via facti aus der über 10. Jahr lang ruhig hergebrachten Possession, werffen / oder turbiern thut / was zu thun seye? *n.* 20.

Warum ein jeder Beambter / wann einer zu einem Ambt angenommen würd / einen Befelch / Decret, oder Uhrkundt überbringen / und vorlegen soll? *differt.* 21. *n.* 1.

Ob

Ob auch ein abgeordneter Commissari sein Mandat den Partheyen weisen und zeigen muß? *n. 3.*

Wann ein Beambter einem andern mit Consens resigniert / und ihme darbey ein Absent bedingt / hingegen sagt er / daß der Dienst alle Jahr von 6. 7. biß 800. fl. ertragen solle / da er doch bey denen obwaltenten Zeiten kaum die Helffte / oder dritte Theil ertraget; Ob der Resignant bey solchen passu das pactiert- und versprochene absent ein- als andern Weeg von Rechts-Wegen begehrn könne / und der Annehmer des Dienstes zu reichen schuldig sey? *Differt. 22. num. 9. & seqq.*

Ob ein Beambter seinen Dienst verkauffen / und an statt seiner einen andern stellen könne? *n. 19. & seqq.*

Wann dem Sempronio in Ansehung einer Jungfrauen / wann er selbige heurathen wolle / ein gewisser Dienst verlassen würd / derselben aber entweder in wehrendem Brautstandt / oder über etliche Jahr hernach verstirbet / ob sie wiederum auf den Dienst heurathen könne / oder die Gnad de novo ausüben müsse? *n. 30. & seqq.*

Wann ein Beamter seines Ambts und Standes entsetzt wird / was ihme in Rechten für Remedia gebühreten? *n. 45. & seq.*

Was auf ein Exspectanz oder Anwarttung zu halten sey? *n. 52. & seqq.*

Ob der Herr / oder Magistrat sein ertheilte Exspectanz

spectanz wiederum zuruck ziehen/ ehe der Fall beschicht / darüber Reu haben könne? *n. 63.*

Wo zwey Expectanz - Decreta zu einem Ambt / oder Dienst concuriern / quid Juris, Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 114. *pag.* 567. Alwo die Sach nach längs ausführlich mit diesem Worten erörtert / daß das erstere ertheilte Gnädigste Decret vor dem letztern von Cräfften seye? welchen auch beystimmet Joan. Casp. Weixer *pars.* 4. *dissertat.* 22. *n.* 64. Deme zu gegen aber hat in Abwesenheit eines Lands - Fürsten bey einer Hohen Fürstlichen Cammer jener nicht darzu gelangen können / ungehindert so gar in solchem Decret expresse enthalten / es solte die Vormerckung geschehen / und deme ohne allweiters anfragen die nechst vacirende Besoldung zugehen / sondern ist unverantwortlich darvon verstossen / und 9. gantzer Jahr aufgezogen worden / V. G.

Wann der Herr stirbt / der die Exspectanz geben / ob durch den Todt die Gnad expiriert? *pars.* 4. *dissert.* 22 *n.* 66.

Wann einer eine Raths - Stell resignirt / und kein würcklicher Rath mehr ist / ob ein solcher von dem Genuß der Freyheiten ausgeschlossen bleibe? *n.* 67.

Beym Hochlöblichen Hoff-Rath und Regierung / hat man zwar über eines Beambten Excess zu erkennen / kan aber denselben nicht amoviern / sondern es muß immediate von dem Geheimben Rath

Rath aus beschehen / *dissert.* 23. *n.* 1. & *seqq.*

Ob ein Beambter / so seines Herr Gerechtigkeit vernachlässiget / und verabsäumet / dem Fürsten etwas schaden und vergeben könne? Anth. Wilh. Ertel Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 7. Ubung / *fol.* 210. dessen Schau Platz / 4. Aufzug / 23. Grundsatz. *fol.* 88.

Ob ein Fürst in Erwählung seiner Beambten / mehr Absehen auf den Adel / als auf die Gelehrsamkeit haben soll? 98. Ubung / *fol.* 383.

Bey theils Aembtern seind die Accidentien so groß und einträglich / daß sie die ordinarii Besoldungen 2. und 3. mahlen übertreffen / so aber / obs mit Recht zu behaupten / mehrere Prob erfordert / in reiffer Erwegung die Accidentia facti, quæ in dubio non præsumuntur. Joan. Casp. Weixer, *part.* 1. *dissertat.* 4. *n.* 46. & 41. *part.* 2. *dissert.* 23. *num.* 5. & 6. Ansonsten soll von denen Beambten auf dergleichen Accidentien, sonderbar aber denen Abschied- Augenschein- Commission- Siegel- Schreib- Inventur- und andern Tax- Gelder auf die Lands- und Pollicey-Ordnung ersten Buch / 1. 2. 3. 4. & 5. Titl. gehalten werden ꝛc.

Ob und wie weit Hoch-Fürstliche Bediente von Burgerlichen Beschwehrungen befreyt seyn können? vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 70. *pag.* 768. Joan. Casp. Weixer, *pars*, 1. *Dissertat.* 13.

Die

Die Widerwärtigkeiten der Beamten/Matth. Abele Künstl. Unordnung/ 4. Theil 35. Geschicht / *pag* 302. Jacob Döpler, *part*. 3. *cap*. 6. *n*. 1. & *seqq. cap*, 17.

Einem Beambten Kranckheit halber aufgesagter Dienst / dessen Soldt / und versprochene Recompens, Michael Münchmayr, *part*. 2. *caſ*. 127.

Ob die Besoldung- und Nahrungs- Reichung das Jus Patronatus nach sich ziehe/ Franciſ. Ignat. Severus, *part*. 1. *caſ*. 110. *pag*. 548.

Beambtens Rechnung / Inquisition, und dessen Nachläßigkeit / Anth. Wilhelm. Ertel Unter-Gerichtbarkeit / *lib*. 1. *cap*. 13. *pag*. 101. *cap*. 17. *pag*. 130. 137.

Von Blut-Schanden.

Gut-Achten in Sachen einer mit seiner leiblichen Schwester begangnen Blut-Schand/ mit 4. nachdencklichen Fragen / neben denen Umständten / Crafft welcher er weder torquirt / noch hingericht werden mögen / Matth. Abele Künstliche Unordn. 5. Theil/ 4. Geschicht / *pag*. 43.

Ein andere Blut-Schandt / und ungeacht die Dispensation ausgewürckt worden / so hat doch die weltliche Obrigkeit diese als eine Blutschandt zur Bestraffung gezogen / Michael Münchmayr, *part*. 2, *caſ*. 120,

Wie

Wie die Blut-Schandt mit seines verstorbenen Weibs ledigen Schwester abgestraft worden / Ferdinand. Ernst. Zeller. *Præjud. pag. 63.*

Daß einem / so einen Ehebruch und Blut-Schandt mit seiner Stieff-Tochter / da auch die Mutter annoch im Leben / vollbracht / die begehrte Lands-Huld / weil sie beede flüchtig / abgeschlagen worden, vid. Zeller, *Bayr. Præjud. p. 63.*

Sempronius und Tacita, beede ledig / in quarto Consanguinitatis gradu verfreundt / haben in Bayern leichtfertig verbrochen / seind / weil sie vorhabens gewest / mit einander ehelich zu werden / mit doppelter Leichtfertigkeits Straf abgestraft worden / annis 1667. & 1668. im Monath Mertzen ist mit ihnen dispensirt worden / haben geheurath / und nach der Einsegnung bekennt / daß sie zwar 3. Wochen vor der Einsegnung / doch nach erlangter Dispensation, wiederum 2. oder 3. mahl mit einander verbrochen / hat sich also der Beambte angefragt was er sich zu verhalten / Responsum est, in Cons. Aul. soll sie mit doppelter Geld-Straff der gemeinen Leichtfertigkeit / doch in favorem Matrimonii, ohne Gefängnus abstrafen.

Mævius hat seine Stief-Tochter geschwängert / ist darüber biß in die 5. Jahr / zumahlen er seine vorgegebene Unschuld über erhaltenes Glait von- und zum Rechten nicht ausführen können / sondern sich ad factu bekennen müssen / flüchtig gangen / und hat sich alsdann / zumahlen er gantz

elend / und an Händen krump worden / selbst eingestelt / in Mainung / ein gnädiges Urthel zu bekommen / er ist aber dessen ungehindert / auf den Pranger gestelt / ihme die Ruthen ins Gnück gesteckt / und uf ewig des Bayer Lands verwiesen worden. NB. Wann er nicht so elend geweßt wäre / hätte man ihn gar mit Ruthen züchtigen lassen / den 3. Dec. An. 1669. tandem hat man ihm An. 1672. das Land seines Elends halber wieder eröffnet.

Titius hat nach Absterben seines Weibs ihre Schwester seine Schwägerin / geschwängert / sich hernach flüchtig gemacht / sie aber hat das Delictum bekennet / ist (zumahlen sie sich hernach verheurath / dem Mann aber einen Incessum begangen zu haben nit / doch bestandsam sie mit einem ledigen simplicem fornicationem begangen hätte) in favorem matrimonii, deme man respectu des Manns considerirt / als ein doppelte Ehebrecherin mit der Vorstellung in Bayern abgestraft / und ihr das Verbrechen abgelesen worden / wäre sonsten in perpetuum religiert worden.

Abels Wittib hat ihres verstorbnen Manns Vettern zu einem Knecht aufgenommen / und sich nach der Hand mit ihme vergriffen / daß sie schwanger worden / beede haben in ihren Aussagen bekent / daß sie um ihre Freundschaft wol gewust / aber vermaint / es werde ein solches / weilen der Mann verstorben / kein Mangel mehr bringen / seint Vorhabens / gehöriger Orten / in favorem prolis

prolis legitimandæ, pro Dispensatione anzuhalten/und sich miteinander verehlichen; Sonst seind der Abels Wittib Manns Vatter/ und des Knechts Anfrau Geschwistrig gewesen; Also daß beede Delinquenten im dritten gradu Liniæ inæqualis verschwägert: Ist geschlossen worden/ beede vorzustellen/ und ihnen ihr Unrechtthun abzulesen/ den 19. May An. 1670. im Chur-Fürstl. Hof-Rath zu München.

Hiervon ist weiter zu suchen vid. M.

Von Hurerey/ Blut-Schandt/ und Nothzucht/tractiret hiervon Heinrich Anthon Geisen/ *lib.* 5. *cap.* 5. *pag.* 627. Joan. Valentin Kürchgeßner/ *part.* 5. *cap.* 9. *§.* 3. *pag.* 285.-295. Johann Christoph Frölich/ *lib.* 3. *tit.* 8. *pag.* 268.

Ehebrüch/ vid. E.

Von denen Bestands-Contracten.

Fäll in denen Bestands-Contracten/ Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 51. *Novit. additor. cas.* 17. *pag.* 633. Francis. Wiser/ *lib.* 1. *obs.* 9. *n.* 17. & *seqq. obs.* 15. *n.* 21.

Verbeständung einer Wohnung uf 3. Jahr/ und da der Beständer ratione Unglücks mit dem Jährlichen Zinß nicht gleich zuhalten können/sondern es thut sich ein halbes Jahr darüber verweilen/ also der Verpachter jenen mit Gewalt aus dem Hauß werffen/ und die Wohnung nit

länger verstatten wollen: Qu. Ob genugsahme Ursachen verhanden / weil er ein Viertel Jahr über die verflossenen 3. Jahr darinnen gesessen / und ihme das halbe Jahr den Haußzinß nit gezahlet / aus dem Hauß zu werffen / und wie solches geschehen müsse. *Resolviert* Juristis. Fragen des *T.* 7. Theil *pag.* 568. *cas.* 52.

Von Miethen und Vermiethen / item Verbeständen und dem Erbzinß-Contracte, dictieret L. V. J. B. J. ander Theil *cap.* 9. §. 1. *pag.* 363. & *seq.* Heinr. Anth. Geisen / *lib.* 3. *cap.* 13. *pag.* 360.

Von stillschweigender Bestand-Erneuerung / und dessen Zeit / Francis. Wiser / *lib.* 1. *obs.* 10. *n.* 1. & *seqq.*

Beicht-Eröffnung.

DAs ein Weib ihrem Beicht-Vatter vor ihrem absterben befohlen / ihrem Ehemann nach ihrem Todt zu sagen / daß sie 2. Kinder bey einem andern Einkömmling erzeigt habe / so der Priester auch ausgericht / was hierauf von der höhern Obrigkeit erfolgt / ist auch zu sehen / Matth. Abele Künstl. Unordn. 2. Theil. 13. Geschicht. *pag.* 123.

Beneficii Senat. &c.

WJe die Vellejanische Recht des Beneficii Senat. beneficii novæ Constit. zu citiren / und daß deren ein Adeliche Dama erinnert / aber von

ihr

ihr widersprochen worden. vid. Abele Künstl. Unord. 2ter Theil. 10. Geschicht. *pag.* 149.

Barth-Ausreissen.

ZWischen Titio und Sempronio entstandene Rechtfertigung / wegen eines ausgerissenen Barts / cit. Abele Seltsame Gerichts-Händel / *part.* 1. *caſ.* 66. *pag.* 344.

Brieff-Annehmung anstatt baar Geld.

DAß / wann ein Glaubiger ausgetragen würdet / entweders einen richtigen unbedencklichen Brief in solutum anzunehmen / oder aber das Geld länger liegen zu lassen / ermelter Glaubiger eines aus diesen beeden zu thun verbunden / Ferdinand. Ernst Zeller. Bayr. *Præjud. pag.* 24. 37. 39. 40. 146. Wann auch theils mit paarem Geld abgelößt woll werden? Joan. Casp. Weixer *pars.* 2. *Diſſert.* 9. *n.* 14.

Burgers-Aufnahm.

Pol. Ord lib. 3. tit. 1. art. 1

BUrgerliche Aufnahm / dessen Gewerb und Absterben vor geleister Burgerlichen Pflicht und Aydt / und was zum Burger-Recht erfordert werde? vid. Zeller Bayr. *Præjud. pag.* 75. Francis. Ingnat. Severus *pars.* 1. *caſ.* 35. *pag.* 136. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *Diſſert.* 40. *n.* 29. & *ſeqq.*

Gefundener Buhl-Brief.

EIn eifersüchtiger Mann will sein Weib / wegen eines bey ihr gefundenen Buhl-Briefs an die strenge Frag werffen lassen / Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 1. *caſ.* 148 *pag.* 640.

Bündnuß.

OB eine Land- oder Municipal-Stadt/ohnersucht ihres Lands-Herrn / mit Auswärtigen sich in Bündnus einlassen könne? Anth. Wilh. Ertels Schau-Platz / 8ter Aufzug / 12. *Actus fol.* 145.

C.

Chart. Blancam, von Closter-Sachen/unbilliche Klagen/Commissariis-Vollmacht / von Cautionen / Contracten, Claußner.

Chartam Blancam.

OB der jenige / der eine Chartam Blancam von sich gestellet / zu dem derselben inserierten Inhalt verbunden sey? Franc. Ignat. Sever. *part.* 1. *caſ.* 137. *pag.* 700.

Von Closter-Sachen und Frauen.

OB das jenige Vermögen / welches die / so ins Closter gehen / und ein Closter-Frau werden

den will/ dem Closter offeriret hat/ wann sie vor geschehener Profession oder würcklicher Einleidung stirbt/ dem Closter/ oder ihren nechsten Freunden zufalle/ vid. Severus, *part*. 2. *cas*. 9. *pag*. 90.

Daß auch in denen reformierten Clöstern oder Collegien ein Statutum gültig sey/ daß niemand darein gelassen werde/ welcher nicht ledigen Stands zu verbleiben gelobet/ Cit. Severus, *part*. 2. *cas*. 14. *pag*. 141.

Ob das Closter in einem nach der Profession dem Conventualen haimgefallenen fideicommisso succedieren könne/ der bereits ante professionem all sein Vermögen seinen Geschwistern vermacht hätte/ vid. Severus, *part*. 2. *cas*. 24. *pag*. 254. Nicol. Vigel. *cent*. 1. *cas*. 87.

Ob durch Annehmung eines Closter-Ordens die Conditio, wann der Erb ohne Kinder stirbt/ purificiert werde/ vid. Severus *part*. 1. *cas*. 95. *pag*. 456.

Daß einer Closter-Frauen von einem Closter/ allwo sie der schlimmen Lufft wegen nicht ohne Unpäßlichkeit leben kan/ in ein anders könne gebracht werden/ ob schon die Ordens-Regeln nit so scharf seyn/ als bey dem vorigen/ cit. Severus *part*. 2. *cas*. 28. *pag*. 292. Joan. Casp. Weixer. *pars*. 1. *dissert*. 6. *n*. 20. & *seqq*.

Closter/ ob es einen substituirten Erben ausschliesse/ Nicol. Vigel. *Cent*. 2. *cas*. 57.

Ein Religios so das Closter verläßt/ und dem

Pabstthum absagt / ob er im Lehen succediere. vid. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 78.

Ein Frauen-Closter begehrt ein vätterliche Verlassenschafft von denen mit ihnen zu theilen / weil die Schwester ein Kloster-Frauen gewesen / Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 37.

Unbillig Klagen.

Bayr. Sum. Proc. 1. tit. 2. art. & seqq.

Klag aus unbillichen Befehl / ob sie statt habe / Vigel. *cent.* 1. *cas.* 42.

Daß ein Klag Libell, nach deme der Krieg schon eins mahls befestiget / nit mehr möge mudiert werden / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 99.

Commissariis-Vollmacht.

Bayr Sum. Proc. 7. tit. 12. art. Policey Ordn. 2. tit. 3. art.

DAß den Deputierten Commissariis in allweg in Sachen vollständiger Glauben gegeben werden soll / vid. Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 102.

Von Cautionen.

Bayr. Sum. Proc. 5. tit. 5. & 6. art. Gerichts-Ordn. 4. tit. 13. & 14. Gesatz.

DEr jenige so unbewegliche Güter in einem Land hat / ob er Caution zu bestellen schuldig / Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 3.

Ob der Wunsch des Menschen ein Todtsünd sey / auch Trohung des umbringens / derentwillen

len dann Caution de non offendendo begehret worden / und des erfolgte Verabscheidung / Matth. Abele Künstl. Unordn. 4. Theil / 23. Geschicht. *pag.* 230.

Alle Nutzniesser seind Caution zu præstiren schuldig / worvon auch zu Zeiten der Vatter nicht ausgeschlossen ist / Christier. Hilder. *Syringius de servit. decisio* 31. 32. *pag.* 24.

Wann die Wittib über des Manns Verlassenschafft Nutzniesserin ist / muß sie dannoch Caution leisten / wann ihr auch schon die Macht gegeben wäre / im Nothfall selbige zu veralienieren / vid. Syringius *de servit. decisio* 40. *pag.* 1228.

Der Fructuarius ist nicht mehr schuldig Caution zu stellen / man begehre es dann / und geniesset inzwischen der Früchte / dict. Syringius, *de servit. decisio* 57. *pag.* 1236.

Das unterwehrenter Nutzniessung fallende Hand-Lohn gehöret dem Usufructuario / *decisio* 58. *pag.* 1236.

Ein Usufructuarius geniesset die Früchte nicht eher / als er Caution præstieret / *decisso* 114. *pag.* 1265.

Wie der Usufructuarius wegen solcher Sachen / die durch den Gebrauch abnehmen / cavieren müsse / *decisio* 115. *pag.* 1265.

Wann der Usufructuarius arm ist / kan er ad juratoriam Cautionem admittirt werden / vid. Syringius *decisio* 116. *pag.* 1266.

Der Herr ist schuldig Caution zu stellen / wann

der Dienst-Bott eine rechtmäßige Ursach sich zu fürchten hat / *decisio* 127. *pag.* 1269.

Borgschafft / Vid. P.

Von Contracten.

VOn Vollziehung des Contracts durch Unterschrifft und Sigill / wie auch von den Contracten Stipulationis, auch etliche so keinen gewissen Mann haben / *dictieret* L. V. J. R. J. in der ersten Abtheilung *cap.* 6. §. 1. *pag.* 101. zweyten Abtheilung *cap.* 4. §. 1. *pag.* 227. & *seqq.* 3. Abtheilung *cap.* 5. §. 1. *pag.* 482. & *seqq.* Heinrich Anthon Geisen / *lib.* 3. *cap.* 8. *pag.* 304. Francis. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 31. *n.* 1. & *seqq.*

Conviscatio. vid. Fiscus.

Concubina. vid. E, & H.

Claußner.

WAnn ein Eremit, oder Claußner delinquirt / wer denselben zu punctiern / und zu bestraffen hat / der Welt- oder Geistliche Richter / Joan. Casp. Weixer, *pars.* 1. *dissert.* 10. *n.* 11. & *seqq.*

D.

Deposito, Diebstähl / Dach-Tropfen / der Unterthanen Dienst-Verlassung / Dienstbarkeit.

De

Deposito.

Bayr. Land-Recht. 18. & 19. tit. &c.

Zu Verwahr gegebenes Geld / so in einem Tumult u. spolien aber zu Verlurst gegangen / item durch Einbrechen von denen Dieben beraubt depositiertes Geld Michael Münchm. *part. 2. caſ.* 124. 125. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 44. Ferdinand. Ernst Zeller *Bayr. Præjud. pag.* 88. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *Diſſert.* 9. *n.* 24. & *ſeqq.*

Kleider so einem aufzubehalten gegeben worden / werden uf der Strassen von denen Soldaten geraubet / wird deswegen gefragt / wer den Schaden büessen soll / Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 29. *Novit. Additor. caſ.* 2. *pag.* 606.

Titius hat sich resolvirt / bey jetzt wehrentem Krieg einen Feldzug mit zu wagen / weil er aber an die 500. Rthlr. alt gut Geld / so er nicht getrauet bey sich zu führen / auch damit / wann er wieder zuruck kommen wisse / wo er einen Noth-Pfenning haben möge / gehet zu Caio, welchen er vor seinen Vertrautten Freund hält / gibt solches Geld / nachdem er es vorhero dem Cajo gewiesen / und gezehlet / in einem ledernen Beutel versiegelt / gedachtem Cajo in seine Verwahrung / mit bitte / dasselbe als sein eigen woll zu verwahren / und bey seiner erfolgenden Zuruckkunfft ihme wider zuzustellen / welches Geld auch Cajus zu sich nimmt / und Titio einen Schein darüber ausstellet; Es geschiehet aber / daß Cajus das Geld höchst benö-

thiget /

thiget / und weil er sich nit anderst helffen kan / greifft er Titii 500. Rthlr. an / und gebraucht sie in seinen Nutzen: Qu. Ob Cajus hier durch einen Diebstall begangen / und ob er als ein Dieb deshalben zu bestraffen? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* Vierdten Theil / *cas. 32. pag. 285.*

Titius als er sein in einem Sack versiegeltes Geld wieder fordert / weigert sich Cajus solch hinterlegtes Geld Titio wieder zu geben / und da Titius Actionem depositi contra Cajum anstellet / opponiert Cajus Exceptionem Compensationis. Qu. Ob die opponierte Exceptio Compensationis in deposito statt habe? *Resolvirt* Juristische Fragen des *T.* 4. Theil / *cas. 33. pag. 295.*

Cajus hat gar nit willens die bey ihme deponirten 500. Rthlr. wieder zu geben / und weil er sich mit der Compensation fort zu kommen nicht getrauet / versuchet er es mit der Exceptione Retentionis, vorwendent / er habe Unkosten auf das Depositum aufwenden müssen: Qu. Ob auch die Retentio in deposito statt habe? *Resolvirt* Juristische Fragen des *T.* 4. Theil / *cas. 34. pag. 299.*

Titius setzet einen verschlossenen / und versiegelten Kasten bey Cajo in seinem Hauße nieder / nach etlicher Zeit will Titius seinen versiegelten / und verschlossenen Kasten bey Cajo wieder abholen / und da er solchen ansiehet / befindet er nicht nur / daß das Siegel und Schloß daran verle-

zet /

tzet / sondern auch / als er ihn eröffnet / vermüsset er unterschiedene Sachen aus dem Kasten: Qu. Ob Titius Cajum deßwegen beklagen könne? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 4. Theil / *cas.* 35. *pag.* 306.

Ob / wie / und welchergestalt Titius von Cajo die von denen in deposito gegeben 4000. Rthlr. in einem kupfernen Geschirr / und darvon entwendten 1000. Rthlr. wieder fordern könne / oder actionem Civilem, oder Criminalem anstellen solle / und mit welcher er am sichersten fortkommen möge? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* ersten Theil *cas.* 36. *pag.* 311.

Ob an statt paar Geld / Silber - Geschmeidt / Brief / oder andere præcios - und kostbahre Sachen deponiert werden können? Joan. Casp. Weixer *pars.* 2. *dissert.* 9. *n.* 27.

Wann einer dem andern etwas verspricht v. g. ein depositum in Verwahrung zu geben / jedoch aber weiter kein Zeit benennt / ob ein solches Versprechen in infinitum sich extendire. vid. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 9. *n.* 28.

Von formlicher Hinterlegung eines Gelds zu Gericht / und in was Fäll ein Geld ohnmittelbar dorthin mit Effect und Würckung hinderlegt werden kan? Francis. Wiser / *lib.* 1. *obs.* 27.

In was für Fäll sich ein Geld ohne Mittel bey Gericht hinterlegen lasset? *n.* 18. *& seqq.*

In einer Stadt mit unterschiedlichen Mobilien deponierten Kasten / uf Absterben des deponirten

nirten aber ist Titius vor einen Erben eingesetzt worden / indessen aber und weil der Erb hierum nichts gewust / ist aus dem Kasten viel Verkauff-tes hinweg kommen? Also die Frag ist / ob Cajus die bey ihme deponirten Sachen in natura wieder zu schaffen / oder den Werth derselben zu erstatten / angehalten werden könne? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 4. Theil *caſ.* 37. *pag.* 319.

Cajus, einer legt uf Abwürdigung des Gelds / in deposito eine leichtere Müntz / fragt sich also / obs der Creditor anzunehmen schuldig / Adam. Volckm. *part.* 2. *pag.* 263.

Daß / obwohlen einer so Geld / oder anders in deposito empfangen / negiert / er habe so viel nit erhalten / des Deponenten Jurament Glauben gegeben werde / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 100.

Vom Deposito oder dem jenigen / was zur Verwahrung gegeben wird / *dictiret* L. V. J. K. J. in der andern Abtheilung *cap.* 3. §. 1. *pag.* 167. & *seqq.* Heinrich Anthon Geisen / *lib.* 3. *cap.* 13. *pag.* 360. *lib.* 4. *cap.* 30. *pag.* 515.

Von Diebstählen.

Eine Diebstahls-Klage / welche ein Mägdlein / die das 18te Jahr noch nicht erreichet / begangen / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 44. *pag.* 163.

Ob ein bezüchtigter Diebstahl mit dem Juramento

mento purgatorio abzuleinen sey. vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 182. *pag.* 914.

Ob ein Fürst oder Standt des Reichs / über ein von einem unmittelbaren Reichs von Adel in des Fürsten Territorio, oder fraischliche Obrigkeit / begangenes Delictum cognosciren könne. vid. Severus *part.* 2. *cas.* 63. *pag.* 685.

Verschiedene begangene grosse / und geringere Diebstähl / Joan. Mercius, *Respons.* 18. *pag.* 145.

Sempronius will den Armen gern guets thun / weil aber seine Mittel nur schlecht / so entwendet er seinen Nechsten ein und anders heimlich / und gibts den Armen / fragt sich: Ob Sempronius hieran recht thue? Erörtert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 13. *pag.* 63.

Daß ein Dieb gehenckt soll worden seyn / umb er aber seinen nechsten Befreundt gestollen / ist ihm geholffen / so in Geist- und Weltlichen Rechten ausgeführet worden / Matth. Abele Künstl. Unordn. 1. Theil 9. Geschicht / *pag.* 71.

Ein gestollnes Geld wurde einist denen Herren P.P. Capucinern uf den Altar gelegt / ist also die Frag: Ob es selbige stillschweigent behalten können / oder nit? und ist endlich der jenig dem das Geld angehörig gewest / als auch der Dieb hervorkommen / Matth. Abele K. U. 4ter Theil / 20. Geschicht / *pag.* 212.

Simonis Vignosii zu Genf wider seinen Sohne / einer entfrembten Weintrauben halber / scharpf gestelltes Urtheil / vid. Abele Seltsame

me Gerichts-Händel. *part.* 1. *cas.* 89. *pag.* *441.*

Wie zwey Dieb in eines reichen Geitzhalß Hauß gebrochen / darüber erwischet / und in ihren Commædianten-Kleidern aufgehenckt worden / cit. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *cas.* 147. *pag.* 314.

Vom angethanen Gewalt / Strassen- auch Kirchen-Raub und Diebstähl / dictiret Heinr. Anthoni Geisen / *lib.* 5. *cap.* 6. *pag.* 633. Joan. Valentin. Kürchgeßner / *part.* 5. *cap.* 17. *pag.* 351. 486. Johann Christfrölich / *lib.* 4. *tit.* 1. *pag.* 284.

Diebstahl / Mord-Missethat / Todtschlag / vid. M.

Dach-Tropfen.

WEme der Boden / worauf die Dach-Tropfen fallen / zukomme? Christier Hilder. Syringius *de servit. decisio* 10. *pag.* 1213.

Unterthanen Dienstliche Verlassung.

OB Unterthanen ihre sonst ums Geld verlassene Dienste / ihren Herrn vor einen frembden leisten müssen / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 119 *pag.* 600.

Beschwerung folget dem Guet / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 92.

Scharwerck / Frohn-Dienst. vid. S.

Vom

Von Dienstbarkeiten.

INteresse wird wegen einer verschwiegenen Dienstbarkeit eines Hauses gesucht / vid. Vigel. *cent. 1. cas. 25.*

De actione Negatoria, und was dabey vor Stuck zu probieren vonnöthen / Francis. Wiser / *lib. 2. obs. 19.*

Wann jemand saget / er habe dieses oder jenes / Præcanio, und aus guten Willen / nicht aber aus Schuldigkeit gethan / oder gestattet / quid juris? *obs. 20.*

E.

Von Ehescheidungen / Ehebruch / Eheversprechungen / Erbschafften / ab intestato, und pacta dotalia, Einsetzung in vorigen Standt / von Erbfolge der natürlichen, legitimirten, und unehelichen Kindern / Item Gan-Erben / Einstand-Recht / Quinquennell oder Eisen-Brieff / von Ehegelöbnuß nit mehr zu heurathen / von Ehehalten / von der Execution und Emmission, von Exceptionen / von ewigen Geldern / von Edirung der Urkundten / Erbeinsetz- und deren Bedingung / Ehehafft und deren Rechten / von Ein- und Zugehörungen.

Von Ehescheidungen / Ehebruch / Ehe-Versprechungen.

Ehe-Scheidungen Bayr. Land-Recht ersten tit. 5. & 6. art.
Ehebruch Policey-Ordn. 5. Buch 9. tit.

BEgehrte Ehescheidung wegen einer Impotenz, oder Unvermögenheit ehelichen Wercken / Michael Münchmayr, *part.* 1. *caſ.* 172. Joan. Marcius, *Reſponſ.* 6. *pag.* 43.

Ehe-Weibs begangenen Ehebruchs / also begehrter Ehescheidung / Michael Münchmayr, *part.* 2. *caſ.* 115.

Ehebruch in einer Blutschand / Joan. Marcius *Reſponſ.* 4. *pag.* 22.

Begehrte Ehescheidung wegen all zu harten Haltens und Schlagens / Michael Münchmayr, *part.* 2. *caſ.* 116.

Versprochnes, aber nit gehaltenes Ehe-Versprechen / vid. Münchmayr. *part.* 2. *caſ.* 117.

Ehe-Versprechen in beysenn zwey Gezeugen / worvon aber der eine Theil nichts mehr wissen wollen / Michael Münchm. *part* 2. *caſ* 118.

Ehe-Angelobungen mit Genehmhaltung beederseits Eltern / doch deren Differierung uf zwey Jahr / indessen faliert der andere Theil / begehet auch sonsten unzulässige Stuckel / dahero der Gegentheil von ihme nichts mehr wissen wollen / vid. Münchm. *part* 2. *caſ.* 119.

Ehebruchs-Diffamirung / deswillen gestellte Klag / injungiertes silentium, aber darauf ergrif-

griffener Ehebruch / cit. Münchm. *part* 2. *cas.* 16; Matth. Abele Künstl. Unordn. 2. Theil. 8te Geschicht / *pag.* 73.

Ehebruch / und dessen vermeinte Entschuldigung wegen Unvermögenheit ehelichen Wercken / Joan. Marcius, *Respons.* 13. *pag.* 103.

Von zweyen geschlossenen Ehe-Gelübden / deren das erste durch den Beyschlaff bestättiget worden ist / Francis. Ignat. Severus *part.* 1. *cas.* 3. *pag.* 8.

Das Sponsalia nicht nach eigenen Willen können dessolviret / und aufgehoben werden / vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 55.

Ob ein unmündiges Mägdlein / ohne ihrer Vormündern Consens, sich verloben könne / Severus, *part.* 1. *cas.* 56. *pag.* 223.

Ein mit List und Betrug zu wegen gebrachtes Ehe-Versprechen / Severus *part.* 1. *cas.* 57. *pag.* 229.

Wie weit der Stieff-Sohn / nach seines Vaters Todt / wider der Stieff-Mutter begangenen Ehebruch klagen könne. Severus *part.* 1. *cas.* 58. *pag.* 235.

Ob ein von der Mutter præteriertes im Ehebruch erzeigtes Kind / ihr Testament umstossen / und die Succession prætendieren könne? vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 126. *pag.* 647.

Ob ein Eheweib / welches sich hin und wieder im Ehebruch verloffen / mit der ordentlichen

Straf anzusehen sey. Severus *part.* 1. *caſ.* 136. *pag.* 697.

Ob ein Ehemann / nach seines Weibs Todt die jenige ehelichen könne / mit er Durante matrimonio die Ehe gebrochen? Severus *part.* 1. *caſ.* 144. *pag.* 731.

Ob in Ehesachen von dem Consistorio an das weltliche Hof-Gericht könne appelliret werden / Severus, *part.* 1. *caſ.* 189. *pag.* 965.

Daß die Straff des Ehebruchs bey der jenigen zu mitigiren sey / die der man aus Befehl seiner Herrschafft / verstossen müssen / Severus, *part.* 1. *caſ.* 190. *pag.* 970.

Eine Ehe mit Beding / wann der Vatter seinen Willen darein gegeben / ob solche gelte / wann die Condition nicht erfolgt / die fleischliche Vermischung aber darzu kommen / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 81.

Ob der jenige wegen Ehebruchs zu verklagen sey / welcher durch Urtheil und Recht erlangt / daß dem Kläger stillschweigen auferlegt worden / welches Urtheil Crafft Rechtens erlanget / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 84.

Versprechung der Ehe / mit einer wider Erbarkeit geschlossenen Bedingung / ob sie gültig / Nicol. Vigel. *cent.* 3. *caſ.* 8.

In Ehesachen wird dem Kläger / doch uf gewisse Maaß der Eyd suppletorium genant / abgeschlagen / vid. *cent.* 3. *caſ.* 12.

Verheurathung zur Helffte unter denen Eheleuthen /

leuthen / ob solche statt habe / weils zugegen denen Statuten / Nicol. Vigel. *cent. 3. cas. 38.*

Fall / da einer seiner Aufwärtherin die Ehe heimlich verspricht / Nicol. Vigel. *Novit. addit. cas. 30. pag. 653.*

Titius thut sich mit Caia mit beederseits Eltern Genehmhaltung zur Ehe versprechen / Titius raißt darauf in andere Ort / und bleibt biß ufs dritte Jahr aus / indessen wird sie an einen andern verheurath; Qu. Ob Caia wegen des Titii langen Ausseyns sich an Sempronium verheurathen könne / oder ob sie auf Titium warten müsse / und wie lang? *Resolv.* Juristische Fragen des *T.* 2. Theil *cas. 18. pag. 92.*

Wann ein Ehemann von seinem Eheweib eine lange Zeit abwesend ist; Qu. wie lang und wieviel Jahr ein Eheweib auf ihren Ehemann zu wartten schuldig? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 2. Theil / *cas. 19. pag. 104.* Achte Theil. *cas. 54. pag. 598.*

Cajus hat sich mit Titii Tochter mit beederseits Eltern Vorwissen und Consens mit diesen Anhang in eine Ehe-Verlöbnuß eingelassen / daß solche zu der benahmsten Zeit bey Verlurst 500. Rthlr. durch des Priesters Hand vollzogen werden solle / so aber nit erfolgt; Qu. Ob Cajus die willkührliche gesetzte 500. Rthlr. weil er die Hochzeit mit Titia nicht vollzogen / ihr der Titiæ zu zahlen schuldig? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 2. Theils / *cas. 20. pag. 113.*

Daß ein Handwercksmann ein Mensch geschwängert / und ihr die Ehe versprochen / weil sie aber nit zusammen gelassen werden wollen / so aber hernach in der Stille copulirt worden / als ist nach vielen Jahren die Frag / und gleichsam Stritt entstanden / ob das Kind ehelich / weil man um die Hochzeit-Haltung nichts gewußt / so das Handwerck nicht erkennen wollen / Matth Abele Künstl. Unordn. ersten Theil / 29. Geschicht *pag.* 224.

Ein Frau bezeht mit 3. Soldaten einen Ehebruch / sie wurde derent willen vor Gericht gefodert / und sich also mit dem angethanen Gewalt entschuldiget / vid. Abele K. U. 1. Theil / 30. Geschicht / *pag.* 243.

Daß sich ein Weib / weils den Mann im Ehebruch erwischt / selbsten geschaid / Abele K. U. 1. Theil / 31. Geschicht / *pag.* 249.

Ob ein Richter / oder Magistrat mit dem reo v. g. eines Ehebruchs halber / de pæne a Jure statuta transigieren könne? Joan. Casp. Weixer. *pars* 2. *differt.* 15. *n.* 5.

Nechst deme ist zu mercken / daß der Unter-Richter contra factum superioris nichts thun soll oder könne / *n.* 7.

Daß ein Ehemann sein silberne Halß-Ketten / welcher in eines Ehemanns Gartten eingestiegen / verlohren / und es eben zu dem jenigen Herrn gesagt / deme das Weib angehörig geweßt / und also solche wunderlich wiederum überkommen / es fragt

fragt sich / ob ein Eheweib wegen verübter Hurerey / das gegebene mit guten Gewissen behalten könne? Abele K. U. 1ter Theil / 35. Gesch. *pag.* 284.

Ein arme Wirths-Tochter / welche einen Grafen geheurathet haben solle / und mit selbigem das Versprechen schon gehabt / aber nicht copulirt / soll nach Absterben dessen / mit ihrem Kind all sein Vermögen überkommen haben / so aber in Stritt gezogen / und verglichen worden / mit Anhang / und Ausführung der Winckel-Heurathen / Abele K. U. 2. Theil 1. Geschicht / *pag* 1.

Ein Handswercks Gesell hat seines Maisters Weib vielmahl beschlaffen / und endlich vom Mann erwischt worden / der Gesell hat sich nun solcher That halber vom Maister abgekaufft / und so wol ihme / als dem Weibe verziehen / fragt sich also wie die Sach eigentlich abzustraffen. Abele K. U. 2. Theil 9te Geschicht / *pag.* 84.

Ein Weib bekennt vor ihrem Absterben / daß sie unter ihren 3. Söhnen einen ausser des Ehe-Beths erzeigt habe / so sie denen 3. Söhnen selbsten bedeut / nach Absterben derer haben die andern 2. Brüder den 3ten nicht zur Erbschafft lassen wollen / weil aber die Bekennerin nicht ein Jahr / wie die andere 2. Brüder vorgeben / sondern nur 6. Wochen von ihrem Mann abwesent gewesen / als ist der dritte auch zur Erbschafft gelassen worden / Abele K. U. 2. Th. 14. Gesch. *pag.* 128.

Ein Ehemann hat in Mainung sein Dirn / aber dafür sein gescheidenes Eheweib beschlaffen / ist also die Frag / ob er einen Ehebruch gethan / nach Geistlichen Rechten wol / aber nach dem weltlichen Rechten nit? vid. Abele R. U. 2. Th. 25. Geschicht / Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *caſ.* 19. *pag.* 66.

Ein Schweher hat seinen Tochter-Mann bey der Dirn ausgezogner im Beth erdapt / welchen also der Schweher mit starcken Prügeln darvon gejagt / fragt sich also / wie die Sach abzustraffen / vid. Abele R. U. 2. Theil 31. Geschicht / *pag.* 225.

Daß ein Mann mit Verlaub seines Eheweibs ein ledigs Mensch geschwengert / ist also sowol des Weibs Verlaubung / als des Manns Verbrechen die Frag / wie solche abgestrafft werden sollen / Item / daß einer auch zu seinen Weib andere Huren-Bueben gelassen / und das ein anderer deßwillen mit Fleiß geschlaffen / vid. Abele R. U. 3ter Theil / 4. 5. 6. & 7te Geschicht.

Einer hat eine Huer anstatt einer Jungfrau geheurathet / so ihme mit Nutzen kommen / der sich aber deswillen scheiden lassen / ihme auch noch dazu Satisfaction geben müssen / Abele R. U. 4ter Theil / 31. 32. Geschicht / *pag.* 271. 274.

Daß sich ein paar Ehe-Volck / uneracht sie ein Söhnel gehabt / geschieden / die Mutter hat so dann solches Kind zu sich genommen / einsten aber hatte der Vatter solches zu sehen begehrt / ist

also

also darmit auf/ und darvon gezogen/ hierauf wurde vom Weib ein Spolium-Klag um der entwendten Söhneis gestelt/ worüber des Beschaid ausgestelt worden. Abele K. U. 5. Theil/ 10. Geschicht/ *pag.* 176.

Daß einer so gleich reuens ankommen/ und sich ein Braut-Volck zusammen copuliren lassen wollen/ und schon vor dem Altar gestanden/ wiederum/ weil das Mensch ihme die Ehe versprochen gehabt/ zertrennet worden/ Abele K. U. 5. Theil, 34. Geschicht. *pag.* 234.

Von einem Ubelthäter zu Messina in Sicilien so 5. Eheweiber zu gleich im Leben gehabt/ Abele Seltsahme Gerichts-Händel. *part.* 1. *cas.* 4. *pag.* 16.

Wann der Mann die Ehe gebrochen/ kan er der Frauen Gut nicht mehr usufruiren. Christier. Hilder. Syringius, *de servit. decisio* 35. *pag.* 1225.

Daß sich ein paar Ehe-Volck selbst von einander gescheidet/ und dessen wiederum Zusammenkommung/ Abele K. U. 3. Theil/ 8. Geschicht/ *pag.* 60.

Adulterium attentatum.

Tamerlan hat bekennt er seye verheurath/ habe mit der Furia die Leichtfertigkeit verüben wollen/ sie an einen Zaun angelaint/ und berührt/ semen aber nit immittirt/ sondern dasselbe seye extra

extra vas gangen / also / daß er mit ihr nit würcklich verbrochen / welches also zu sein auch die Furia attestiert / und deponiert / ist / nachdem er / wie auch sie / in loco torturæ examinirt worden / keines aber was weiters bestanden / die Straff dahin mit dem Tamerlan gangen / daß er mit doppelten Hofmarchs-Wandel / und 14. tägiger Gefängnus / auch geringer Atzung abgebüßt werden solle / den 14. Febr. Ao. 1670. beym Bayrischen Gericht N. Weilen er aber die Straff Armuth halber nit bezahlen könten / hat man ihm darfür neben offentlicher Verlesung seines Unrecht-thuns 3. Stund lang in der Schandt-Saul vorzustellen befohlen / sie hat man / weilens auch mit einem andern Ehemann peccirt hat / mit gewöhnlicher Vorstellung für die Kürchen abgestrafft 2c.

Astarus verheurath / hat mit der auch verheurathen Lerida adulteriern / sie sich aber dessen gewehrt / und nicht einwilligen wollen / fuit conclusum in Conf. Aulico Ao. 1667. daß man ihne offentlich mit Springern von 3. in 4. Stundten vorstellen / und abstraffen solle.

Leander verheurath / hat mit der Dina ledigen Stands / sich leichtfertig eingelassen / seind bey Gericht N. beede / er mit drey mahligen Fürstellen der Ruethen / und Liecht für die Kirchen / und sie mit doppelter Leichtfertigkeits Straff / als 14. Tag in der Geigen / und mit der Gefängnus abgebüest worden; Nach der Hand seinds in diesem

De-

Delicto wieder kommen / so mittelst der Schwängerung sich an Tag gegeben / er Leander ist flüchtig / sie aber mit Herumführung in der Stadt N. mit dem Laster-Stein und Gerichts-Verweisung beym Hoffrath zu München Ao. 1671. abgebüest worden.

Einer hat mit seines verstorbenen Weibs Schwester von beeden Bandten einen Ebebruch begangen; Ist die Frag wie er abzustraffen? Resol. daß der Delinquent auf den Pranger gestelt / ihme die Ruthen in das Gnück gesteckt / und alsdann das Land gegen einer geschwornen Ursehd zu ewigen Zeiten verwiesen werden solle ꝛc.

Adulterium præscriptum.

Einer hat vor 5. Jahren mit der Lucretia einen Ehebruch begangen / so / als sie mit einem andern nach 5. Jahren also wiederum verbrochen / in Examine bekennet hat / derentwegen dann derjenige / der mit ihr vor 5. Jahren gesündiget / zu Verhafft gebracht worden / daran aber unrecht geschehen; Als er nun das ulterium vor 5. Jahren verübt zu haben / bestandt / und um ein leidentliche Straff gebetten / hats das Gericht in den Hofrath nach München bericht / von alldorten aus hat man dem Gericht zu verstehen geben / daß er ihne / weil er bereits 5. Jahr à tempore commissi adulterii vorbey / nit hätte carceriern sollen ꝛc. Joan. Casp. Weixer, *pars*. 2. *Dissert*. 16. *num*. 4.

Von

Von Ehe-Beredungen / Ehestandt / des letztlebenden Ehe-Gemahls Verhalten / gegen Vermächtnussen / und Leibgedingen / L. v. J. R. J. 3te Abtheilung *cap.* 8. §. 1. *pag.* 577. & *seqq.* Heinr Anth. Geisen / *lib.* 3. *cap.* 6. *pag.* 268. *lib.* 4. *cap.* 18. *pag.* 458. & *seqq.*

Von dem Laster der Unzucht / Ehebruch / zweyfache Ehe / Joan. Valent. Kürchgeßner / *part.* 5. *cap.* 9. *pag.* 271. 284. Joan. Chr. Frölich / *lib.* 3. *tit.* 1. *pag.* 226.

Ob der weltliche Richter in Ehe-Sachen gantz keine / auch nur incident. cognition habe / Anth. Wilhelm. Ertel, Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 3. *cap.* 14. *pag.* 72.

Wann einer gewissen Verbrechens halber V. G. in Bayrn zu Verhafft genommen worden / ob er auch um den ausser Lands begangenen einschichtigen Ebebruch abzustraffen seye. Ferdinand. Ernst. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 60.

Daß der Mann / dessen Weib sich propter sævitiam von ihm æ thoro & mensa scheiden lassen / deswegen des Heurath-Guets Genusses nicht zu berauben sey / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 174. *pag.* 855.

Ein Ehemann so sein Weib bößlicher Weiß zur Pest-Zeit verläst / ob er das jenige so ihm in der Ehestifftung verlassen / verliehre / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 77.

Ein Ehemann so sein Weib wegen bößlich anständigen Sitten von sich / und in einem andern

Hauß

Hauß zu leben lassen muß / ob er uf Absterben deren die Portionem Statuariam aus seines verstorbenen Eheweibs Verlassenschafft bekommen könne? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 8ten Theil / *cas.* 55. *pag.* 623.

Nachdeme Titius und Caja mit einander als Eheleuth Christlich gelebt / und von GOtt mit vielen Kindern / aber mit wenigen Güetern nur gesegnet seyn / werden sie einhellig und schlüßig / sich ferner nicht mehr ehelich einander beyzuwohnen / fragt sich: Ob sie solches mit guten Gewissen thun können? Nein. Erördert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 1. *pag.* 3.

Daß ein Mann sein Weib / so mit dem Ihrigen von ihme hinweg gezogen / nit mehr angenommen / daruf das Weib in die Hurerey gerathen; Also man es an Seithen des Consistorii deme auch nit mehr zumuethen können / Matth. Abele Künstl. Unordn. ersten Theil / 34. Geschicht. *pag.* 263.

Ehebruch / und leichtfertiges Verhalten einer Wittib / ratione der Confiscation, vid. F.

Leichtfertigkeiten / Schwängerungen / vid. S.

Erbschafften ab intestato, und zwischen denen Ehe-Leuthen aufgerichte pacta Dotalia.

Gerichts-Ordn. 7. tit. 18. & 19. Gesatz. Land-Recht 1. tit. 1. art. 35. 39. 40. 41. & 42. tit.

Vollbürtiger / und halber Bruder / wie die in Erb- und

und Lehen-Güetern erben / auch wie sie des vollbürtigen Bruder Schwester erben / Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 91. Michael Münchm. *part.* 2. *cas.* 79.

Halber Bruder von der Mutter / und vollbürtiger Bruders Sohn wie sie succedieren / vid. Vigel. *cent* 2. *cas.* 4.

Mutter Bruder von halber Geburt / und Vaters Bruder von vollem Geburt / wie sie die Erbschafft nehmen / vid. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 5.

Bayr. Landrecht. 40. tit. 2. art. Erbschafft-Nehmung aus Beding zwischen denen Kindern erst- und ander Ehe / vid. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 6.

Ob ein Statutum so des verstorbnen Schwester excludirt wegen des Bruders / auf die Neptem oder Enckeln vorigen verstorbnen Bruders zu ziehen sey / vid. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 3.

Bayr. Landrecht. 41. tit. 1. art. Bruder / und Bruders Kinder / ob sie zu gleich in Collatoralibus succedirn / vid. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 64.

Ein Sohn / ob er substituirte ausschließe. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 70. *cent* 3. *cas.* 149.

Titius verstirbt / und verlaßt nach sich einen Sohn und Tochter / ob die Tochter zu des Vaters Erbschafft zu lassen / wann ein Statutum vorhanden / daß die Töchter wann Söhne vorhanden / ausgeschlossen seyn sollen / vid. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 71.

Wann zwey Brüder eine Erbschafft theillen / ob

ob die freye Wahl dem jüngstern Bruder gehöre. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 85. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 9. *n.* 9. & 5.

Ob des ältesten Bruders Söhne / daß des verstorbenen jüngern Bruder besitzen möge. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 95.

De legitimatione, Margaritha erzeigt erster Ehe 2. und anderer Ehe auch 2. Kinder / der aus jeder Ehe 1. Tochter bey Leben verblieben / die sich hernach verheurath / aber eine ohne Leibs-Erben verstorben / dahero die begehrte Verlassenschafft von einer halben Schwester. Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 44.

Vor enthaltenes Anherrns Bruders Vermögen / und von denen Enckeln mit ihren Baaßen begehrte hinterlassene Verlassenschafft / vid. Münchm. *part.* 1. *cas.* 27.

Bayr. Landrecht. 40. tit. 3. art. Ob ein Vatter der Kinder Güter / so sie etwan von einem andern ererben / völlig zum Eigenthum erlange. Nicol. Vigel. *cent.* 2 *cas.* 26.

Der verstorbene Sohn / so noch ein Kind / ob er der Mutter Güeter erbe / also daß er sie nach seinem Todt auf den Vatter bringe. vid. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 55. 58.

Wann eine Tochter der vätter- und mütterlichen Erbschafft sich verziehen / ob nach derselben Todt ihr Sohn mit dem Vatter in der Groß-Mutter Güeter succedieren könne? Nicol. Vigel.

gel. *cent.* 2. *cas.* 28. 89. Francis. Ignat. Severus *part.* 1. *cas.* 71. *pag.* 335. Joan. Marcius *Respons.* 8. *pag.* 56.

Ob verziehne Töchter von dem anverstorbnen brüderlichen Vermögen auszuschliessen seyn. Michael Münchm. *part.* 2. *cas.* 56.

Wann die Tochter ihres vätterlichen Erbs sich verzeihet / und vor dem Vatter verstirbt / ob ihre Söhne wegen solcher beschehenen Verzicht / von des Groß-Vatters Erbschafft ausgeschlossen worden / und so weiter in dergleichen Fällen / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 63. *cent.* 3. *cas.* 28. 29. Michael. Münchm. *part.* 2. *cas.* 77.

Mit Condition aydlich verziehenen vätterlich- und mütterlichen, nicht aber der Brüderlichen Erbschafft / da solcher ohne Leibs-verabsterben solte / vid. Münchm. *part.* 1. *cas.* 36.

Bayr. Landrecht. 34. tit 12. & 13. art.

Zwischen denen Eheleuthen ufgerichte pacta Dotalia, der verlassenen Schulden / zum voraus verschafftes Geld / Vätter- und Mütterliches Erbtheil / auch andern Erbschafften in genere, Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 34. 35. 36. 55. Joan Marcius, *Resp.* 3. *pag.* 12.

Ob Ehe-Pacten Krafft eines Contracts oder bedungenen Schenckung vor Zeugen aufgericht / vor Vollziehung des Instruments gültig seyn können? Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 4. *pag.* 12.

Ob

Ob ein Ehegatt/ die mit seinen andern Ehegatten aufgerichte Donationem mortis causa einseithig revociren könne? Franc. Ignat. Sever. *part.* 1. *cas.* 79. *pag.* 382.

Wann zwey Ehegatten in ihren Ehe-pacten künfftig einander etwas zu legiern vorbehalten/ ob nicht ein oder ander Theil sein gantzes Vermögen verschaffen könne/ vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 80. *pag.* 390.

Ob die über der Eheleuth Succesſion aufgerichtete Ehe-Pacta eine Real-Klage erzeigen/ und selbige wieder alle Possessores instituirt werden könne. Severus *part.* 1. *cas.* 191. *pag.* 972.

Ob ein Vatter/ der zur andern Ehe schreittet/ in favorem des andern Weibs/ über des Kinds erster Ehe voraus disponieren könne? Severus. *part.* 1. *cas.* 192. *pag.* 975.

Erbschafft/ ob solche in gemeine Theilung zu bringen/ wann Geschwistrige in ungetheilten Güttern gesessen. Nicol. Vigel. *Cent.* 1. *cas.* 40.

Fall/ wann einer wegen ruckständigen Vätterlichen Erbs geklagt wird. Nicol. Vigel. *Novit. additor. cas.* 42. *pag.* 671.

Gesuchtes/ aber per sententia ab-erkenntes Erbtheil/ und in rem judicatam erwachsne Verbeschaidung. Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 200.

Begehrte Theilung der vätterlichen Gütter/ mit Vorwandt des an den Sohne vom Vatter vor etlich Jahren mit gutem titul durch Cesſion kommen/ wie auch mütterliche Abtheilung. vid.

Münchmayr. *part.* 1. *caſ.* 50. 51. 52. 54. 55.

Bayr. Land-Recht. 39. tit. Nach ab inteſtato angefallne Erbſchafft / kommt der natürliche Sohn / ſo ein ſpurius, und von einer gemeinen Weibs-Perſon erzeugt worden / und begehrt daß ihme darauf vi inſtrumenti donationis 1000. Rthlr. abgefolgt werden ſollen. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 94.

Suſanna klagt wider ihres Vattern Bruder Albertum, daß ſelbiger ſie von ihres Vattern Erbſchafft verſtoſſen / und ſelbe allein an ſich ziehen wolle / da doch ſie / als filia & unica hæras ihren Vettern / als des Vattern Bruder / werde vorzuziehen ſeyn / vid Münchm. *part.* 1. *caſ.* 41.

Johannes ſtirbt ohne Teſtament / und wie nun deſſen Befreunde ſich dieſer ihnen ab inteſtato angefallnen Erbſchafft unternehmen wollen / werden ſie durch Mariam / als des Verſtorbenen angenommenen Tochter / davon abgehalten / Exception, ſie wäre filiā adoptiva, welches bekant / und überall wiſſent ſey / Munchmayr. *part.* 1. *caſ.* 43.

Caſus, ob der Tochter Töchter anſtatt ihrer Mutter / neben der Mutter Schweſtern die Erbſchaft zu nehmen berechtigt. Adam. Volckm. *part.* 2. *pag.* 261.

Ob der jenige ohne Kinder verſtorben zu achten / welcher nur einen Sohn verlaſſen. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 31.

Ob

Ob der Erb / der nur in einer gewissen Summa instituirt ist / auch vor die Schulden stehen müsse / Fancis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 46. *pag.* 173.

Paar Geld aus einem unbeweglichen Gueth gelöst / obs der Mann / oder der Verstorbenen hinterlassene Schwester erbt / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 7.

Ein Sohn so lebendig aus Mutter Leib geschnitten / und hernach verstirbt / ob er der Mutter Güter erbe / und auf den Vatter bringe / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 32.

Ein Erb so seine Erbschafft weg geben soll / ob er Trebellianicam abziehen könne. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 66.

Ob der Vatter die Mitgabe / so er der Tochter mit Beding wann sie ohne Kinder sterben möchte / geordnet / wieder fordern könne / wann die Tochter / welche einen Sohn gehabt / aber bald gestorben / mit todt abgangen. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 69.

Kauf-Gelder eines Hauß / ob solche der Mann nebst denen Nachfrißten allein erbe. vid. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 74.

Erbzinßen / ob solche vor unbeweglich Gueth zu achten / also / daß sie der Mann als fructus dotis ad sublevanda onera matrimonii nicht einheben könne. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 75.

Kuckes oder Bergtheil / wie der Mann vom Weibe erbe. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 76.

Ob das Weib mit dem Mann beständiger Weise etwas handlen könne/ Vigel. *cent.* 3. *cas.* 66.

In Erbschafften / ob in acht zu nehmen / woher die Gütter kommen. vid. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 84.

Fall / darinnen die nechste Erbin die Erbschafft sucht / Vigel. *Novit. additor. cas.* 48. *pag.* 681.

Bayr. Landrecht. 39. tit. &c. 2. Bey einer Concubin erworbne Söhn / und darauf gebrachte Verlassenschafft / Michael. Munchm. *part.* 2. *cas.* 72.

Legitimierte Erben / vid. Munchm. *part.* 2. *cas.* 75. 80.

Ob das Eheweib wegen ihres Einbringens in des Manns Güttern das jus retentionis habe/ also / daß sie darinnen so lang sitze und verbleibe / biß ihr der Erb ihr Einbringen auszahle. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 51.

Von Annehmung der Erbschafft ab intestato, und deren Theilung / *dictierer* L. V. J. R. J. 3te Abtheilung / *cap.* 3. & 4. §. 1. *pag.* 459. & *seqq.* Heinrich Anthoni Geisen / *lib.* 3. *cap.* 9. *pag.* 312. *lib.* 4. *cap.* 16. *pag.* 454. 456. 458.

Bayr. Landrecht. 35. & 40. tit. 9. art. Von Ursachen der Enterbung / Heinrich Anthoni Geisen / *lib.* 4. *cap.* 14. *pag.* 446.

Instituirter Erb in fideicommiss. vid. F.

Weiters von denen Pacta Dodalia, vid. S. & T.

Ein-

Einsetzung in vorigen Standt.

Bayr.Landrecht. 9.tit. 11. art. OB die jenigen Gütter/ welche die Glaubiger ex Decreto des Richters/ worzu aber die Erben niemahls citirt/ besitzen/ wiederum zu restituiren. Nicol. Vigel. *cent. 2. cas. 90.*

Wieder Einsetzung in vorigen Standt/ ob sie statt habe nach Verfliessung 4. Jahr./ Nicol. Vigel. *cent. 3. cas. 20.*

Daß die Restitution in integrum wider die ohne Inventario angetrettene Erbschafft/ vermög gemeiner Recht wol/ nach Sag der Chur-Bayrischen Land-Recht aber ohne einzigen Unterschiedt nit statt habe/ sondern sich deß beneficii gantz verlustig mache/ Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag. 32.*

Daß die Restitution in integrum bey denen Vormundern anstatt ihrer Pupillen/ wider den einsmahls mit der Mutter ihrer Sprüch halber ordentlich getroffnen Vergleich nit statt haben möge/ wann sie schon die starcke Læsion allegieren/ und so fort in andern Fällen/ vid. Zeller, *Bayr. Præjud. pag. 53. 68. 69.*

De Restitutione in integrum? mit Gewalt abgenommener Zehent/ ungehindert der vorgeschützten Befreyung/ in andern Materien gewalthätige Abnehmung/ Closter-gegen Closter-Forderungen; Item Begebung der Freyheiten/ und so fort von unterschiedlichen Materien/ welch

dergleichen Casus hin und wieder schon seines Orts mit dem Haubtwerck / anhero bloß aber der wiederumbigen Einsetzung halber vorgemerckt worden / Michael Munchm. *part.* 1. *cas.* 85. 139. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213.

Von Wiedereinsetzung der minderjährigen Persohnen in vorigen Stadt / um weilen einer im Contract fürgeloffenen Læsion, Francis. Wiser *lib.* 2. *obs.* 1. *n.* 1. & *seqq.*

Was noch für andere Persohnen die Restitution genüessen / und inner was für einer Zeit solche zu begehren ist. *obs.* 2.

Etliche angeführte Casus, daß nach Verfliessung 29. Jahren die Restitutio noch begehrt kan werden. *n* 17. & *seqq.*

Wann jemand vor 25. Jahren durch ein Statutum und Land-Satzung majorennis wird / von was für einer Zeit die 4. Jahr zu lauffen anfangen? Item / quid juris so die Restitutio nicht viâ actionis, sondern Exceptionis eingewendet wird / oder der Contract conditioniert ist? *obs.* 3.

Ob die gesuchte Restitutio in integrum ein Execution macht still stehen? *obs.* 4.

In was für Casibus in specie ungeachtet der gesuchten Restitution exequirt wird. *n.* 8. & *seq.*

Vom Effect und Würckung der Restitution. *obs.* 5.

Daß auch die Fructus müssen restituirt werden /

den / doch ziehet der Kauffer die Unkosten und Meliorationes ab / *n. 7. & seqq.*

In was für Fäll die Restitutio in integrum kan hintertrieben werden / *obs. 6.*

Von Erbfolge der natürlichen / legitimirten / und unehelichen Kindern / Item Gan-Erben.

Bayr. Landrecht. 39. tit.

Von Erb-Folge der unehelich-erzeigten Kinder in mütterlichen / und ander Verlaß von Seithen der Mutter. vid. Wiser / *lib. 2. obs. 24.*

Die natürliche Kinder und Spurii succediren auch der Mutter / die jenige aber nicht / welche aus Ehebruch rc. erzeugt. rc. *n. 1. & seqq.*

Ob die natürliche Kinder / oder Spurii, oder ehebrüchige Kinder einander succediern / und wie / wann auch ein eheliches Kind von der Mutter verhanden / *n. 23. 24.*

Von Erb-Folge der natürlichen Kinder in väterlichen Verlaß *obs. 25.*

Ein Vatter und Anherr erbt mit maß das natürliche Kind / *n. 18. 19.*

Ein Kind aus Ehebruch rc. erbt den Vatter nicht. *n. 20.*

Von Succession der jenigen natürlichen Kinder in vätterlichen Vermögen / welche durch ein Rescript oder Palatinat-Diploma legitimirt sind. *obs. 26.*

Wann / und wie weit die legitimirte Kinder den Vatter neben andern succedieren / *n.* 1. & *seqq.*

Was zur Legitimation für Stuck erforderlich / *n.* 14. & *seqq.*

Ob die Comites Palatini ein ehebrüchiges Kind 2c. legitimiren können / muß ihr Diploma zeigen / *n.* 21.

Ob das legitimirte Kind denen ehelich gebornen succedirt / und vice versâ. *n.* 25. 26.

Nach was für Satzungen und Gewonheiten die Erbfolge in fahrenden und liegenden Haabschafften einzurichten ist. *obs.* 27.

Von Conferier- und Einwerffung der Güter in gemeine Erbtheilung / *obs.* 28. *n.* 1. & *seqq.*

Was für Persohnen einwerffen / und welche Gütter einzuwerffen seind. *n.* 2. & *seqq.*

Was für ein Zeit zu beobachten. Item / wie / wann die conferierte Sach eingeschätzt wird. *n.* 25. & *seqq.*

Was für Persohnen und Effecten von der Einwerffung befreyt seind. *obs.* 29.

Allwo die Casus erzehlet werden / *n.* 1. & *seqq.*

Von Erb-Verzichten und Quittungen / Renuntiatio bey Adelichen Ehren 2c. *obs.* 30. *n.* 1. & *seqq.*

Wann die verziehene Tochter den Erblasser überlebt / *n.* 16.

Wann einem aus denen Geschwistrigen ein Guet durch vätterliche Verordnung / oder Erb-Ver-

Vertrag / gewidmet / oder überlassen wird / ohne das von Ersetzung des eigentlichen Wercks Meldung geschicht / quid Juris? *obs. 31.*

Ob den Kindern / so nit geheurath / frey stehe von den Eltern ihr Vatter- oder Mutter-Theil zu begehrn / und von ihnen sich zu wenden. Nicol. Vigel. *cent. 3. cas 61.*

Eines ausser der Ehe erzeigten Sohne / so sich nemlich verhalten / der dann so gar zu einem General gemacht worden / begehrtes Erbtheil / Michael Münchmayr, *part. 2. cas. 59.*

Unehelichen Tochter Legitimation, und darauf in einem Testament eingesetzte Erbin / cit. Münchm. *part. 2. cas. 71.* Francis. Wiser. *lib. 2. obs. 26.*

Münder-Jährigen Gan-Erben / welche so viel nach sich ziehen / daß die Söhn vor denen Töchtern erben / auch deren Belohnung in denen Lehen-Güetern / Michael Münchm. *part. 1. cas. 59. 67. 68.*

Wie einer zur andern Ehe schreittenden Mutter zu helffen / mit der die Freund der Kinder erster Ehe weeder abtheilen / noch derselben einen Voraus setzen wollen. Francis. Ignat. Severus, *part. 1. cas. 193. pag. 978.*

Daß der den Kindern erster Ehe constituirte Voraus nicht könne revociert werden. vid. Severus, *part. 1. cas. 195. pag. 987.*

Daß ein natürlicher Sohn von seiner Mutter Verlassenschafft nicht könne ausgeschlossen wer-

den / Severus *part.* 1. *caſ.* 196. *pag.* 990.

Ob bey Erbtheilungen die Hochzeit-Kleider / und andere Braut-Zierde / Gevatter-Geld / Heuraths-Kosten / und Braut-Tafel-Gelder zu conferiern / und dem Unmündigen ein Voraus zu ihrer Alimentation und Educierung zu constituiren sey? vid. Severus *part.* 1. *caſ.* 194. *pag.* 982.

Ob Titia die auf ihr Verlöbnus- und Hochzeit-Mahl von ihrem Vatter aufgewendete Unkosten in die Erbschafft zu conferiern schuldig? *Reſolviert* Juristische Fragen des *T.* 5. Theil / *caſ.* 39. *pag.* 331.

Vätter- und mütterliche Abtheilungen / Item deren Vollmacht / vid. V.

Einstandt-Recht.

Bayr. Mand. Adels Einstandt. 20. Febr. 1666. Bayr. Land-Recht. tit. 10. art. 1. &c. tit. 21. art. 19.

TEntirtes Einstand-Recht von einem münderjährigen welcher beym vorbeygegangenern Kauf noch nicht majorenis geweßt / Michael Münchm. *part.* 1. *caſ.* 202. *Reſolviert* Juristische Fragen des *T.* 8ten Theil / *caſ.* 58. *pag.* 673.

Von einem Nachbarn begehrtes Einstandt-Recht / und zwar in einem vertauschten Hauß / weilen er den Anbau an solcher Behaussung habe. vid. Münchmayr. *part.* 1. *caſ.* 208.

Begehrtes Einstandt-Recht / weilen jener

um

um den aufgerichten Vergleich / und folgsam erfolgten Kauf nichts gewust / und sich also der Lösung nicht bedienen können / Münchm. *part.* 1. *cas.* 209. *part.* 2. *cas.* 138. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 63.

In Abtrettung eines Guets / ratione des Austrags oder Nahrung / und in mehr andern Fällen. Francis. Wieser / *lib.* 1. *obs* 34.

Ein anderer Einstandt auf Freundschafft / und daß das Guet von ihren Eltern herkomme / und bey ihrer Freundschafft über Menschen Gedencken gewesen / wie auch eines 20. Jährigen ingehabten Zehends / vid. Münchm. *part.* 1. *cas.* 210. 213.

Von dem Jurisdictions-Herrn angemaßtes Einstandt-Recht in einem geschlossenen Kauff um ein Guet / Münchm. *part.* 1. *cas.* 211.

Begehrte Abtrettung eines zum Gottes-Hauß gehöriges Stuck / weil es ohne Consens der Gottes-Hauß Verwalter entzogen worden / Münchm. *part.* 1. *cas.* 212.

Daß ein Grund-Herr / so fehrn etwan ein Lehen- und Erbguet / oder auch ein Eigenthumb darmit / und nebens bey auch mit des Grund-Herrns Consens verkaufft werde / vor des Verkauffers Bluts-Verwandten / in ein- oder alle verkauffte Gerechtigkeit einstehen möge / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 49.

Daß / wann V. G. ein bewegliche Sach von zweyen in einem gleichen Contract und Werth ver-

verkaufft wird / und der jenige / so einstehen will / nur einen aus diesem beeden im Bluet verwandt ist / ein solcher nur um die Helffte den Einstandt habe möge? vid. Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 103.

Ob der Gerichts-Herr das Einstandt-Recht auf seiner Unterthanen Güettern habe / der Unkostens Entrichtung / Wiederleistung. Anthon. Wilhelm. Ertel. Nieder-Gerichtbarkeit / *lib.* 2. *cap.* 10. *pag.* 55. *cap.* 18. *pag.* 100.

Einstandt-Recht / Hand-Lohn / vid. H. Weith-Einstandt in Kauffen und Verkauffen. K. L.

Quinquennell oder Eisene Brieff.

42. & 44. Frey Brieff / Krafft deren in Bayrn keine um Geld-Schulden befreyt werden solle / rc.

Sempronius ein Kauff-mann / so freventlich und vorsetzlich banquerottiret / und fallit wird / bringet einen sogenanten Eisernen Brief aus; Qu. Ob Ihme das Beneficium Moratoriæ, oder wie es sonst genennet wird / ein Quinquennel, oder die eiserne Brief zu statten kommen könne? *Resolvierte* Juristische Fragen des T. 1. Theil. *cas.* 5. *pag.* 24. Anth. Wilhelm Ertel, Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 76. Ubung / *fol.* 304. dessen Schau-Platz / 9. Aufzug / 18. *Actus*, *fol.* 162.

Titius

Titius ein falliter Kauffmann hat einen dergleichen eisernen Brief auf 5. Jahr erhalten / er stirbt aber gleich mit Ausgang des ersten Jahrs; Qu. Ob dieses Beneficium oder Eiserne Brief auch denen Erben zu gut komme? *Resolviert* Juristische Fragen / des *T.* ersten Theil / *cas. 6. pag. 30.*

Von Ehe-Gelöbnussen/ nicht mehr zu heurathen.

CAjus liegt auf seinen Todt-Beth / welchem sein Weib aydlich versprochen / nach seinem Todt sich nicht mehr zu verheurathen; Qu. Ob sie solchen gethanen Ayd zu halten schuldig? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* ersten Th. *cas.* 14 *pag. 66.* Ingleichen des *H. M. R. cas. 9. pag. 41.* Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas. 181. pag. 910.*

Ob Hochzeiten / oder Ehe-Gelöbnus mit der Mutter Willen geschehen müssen. Nicol. Vigel. *cent. 3. cas. 36.*

Heurath. vid. H.

Von Ehehalten.

Bayr Landrecht. 33. tit. &c. Policey-Ordn. 4. Buchs 12. tit.

EIn Dienst-Bott der auf eine gewisse Zeit sich obligirt / oder durch Gewonheit darzu angehalten / ist nicht schuldig seinen Herrn den Dienst aufzusagen / *de servit.* C. H. S. C. O. *decis. 128. pag. 1269.*

Lied-Lohn. vid. L.

Von

Von der Execution, und Immission.

DEren Begehrung in das Guet / Michael Münchm. *part.* 1. *caſ.* 226.

Von Exceptionen.

Bayr. Sum. Proc. 5. tit. 1. 2. 3. & 4. art. 11. tit. 2. & 3. art. Gerichts-Ordn. 5. tit. 8. 9. und 10. Gesatz.

DIe Exceptio compenſationis wird ins Gewissen geschoben / was Rechtens. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 5.

Exceptio non numeratæ pecuniæ, wie? und wann solche statt habe / oder vom Auszug nicht paar vorgezehlten Gelds. vid. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 82. Franc. Wiser. *lib.* 1. *obſ.* 45. *n.* 1. & *ſeqq. obſ.* 46. *n.* 1. & *ſeqq.*

Ob die Exceptio des empfangenen Gelds wider Brief und Siegel statt habe. vid. Vigel. *cent.* 3. *caſ.* 95.

Ewig-Gelder.

DIe ewig Gelder bey der Stadt München betreffend / Ferdinand. Ernst. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 216.

Edierung.

OB einer schuldig seinem Gegentheil gemeine Urkundten zu edieren / Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 13.

Erb-Einsetz-mit Bedingung.

VOn Erbeinsetzung mit angehengter Condition, daß der Erbe ohne seines Vatters willen nicht heurathen soll/ Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 10. *pag.* 38.

Ein Erbe / so mit dieser Condition eingesetzt / wann er diese oder jene freyen würde / ob er die Condition zu erfüllen schuldig / daß er Erb werde / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 59. 80.

Ehehafft / auch Ehehafft Noth und Rechten.

Lands-Freyheit/ 2. Theil/ 13. art. 3. Th. 5. art.

WAs die Ehehafft-Recht/ Puncta oder Articul in sich halten/ und das darmit weiter nichts ausgericht wird. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *diss.* 13. *n.* 3. & *seq.*

Wie vielerley Geschlecht der Ehehafften seyn? *pars.* 3. *dissert.* 5. *n.* 1. 2.

Ob die Ehehafften præscribirt werden mögen? *n.* 3.

Forst-Ordn. 39. art. in fin.

Gemeine offne Badtstuben / und Abschaffung der kleinen Badtstüblein. *n.* 17. 18.

Warum man in Städt- und Märckten die Müller / Bader / Schmidt / und andere dergleichen Handwercker gar selten / oder wol gar nicht pflegt in Rath zu nehmen. *n.* 32.

Was unter der Clausul mit allen Ehehafften verstanden werden? *n.* 35.

Was

Was ein Ehehaffte Noth/ oder Ursache genent werde? *n.* 36.

Wie viel deren genera seyn? *n.* 37.

Von Ein- und Zugehörungen.

VOn Ein- und Zugehörungen bey Grund und Boden / Francis. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 16.

Von Ein- und Zugehörung bey einem Hauß. *obs.* 17.

F.

Fiscus, Feuer-Brunst-Schäden / Factor, Fideicommiss, Faillschafften / Falcidia, Privilegien und Freyheiten / Lands-Fürsten Gewalt.

Fiscus.

EJner Wittib Hinausrichtung/ und daß sie sich in Zeit ihres Ehemanns gar leichtfertig verhalten / und deswillen begehrte Confiscation, Michael Münchm. *part.* 2. *cas.* 76. 101.

Weil sich nach des Manns Todt ein Wittib leichtfertig verhalten / als begehrt der Fiscus von ihrem Mann per testamentum vermachtes Vermögen. vid. Münchm. *part.* 2. *cas.* 102.

Fiscus, ob selbiger einen Bruder Mörder vor dessen Erben succeediere / Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 85.

Ein Weib vergibt ihren Mann mit Gift/ob der Fiscus succediere, vid, Vigel, *cent.* 1. *cas.* 92.

Ob

Ob der Fiscus den jenigen von einer Erbschafft ausschliessen kan / welcher mit diesen Wort / doch daß er nicht mehr begehre ꝛc. eingesetzt worden / wann der Erbschafft was zuwächst. vid. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 38.

Eines Verbrechers confiscierte Güter / so ausser des Richters Territorio liegen / ob sie dem Herrn des Territorii, oder dem so das Urthel gefället / zugehören / vid. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 23. Michael. Münchm. *part.* 2. *cas.* 99.

Confiscierte Schmaltz / weil solches wider der publicierten Lands- und Pollicey-Ordnung an denen verbottenen Orten erkaufft worden / Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 92. 93.

Confisciertes Stuck Tuch / weil verweigert worden / hiervon die Schuldigkeit abzustatten / vid. Munchm. *part.* 1. *cas.* 94.

Confiscirte Schaf / weil solche ohne Bezahlung der Gebühr / heimlich hinweg getrieben werden wollen / Munchm. *part.* 1. *cas.* 95.

Confiscierten Saltz / und Stahl / wegen eines des Vorgeben nach schlimmen Wegs genommenen Umwegs / Munchm. *part.* 1. *cas.* 96.

Confisciertes Getraidt / weil es ausser Lands und unvermautt verkaufft worden. Munchm. *part.* 1. *cas.* 97.

Vom Fisco begehrte Einziehung eines Guets / ratione der Dolosè hinterhaltenen Steur / Munchm. *part.* 2. *cas.* 97.

Unbefugtes Unternehmen einer Confiscation

F der

der Bastarten / und anderer Haab / und Güetter / welche ohne Leibs-Erben / oder Testament verstorben / vid. Munchm. *part*. 2. *caſ*. 98.

In der Steur zu wenig angesagtes Vermögen / welches all jährlich bey der Angelobung / und Gewissen anzuzeigen ist / uf die dolosè Verschweigung aber eingezogenes Vermögen. Munchm. *part*. 2. *caſ*. 100.

Bayr Mandat. 24. Nov. 1676. 20. Junii 1681. Confiscation der Welschen Crämer-Wahren / daß solche nemlichen nit statt habe / wann sie nur die Burgerliche onera tragen / ob sie schon kein eigenes Hauß haben / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag*. 84.

Von dem Fisco und dessen Gerechtsame dict. Michael. Munchm. *Jus Publ. cap*. 30. *pag*. 736.

Ob des jenigen / der seinen Vatter oder Mutter umbringt / Erbtheil dem Fisco oder seinen Mit-Geschwistrigen zufält? Joan. Casp. Weixer, *pars*. 4. *diſſert*. 6. *n*. 2.

Ob der Fiscus den Creditoribus und Wittib vorgezogen werde? *n*. 3.

Ob der Fiscus auch von der Ubelthäter Gueth die Creditores befriedigen muß. *diſſert*. 10. *n*. 1. & *ſeqq*.

Ob der Fiscus loco hæredis gehalten werde? *n*. 4.

Ob der Fiscus, wann er succediert / auch die Laudemia bezahlen muß? *n*. 5.

Ob

Ob derselbe in propria causa kan Richter seyn? *n. 6.*

Von dem Privilegio Fisci in Contract-Handlungen. Francis. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 30.

Welche Casus von der Confiscation entschuldigen. cit. Wiser. *lib.* 2. *obs.* 36. von *n.* 17. biß 22.

Feuersbrunst Schäden / und dessen Ersetzung.

Bayr. Pollicey Ordn. 3. Buchs 12. tit.

ETliche Fäll / wegen entstandener Feuers-Brunsten / deswillen begehrten Brandt-Schaden / auch dessen beschehenen Austrag; Item gewaltthätige Hinwegnehmung / Bett-Gewandt / und Fahrnus / Nicol Vigel. *Novit. additor. cas.* 26. *pag.* 647. Anth. Wilhelm. Ertel, Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 14. *obs.* 3.

Durchs Wildfeuer und Schaur zu Grundt gegangenes Dorff / und deren Feld-Früchten / und denen nechst daran entlegenen Dorffschafften / Obrigkeitliche Auſladung selbigen solchen Jahrs mit Speiß und Saam-Getraidt anhanden zu gehen / Munchin. *part* 2. *cas.* 168.

Ob / und wie weith ein Hauß-Vatter / den wegen der in seinem Hauß entstandener Feuers-Brunst / einem andern zugefügten Schaden wider zu ersetzen verbunden und gehalten sey? *Resolv.* Juristische Fragen des *T.* 10ten Theil / *cas.* 65. *pag.* 778.

Factor.

Factor.

OB / und wie weit ein Factor, welcher im Nahmen seines Principalen contrahirt / obligirt sey / oder nicht / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 37. *pag.* 143. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 96.

Fideicommiss.

Bayr. Mandat. 20. April. 1672. Landrecht 41. tit. 5. art.

EIne Nacherb-Einsetzung unter einem Fideicommiss. Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 45. *pag.* 170.

Ob der instituirte Erb / von dem ein Fideicommiss ohne Exprimirung / wie groß es seyn soll / an einem andern vermacht worden / selbiges zu præstiren schuldig sey? Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 99. *pag.* 479.

Ob der Groß-Vatter die legitimam seines Enckels mit einem Fideicommiss dem Vatter zum Schaden / graviren könne. vid. Severus. *part.* 1. *cas.* 105. *pag.* 524.

Legitima, vid. E. L.

Ob in Abwesenheit des Erben vor einem Notario ein Fideicommiss könne vermacht werden / Severus. *part.* 1. *cas.* 200. *pag.* 1001.

Gütter welche ausser Geschlecht zu gegen dem Fideicommiss, nicht zu verändern / aber doch veräussert worden seyn / ob sie die jenigen wieder erfordern / welche aus dem Geschlecht herkommen / Nicol.

Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 33. 46.

Ob die jenigen Gütter so in einem Fideicommiſſ einem Verlaß / aber mit dem jenigen Bewilligung dem sie gehören / verkaufft / wieder gefordert werden können / vid. Vigel. *cent* 2. *caſ.* 39.

Ein immerwehrendes Fideicommiſſ, ob es sich verjähren könne. dict. Vigel. *cent.* 3. *caſ.* 40.

Von Failschafften.

Bayr. Policey-Ordn. 2. Buch tit 2. 3. 4. & seqq. 7. tit. & 5. art.

ANbott der Failschafften / wordurch jener ein Aigennutzigkeit suchen wollen / und ob ein Gerichts-Herr seine Unthanen hierzu anhalten könne? Michael Munchmayr. *part.* 1. *caſ.* 153. Jacob Döpler, *part.* 2. *cap.* 1. *n.* 153. & *ſeqq.* Anthon. Wilhelm Ertel Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 2. *cap.* 3. *pag.* 23.

Falcidia.

Bayr. Landrecht 38. tit.

WIrd begehrt. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 86. Franciſ. Wiser / *lib.* 1. *obſ.* 43. *n.* 30.

Privilegia, Freyheiten und Bestättigungen.

DAß der jenige / so sich eines Privilegii oder Freyheit V. G. berechtigter Wochen- und Jahr-Marckt berühmt / sich auch zugleich auf ein übliches Herkommen bewürfft / neben dem

Privilegio den exercirten Gebrauch zu probiern schuldig? Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præj. pag.* 41.

Privilegia seind unterschiedlich / und in was für Fällen sich solche widerruffen lassen oder nicht. Francis. Wiser / *lib.* 2. *obs.* 8. *n.* 1. & *seqq.*

Ob in Bayrn die Confirmier- und Bestättigung der Privilegien nothwendig? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 4. *differt.* 14. *n.* 3. 8. vid. Wiser. *lib.* 2. *obs.* 8. *n.* 11.

Ob die Privilegia, welche schon zum öffteren durch die nachkommende Fürsten confirmirt worden / revocirt werden mögen? *n.* 9.

Wann einer die Privilegia nicht revociren kan / ob er dieselbe auch nicht mindern / restringiren / oder limitiren möge? *n.* 10.

Wem die Declarier- und Erklärung der Privilegien gebührt und zustehet. *differt.* 15. *n.* 2. 3.

Was wider die Privilegia kan vor- und eingeworffen werden? *n.* 5.

Ob ein privilegierte Persohn / so für Gericht citiert / zu erscheinen / und seine Freyheiten ante sententiam vorzulegen schuldig? *n.* 6.

Ob den erst- und ältern / durch das andere und jüngere Privilegium könne derogiert werden? *n.* 7. & *seqq.*

Ob einer seine Privilegia, die er in prima Instantia albereit vorgeleget / auch in der andern Instanz zu produciren schuldig? *n.* 12.

Was der Confirmation Natur sey? *differt.* 16. *n.* 2.

Wann

Wann von einem Lands-Fürsten einmahl ein Disposition, NB. excerta scientia bestättigt worden / ob hernach dannoch die Nullität vorgeworffen werden möchte? *n.* 3.

Wann ein Acta einmahl von dem Lands-Fürsten confirmiert / ob derselbe hernach von dem Successoren das andermahl confirmiert werden muß? *n.* 5.

Ob dem Act durch die Confirmation ein mehrere Authorität gegeben werde? *n.* 6.

Ob eines Fürsten und Herrns Confirmation alle Mängel und Defect suppliert? *n.* 8.

Ob ein Fürst / die bey Antrettung seiner Regierung mit den Unterthanen gewisse pacta und Constitutiones macht / und darüber schwöhrt / dasselbe ex post facto nach seinen Belieben über eine zeitlang violiern / brechen / und aufheben könne? *dissert.* 17. *n.* 2.

Was ein solche Verpflicht- und Bestättigung seye? *n.* 4.

Ob ein Fürst gehalten seye / seinen / und seiner Vorfahren Contracte und Handlungen folge zu leisten? Anth. Wilhelm Ertel, Schau-Bühne von dem Füsten-Recht 5. Ubung. *fol.* 25.

Woher die Erklärung und Erleutterung deren vom Fürsten verliehener Freyheiten zu hollen seye. 32ste Ubung. *fol* 129.

Ob die Fürstliche Begnadigungen oder Privilegia sich auch auf die zukünfftige Gütter erstrecken. 37. Ubung. *fol.* 156.

Ob

Ob der Lands-Herr die Privilegia, wann sie dem gemeinen Wesen schädlich werden begünnen/ aufheben könne? cit. Ertel Schau Platz 7ter Aufzug. 8. *Actus*, *fol.* 127.

Gewisse Frey-Häußer/ und Freyungen aufzurichten/ wohin die Missethäter zu Entgehung der Straff ihre Zuflucht nehmen können? 10te Aufzug/ 24. *Actus fol.* 172.

Von der Clausul auf Wohlgefallen/ oder Widerruff/ von denen General-Satzungen und Clausul der Privilegien, &c. Francis. Wiser/ *lib.* 2. *obs.* 9. *n.* 1. & *seqq.*

De non Usu und von nicht Genüeß- und Gebrauchung eines Privilegii, oder von dessen widrigen Gebrauch/ vid. Wiser. *lib.* 2. *obs.* 10.

Befreyung einer Behaussung von allen Bürden und Anlagen/ Michael Munchm. *part.* 2. *cas.* 5.

Frey-Geld/Nachsteur/ vid. N.

Lands-Fürstens Gewalt/ und Macht.

Eines Fürstens Gewalt in seinem Land ist groß/ Joan. Casp. Weixer, *pars.* 1. *dissert.* 8. 10. Anth. Wilhelm Ertels Schau-Platz/ 4. Aufzug/ 24. Grund-Satz/ *fol.* 89. dessen Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht 9te Ubung. *fol.* 32.

Lands-Freyheit 1. Theil art. 11. Um des Unterthans Ansprach

zu seinen Landes-Fürsten / Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 11.

Wann ein Fürst mit einem Unterthan contrahiert / ob er aus einem solchen Contract sich obligirt mache. *pars.* 3. *dissert.* 2. *n.* 2.

Ob aber ein Fürst hierdurch civiliter obligirt werde? *n.* 4. & *seqq.*

Wann ein Fürst einem etwas ex causa geschenckt / ob es von den Successoren revocirt werden könne? *n.* 7.

Ob ein Fürst / der mit einem contrahiert / und dardurch lædirt wurde in integrum restituiret werden könne? *n.* 8.

Ob ein Fürst jemand zwingen könne / daß er mit ihm contrahiere? *n.* 9.

Ein Fürst und Herr wird für glückseelig geachtet / bey dessen Hof keine Schmeichler gefunden werden? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 3. *Dissert.* 4. *n.* 1. & *seqq. pars.* 4. *dissert.* 1. *n.* 1.

Was zu thun seye / wann einer bey seinem Landes-Fürsten und Herrn unschuldig angeben wurde / als ob er sich wider denselben mit Worten oder Wercken ungebührlich vergriffen hätte? *n.* 7. & *seqq.*

Lands-Freyheit 3. Theil. 2. art.

Daß ein Lands-Fürst in Bayrn ohne Rath der Landschafft keinen Krieg anfangen soll. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 3. *dissert.* 2. *n.* 11. & *seqq. pars.* 4. *dissert.* 14. *n.* 12. Anth. Wilhelm. Ertel Schau-Bühne

von dem Fürsten-Recht 4. Ubung. *fol.* 20. dessen Schau-Platz / 8. Aufzug / 12. *Actus*, *fol.* 145.

Wie ein Krieg fürzunehmen? Cit. Weixer. *pars.* 3. *dissert.* 2. *n.* 13. 22.

Ob ein Fürst seiner Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen gehalten seye? Anth. Wilhelm. Ertel Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 9te Ubung / *fol.* 42. dessen Nieder-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 2. *obs.* 8.

Ob ein Fürst etwas von den Domanio, oder denen dem Fürstenthum ewig gewidmeten Cammer-Güttern / vereußern / und der Nachfolger nicht wiederum vindiciren und beybringen könne? cit. Ertels Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 10. Ubung. *fol.* 45. dessen Schau-Platz 2. Aufzug / 5ter Grund-Satz. *fol.* 47.

Ob ein Fürst die Aembter in seinem Land und Regiment verkauffen könne? Ertels Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht 19. Ubung. *fol.* 76. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *cas.* 3. *p.* 12.

Ob ein Fürst seiner Vorfahren übermäßige / und zu des gemeinen Wesens Schaden reichende Schenckungen widerruffen könne? 20. Ubung.

Wie der ienige zu straffen seye / der sich an eines Fürsten vornehmen Rath vergreiffet / cit. Anth. Wilhelm. Ertels Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 22ste Ubung.

Ob

Ob ein Fürst zur Zeit der Noth jemand wider willen zwingen könne / das seinige zu verkauffen? 44. Ubung. *fol.* 183.

Ob ein Fürst das Dominium oder Aigenthum ohne würckliche Tradition oder Ubergab jemand zuwenden und geben könne? 45. Ubung. *fol.* 188.

Ob die von einem Fürsten ertheilete Genade dadurch erlösche / wann der Fürst stirbt / ehe dann jene ins Werck gerichtet wird? 52. Ubung. *fol.* 213.

Ob ein Fürst / so ein liegentes unbewegliches Stuck im Krieg erobert / solches mit seinem onere oder Beschwerde besitzen müsse? 68. Ubung. *fol.* 273.

Ob / und wann ein Fürst sich des Rechtens derer Repressalien gebrauchen könne? 78. Ubung. *fol.* 313.

Wie sich ein Fürst oder Lands-Herr gegen seine Unterthanen zu verhalten habe / wird mit verschiedenen Legalischen Texten bewähret? vid. Ertels Schau-Platz / 6. Aufzug. *fol.* 108.

Ob der Lands-Herr eine Straff zu des dritt Nachtheil erlassen könne. 9ter Aufzug. 17. *Actus* *fol.* 160.

Von

G.

Von Gewalt/Forcht/Betrohung/ de Communione, Geistlichen/Gült-Güter und deren Heimbfallen/ gefundenes Geld/Ring/Guckgu schreyen/ *Edicts*- und Gand-*Process*, Gewehrschafft/ Gegen-Klag/ Gütter-Abtrettung/ Bau uf frembten Grund/ Guets-Bericht/ Vollmacht/ *de Regalibus*, Citierung vor das Gericht Gottes/ Gast-Recht/ in der Gefahr beyzustehen ꝛc.

Gewalt/Forcht/Betrohung.

Außgezaigte Brandt Statt/ und aufgebaut/ nachmahls aber gewaltthätiger Weiß eingeworffene Behaussung. Michael Munchmayr. *part.* 1. *caſ.* 167.

Auf einen Gemeinds-Grund ohne erhaltene Verwilligung zu bauen/ und dessen angethrote Wohnhauß Niederreissung. vid. Munchmayr. *part.* 2. *caſ.* 121.

Von einer Tochter durch Furcht/und Bethroung herausgebrachte Renunciation vätter- und mütterlicher Erbschafft/ Francis. Ignat. Severus. *part.* 1. *caſ.* 71. *pag.* 335.

Verübter Gewalt/ und beschehene Pfandtung in unbeweglichen Gütern/ Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 100. *Novit. Additor. caſ.* 31. *pag.* 655.

Ver-

Verübter Gewalt in beweglichen Güttern/ und ob einer seine Posses durch das vom Richter beschehene Verbott verliehren können. vid. Vigel. *Novit. additor. cas. 14. pag. 626.*

In causa spoli vid. S.

De Communione.

Bayr Landrecht. 25. tit. 5. & 6 art. Policey-Ordn. 5. Buchs. 6. tit.

Zwey Brüder so in einem Bergwerck in communione gestanden/ woraus aber einer die Abtheilung begehrt/ Michael Münchm. *part. 2 cas. 122.*

In communione beständig zu verbleiben/ dessen sich aber nach vielen Jahren ein Theil beschweret/ weil deren Inhaber zweyerley Religion. vid. Munchm. *part. 2. cas. 123.*

Wann zwey Gemeinden wider einander zu streitten haben/ ob alle von der Gemeinde den Eyd vor Gefehrde abschwören müssen Francis. Ignat. Severus, *part. 1. cas. 198. pag. 998.*

Commun, ob sie durch Syndicum einen deferierten Eyd ablegen können. Nicol. Vigel. *cent. 1. cas. 9.*

Ein Hauß wird aus einer Gemein-Erbschafft verkaufft/ ob das pretium zu theilen. vid. Vigel. *cent. 1. cas. 39.*

Gesellschafft Handlung/ ob sie auf die Erben kommen/ und all deren Gütter uf den Verlurst hafften/ vid. Vigel. *Cent. 3. cas. 19.* Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 98.

Fall

Fall aufgerichteter Gesellschafft / und ob ein Consort vor dem andern so panquerottiret zu zahlen schuldgi. Nicol. Vigel. *Novit. additor. cas.* 22. *pag.* 656.

Von Gemeinen- und Stadt-Güttern / *dictirt* L. V. J. K. J. in der ersten Abtheilung / *cap.* 3. §. 13. *pag.* 43.

Erbauung eines Schul-Hauß von einer Gemeinde / so aber negirt worden / daß es aus einem Recht / sondern nur Bitt-weiß geschehen / Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 169.

Von Geistlichen rc.

Bayr. Pollicey Ordn. ersten Buch, 10. tit

OB die Geistlichen in einer gewissen Stadt denen Stadt-Cammerern vorgehen können. Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 52. *pag.* 200.

Ob ein Geistlicher actione hypothecaria vor einem weltlichen Richter könne gelanget werden. vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 156. *pag.* 785.

Ob / und auf was Art geistliche Personen und Gütter durch Statuta zur Steur können gezogen werden / cit. Severus. *part.* 2. *cas.* 1. *pag.* 1.

Daß das Geistliche Beruffung- und Vorstellungs-Recht zu einem Geistlichen Amt / als eine Frucht des Patronat Rechts / dem Eigenthums-Herrn / nicht aber dem Nutzniesser / welchem der Usufructus über ein Schloß oder Amt aus freyen willen vermacht ist / zukomme. Severus *part.* 2. *cas.* 4. *pag.* 46.

Daß

Daß auch eine zur Zeugschafft erforderte geistliche Persohn (Evangelisch) den Zeugen-Eyd abschwören müsse / ob sie Glauben haben soll. Severus, *part.* 2. *cas.* 7. *pag.* 72.

Ob die von dem Geistlichen im Beichtstuel geschehene Bekandtnus eines Pfarr-Kinds / wo es offenbar wird / etwas im Gericht würcke / so daß entweder der Reinigungs-Eyd aufgeleget / oder eine Anzeige zur Inquisition daraus genommen werden könne? vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 8. *pag.* 81. Matth. Abele Künstl. Unordn. 2ter Theil / 13. Geschicht. *pag.* 123.

Wie lang ein verpfändtes Geistliches Guth wieder könne reluiret werden? Severus *part.* 2. *cas.* 19. *pag.* 200.

Ob / und wie weit eine Geistliche Persohn / die einen Weltlichen erbet / vor den weltlichen Gerichten zu stehen verbunden seye. Severus. *part.* 2. *cas.* 21. *pag.* 229.

Ob man über eine geistliche Sache / oder geistliches beneficium sich vergleichen könne? Severus *part.* 2. *cas.* 23. *pag.* 247.

Geistlicher / ob er in Lehen Erb seyn könne? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 87.

Ob ein Weltlicher von einem Priester oder Clerico ein Jurament begehren könne? Joan. Casp. Weixer. *part.* 4. *dissert.* 17. *n.* 6.

Wann ein Beklagter saget / er sey ein Clericus, wem gehöret darüber die Cognition? cit. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 6. *n.* 14.

Ob

Ob eines Pfarrers / oder andern Geistlichen Hauß-Gesind / nemlichen Köchin / Diener / Knecht / und Diern das Privilegium fori Ecclesiastici zu geniessen haben / *n.* 16. & *seqq.*

Wann ein Geistlicher / v. g. ein Benedictiner / gewisser Ursachen willen / nicht mehr in seinem Profess-Closter verbleiben / sondern in ein anders gehen will / ob das hinein gebrachte Vermögen dem ersten / oder dem andern Closter zugeeignet werden soll? *n.* 20. & *seqq.*

Ob / und was für eine Macht ein Fürst in Geistlichen Sachen habe? Anth. Wilhelm Ertel, Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht 60. Ubung. *fol.* 237.

Casus, ein Prediger (Evangelisch) wird in einer peinlichen Sache zum Zeugen vorgeschlagen / wie er nun den Zeugen-Eyd soll abschweren / weigert er sich dessen / vorgebent / daß er als ein Geistlicher ohne dem die Wahrheit wolle sagen / fragt sich: Ob er des Eyds zu erlassen sey? Erörtert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 3. *pag.* 14.

Daß der Bischoff eines verstorbenen Priesters Vermögen Erben wollen? Michael Münchm. *part.* 2. *cas.* 81.

Von der Visitation, Procuration, Disciplina Ecclesiastica, und denen Geistlichen Güttern? Michael Münchm. *Jus Publ. part.* 2. *cap.* 8. *pag.* 285. Heinr. Anth. Geisen / *lib.* 2. *cap.* 6. *pag.* 195.

Bayrische

Bayrische Process der Concordaten mit dem Herrn Ordinarien in Bayrn ꝛc.

Der Herren Pfarrer Biersieden / dessen / wie auch Wein Verschließ-Abschaffung in Bayrn. General vom 11. Julii An. 1686.

Von denen Geistlichen Gerichten / Censur, und Executionen / und wann der Gerichts-Herr den Geistlichen Armb / und hingegen der Geistliche den weltlichen implorieren / und ob einer / der wegen eines delicti mixti fori vom Geistlichen Richter gestrafft worden / noch darzu vom weltlichen Gericht in die Straff genommen werden könne? Michael Münchm. *Jus Publ. part.* 2. *cap.* 9. *pag.* 293. Anthon. Wilhelm. Ertel. Nieder-Gerichtbarkeit / *lib.* 3. *cap.* 8. 9. 10. 16. Joh. Chr. Frölich / *lib.* 1. *tit.* 14. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 1. *dissert.* 6. *n.* 13. & *seq.*

Grund- oder Erbzinß-Gütter / deren Reichnuß und Heimfallung / Item Gader-Gült.

Bayr Landrecht. 21. tit. Pollicey-Ordn. 4. Buch. 12. tit. 8. art.

Erb-Zinß- oder Gült-Guet / wegen nicht bezahlten Zinß / oder Gült / ob es dem Herrn heimfalle? Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 25. 50. 52. Christier Hilder, Syringius, *decisio.* 172. *pag.* 763.

Was ein Gader Gült / oder Uberstüfft seye? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 21. *n.* 12. *dissert.* 29. *n.* 3. 4.

G Was

Bayerische Staatsbibliothek München

Was ein Competirend rechtmäßiger Canon-Stifft oder Gült sey? *dissert. 29. n. 5. & seqq.*

Ob ein Erbrecht-Unterthan seyn Guth ohne Wissen und Willen des Grund-Herrn Gültger Weiß unterpfändlich verschreiben / oder sonsten refutiren kan? Francis. Wiser. *lib. 1. observ. 1.* Fancis. Ignat. Severus, *part. 1. cas. 177. pag.* 868.

Grund-Herrschafft hat vor die Stifft und Dienst / wie auch vor Anlaith- und Abschlaipfung ein hypothec, thut ihr aber durch den ertheilten Consens an dessen Recht nichts nehmen. vid. Wiser / *lib. 1. obs 2. n. 1. & seq.*

Wann ein Unterthan ein Ringers bezahlen will / als bey andern seines gleichen üblich / ob hierinne ein Herrschafft sein Intent, oder der Unterthan sein Exception beweisen muß? Item / wie ihr ein Grund-Herrschafft bey einem Ring gebürdt / doch erträglichen Gut helffen mag? cit. Wieser / *lib. 1. obs. 3.*

Ein Herrschaft kan den Unterthan in Stift und Anlaithen nicht staigern / wohl aber bey begebenten Verkauf einstehen? *obs. 3. n. 5. 6.*

Wann ein Grund-Herr neben einem Nahrung- oder Austrags-Mann das seinige nit genüessen kan / welcher aus beyden vorzuziehen? It. Ob die ausständige Nahrung / oder Austrags-Lasten in Geld zu ersetzen seind? vid. Wiser / *lib. 1. obs. 5.*

Wann sich die Erben inner Jahr und Tag über

Bayerische Staatsbibliothek München

der ihr angefallenes Erbrecht-Guet nicht verglei-chen / und einen Besützer machen / ob der Grund-Herr das Guth für caduc und heimfällig ansprechen könne? Item / was zu sagen / wo man bey der Herrschaft den eigentlichen Kauf-Schilling nicht andeuttet / sondern verschweiget? cit. Wiser. *lib. obs.* 6.

Von Heimfälligkeit eines Erb-Guet / &c. wegen unbezahlt verbliebener Stift / und ob solche auch des Grund-Herrn Erben wider des Unterthons Erben und Nachkommen prætendiren können? *obs.* 7.

Von schleiniger Heimzahlung der Stift / und dardurch entfliehenden Caducität / wie / und wann der Grund-Herr die Stift anzunehmen verweigert / Item / des Unterthans Unvermögenheit? *obs.* 8.

Ob der Grund-Herr den Unterthan aigenmächtig vom Guth treiben kan. *obs.* 7. *n.* 18.

Wann in der Brieferey ein Straff ausgesetzt / im Fall die Stift &c. nicht bezahlt wird / ob der Grund-Herr das Guet nicht mehr einzuziehen befuegt. *obs.* 7. *n* 19.

Verliehenes Erbrecht dem Vatter / nach dessen Todt ist mans auch dem Sohne geständig / als aber dieser verstorben / hat mans dem nachgehenden Sohne nicht mehr bestandten / sondern vor heimfällig eingezogen werden wollen; Also auch dergleichen Casus vom Groß-Vatter / und so weiters von denen heimfällig angesprochenen

Erbrechts-Gerechtigkeiten/ und begehrten Hand-Lohn/ Michael. Munchm. *part*. 1. *caſ*. 81. 82. *part*. 2. *caſ*. 113. Dorff und Landrecht/ *cap*. 22. §. 127. 128. *pag*. 78. 79.

Weil ein Unterthan nicht zum besten gehaußt/ zur Besserung er vom Grund-Herrn etlichmahl erinnert worden/ so aber nicht erfolgt/ als ist die Erbs-Gerechtigkeit darufhin eingezogen worden. cit Münchmayr. *part*. 2. *caſ*. 114.

Ob die Verwahrung eines Leib-Gedings/da Creditores verhanden/ statt habe/ Ferdinand. Ernst. Zeller. *Bayr. Præjud. pag*. 124.

Wie/ und was gestalten ein Leibgedings-Gerechtigkeit zu erweisen? vid. Zeller, *Bayr. Præjud. pag*. 119.

Ob ein Erb-Zinßmann/ der in Kriegs-Zeiten sein Erb-Zinß-Guet nicht bauen und geniessen kan/ dannoch den Erbzinß/ Stift und Pfennig-Gült/ oder Canonem entrichten müsse/ Francis. Ignat. Severus, *part*. 1. *caſ*. 132. *pag*. 679.

Ob ein Zinsmann schuldig ist/ seinen Zinß in seines Erbzinß Herrn Wohnung zu liefern/ oder dieser selbigen abhohlen lassen müsse. Severus, *part*. 1. *caſ*. 149. *pag*. 759.

Die Bauren im Bayrischen Dorf N. seind vermög ihrer Freystätt-Brief/ und Erbzinß-Register/ ausser einem gewissen Erbzinß an Geld und Getraidt schuldig ihrem Herrn die Helfte aller Gartten Früchte zu liefern/ besonders das Obst von denen Bäumen/ da sie nun aus negligenz ihres

res Herrn dieser Helfte des Obst wegen nicht gemahnet worden / haben sie / um sich dieses oneris gar zu entheben / die alten fruchtbahren Bäume nieder gehauen / und von Grund ausgerottet / und den Garten zum Feldbau adaptirt / der Erbzinß-Herr Adarastus erweiset zwar darüber seine Discipl enz, muß aber / was nicht mehr zu ändern gewesen / geschehen lassen / verlanget aber doch / daß weil ihm die Helfte des Obsts und der Garthen Früchte abgehe / die Bauren ihm hingegen die Helffte vom Getraidt præstiren solten. &c. Christ. Hilder. Syringius, *cap. 6. cas. 9. pag. 193.*

Was ein Grundrecht und Grundgült seye? Joan Casp. Weixer. *pars. 2. dissert. 10. n. 7. 8. dissert 29. n 2.*

Etliche Jahr ausständiger Erbzinß / und Gült / von Güettern und Hammern / wie auch Zehend / ratione Kriegs-Zeiten / theils dessen Erlaß- und Forderung / Nicol Vigel. *cent. 2. cas. 75. cent. 3. cas. 89.* Michael Münchm. *part. 1. cas. 91. 226.*

Eine ohne des Grund-Herrn Willen imponierte Servitus höret mit des Imponenten Leben auf? *de servit. H. S. C. decis. 3. pag. 1210.*

Auf einen dienenten fundo ist zugelassen / das jenige zu thun / ohne welche die Servitus nichts nutzet / jedoch ist nicht zugelassen / was ausser der Noth nur nutzlich ist / es hätte dann der Dienende sich nicht darüber zu beschweren / vid. *de servit. decisio. 13. pag. 1215.*

Von der Gerechtigkeit / und was der anhängig

ist / Michael Münchmayr, *Jus Publicum cap.* 24. *pag.* 641.

Wann die Lehen- oder Gerechtigkeit-Brief von den Saal- und Zinßbaren-Büchern differieren / wem am meisten nachzugehen / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 121. *pag.* 608.

Heimfallende Lehen-Güetter. vid L.

Gefundenes Geld / Ring.

CAjus gehet mit Titio, und finden miteinander einen Ring / Sejus erfahrt solches und spricht den Ring an; Also die Frag ist: Ob solcher Ring wiederum auszuantworten geweßt / und wie man sich sonst dabey zu verhalten habe *Resolvier*te Juristische Fragen des *T.* 8ten Theil / *cas.* 53. *pag.* 587.

Einer hat einen Beutel Geld mit 100. Cronen verlohren / will aber bey dessen Wiederfindung 120. haben Matth. Abele Seltsahme Gerichts Händel. *part.* 1. *cas.* 12. *pag.* 45.

Guckgu schreyen.

UNd zwar im Vorstandt als hätte jener ein unehelichs Weib / It. einer Injuri. Münchm. *part.* 1. *cas.* 154 Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 1. *cas.* 50. *pag.* 254.

Edicts-und Gand-Procesß.

Bayr. Mandat. 25. Octob. 1644. 9. Febr. 1664. 31. Aug 1679.
It. Gandt Procesß.

WAs eine Gandt sey / der Glaubiger Vorgang

gang / sonderbar der heurathlichen Sprüchen / deren Bezahlung / und die ab einem versetzten stuck aufgehobne nutzung ad massam zu geben / Michael Münchm. *part.* 1. *caʃ.* 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 227. 228. 229. 230.

Das keiner nach denen gehaltenen 3. ordentlichen Edicts-Tägen / und gethanen Schluß ferners mit seiner Prætension nicht mehr zu hören seye. Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 19.

Daß der Edicts-Processʃ, so fehrn einer der uf die Gandt kommen / etwan so wol in- als ausser Lands an unterschiedlichen Orthen Güetter hat / an jenem Orth vorzunehmen / an welchem der Vergandte mit Rucken gewohnet / und seine maisten Güetter hat / vid. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 19. 87.

Daß die Restitutio bey dem Edicts-Processʃ wider dessen Beschaidt / nach dem Schluß solchen Processʃ nicht mehr statt habe / cit. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 19. 111.

Daß keiner nach den verflossenen 3. Edicts-Tägen mit seiner Prætension mehr zu hören / so fern die Sach bereits beschlossen / da aber einer in solcher Zeit vor dem Schluß sich angemelt / nicht also gleich aber seinen Spruch liquidieren kan / ist selber mit der Prob ferners zu hören / und deme Termin zu ertheilen / Zeller *Bayr. Præjud. pag.* 20 Francisʃ. Wiser / *lib.* 2. *obʃ.* 49.

Daß sich ein Glaubiger so etwan ein Genaral-

Hypothec hat / da vielleicht an zwey Orthen ein Gandt-Procesſ, der Weitentlegenheit / und Güter Umstände halber / formiert werde / an all beeden Orten seine Prætension stellen könne? Zeller. *Bayr. Præjud. pag. 21.*

Daß nicht vonnöthen seye zu Anhörung der Priorität Erkantnus einen jedwedern Glaubiger in specie zu citiren. It. Daß die Restitution nicht statt habe / wann bey denen Actis fündig / daß ein Procurator anstatt eines Abwesenten gewesen / bey einer publicierten Erkantnus erschienen seye. Zeller *Bayr. Præjud. pag. 22.*

Daß die jenige Obligationes, welche von der Grundt Herrschaft / oder mit Consens derselben aufgericht werden / so fern es um eine Gerechtigkeit zu thun / denen unter des Gerichts Ferttigung aufgerichten Schuld-Verschreibungen Bayr. Priorität vorzuziehen seyn. vid. Zeller. *Bayr. Præjud pag. 51.*

Daß die Kirchen / da sich anstatt deren ihre Zuprobst / oder Verwalter bey einem Gandt-Procesſ mit ihren Prætensionen nicht anmeldten / und also umgangen worden / wider solche Verstreichung deß Eedicts-Procesſ nicht mehr restituiret werden können. Zeller, *Bayr. Præjud. pag. 72.*

Ob nach vollendten 3. Edicts-Tägen weithere Prob statt habe. Zeller. *Bayr. Præjud. pag. 187.*

Ob / wann der Edicts- und Gandt-Procesſ gar zu lang / und über bestimmbte Zeit aufgezogen

gen wird / die Interesse dannoch lauft / *Ibid. Præjud. pag.* 188. 190. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 9. *n.* 9. & *seqq.*

Bayr. Landrecht. 1. tit. 20. art.

Ilitia eine Wittib hat bey Vergandtung ihres Manns Leander Vermögen 300. fl. Heurath-Gueth / so viel Widerleg / und 100. fl. Morgen-Gab prætendirt / zu Liquitirung ihres Spruchs auch / auf ein An. 1647. datirte Quittung von ihrem Mann / welche dieser ihrem Vatter gegeben / daß sie mit ihrem ermelten Mann nicht nur 10. sondern 25. Jahr lang gehaußt / also / daß sie vermaint hat / es seyn ihre Sprüch laut des Gandt-Processʃ 2. *tit.* 12. *art*, zu genügen erwiesen; Weil aber bey dem andern Edicts-Tag die Creditores excipirt, daß kein Heuraths-Brief / so nothwendig verhanden / hat sich beym dritten Edicts-Tag die Wittib erbotten / Illationem dotis, wann obgemelte Prob nicht genug seyn solte / per vivos testes zu erweisen / darüber aber das Gericht nicht weiters gehandelt / sondern den Processʃ vor geschlossen angenommen / und der Wittib Spruch / als unerwiesen ausgesetzt hat / ex ratione primo weill sie keinen Heuraths Brief erweisen könnte; 2. Weil sie sich zu weitterer Prob erst beym 3ten Edicts-Tag erbotten / und aber bey-selben nichts neues zu attentiren. 3. Weil das Decretum de dato 9. Febr. An. 1664. in specie vermag / daß nach den 3. Edicts-Tagen gleich erkannt- und

darinn alle Vorsätz zur weitern Prob abgeschafft werden / und vermittlet bleiben sollen ;. Qu. An benè sit Judicatum? Der Hofrath in München hat auf die von der Wittib vorgenommene Appellation erkennt / quod non, den 4. May An. 1667. Ob man schon der Mainung geweßt / daß / wann die Wittib keine andere Prob nicht haben kunde / wegen nicht verhandenen Heuraths-Brief per Cohabitationem Decennalem, & ultra, cum edicta Quietantia der Wittib heurathliche Sprüche zu genügen nicht probiert wären / unangesehen / daß sie auch angeben / notorium zu seyn / daß ihre Eltern jeden ihren Geschwistrigen 300. fl. zum Heurath-Gueth geben / consequenter die præsumption so weit seye / daß selbe auch so viel ihr pro dote geben haben / weillen jedoch sie sich bey dem dritten Edicts-Tag offeriert / Illationem dotis, wann es vonnöthen / und ihr Spruch per Quietantiam, & Cohabitationem Decennalem nicht genug erwiesen seyn solte / mit Zeugen zu ersetzen / als hat hochgedachter Hoffrath geschlossen / daß man ihre Weisung noch anhören / und dem Gericht bedeuten solle / selbiges waiß zu verfügen / daß der Wittib Zeugen rechtlicher Verordnung nach abgehöret / und alsdann vom Gericht nach gestaltsame der Sachen erkennt werde / was Rechtens ist: Dann ob schon das Gericht sich auf das Decret de An. 1664. 9. Febr. beziebt / Craft dessen nach den 3. Edicts-Tagen gleich erkennt / und kein Weissungs-Vorsatz

satz geben werden solle; So hat doch solches nur statt / wann das Anbott erst post causam conclusam beschieht / nicht aber / wann sich jemand zuvor / das Heurath-Gueth in defectu instrumenti dotalis per æquipollens, als per testes, vel prægnantes Conjecturas zu ersetzen / erbiethig macht; Quo casu hoc posteriori eben laut angeregten Decrets § zum Fall aber &c. versehen ist / daß / wann aus wichtig- und erheblichen Ursachen beym dritten Edicts-Tag der Proceß nicht allerdings geschlossen werden kunte / auf welchen Fall die Gerichts-Handlung noch erst auf ein- oder mehr Tag / doch ohne Unterbruch / continuiret / und zu endlicher Beschliessung gebracht werden solle / daß also dem Gericht / weil sich die Wittib uf der Creditorn beym andern Edicts-Tag gethane Exception da die Quittung / cum Cohabitatione decennali, & ultra, neben der præsumption, daß all ihr andere Geschwistrige auch 300. fl. empfangen / alleinig nicht fürtragen solle / zur lebendigen Zeugschaft erbotten / gebührt hätte / den dritten Edicts Tag ohne Unterbruch / bevorab / zumahlen es des offerti ante Contradictionem Creditorum an Seiten der Wettib nit vonnöthen gehabt / noch längers zu continuiren / und zu solchem Ende zu interloquiern / die Zeugen alsdann gerichtlich abzuhören / und darauf erst zu erkennen / nach Rechtens gewesen wäre / so ihme dann noch zu thun verstandener massen befohlen worden &c.

Ob

Ob das Jus subhastanti, oder Vergandtung per consuetudinem seu præscriptionem erlangt werden könne? Joan. Casp. Weixer, *pars 2. dissert. 7. n. 1.*

Was für ein Zeit zu Einführung einer solcher Gewonheit erfordert werde? *n. 2.*

Ob der Gandt-Procesß von der Nidern Gerichtbarkeit dependiere? *n. 3. & seqq.*

Ob der Gandt-Procesß für summar- oder ordinari gehalten werde? *n 8.*

Wann zwey pfandmäßige Glaubiger jeder in einem Tag / ex gratia den ersten Jenner 1690. contrahirt / und man nicht wissen kan / welche Hypothec zum ersten stipulirt worden / quid Juris, Francis. Wiser / *lib. 2. obs. 42.*

Ob sich ein frembte Sach verschreiben lasset. *n. 6. & seqq.*

Von aufgerichten zwey Instrumenten in einem Jahr / und ob der ordo scripturæ einen Vortheil gibt. *n. 12. & seqq.*

Auszug vom Bayrischen Gandt-Procesß.

Erste Stell.

GErichts / Kosten / ewig Gelds, Brief wo Grund-Bücher seind und 40. Jahr vor den Landrechten herkommen / Unkosten Curatorum bonorum, *art. 4. tit. 4.*

Andere Stell.

Begräbnuß-Kosten für Seelgeradt und dergleichen nothwendige Ausgabe (Kleider der Diener/Zährung/und Mahlzeiten seind ausgeschlosser) Advocaten/ Medicorum Salvaria, Apodecker/auch nach Gelegenheit/ und Beschaffenheit der Krancken/ Barbierer-Lohn.

Dritte Stell.

Geändert Liedt-Lohn 2. *tit.* 5. *art.* der Handwercker Lohn aber gehört nicht hieher/ wie aus 24. *art.* dieses *tit.* zu sehen/ welcher sich auf den 1. *art.* 32. *tit.* der Landrecht bewürfft/ sondern sie gehören in die achte Stell.

Vierdte Stell.

1. Geliehenes Geld oder Bau-Materi zu nothwendiger Unterhaltung der Güetter/ welche würcklich darein verwendt worden. NB. Der Herleiher des Gelds zu Bezahlung eines befreyten Glaubigers gehört in die Stell in welche der von seinem Geld bezahlte kommen wäre/ so muß er ihme solches auch ausdrucklich vorhero bedingt haben/ehe er das Geld hergeliehen.

2. Steur und Aufschlag von den vergandten Güettern herrührent.

3. Noch unbezahlter Kauf-Schilling mit ausdrucklichen seines verkaufften Guets von ihme Verkäuffer selbst vorbehaltenen Unterpfandts.

4. Ge-

4. Geliehenes Geld aus einem Spitall / Gemein / oder Vormundschafften / und Bruderschafft / Säckel zu Erkauffung eines vergandten Guets. *art.* 19. *tit.* 2. des Gandt-Process.

5. Traidtherleiher zu Besaamung der Felder in den Früchten desselbigen Jahrs in welchen er den Saamen hergeliehen / und gehet dem Grund-Herrn vor.

6. Geliehenes Geld zu Erkauff- oder Auferbauung eines Hauß / oder anderer Sachen / wann ihme dasselbige ausdrucklich zu einem Unterpfandt verschrieben worden.

7. Grundt- und Vogtey-Gülten / auch Herrn-Forderungen mit dem Unterschiedt des 2. *tit.* 9. *art.*

8. Alle ausdruckliche Pfandtschafften so älter / als die so in hernach folgenden Stellen sitzen / oder so sie gehabt bey deme / von welchem das vergandte Gueth erkaufft oder ererbt worden / und ein solcher ist der erste in dieser Stell deme das Guett verschrieben worden / ehe es der Vergandte bekommen.

Fünffte Stell.

Der vergandten Ehe-Frauen Heurath-Gueth von erst- oder anderer Ehe / wann dasselbe würcklich hinein gebracht / mit der Limitation des 12. *art.* 2. *tit.* des Gandt-Process / und 20. *art.* 1. *tit.*

tit. der Landrecht / es seyn dann ältere Verschreibungen vor dem getroffnen Heurath verhanden.

Sechste Stell.

Pupillen- minderjährig- Kirchen- Spitähler- und Allmosen- Säckel / It. Stādt / Märckt / Gemainschafften / geistliche Bruderschafft / und Vorwaldter der Vormundschafft / die Legata und Stifftungen gehören in die achte Stell *tit.* 2. *art.* 22. & 24. es wären dann ältere Pfandtschafften / die auch dem Heurath-Guett wegen einer andern Freyheit vorgiengen / wie zu sehen *art.* 26. *tit.* 2. verhanden.

Siebende Stell.

Der Fiscus, mit der Ausnahm des 16. *art.* It. die Landschafft für unbezahlte Steuren und Aufschlagen.

Achte Stell.

1. Welche ausdruckliche / doch jüngere Sprüch / als die in der 5. 6. & 7. Stell begriffen / haben / *art.* 19. *tit.* 2. wann sie aber älter / gehören sie in die vierdte Stell / Crafft 6. & 7. *art.* Sonsten gehen sie nach dem Alter in dieser Stell / dem Jahr / Monath / Wochen / Tag und Stundt / in welcher ein Obligation vor der andern ins Prothocoll verzeichnet worden.

2. Hieher gehören auch die stillschweigendte Pfandt ohne Freyheit des Vorgangs / jedoch ist

wol

wol zu mercken / wann dieser ihr stillschweigendes Unterpfandt älter seye / als deren / welche ausdruckliche jüngere haben / so gehen sie deme vor / doch mit dem Verstandt / welchen der 25. *art.* 2. *tit.* klärlich an die Handt gibt / so sich auf alle Stellen verstehet / vermög erstgedachten *Articuls.*

3. Item wann ein Hauß-Herr den Hauß-Zinß hat 3. Jahr anstehen lassen.

4. Nicht weniger auch der / welcher zu Erkauff- oder Erbauung eines Hauß / oder anderer Sachen / auch zu Hinaus-Entrichtung eines Glaubigers (so dergleichen verstandnes stillschweigend Pfandt hat) Geld hergeliehen / und ausdrucklich bedingt / daß er an des jenigen Statt eintretten soll / und wölle.

Neundte Stell.

Contract vor offentlichen Notarien und andern Siegelmäßigen Persohnen / so nicht vor der ordentlichen Obrigkeit aufgericht worden / wie es der 21. *art.* 2. *tit.* mit mehrerm limitiret.

Zehende Stell.

Personal-Sprüch und Gerechtigkeiten / nach Andeuttung des 31. *art.* 2. *tit.*

Eilffte Stell.

Alle gemeine current- und lauffende Glaubiger mit einander / so viel einem jeden nach dem

Gulden betrifft / ist aber die Summa zulänglich / und können alle Glaubiger bezahlt werden / so stehet die Theilung in eines Beambten Discretion, jedoch daß er die Art und Eigenschafft des Contracts observiren soll.

Grund- und Edicts-Processen in genere, vid. Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 36. 37. 42. 43. 52. Anth. Wilhelm. Ertel Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 31. *pag.* 218. Vitus Arnold. Tractätlein in 8.

Von denen Prioritåt-Erkanntnussen / auch in genere, vid Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 65. 67.

Von denen Freyheiten der GOttes-Häusser / und wer derselben fähig / Joan. Christ. Frölich / ersten Buchs 15. *tit. pag.* 46.

Gewehrschafft.

Bayr. Landrecht. 6. tit. 1. art.

Von einer Gewehrschaft Klag. Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 64. *pag.* 271.

In Gewehrschaft eines Dings / ob die Litis Denunciatio nöthig sey. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 93.

Gegen-Klag.

Bayr. Sum. Proc. 6. tit. 1. art. & sq. Gerichts-Ordn. 6. tit. 1. Gesatz & seqq.

Ob durch die Gegen-Klag das jenige wieder könne erlangt werden / was man durch die Klag eingebüsset / Francisc.

Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 150. *pag.* 761.

Abtrettung.

EIniger Güter / obs statt der Bezahlung anzunehmen. cit. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 72.

Bau uf frembten Grund.

FAll / wann einer unbegrüßter massen auf eines andern Grund und Boden bauet / vid. Vigel. *Novit. additor.* *cas* 40. *pag.* 669.

Vom Guets Bericht.

Bayr. Lands-Freyheit 2. Theil. 40. art.

DAß der Grund-Herr mit seinem Unterthanen / wegen des beym Guet gelassenen Guets-Bericht gebührents abzukommen schuldig. Ferdinand. Ernst. Zeller. *Bayr. Præjud.* *pag.* 186.

De Regalibus.

IM Lehen-Guet befundenes Gold / Silber / und anders / also deswillen begehrte Abtrettung / Michael Münchm. *part.* 2. *cas.* 8.

Citierung vor das Gericht GOttes.

SEmpronius wird wegen beschuldigten Diebstahls eingezogen / und ihm der Proceß formirt / auch endlich zum Strang condemniert / ungeacht aber / daß er dabey bleibet / er sey unschuldig / wird er doch zum Gericht gebracht:

Wie

Wie er nun ausgezogen werden soll / spricht er: Weil du Richter mich unschuldiger Weise zum Todt verdammt hast / so will ich dich ins Thal Josaphat hiemit citirt haben / da solt du nach 3. Tagen erscheinen / Red und Antwort von meinem Todt geben. Fragt sich: Ob Sempronius solche Vorladung mit guten Gewissen thun können? Und so weiters in dergleichen Fällen. Erörtert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 10. *pag.* 46. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *cas.* 124. 125. Joan. Steph. Menoch. *cent.* 1. *cap.* 28. *pag.* 132. Jac. Döpler. Schau-Platz / *cap.* 1. *n.* 250. & *seqq.*

Vom Gast-Recht.

Bayr. Landrecht. 19. & 27. tit. 8. & 3. art.

WAs es seye / und hierzu vor ein Form gebraucht werde Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 10. *n.* 4. & *seqq.*

In der Gefahr beyzusiehen.

OB einer schuldig mit vor Augen schwebender Leibs- und Lebens-Gefahr / einem schwangern Weib beyzuspringen / Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *pars.* 2. *cas.* 65. *pag.* 131.

Gold und Silber.

OB die Gold- und Silber-Müntz / Ring / Edelgestein / und Geld / auch Gold und Silber Versätz ein verstandten: It. von Mobilien

und Fahrnussen. Francis. Wiser / *lib.* 1. *observ.* 44.

Von Vollmacht/Gewalt/und falscher Gewalthaber.

Gerichts-Ordn. 4. tit. ersten Gesatzes & seqq. 7. tit. 12. Gesatz.

VOn falscher Angebung für einen Gewalthaber/ oder Bringung eines falschen Wahrzeichens. vid. Wieser / *lib.* 2. *obs.* 38.

Von dem Mandat, oder Vollmacht / ertheilten Gewalt / L. V. J. R. J. zweyte Abtheilung *cap.* 11. §. 1. *pag.* 430. & *seqq.*

H.

Vom Hand-Lohn / Laudemia, Haimbgefallene Erbs-Gerechtigkeiten/ durch Heurath überkommenes Vermögen/ Heurahts-*Pacta*, Wohnnung / offtere Verbeständnus eines Hauß / Hoffmarchen/ Hoffmarchs-Herr / Sitz- oder Sedel-Hoff/ Bauren-Hoff/ Holzwachßungen / und Schläg / Hochzeit-Haltungen / *Difficultäten* bey denen Handwerckern / gemaine Hurerey / Zauber- und Hexerey / Hauß-Aussuchuns-Recht/heimliches Gemach/vom erschlagenen Hund.

Vom

Vom Hand - Lohn / vid Laudemia.

Bayr. Landrecht. tit. 11. art. 1. &c.

OB der Wiederkäuffer ein Lehen-Geld / oder Hand-Lohn geben müsse / wann er sein sub pacto retrovenditiones verkaufftes Guet wieder einlöset / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 124. *pag.* 635. Christier. Hilder. Syringius, *de decimis, decisio* 144. *pag.* 742.

Ob der jenige Erb / dem die andern freywillig ein zur Gemeinschafftlichen Erbschafft gehöriges Erbzinß-Guet überlassen / und sich ihres Rechts darauf begeben haben / ein Hand-Lohn geben müsse. Syringius, *cas.* 31. *pag.* 817.

Ob man wegen Verkauff- oder sonstigen Alienierung des Lehens ein Hand-Lohn geben müsse? vid. Syringius, *cas.* 32. *pag.* 822.

Wann der Emphyteuta das Kauff-Geld oder pretium geringer anzeiget / als stipuliert worden / wie er deswegen von dem Guet- oder Lehn-Herrn anzusehen sey / vid. Syringius, *cas.* 35. *pag.* 836. Francis. Wiser / *lib.* 1. *observ.* 6. *n.* 7. *& seqq.*

Ob der Käuffer / welcher einen fundum Emphyteuticum eingehandelt / und einen Reukauff stipulirt hat / wann ihm nachgehends der Contract gereuet / und davon abtritt / dannoch dem Herrn das Hand-Lohn zahlen müsse? Syringius, *cas.* 36. *pag.* 840.

Wann das Erbzinß-Gueth von etlichen Descendenten, oder Successions-Nachfolgern nit recognosciret / und das Hand-Lohn gelieffert worden / ob deswegen das Gueth verlohren gehe. Syringius *cas.* 73. *pag.* 844.

Ob das Hand-Lohn dem nechsten oder weitern Lehen-Herrn zu erstatten seye? Syringius, *cas.* 38. *pag.* 849.

Ob bey einem mit dem Pacto des Wiederkauffs geschlossenen Contract der Wiederkäuffer das vom ersten Käuffer gezahlte Hand-Lohn restituiren müsse? Syringius, *cas.* 41. *pag.* 867.

Von Befreyung der Hand-Lohns Rechnung durch die Præscription, Syringius, *cas.* 42. *pag.* 870.

Wann jemand ein ungebautes Guet mit der Befreyung von allen Beschwerdten concediret hätte / und der Erbzinß-Mann hätte solches ausgebessert / ob der Verkäuffer ein Laudemium geben müsse? Syringius, *cas.* 43. *pag.* 875.

Wann der Lehen / oder Emphyteusis unterschiedliche Herren hat / so wird doch mehr nicht als ein Hand-Lohn gegeben. Syringius, *decisio* 128. *pag.* 730.

Ob der jenige / welcher das Lehen einem andern Nutznüessungsweiß verlassen / solches aber hernach wieder abkauft / ein Hand-Lohn zahlen müsse? Syringius, *decisio* 129. *pag.* 730. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas* 1.

Das bey erster Belehnung eines Guets kein Lehen-

Lehen-Geld zu geben sey / Syringius, *decis.* 130. *pag.* 731.

Daß die jenige kein Hand-Lohn zu geben haben / welche in der ersten Belehnung bereits begriffen seind / Syringius, *decis.* 31. *pag.* 732.

Daß die Kinder kein Lehen-Geld oder Hand-Lohn zu geben schuldig seind / auch in dem Fall / da einem Erben das Lehen-Gueth / dem andern aber dessen Werth adjudiciret worden. Syringius, *decis.* 132. *pag.* 731.

Daß die Kinder kein Hand-Lohn geben durften / wann sie länger nicht in der Communion bleiben wollen. Syringius, *decisio.* 133. *pag.* 734.

Wann nach des Vatters Todt dessen Kinder die Emphyteusin zu Lehen nehmen / und hernach theilen / seind sie nicht schuldig / wann sie bey der Renovation, supposito, daß die Gewonheit dergleichen erfordere / ein Hand-Lohn geben / noch eines wegen der Theilung zu entrichten. Syringius, *decisio* 134. *pag.* 734.

Wann das Hand-Lohn von denen Lehen-oder Erbzinß-Leuthen nicht allzeit in eodem quando entrichtet worden / was solchen falls in Rechten zu sprechen sey? Syringius, *decisio* 135. *pag.* 735.

Wann wegen des Hand-Lohns Quanti die Gewohnheit variiret / und eine andere statt hat / wo der Heer wohnet / ein andere aber / wo die Handlohnbare Sache situiret ist / auf welchen Ort zu sehen sey? Syringius, *dec.* 136. *pag.* 736.

Wann ein Statutum oder Gewonheit vorhanden / Crafft dessen der Emphyteuta ein Hand-Lohn geben muß / auch wann der Herr stirbt / ob solches zu extendiren / wann sich die Persona domini auf andere Art endt. Syringius, *decis.* 137. *pag.* 737.

Daß das Hand-Lohn den unmittelbaren Lehen- oder Erbzinß-Herrn müsse bezahlt werden Syringius, *decisio* 138. *pag.* 738.

Daß wegen eines nothwendig geschehenen Kauffs / kein Hand-Lohn zu zahlen sey. Syringius, *decisio* 139. *pag.* 738.

Ob von einem wieder ablässig verkaufften Guet ein Hand-Lohn zu zahlen sey? Syringius, *decisio* 140. *pag.* 740. *decis.* 180. *pag.* 769. *cas.* 39. *pag.* 854.

Daß der Vatter wegen eines ob schon zu Geld geschätzten / der Tochter zum Heurath-Gueth gegebenen fundi kein Laudemium zu geben schuldig sey? Syringius, *decisio* 141. *pag.* 740.

Ob gleich nach aufgerichtem Kauf-Brief / worinn die Clausula constituti enthalten / das Hand-Lohn könne gefordert werden? Syringius, *decisio* 142. *pag.* 741.

Daß man kein Laudemium schuldig sey / wann man durch Zufall ein der Schwester mit Bedingung der Einlösung pro dote eingeraumtes Guet nicht wieder einlösen kan / sondern selbiges abtretten muß. Syringius, *decisio* 143. *pag.* 741.

Ob der neueste Käuffer seiner Antecessorum un-

unbezahltes Hand-Lohn abtragen müsse. Syringius, *decisio* 145. *pag.* 742.

Daß von einem nichtigen Contract kein Laudemium abzustatten sey. Syringius, *decisio* 146. *pag.* 743.

Daß das Laudemium vor voll müsse entrichtet werden / wann schon der Kauff-Schilling nicht gar bezahlt worden. Syringius. *decisio* 147. *pag.* 743.

Daß der Käuffer kein Hand-Lohn schuldig sey / wann die eine Helffte des fundi evincirt worden / wo er die andere Helffte nicht behalten will. Syringius, *decisio* 148. *pag* 744.

Ob das Hand-Lohn zu zahlen ist / wann auch das Lehen oder Emphyteusis durch Verehrung an den Sohn gekommen ist. Syringius, *decisio* 149. *pag* 744. *decisio* 171. *pag.* 764.

Daß der Sohn ein Hand-Lohn geben müsse / wann der Vatter ihm das Erbzinß-Gueth zu kauffen gegeben. Syringius, *decisio* 150. *pag.* 745.

Ob / wann das Lehen durch einen Lehentrager recognoscirt worden / nach dessen Todt ein neues Hand-Lohn müsse entrichtet werden? Syringius, *decis.* 151. *pag.* 746.

Wann ein Hauß mit allem / was nied-wied- und Nagel-vest ist oder ein fundus mit allem Früchten verkauft worden / so müssen auch die Mobilia verhandlohnet werden / Syringius, *decisio* 152. *pag.* 747.

Wann

Wann einer ein Erbzinß-Gueth wieder käufflich an sich gehandelt / hernach aber mit dem Verkäuffer gegen einem Nachschuß an Geld sich verglichen / daß er sich des Wiederkauffes begebe / ist er auch wegen dieses Uberschusses am Kauff pretio das Hand-Lohn schuldig. Syringius, *dec.* 153. *pag.* 748.

Wann eine Commun oder ein Abt eines Convents einen Lehentrager stellet / ob nach dessen oder des Abbts Todt das Hand-Lohn zu geben. Syringius, *decisio* 154. *pag.* 749.

Ob ein Enckel der seinen Groß-Vatter succedirt / ein doppeltes Laudemium zu geben schuldig sey Syringius, *decisio* 155. *pag.* 749.

Ob nur allein die Kinder des verstorbenen Vasallen, oder auch die Mitbelehnete das Handlohn entrichten müssen. Syringius, *decisio* 156. *pag.* 750.

Daß der jenige / der ein Erbzinß-Gueth dem andern sub pacto antichretio, statt der Zinß / auch über 10. Jahr zu genüessen überlässet / kein Lehn-Geld zahlen dörffte. Syringius, *decisio* 157. *pag.* 752.

Daß man kein Laudemium zu zahlen schuldig sey / wann der Creditor sein auf das Pfand habentes Recht verkaufft. Syringius, *decisio* 158. *pag.* 753.

Daß man vor der Belehnung / und übergab der erkaufften Sache kein Hand-Lohn zu geben schuldig sey. Syringius, *decisio* 159. *pag.* 754. *cas.* 30. *pag.* 809.

Daß

Daß bey Tausch-Contracten ein Laudemium zu zahlen sey. Syringius, *decisio* 160. *pag.* 754.

Daß der Käuffer das Hand-Lohn schuldig sey/ wann er schon mit dem Verkäuffer paciscirет hätte/ daß er dieses onus über sich nehme. Syringius, *decisio* 161. *pag.* 756.

Daß der Käuffer eines Erbzinß-Gueth das von seinen Vorfahrern noch schuldige Hand-Lohn zu zahlen schuldig sey. Syringius, *decisio* 162. *pag.* 756. *cas.* 40. *pag.* 860.

Daß das Hand-Lohn dem Nutznüsser/ die vestitur aber dem Eigenthums-Herrn zukomme. Syringius, *decisio* 163. *pag.* 757.

Daß/ ob schon vom Heurath-Gueth kein Hand-Lohn zu geben sey/ es sich dannoch anderst verhalte/ wann statt des Heurath-Gueths an Geld ein Erbzinß-Lehen zur Zahlung offeriret worden. Syringius, *decisio* 164. *pag.* 758.

Ob von einem Contract, der Anfangs gültig gewesen/ nachgehends aber resolviret worden/ ein Laudemium zu halten sey. Syringius, *decisio* 165. *pag.* 759.

Daß von Verehrungen zwischen Eltern/ und Kindern kein Hand-Lohn gegeben werde. Syringius, *decisio* 166. *pag.* 759.

Daß die Kosten und Verbesserung/ die der Käuffer auf eine dem Wiederkauff unterworffenen Sache gewendet/ das Hand-Lohn nicht vermehren. Syringius, *decis.* 167. *pag.* 760.

Daß

Daß man wegen des Einstands im Kauff kein Hand-Lohn geben dürffte. *Syringius, decisio* 168. *pag.* 761. *decis.* 178. *pag.* 68. daß aber uf einen gewissen Abfall beym Einstand nur ein Laudemium zu zahlen sey. *decisio* 184. *pag.* 772.

Daß der jenige / welcher von dem ersten Kauf / weswegen er auch bereits ein Handlohn gegeben / abtritt / hernach aber doch das Gueth wieder kauffet / aufs neue ein Handlohn zu zahlen schuldig sey. *Syringius, decisio* 169. *pag.* 761.

Wann wegen excessiver Læsion der Kauff ex L. 2. C. de resc. vend. aufgehoben worden / der Kauffer aber / welcher die Sache gern hätte / den Abgang des Pretii suppliret / ob er so dann auch dieses Zuschusses wegen ein Hand-Lohn geben müsse. *Syringius, decisio* 170. *pag.* 762.

Daß man auch ein Hand-Lohn geben müsse / wann eine Emphzteusis offentlich verkaufft wird. *Syringius, decisio* 171. *pag* 762.

Daß man wegen nicht bezahlten Hand-Lohns die Emphyteusin nicht verliehre. *Syringius, dec.* 172. *pag.* 702.

Wann man wegen eines Lehen-Gueths im Stritt / und es wurde sich unter denen Partheyen darüber verglichen / ob ein Hand-Lohn zu zahlen sey? *Syringius, decisio* 174. *pag.* 765.

Wann der Verkauffer bey der Ubergab seines verkaufften Erbzinß-Gueths / sich einige Aecker / Wiesen / Bäume / bey der Ubergab vorbehalten / ob dannoch auch derentwegen vom Kauffer ein Hand-

Hand-Lohn gegeben werden müsse. Syringius, *decis. 175. pag. 766.*

Daß das Handlohn dem Lehen-Herrn müsse nachgetragen / und in seinem Hauß entrichtet werden. Syring. *decisio 176. pag. 767.*

Wann ein Lehen-Gueth vor 1000. Rthlr. verkauft / würcklich aber nur 800. bezahlt worden / wie viel kan der Lehen-Herr Hand-Lohn fordern. Syringius, *decisio 177. pag. 768.*

Wann der Herr eines Erbzins-Gueths dem Käuffer das Handlohn erlassen hätte / der Verkäuffer aber hätte sich die Wiedereinlößung vorbehalten / ob derselbe das Handlohn dem Käufer restituiren müsse / ob er schon keines bezahlt hat? Syring. *decisio 179. pag. 769.*

Daß ein Lehen- oder Erbzinß-Herr / wann er mehr pro Laudemio als die L. L. verschreiben fordert / die Berechtigung probiern müsse. Syringius, *decisio 181. pag. 770.*

Wann ein Erbzins-Gueth frey von allen Beschwerden verkauft / oder auch also verliehen worden / ist das Handlohn dardurch nicht ausgenommen? Syring. *decisio 182. pag. 771.*

Daß der Käufer das Handlohn geben müsse / wann der Contract beym Lehen- oder Grund-Herrn angezeiget / und um dessen Consens angehalten / ob schon das Gueth noch nicht übergeben worden / oder eine Reue darein kommen wäre. Syring. *decesio 183. pag. 771.* Francis. Wiser / *lib. 1. observ. 1. n. 24.*

Daß

Daß wann ein Erbzinß-Gueth statt Zahlung dem Glaubiger zugeschlagen wird / ein Handlohn müsse geben werden. *Syringius, decisio 185. pag. 773.*

Daß die Kinder / wann sie nach des Vatters Todt einmahl der *Succession* wegen ein Handlohn bezahlet / dergleichen nicht mehr entrichten dörffen / wann sie nachgehends die Erbschaft unter sich theilen. Syringius, *decisio 186. pag. 774.*

Daß wann verschiedene Erben vorhanden / sie nicht können gezwungen werden / einen Lehenträger aus ihren Mittel zu constituiren. Syringius. *decisio 187. pag. 775.*

Daß wann nach des Possessoris Todt ein Laudemium zu zahlen verordnet ist / solches auch von einem gewaltsamen Todt zu verstehen sey. *Syringius, decisio 188. pag. 776.*

Daß eine Stadt-Obrigkeit / welche einen ihres Mittels zum Lehenträger constituiret / ein Handlohn geben müste / wann dieser sein Ambt resigniret. Syring. *decisio 189. pag. 776.*

Daß der jenige / der in Possessorio obtiniret hat / noch kein Handlohn geben dörfte. *Syringius, decisio 190. pag. 777.*

Daß man wegen differierter Zahlung des Handlohns-Zinß fordern könne? *Syring. decisio 191. pag. 777.*

Wann der Herr ein und andersmahl das Handlohn nicht eingefordert / ob er bey ereigneter Schuld-Austheilung des Emphyteutæ, sich keines

nes Prælations-Rechts bedienen könne. *Syringius, decisio* 192. *pag.* 778.

Wann wegen des Handlohns-Quanti eine Differenz ist / zwischen dem allgemeinen Gebrauch / und eines Emphyteutæ vorgeschütztes besonders Recht / wem der Beweiß obliege. Syringius, *decisio* 193. *pag.* 779.

Ob ein Geistlicher wegen seines denegierten Handlohns bey dem weltlichen Gericht belanget werden könne? Syringius *decisio* 194. *pag.* 780.

Daß auch einer Wittib wegen ihres Leib-Gedings das Handlohn gehöre? *Syringius, decisio* 195. *pag.* 781.

Daß das Handlohn zu eines Fürsten Cammer-Güetern gehöre. Syringius *decisio* 196. *pag.* 781.

Daß wann eine Stadt ein Prætium gekaufft habe / deswegen kein Laudemium zu geben sey? *Syringius, decisio* 197. *pag.* 782.

Wann der Emphyteuta des Lehen-Herrns Verwalter das Handlohn bezahlt / ob derselbe als Lehen-Herr annoch in Kauf tretten könne? *Syringius, decisio* 198. *pag.* 782.

Wann der Lehen-Herr mit dem Erbzinß-Mann paciſciret / daß er das Handlohn geben solte / so hat er eo ipso auch die Alienation an einem Frembten concediret. *Syringius. decis.* 199. *pag.* 783.

Daß dem Kayser kein Laudemium gezahlt werde. *Syring. decis.* 200. *pag.* 783.

Ob

Ob der Vasall, welcher sich des Lehns verlurstigt gemacht / danncch das denen Lehenherrlichen Bedienten pro investitura schuldige Honorarium zahlen müsse. *Syringius*, *decisio* 201. *pag.* 704.

Ob eine Kirchen von ihren Zinß- und Lehen-Güttern nicht allein einen Lehentrager zuschaffen / sondern auch das Handlohn zu geben schuldig. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 100. Michael Münchm. *part.* 2. *cas.* 175.

Anbegehrtes / aber verwaigertes Handlohn von einer Mühl / mit Vorwandt / daß beym Tausch-Contract nichts gemelt worden / die Vorfahrer auch solche Mühl über 70. und mehr Jahr ingehabt / aber von einem Handlohn niemahlen das wenigste gehört. Michael. Munchm. *part.* 1. *cas.* 83.

Von einem Lehen anbegehrten / aber verwaigerten Todt-Fall / vid. Münchm. *part.* 1. *cas.* 84.

Bayr. Land-Recht. 12. tit. 8. art. 11. tit. 6. 13. & 21. art. Pollicey-Ordn. ersten Buchs 3. tit. 3. art.

IN Bayrn ist solcher Gerechtigkeit-Güettern ratione der Laudemien ein alt hergebrachte Observanz, &c.

Durch

Durch Heurath vermachtes Vermögen / It. Pacta Dotalia, und wiederstelliges Heurath-Gueth.

Bayr. Landrecht. tit. 1. & 15. art.

EInes Hochzeiters gegen seiner Hochzeiterin vermachtes Groß-Vatters ererbtes Vermögen / dem Vattern aber vor die legitimam ausgezeigtes Stuck Geld. Michael Münchm. *part.* 2. *caſ.* 170.

Ob eine Braut die Arrham versprochenes Geschenck von ihrem Bräutigam / und von dessen Vatter dem Sohn promittirte Ausferttigung / nach dessen vor der Ehe erfolgten Todt respectivè behalten und fordern könne? Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 54. *pag.* 212.

Geschenck so einer seiner Hochzeiterin thüt / und verlaßt dem Vatter sein Gebührnus / obs gültig? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 97.

Gerade und Hochzeit-Geschencke / ob sie zu aufgerichter Ehe-Beredung ungeacht zu geben? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 73.

Wiederfelliges Heurath-Gueth sambt begehrten inteo. Michel Münchmayr. *part.* 2. *caſ* 87.

Heraus zu bezahlen begehrtes Heurath-Guth / weil der Mann unversehens sein Eheweib erschossen / Michael Münchm. *part.* 2. *caſ.* 88.

Angefordertes Heurath-Guth wider das aufgerichte Testament, sondern gemeß denen pacta dotalia. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 89-90.

Vom ruckfälligen / aber nur nutznüeßlichen

Heurath-Gueth / auch verkauften / und nachmahls um die Helffte wiederum an sich gebrachten Hof. Fragt sich: Ob das erstere / oder andere denen Erben hinaus zu geben geweßt / Münchmayr, *part.* 2. *caſ.* 91.

Eines allzu statt erforderten Heurath-Gueths / Fancis. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 39 *pag.* 148.

Ob eine Frau nach des Manns Todt/nebst dem Heurath-Gueth / auch dessen Vermehrung fordern könne. vid. Severus, *part.* 1. *caſ.* 91. *pag.* 440. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 82.

Wie ein der Braut vermachtes Legat ruckgängig worden / Severus *part.* 1. *caſ.* 96. *pag.* 460.

Ob des verstorbenen Wittib ihr eingebrachtes Heurath-Gueth durch ein Jurament probieren könne? Severus, *part.* 1. *caſ.* 143. *pag.* 726.

Das nach Recht/Gebrauch und Herkommens des jenigen Orts / allwo die Heuraths-Pacta ufgericht worden / selbe auch probiert / und erwiesen werden müssen / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 21.

Das unter der Brautschafft der Hochzeiter verstorben / und die Geschwängerte hinterlassen worden / Michael Münchmayr, *part.* 2. *caſ.* 74.

Ob eine Braut / so noch nicht heimgeführt / aber doch vor der Trauung von ihrem Bräutigam fleischlich erkennt worden / daß sie dardurch eines Sohns genesen / aus ihres vor der Hochzeit entleib.

leibten Bräutigambs Güettern den gebührenten Theil / und der Sohn die Alimentæ fordern könne? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 72. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel. *part.* 2. *caſ.* 22. *pag* 69.

Ob nicht auch die Schaaff / sondern auch die Lämmer zu Hinausbezahlung der Heuraths-Sprüche gehören. Nicol. Vigel. *Novit. additor. caſ.* 33. *pag.* 658.

Verheurathung mit einer Wittib / so von erster Ehe Kinder / und hierinnfals gemachten Pact, so aber in der andern Ehe nicht erfült worden; Also von den Geschwistrigen begehrte Erbschaft / ab intestato. Michael Münchm. *part.* 2. *caſ.* 92.

Ein Vatter verspricht seiner Tochter zur Ehe-Verlöbnus 200. Rthlr. Heurath-Gueth / nach dessen Ruckgang / und als sich selbige an einem andern verheurath / indessen aber der Vatter verstorben / so begehrt selbige solches Heurath-Guet / welches ihr aber von der andern Schwester verweigert worden. Qu. Ob diese das prælegatum zu dieser Hochzeit / so sie mit dem andern vollziehen will / fordern / und erlangen könne? *Reſolviert* Juristische Fragen des T. 5ten Theils / *caſ.* 40. *pag.* 352.

Bayr. Landrecht. 2. tit. &c.

Das einer Weibs-Persohn Bayr. Edict- oder Gandt-Sache / die gebührende Morgen-Gab / so die vorgebende Heuraths-Pacta vermögen /

gen / uneracht die Erlag des Heurath-Gueths nicht erwiesen / undisputierlich erfolgen solle / Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 24. 140.

Bayr. Landrecht. 1. tit. 20. art.

Daß / wann weder Heuraths-Wort / oder Brief / noch dergleichen Quittung verhanden / ein Weib ihr Heuraths-Gueth bey ihres verstorbenen Manns Verlassenschaft nicht probieren möge / mit dem alleinigen Vorgeben / daß sie mit solchem bereits 20. Jahr gehaußt habe / obs genug seye. vid. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 29. 79.

Wann ein Vatter sein Kind aussteurt / ohngemeltet / ob es aus seinem / oder des Kinds eigenen Mitteln hergenommen / quid Juris ? Francis. Wiser / *lib.* 1. *obs.* 35.

Ein Vatter / oder respectivè Mutter kan sogar auch für ein unehliches Kind zu Gebung einer Aussteur durch die Obrigkeit vermögt werden / und was dabey erforderlich. *n.* 14. & *seqq.*

Wann ein Vatter / oder jemand anderer in genere ein Ausstattung verspricht / ob es verbündlich. *n.* 20. & *seq.*

Was ist zu sagen / da ein Vatter von seinem / und seiner Tochter Vermögen ein Aussteuer per 100. Ducaten simpliciter verspricht / cit. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 36.

Andere Tochter begehrt so viel Heurath-Guet als die erste. *n.* 5.

Vom

Vom Interesse unbezahlten Heurath-Guets/ und ob ein Vatter sein Kind zu dotiren schuldig/ wann sich dasselbige wider seinen Willen verehlichet. vid. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 37.

Ob ein Weibs-Bild eben darum all ihr Vermögen als ein Heurath-Gueth zubringt/ wann kein Abred gepflogen; It. wann ihr ein Weib in denen Ehe-Pacten über ein oder das andere die freye Disposition vorbehalten/ sie aber nichts disponirt/ob der Mann/oder die Erben dergleichen Effetti zu begehren befugt. *obs.* 38.

Ob ein Eheweib Zeit mittels Stipulierung einer special hypothec sich ihrer übrigen Rechten und General-Hypothec begibt. *obs.* 39.

Ob ein Eheweib Zeit wehrender Ehe ihr Paraphernal-Gueth zuruck fordern kan? *obs.* 40.

Was ein Ehemann für die/auf das zugebrachte Heurath-oder Paraphernal-Gueth Zeit wehrender Ehe angewendte Unkosten zu begehren befugt/ oder da er das Heurath-Gueth erst durch Gerichtliche Processen liquid und Exigibile macht. *obs.* 41.

Ob/ und wann sich der Ehemann bey Zuruckgebung des Heurath-Guths des beneficii Competentiæ bedienet? *obs.* 42.

Was unterm Wort alimenta oder Nahrung verstanden/ *n.* 12. 13.

Ob ein Ehegatt wider des andern seinen Willen/ die Heuraths-Pacta widerruffen kan? *obs.* 43.

De exceptione non numeratæ dotis, oder vom Auszug nicht paar vorgezehlten Heurath-Guths / und dessen Zeit. *observ. 47.*

In was für Fäll der Mann / oder dessen Erben sich wieder das Weib / oder dero Erben / der Einredt nicht paar vorgezehlten Heurath-Guths nicht bedienen? *obs. 48.*

In was für Fäll die Creditores die Exceptionem non numerata dotis oder die Einred nicht paar ausgezehlten Heurath-Guths vorschützen können? *obs. 49.*

In quibus casibus die Creditores sich des Auszugs nicht paar erlegten Heurath-Guths nicht bedienen können. *obs. 50.*

Bayr. Landrecht. 1. tit. 18. & 19. art.

Von denen weitern Heuraths-Mitteln / oder Briefen / und denen Eheleuthen aufgerichte Pacta, ist findig bey denen Erbschafften ab intestato vid. E. und per Testamentum. T.

Ob das pactum Successorium der Mutter über der Braut und Tochter Gerada, ihr die Freyheit nehme / darüber zu disponiern? Franc. Ignat. Severus, *pars. 1. cas. 116. pag. 581.*

Nachdem Cajus, mit Caja Hochzeit gehabt / erkühnet sich Caia über ihren Mann die Herrschafft zu führen / und / wie man redet / den Huet zu haben / welches ihr endlich der gedultige Mann vergönnet / fragt sich obs recht? Erördert Juristische Fragen des *H. M. R. cas. 6. pag. 26.*

Von

Von weiterer Verehr- und Schenckungen / vid. *S.* & *T.*

Wohnung / offtere Verbeständung eines Hauß.

OB ein Nutznüesser eines Hauses / selbiges einem andern verlassen / und im Bestandt selbigen dem Aigenthums-Herrn vorziehen könne? Francis. Ignat. Severus, *pars.* 1. *cas.* 172. *pag.* 847.

Bayr. Landrecht. 3. tit. 2. art

Ob einer in loco negotiorum Gestorum könne belanget werden / so jetzo an einem andern Ort wohnet? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 21. Michael Münchm. *pars.* 2. *cas.* 18. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 28. *n.* 2. & *seqq.*

Vermachung einer Wohnung. Francis. Ignat. Severus, *pars.* 1. *cas.* 111. *pag.* 553.

Hofmarchen / Hoffmarchs-Herr.

Lands Freyheit. 1. Theil:

WIe weit ein jede Hofmarch mit ihrem Gezürch reiche. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 1. *n.* 1. & *seqq.*

Was ein geschloßne Hofmarch seye? vid. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 1. *n.* 7.

Was für ein Unterschied unter einer einer geschloßnen / und ungeschloßnen Hoffmarch seye? n. 8.

Was die Hofmarchs-Herrn zu richten/und wie hoch zu straffen haben/ Joan. Casp. Weixer, *pars. 2. dissert. 2. 3. 38.*

Ob von einem Hofmarchs-Richter/ zu dem Hofmarchs-Herrn rectè appellirt werde. *n. 3.*

Ob ein Hofmarchs-Herr seines aufgestelten Richters ordentlich gegebenen Bescheid revociren und ändern könne? *n. 6.*

Ob von einem Urthel so der Nider-Gerichts-Herr in Policey-Sachen gesprochen/ appellirt werden könne? *n. 9. & seqq.*

Ob in Policey-Sachen das Possessorium observirt werde? *n. 10.*

Ob ein Hofmarchs-Herr/ der 2. 3. oder mehr Hofmarchen hat/ in einer jeden das Recht besitzen lassen muß/ oder aber in ein oder der andern/ so ihme beliebig/ all vorfallende Händel/ Wandel und Negotia expedieren könne? *dissert. 11. n. 11.*

Wann ein Hofmarchs-Herr in Verabschaidung der Sachen nachlässig/ und saumselig wär/ wie derselbe gestrafft werden soll/ oder könne? *dissert. 28. n. 8. 13.*

Woher ein solcher Brauch entstanden/ daß an etlichen Orten die andern Gericht von 5. und 10. Pfund Pfennig/ solten zu straffen haben/ Joan. Casp. Weixer. *pars. 2. dissert. 38. n. 6. & seqq.*

Ein Hofmarchs-Herr hat zwar in Bayrn das Recht/ die schädliche Leuth einzufangen/ und darüber das erste Examen, und geschworne Erfah-

rung

rung einzuziehen / jedoch / wans in das Malefiz gehet / ist er schuldig den Ubelthäter den dritten Tag dem Pfleg- oder Land-Gericht gebundten / und gefangen auszuliessern / *pars.* 4. *dissert.* 3. *n.* 1. & *seqq.*

Daß ein Hofmarchs-Herr befugt in seiner Hofmarch allerhandt Handwercker aufzustellen. Anth. Wilhelm. Ertels, Nieder-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 33.

Ob die Handwercks-Zunfften gewisse Handwercks-Ordnungen aufzurichten befugt seyn. cit. Ertels Schau-Platz / 10. Aufzug / 23. *Actus.* *fol.* 170.

Sitz- oder Sedel-Hof.

WAs ein solcher sey / hierzu gehörig / und was dessen Befreyung mit sich bringt. vid. Wei- pars. 2. *dissert.* 20. *n.* 24. *dissert.* 39. *n.* 1. & *seq.*

Bauren-Hoff.

WAs ein gantzer / folgsam auch ein halber Bauren-Hof seye / und wie viel Juchart Aggers darzu erfordert: Auch wie viel bau- und lähre Sölden / und blosse Häußlein für einen Hof gerechnet werden? vid. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 39. *n.* 11. & *seqq.*

NB. Wie viel Höf aber bey einem jedwedern Land-Gericht / und Hofmarchen / folgsam in denen 4. Rennt-Aembtern in Chur-Bayrn verhanden seyn sollen / das ist vor etlich wenig Jah-

ren durch ein verfaßtes Tabell von V. G. in etwas gezaigt worden / wie / und was gestalten aber solches übereinstimmet / das ist so wohl jenen Land-Gerichtisch- als auch Hofmarchischen Beambten bekannt / etliche die Hand-Register über Einbringung einer Gemeins-Klag führen / und halten / mit welchem Anzug man ihnen aber / sonderbar zu jetzt verschlossenen / und noch anhaltenten Kriegs-Zeiten nicht so nahe getretten / weniger in ihre Schreib Stuben hinein gesehen haben will.

Von Holtzwachßungen und Schläg.

OB ein Hofmarchs-Herr in einem Holtz / so nicht immediatè an die Hofmarchs-Gründt anstoßt / zu pfändten / und dem verübten Frevel zu straffen hat / vid. Weixer. *pars. 2. dissert. 5. n. 1.*

Wem das Jus pignorandi competire? *n. 2. & seqq. pars. 3. dissert. 13.*

Hochzeit Haltungen / und Unterheurath halben.

Bayr. Land und Policey: Ordn. 3. Buch. 6. & 8. tit.

OB ein Hofmarchs- oder Gerichts-Herr seine Unterthanen zwingen könne / daß dieselbe in seiner Ehe-Tafehrn Hochzeit / Stulfest / und Versprechen halten? Joan. Casp. Weixer, *pars. 3 dissert. 5. n. 61.*

Weder

Weder von dem Lands-Fürsten / noch jemand andern sollen die Frau- oder Jungfrauen / ohne ihr und ihrer Eltern / oder nechsten Befreundten / und Gerhabern willen verheurath werden. *pars. 3. dissert.* 11. *n.* 1. & *seq.*

Eines gezwungen Heuraths / und zwar hauptsächlich aus einer Forcht. *n.* 6.

Ob es zu rathen / wann einem alten Mann seine Hauß-Frau stirbt / daß er sein Haußwesen aufgeben / und den Kindern überlasse. *n.* 10.

Was zu Constituir- und Æstimirung eines füeglichen Heurath-Gueths bey einer deflorierten Jungfrau zu beobachten sey? *n.* 11. 12. 13.

Offentliche Hochzeit wird einer heimblichen vorgezogen / Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 31.

Ein Eheweib / nachdem ihr Mann um Kauffmanns-Wahren 6. Jahr ausblieben / und eine Zeit ihr nicht mehr wegen unglücklicher Gefangenschafft schreiben können / hat sich zu einem andern verheurath / bald darauf aber dieser wieder zu Land kommen / fragt sich also: Ob Cajus von Titia abtretten / und Titius, Titiam hinwiederum annehmen möge / auch darzu angehalten werden könne? *Resolviert* Juristische Fragen *T.* 8ten Theils / *cas.* 54 *pag.* 598. Matth. Abele Künstl. Unordn. 2. Theil / 7. Geschicht / *pag* 61.

Wann ein Sohn vermög eines Statuti deswegen / daß er ohne Vorbewust des Vatters heurathen / enterbet werden kan / ob auch die legitima dar-

darunter begriffen / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 59.

Daß man den Inländern in Bayrn die Hochzeiten ausser Lands zu halten nicht verwähren könne / jedoch wann selbe bloß in Betrug der Bayr. Lands-Policey solches thäten / daß sie nemlich mehr Gäst laden und halten wollen / solche Ubertretter eben abgestraft werden sollen / als obs im Land delinquiert hätten / Ferdinand. Ernst. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 54.

Ehe-Gelöbnussen / und Versprechen nicht mehr zu heurathen. vid. E.

Difficultäten bey denen Handwerckern.

Beyr. Landrecht. 32. tit. &c. Policey-Ordn. 4. Buch. 1. & 2. tit.

Bedencken daß eines Lehr-Jungens Groß-Vatter Scharff-Richter geweßt / und deswegen verwaigerte Auslernung / Mich, Münchm. *part.* 1. *caſ.* 162.

Eintrag der Sadler dem Riemer-Handwerck vid. Münchm. *part.* 1. *caſ.* 163.

Unausgelerneter Lehr-Jung / und dessen an einem andern Ort acceptierte Maisterschafft / Münchm. *part.* 1. *caſ.* 164.

Ob einer wegen erheurathen Wittib eines Stadt-Knechts / von den Zünfften auszuschliessen / Francis. Ignat. Severus. *part.* 1. *caſ.* 40. *pag.* 151.

Sempronius klagt sich wider ein Handwerck / auf

auf böߢliches Vermuthen / als wann er vom Hencker einen Galgen-Strick erhandelt hätte / ihme also vom Handwerck ausschliessen / vor einen ehrlichen Maister nicht mehr halten / und solchem nach Gesellen und Lehr-Jungen abschaffen wolten / vid. Münchm. *part.* 1. *cas.* 157. Matth. Abele Seltzahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *cas.* 24. *pag.* 73.

Titius ein Handwercks-Gesell / thut mit Anna öffentlich Verlöbnus halten / wornach sie sich so bekant machen / das Anna einige Wochen nach gehaltener Hochzeit einen kleinen Knaben zur Welt / deshalben man den jungen Ehemann nicht will im Handwerck leiden / fragt sich: Ob er mit Recht aus dem Handwerck könne verstossen werden; Erördert Juristische Fragen des *T. H. M. R. cas.* 7. *pag.* 32.

Casus, ob ein Handwerck-Mann / wegen des Vatters Excess, des Handwercks zu verstossen / oder nicht / Adam Volckm. *part.* 2. *pag.* 268.

Wann ein Handwercks-Mann ein Brunn-Maister / so etwan ein anders Handwerck darneben kundig / ungefehr aus einem Brunnen ein Katz / oder dergleichen todtes Aaß heraus raumet / und nicht weiters berühret / ob es deme an seinen Ehren schädlich / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 59.

Ob ein Geistlicher Clericus ein Handwerck oder Gewerb treiben darf / oder könne? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 3. *dissert.* 1. *n.* 18. & *seqq.*

Ge-

Gemaine Hurerey.

SEmpronius verfügt sich Nachts-Zeiten zu einer gemeinen Hure / verspricht ihr einen Ducaten wo sie ihm zugefallen seyn wurde / er gibt ihr aber einen Rechen-Pfenning / dem sie für einen Ducaten ansiehet / des Morgens aber wie sie den Betrug mercket / spricht sie Sempronium an / und fordert den Ducaten / worzu er sich aber keines Weegs einverstehen will / fragt sich: Ob Sempronius schuldig sey ihr einem Ducaten zu geben; Erördert Juristische Fragen des *H.M.R. cas.* 4. *pag.* 18.

Nachdem sich Titius zu Rom aufgehalten / und mit einem Trunck beladen geweßt / begibt er sich in ein offentliches Huren-Hauß / es will ihm aber keine / ob er gleich Geld bietet / Zugefallen seyn / fragt sich: Ob ihm solches mit Recht könne abgeschlagen werden; Erödert Juristische Fragen des *H.M. R. cas.* 15. *pag.* 72.

Daß sich einer mit seinem Herrn die Action de Communi dividundo genossen zu haben berühmet / welcher aber uf Ablaugnung der Frauen zum Wiederuff verdambt worden. Matth. Abele R. U. 1ter Theil / 11. Geschicht. *pag.* 85.

Einer hat unterwehrenter Brautschafft ein armes Bettel-Mensch geschwängert / ist also die Frag geweßt / wie solcher Bayr. Obrigkeit und dem Handwerck abzustraffen seye. Abele R. U. 2. Theil / 32, Geschicht / *pag.* 232.

Daß

Daß jener Christ so sich mit einer Jüdin beede ledigen Stands fleischlich vermischt / derentwillen mit einander uf ewig vom Landt geschaft worden / vid. Abele K. U. 5. Theil / 28. Geschicht pag. 214. Seltsahme Gerichts-Händel / part. 2. cas. 41. pag. 102.

Eine Wittib / hat so bald sie sich nach dem tödlichen Hintritt ihres vorigen Manns wiederum verheurath / innerhalb 9. Monathern einen Sohn gebohren / worüber die Frag entstandten: Ob der noch lebende / oder der verstorbene Mann des Sohns Vatter seye? Abele Seltsahme Gerichts-Händel / part. 1. cas. 113. pag. 534. Adam Volckm. part. 2. pag. 269.

Wie die Concubinæ abzustraffen. Ferdinand. Ernst Zeller. Bayr. Præjud. pag. 63.

Ehebrüch / vid. E. Bluet-Schandten B. Jungfrau-Schänder und Nothzwang / I. Leichtfertigkeiten und Kindsschwängerungen. S.

Zauber-und Hexerey.

NAchdeme ein Bauren-Weib Caja genannt / eingezogen / und wegen beschuldigter Hexerey uf die Tortur gebracht würdet / so bekennt sie solches / sagt aber zu gleich auch aus / daß des Sempronii Weib auch hexen könne / fragt sich also / absonderlich weil sie sonsten nicht berüchtiget / noch sonsten redliche Anzeigungen wieder sie seyn / könne eingezogen / und da sie nichts gestehen wolle / auf die Tortur gebracht könne werden; Erör-

dert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 14. *pag.* 67.

Erschröckliches von den Zaubern gemachtes Hagelwetter / deren etliche verbrent worden / dabey ein Procesſ zwischen Asmodæo, und eines Zauberers Seel / so sich demselben verschrieben / vid. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *cas.* 150. *pag* 333.

Caja ein Bauers-Weib / ist vor eine sogenante Hex bekannt / daß sie es auch könne / sie auch an ihrem Leibe ein Stigma, sonst Hexen-Zeichen genant / hätte; Wie nun hieruf Caia eingezogen ist / wird einiges Zeichen an ihrem Leib gefunden / fragt sich: Ob solches eine gültige Anzeigung seye / daß sie Hexen könne? Erördert Juristische Fragen des *H. M. R. cas* 12. *pag.* 58.

Weiters auch vom Unhulden- Zauber- und Hexen-Procesſ, mit Verschreibung dem Teufel / Joan. Marcius, *Respon.* 16. 22. *pag.* 128. 187. Joh. Chr. Frölich anderer *Tractat* ersten Buchs 2. *tit. pag.* 18. *& seqq.* Joan. Valentin. Kürchgeßner / *cap.* 4. *pag.* 241.

Paul Laymanns Tractätlein / wie man sich hierinnen / sonderbar im Examen zu verhalten hat.

Missethat / Mord / Todschlag. vid. M.

Servit. Hauß-Bewohn-und Aussuchungs-Recht.

WAnn das Hauß worauf die Servitut hafftet / eingangen / und wieder erbauet worden / so bleibet

bleibet die vorige Servitut darauf, Christier. Hilder. Syringius, *decisio* 2. *pag.* 1209.

Wann ein Hauß mit der Condition legieret ist / es zu bewohnen / kan solches nicht an einem andern veräußert werden. vid Syringius, *de servit. decis.* 27. *pag.* 1221.

Wann ihrer drey in einem Hauß wohnen/muß der Herr des obern Stockwercks den Schaden am Dach verbessern / Syringius, *decisio* 129. *pag.* 1270.

Ob ein Hauß / welches mehrere Herrn hat/ von einem allein dem Beständner vor der Zeit könne aufgekündiget / und er daraus vertrieben werden / Francis. Ignat. Severus, *part.* I. *cas.* 176. *pag.* 864.

Casus, das Hauß-Aussuchungs-Recht / Adam Volckm. *part.* 2. *pag.* 266. Anthon. Wilhelm. Ertel, Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* I. *cap.* 25. *pag.* 190.

Heimlichs Gemach.

WAs einer Jure Dominii, sonderbar wegen eines heimlichen Gemachs-Führung exerciret / kan hernach von einem andern Jure Servitutis exerciret werden / *de servit.* C. H. S. C. O. *decisio* II. *pag.* 1213.

Ob der Nachbar mit Recht condradiciren könne/wann ein anderer ein s. v. heimliches Gemach gegen seinem Hauß / jedoch auf des Ædificanten

Mauer / aufbauet / Francisc. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 168. *pag.* 832.

Alte Gewonheit / Herkommen / vid. A.

I.

Von der Jurisdiction, Injurien, Pasquillen und Schmähungen / Erbschafften mit dem *Inventario*, Inhaben / Jungfrau-schänden / Nothzwang / Kampf / Jubilier-Sachen / *ſuper Intereſſe*, Herrschafftliche *Jura*.

De Jurisdictione Inferiori.

Bayr. erklärte Lands-Freyheit ander Th.

IN allerhandt Eingriffs-Materien / als Widersprechung der habenten nidergerichtlichen Jurisdiction, auch hierinfals an der Possession erzeigten Eingriffs ꝛc. Mich. Münchm. *part.* 1. *caſ.* 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 117.

Hohe Gerichtbarkeits Stritt / und dessen Gewaltthätige Anmassung. Münchm. *caſ.* 2. 3. 4. 6. 10. 11.

Daß die hohe Lands-Obrigkeit dem unmittelbaren Reichs-Adel nicht zukomme / Franciſc. Ignat. Severus, *part.* 2. *pag.* 329. *caſ.* 31.

Wann ihrer zwey über die Superioritatem Territorialem in Streitt liegen / da einer das Gelait / Zoll / Wildfuhr / Forst / und Fraischliche

che Obrigkeit / der andere aber die Civil-Jurisdiction, homagium, Besteuerung / Straffen / und andere fiscalische Gerechtsahme hat / wer hierinn prævaliere / und den Titul eines Territorial-Herrns verdiene / Francis. Ignat. Severus, *part.* 2. *cas.* 32. *pag.* 351.

Daß das blosse Schutz- und Schirm-Recht keine Jurisdiction mitführe / vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 35. *pag.* 396.

Daß die fraischliche Obrigkeit keine Territorial Gerechtsame mit sich führe / Severus, *part.* 2. *cas.* 38. *pag.* 430.

Daß der jenige / der nur eine Art der Verbrechen in eines andern Territorio bißhero gestrafft hat / selbiges nicht auch auf andere Delicta extendiren könne? Severus *part.* 2. *cas.* 39. *pag.* 442.

Daß die Obsicht / Vorsorge und Besichtigung des Gewichts und Maaß keine Anzeige einer Territorial-Gerechtigkeit sey. Severus *part.* 2. *cas.* 41. *pag.* 467.

Zu erkennen / wer unter zweyen Possessoren einer Herrschafft die superioritatem Territorialem habe / Severus *part.* 2. *cas.* 64. *pag.* 695.

Ob in eines andern Territorio delinquirenter Unterthan / von seinem Herrn / durch das Territorium in das seine / wo er die fraischliche Obrigkeit hat / könne durch geführt werden / Severus, *part.* 2. *cas.* 66. *pag.* 723.

Wann jemand ausser den Ring-Mauren einer

Stadt die fraischliche Obrigkeit hat / es vermehret sich aber die Anzahl der Einwohner dergestalt / daß man mit der Mauer weiter hinaus fahren muß / hat sodann der fraischliche Herr über die e innen der extendirten Mauer befindliche Burger die fraischliche Obrigkeit / vid. Severus *part.* 2. *cas.* 69. *pag.* 755.

Ob die ordentliche Obrigkeit ihre Unterthanen / die ihren Schutz bey einem andern gesucht / selbige dannoch zu vertheidigen / und zu schützen verbunden sey / Severus *part.* 2. *cas.* 72. *pag.* 788. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 21. *n* 4.

Ob ein Territorial-Herr seines Landt-Stands Unterthanen immediatè vor sein Gericht citiren könne? Severus *part.* 2. *cas.* 73. *pag* 795.

Verwaigerte Raufferey-Stellung / weil es an ihr selbsten so schlecht / daß es keiner Ahntung werth seye / mithin es auch uf des begehrten Jurisdiction nicht / sondern uf der disseitigen geschehen? Michael Munchm. *part.* 1. *cas.* 107. 116.

Wie / und welcher gestalten wird die Possession der Jurisdiction probiert. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 20. *n.* 4.

Ob die Jurisdictiones zu einem Gewinn angesehen? *n.* 5.

Durch wie viel Actus wird die Possession der Jurisdiction erlangt. *n.* 6.

Was für ein Mittel competiert / da einem die Possession angefochten / oder darinnen turbiert wurde? *n.* 7.

Was

Was die Jurisdiction sey? *n.* 8. & *seqq.*

Warum die Weiber de Jure communi für unfähig / seu incapaces der Jurisdiction gehalten werden? *dissert.* 21. *n.* 18. 19. & *seqq.*

Jurisdiction uf denen Pertinentien / und welche dafür gehalten werden / It. bey denen Sitz- und Sedelhöfen / *n.* 20. & *seqq.*

Was für Mittel competiren / daß einer propria authoritate in quasi possessione Jurisdictionis sich erhalten / und defendiren könne? *pars.* 4. *dissert.* 23. *n.* 4.

Ob zuläßig / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben? *n.* 5.

Ob einer nicht excedirt / wann einer zu Beschützung seines Rechts / die Nachbarn und Freund um Hilff ersucht / und zusammen rufft? *n.* 6.

Ob einer zu Conservierung seines Rechts und Possession auch einen gefangenen Unterthan ex vinculis remidirn könne? *n.* 8.

Was für Remedia judicialia gebühren / *n.* 10. & *seqq.*

Gewaltthätig angemaßte Jurisdiction mit einem Closter / sonderbar der Bestraffung / nachmahls aber von dem Successor wiederum beschehene Aufkündung in alten Standt zu setzen / vid. Münchm. *part.* 2. *cas.* 13.

Eines Guets Jurisdictions-Strittigkeit zwischen zweyen Beambten / und ob deren Verhandlung von Krafft seyn / Ferdinand. Ernst. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 92.

Recess

Recess zwischen denen von München/ und Herzogen Albrecht de anno 1551. wegen des Hoff-Gesinds-Jurisdiction quousque se extendat.

Von der hohen Obrigkeit Jure Territoriali, und andern/ so deme anhängig/ vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 3. *pag.* 32. Dorff- und Land-Recht 3. Theil. *Resol.* 7. *pag.* 251. Michael. Münchm. *Jus Publicum cap.* 22. *pag.* 599.

Anth. Wilhelm. Ertels Ober-Bottmäßig- und Nieder-Gerichtbarkeits-*Tractat in* 4.

Bayrisch 60zigste Freyheits-Brief datirt An. 1557 und dessen erforderte Qualität Declaration darüber Anno 1641. It. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 1. *dissert.* 7. *pars.* 2. *dissert.* 20. 21. *n.* 7.

Von Injurien, Pasquillen/ und Schmähungen.

Gerichts-Ordn. 7.tit. 21 Gesatz. Landrecht. 46. tit.

Etliche Wägen voll entführten Holtzes/ dessen Abstraff und Raths-Stell Entsetz- auch wiederumbige Restituirung. Michael Münchm. *part.* 2. *cas.* 155.

Angethane Injuri vor offentlichen Rath. vid. Münchmayr. *part.* 2. *cas.* 156. Francis. Wiser/ *lib.* 2. *obs.* 35. *n.* 7.

Nächtliche Ungelegenheit und Fenster Einwerffung/ Munchm. *part.* 2. *cas.* 14.

Injuri-Klag eines Medicus ratione ausgestreuten Worten in mit beschehner Curierung/ Munchm. *part.* 2. *cas.* 160.

Ein

Ein Kauffmann ist von einem andern am Credit abgehalten und beschreyt worden / also begehrte Satisfaction der verletzlichen Ehr / und hierdurch zugefügten grossen Schaden / Munchmayr. *part.* 2. *caſ.* 162.

Injuri - Klag von einem Pfenning-Maister ratione Verwendtung der Gelder zu seinem Nutzen / Munchm. *part.* 2. *caſ.* 161.

Eine Injuri - Klage über Bedingungs - Weiß ausgestossene Schelt - Wort / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 43. 48.

Eine Injuri-Sach wo sich der eine so gut als der andere gehalten / Severus, *part.* 1. *caſ.* 62.

Ob man einen / der des andern Amts-Namen ausgelassen / deswegen Injuriarum belangen kan / vid. Severus, *part.* 1. *caſ.* 157. *pag.* 788.

Ob der jenige / welcher actionem Injuriarum angestellet / nach verlauf Jahr und Tags / das Klag-Libell ändern könne. Severus, *part.* 1. *caſ.* 159. *pag.* 795.

Ob ein Kind wider einen Vatter eine Injurien Klag anstellen / oder die angethane Injurie retorquiren könne. Severus, *part.* 1. *caſ.* 188. *pag.* 961.

Ob in Injurien Sachen Exceptio præventionis zu attendiren? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 4.

Injurien Klage / ob solche statt habe wider eine Persohn so mit Gewalt hinweg geführet worden / aber der Wegführer beleidiget. vid. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 98.

Ob eine Injurien-Klag statt habe / wider den / welcher kein Gemüth zu schmähen gehabt / vid. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 44.

Ob eines Injurianten Erklärung statt habe / wann die ausgegossene Wort an sich selbst Schmach-Wort? Vigel. *Novit. additor. cas.* 7. *pag* 616.

Wider den so einen unrechtmäßiger Weiß ausschreyet / und ex L. diffamari gestelte Klag / cit. Vigel. *Novit. additor. cas.* 15. *pag.* 630.

Fall in Injurien- und Schmähungs-Sachen / Vigel. *Novit. additor. cas.* 44 *pag* 674.

Injurien, ratione nächtlicher Weil bezüchtigter Abladung einer Saltz-Scheiben / Michael Munchmayr. *part.* 1. *cas.* 155.

Einer zugefügten Injurien, mittelst des aufgetragenen Juramenti purgatorii, sich von der schuldigen Satisfacierung auszuhalfftern. vid. Munchmayr. *part.* 1. *cas.* 156.

Ob / wann zween in einem schrifftlichen Injuri-Proceß schon lange Jahr gelegen / uf begegnen aber gegen einander den Hueth abziehen / hierdurch die Injuri erloschen / und der Injuri-Proceß gäntzlich aufgehoben / und getilget worden. *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 3ten Theil / *cas.* 28. *pag.* 236.

Sejus redet von Cajo unterschiedliche Schimpfliche Reden / welcher aber vorgibt / er hätte es nicht animo injuriando geredt / sondern nur erzehlet / wie ers gehöret hätte / offerirt sich dahero

zum

zum Juramento purgatorio, Frag: Ob Sejus mit dem Juramento purgatorio zugelassen / und ob er den jenigen zu nennen schuldig / welcher es ihme gesagt / auch ob er deswegen zu straffen? *Resolviert* Juristische Fragen des T. 8. Theil / *cas.* 57. *pag* 65. Francis. Wiser / *lib.* 2. *obs.* 35. *n.* 4.

Wann ein Handwercks-Mann V. G. ein Schneider mit Nahmen Peter von einer Hoffmarch / einen andern Handwercker im Land-Gericht gelegen / einen Brief schreibt / und darinnen gewisser Ursachen willen injuriert / und einen Schelmen titulirt / ob der Injuriant aus Begehren in das Land-Gericht verschafft / oder aber vor Hofmarchs-Obrigkeit beklagt / und gestrafft werden solle? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 25. *n.* 7. & *seqq.*

Wann einer den andern injurirt und geschmähet / ob der Geschmähte die zugefügte Schmach retorquiren / und zuruck schieben könne? *n.* 31.

Ob der jenige / welcher provociret worden / und die Retorsion zuruck gegeben / von dem Provocanten hernach actione injuriarum könne belangt und conveniert werden? *n.* 32. 33.

Was eigentlich der effect und das Endt der Retorsion seye? *n.* 34.

Wann man von einer Persohn etwas schmähliches höret / und es weiters ausbraitet / ob die actio Injuriarum statt hat? Francis. Wiser / *lib.* 2. *obs.* 35. *n.* 1. & *seqq.*

Ob es eine Injuri, so man vor Gericht saget/ der Sentenz seye null, unbillich/ und ungerecht/ man appellirt darwider. *n.* 10.

Titius beschwert sich gegen seinen Vattern/ daß sein Præceptor ihn öffters für einen Schelm/ Huren-Kind ꝛc. schelte/ fragt sich: Ob der Vater dißfalls eine Injurien-Klag wider den Præceptor könne anstellen? Erörtert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 16. *pag.* 75.

Eine Frag: Ob das dutzen oder lügen heissen eine Injuri sey? Matth. Abele Künstl. Unordnung. 2. Theil. 39. Geschicht. *pag.* 332. Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 1. *cas.* 56. *pag.* 306.

Welches eine grössere und ärgere Injuri seye/ ein Schelm oder Maußkopf / vid. Abele Künstliche Unordnung / 3. Theil/ 17. Geschicht/ *pag.* 99.

Frag: Ob bey Schelmschelten die schrifftliche Verbündnus schadet/ cit. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *pars.* 1. *cas.* 147. *pag.* 639. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 3. *dissert.* 3. *n.* 6.

Casus, ob aber / so eine Supplication concipiret zu straffen / wann Contrapart etliche Wort pro injuria anziehet/ Adam Volckm. *part.* 2. *pag.* 269.

Casus, ob der/ so eine Urthels-Frag in eines andern Nahmen abfassen läßt / zu injuriren. vid. Volckm. *part.* 2. *pag.* 270.

Daß die Action eines Injurianten uf die Erben

ben erwachße / dessen Satisfaction und Unkosten Abstattung / Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 206.

Ob Mevius, weil er eine warhaffte Ehebruchs Begebenheit / so keines weitläufftigen Beweises bedarf / auch Titium und Cajum hierdurch von solchem Laster abzustehen / zu erschrecken / und Cornelio solches zu offenbaren intentioniret / als ein freventlicher Pasquillant zu bestraffen sey? *Resolvirt* Juristische Fragen des *T.* 4. Theil. *cas.* 29 *pag.* 254.

Was dann eigentlich ein Paspuil, eine Schmach-Schrifft sey / und wie sie von der Injuria scripta differire / und unterschieden sey? *Resolvirt* Juristische Fragen des *T.* 4. Theil. *cas.* 30. *pag.* 265.

Von Injurien / Pasquillen und Schmähungen *dictiert* Heinrich Anthon Geisen / *lib.* 5. *cap.* 8. *pag.* 616. Joan. Valent Kürchgeßner / 5. Theil / *cap* 6. *pag.* 253. Joh. Chr. Frölich. *lib.* 4. *tit.* 21. *pag.* 376.

Titius begibt sich uf eines vornehmen Manns Hochzeit / und wie es zum Tanzen kommt / erkühnet er sich eine gewisse Jungfrau darzu aufzufordern / als aber selbige mit aller Höflichkeit sich verwaigert / Titius auch nach vielen Bitten sie zum Tantz nicht bringen kan / gibt er ihr endlich eine Ohrfeige / fragt sich: Ob solches recht sey? Erörtert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 5. *pag.* 22.

De

De Conficiendo Inventario.

Bayr Land-Recht, 43. tit. Lands-Freyheit 2. Theil/ art. 23. Policey-Ordn. ersten Buch 5. tit.

BEgehrte Brüderliche Verlassenschafft neben dem Inventario, warum sich aber die Wittib ausser des halben Theils nicht verstehen will worauf der Sentenz ergangen / daß sie ein aidliches Inventarium ediren müssen. Michel Münchm. *part.* 1. *cas.* 48. Matth. Abele Künstliche Unordnung 3. Theil / 37. Geschicht. *pag.* 213.

Ob das Beneficium Inventarii dem jenigen nutze / der eine angetrettene Erbschafft reputiret/ Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 42. *pag.* 157. Ferdinand. Ernst. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 44.

Daß auch eine Mutter / wo sie kein Inventarium gemacht/ denen Kindern ratione paternorum ein specificationem Juratam edieren müsse. vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 92. *pag.* 444.

Ob ein Erb / der mit dem beneficio Inventario die Erbschafft angetretten / vor einen zufälligen Schaden stehen müsse / Severus. *part.* 1. *cas.* 181. *pag.* 885.

Wem Nothdurfft halber obliegt / inventiren zu lassen? Joan. Casp. Weixer. *pars. dissert.* 23. *n.* 2.

Ob ein Erb die Inventur vorkehren zu lassen schuldig? *n.* 3.

Die Inventuren sollen nicht von Aigennutzig-

keit

keit wegen / sondern bloß / wo es die Billigkeit und Nothdurfft erfordert / vorgenommen werden / *num.* 6.

Warum pflegt man in Städt und Märckten / nur den Weibern und nicht auch den Männern zu inventieren? *n.* 7. & *seqq.*

Was die Inventur für Würckung und effect bring? *n.* 15.

Wer die Invenrur begehren könne? *n.* 16.

Ob das Inventarium ein Prob mache? *n.* 17.

Mit was für Unkosten wird ein Inventarium aufgericht. *n.* 18.

Wieviel Zeugen zu Aufrichtung eines Inventarii erfordert werden. *n.* 19.

Wann der Erblasser an verschiedenen Orthen seine Güetter hat / ob mehrer dann ein Inventarium soll aufgericht werden? *n.* 20. & *seq.* Hierunter weiters etliche Casus angeführt worden.

Wann der Frau als Nutznüsserin von des Manns Vermögen schon die Aufrichtung eines Inventarii erlassen wäre / so ist sie doch schuldig das bona marili zu consigniren / *de servit. C. H. S. C. O. decis.* 41. *pag.* 1228.

Ob ein Schwiger-Vatter seiner Schnur / auf ihr Begehren / das Juramentum manifestationis über seines Sohns Verlassenschafft abschwören müsse. Francisc. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 197. *pag.* 994.

Auf Absterben Leander eines Beambten / hat eine Stadt nach der Reservation die Inventur

tur vornehmen / die Wittib aber Titia, solches nicht geschehen lassen wollen / sondern um deren Begebung bey der Regierung gebetten / auch Befelch erhalten / sequenti Clausula, daß sie die Supplicantin mit der vorhabenten Inventur unangelangt lassen / und zu weitern Klagen nicht Ursach geben sollen; Von dieser Erkantnuß hat nun die Stadt in Hoff-Rath appellirt / ex causis; das erstlich sie gar nicht gehöret worden / zweytens / ob schon in der Bayr. Pollicey Ordnung / 1. Buchs / 5. *tit.* 2. *art.* versehen / daß / wo Vogtbare Erben vorhanden / die Alter und Verstands halber ihren Sachen selbst vorstehen können / selbe wider ihren Willen mit der Inventur keines wegs belästigt werden sollen / so vermög doch der allegirte Passus auch / daß die Inventur statt habe / wo es die rechtliche Nothdurfft erfordere: Nun bestehet hierinnfals (neben dem / daß bey der Stadt in dergleichen / nemlichen auf Absterben der Männer / wo auch schon kein Kindt / und die Wittib / oder ein Kind allein / und kein Wittib vorhanden / die Inventur vorzunehmen / ein uhraltes übliches hergebrachtes Herkommen seye) die rechtliche Nothdurfft / indeme / daß man wissen möge / ob Leander von seinem Vermögen die Jährliche Steur gebührents abgericht / It. damit auf Veränderung des Wittib-Stuhls / und des Domicilii, die berechtigte Nachsteur / und da sie sich etwan gar aus dem Landt verheurathen / oder begeben möchte / auch das Frey-

Geld

Geld eingefordert werden kunde; So wurde drittens nicht allein die von Vermögen etwan nit treulich bezahlte Steuer / zu deren Einhaischung die den 30. Novembr. An. 1648. ergangene Visitations-Resolution sie von selbsten anweise / sondern auch derentwegen verwarthe Straff / deren gar viel seyn / entzogen werde / so ihnen denen von der Stadt nicht aufzubürden / dahero ihr Bitt / den an sie ab der Regierung den 8. May An. 1670. ergangenen Befelch für null zu erkennen / und zu sprechen / daß die Regierung schuldig seyn solle / sie bey gemainer Stadt üblichen / und wol hergebrachten / auch von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Gnäd. confirmirten Gerechtigkeiten / ungehörter nicht also gleich zu entsetzen / sondern in dergleichen Fällen der Nothdurft nach zu hören / und alsdann ergehen zu lassen / was Rechten ist; Uber den erstatten Regierungs-Berichts hat es den 27. Nov. An. 1670 der Churfürstl. Hoff-Hafrath nach Beschaffenheit des Falls / bey der Regierungs-Handlung gelassen / die Stadt aber / wiewohl ohne Frucht / revisionem Actorum begehrt / zumahl im Revisorio den 31. Jenner An. 1671. es auch bey der Regierung- und Hof-Raths-Erkanntnus gelassen worden / rationes der Regierung / und des Hofraths waren in decisio causæ primo die Policey-Ordnung 1. Buchs 5. *tit.* 2. *art.* davon schon oben in Erzehlung der Gravaminum Anregung geschehen: 2. Weil Titia als von ihrem Mann in testamen-

to

to reciproci instituirte Universal-Erbin sich erbotten / männiglichen / so ad relictum mariti patrimonium was zu sprechen / Satisfaction zu geben: 3. Weil vor wenig Jahren auf Absterben dessen Sohn gegen einem leidentlichen Recompens mit der Inventur (deme er doch / Krafft allegirten passus aus der Policey nicht schuldig wäre / sich auch zu dergleichen die Titia erbotten) der Inventur begeben worden: 4. Das Argument, sambt sie ohne Inventur, wegen ihrer burgerlichen Steur- und Nachsteur-Gebühr / nicht auf den Grund kommen kunden / nicht angehe / weil das steurbare Vermögen / so entweders in bonis immobilibus, vel mobilibus stehe / ohne daß leichtlich in Erfahrung zu bringen / und sie schon gesichert seyn / daß die Wittib ihres Manns Hauß auf ereigneten Emigrations-Fall nicht mitnehmen werde.

Nutzliches- und vollständiges Inventarium des Johannis Fuchsen / mit unterschiedlich angeführten Cas. so handelt auch von deren Antrettung Anth. Wilhelm. Ertels, Nieder-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 21. *pag.* 165.

Inhabende Besitzung.

Bayr. Sum. Proc. 8. tit. 4. & 5. art. Landrecht. tit 11. art. 3. &c. 20. tit. 1. art. &c. 26. tit. 6. art. Lands-Freyheit 3. Theil 12. art.

Ob ein Erbe sich in momentaneo possessorio mit seines Antecessoris Beschützung schützen /

schützen / und derselben ohne neue Apprehension genüssen könne. Fancisc. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 109. *pag.* 544.

Ob der jenige / so ein Ding betrüglicher Weiß aus seinem Besitz laßt / hafften müsse? Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 9.

Wann beede Theil in Besitz eines Guets / oder Rechten in denselben seyn / und einander pfänden / keiner aber klagen will / was ein Richter thun soll? Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 68. *Novit. additor. cas.* 10. 31.

Ob der Judex bey einem in possessorio summanissimo gesprochenen Sentenz, wann insonderheit kein Damnum irreparabile vorhanden / das decendium zu erwarten / oder derselbe sothanes Urthel alsofort zu exequirn schuldig sey? Jeremias Erschel. *cas.* 2.

Casus, ob der / so im possessorio obsieget / im petitorio aber succumbiret / ad restitutionem fructuum perceptorum & percipiendorum zu condemnirn. Adam Volckm. *part.* 2. *pag.* 266.

Wegen einer Gerechtigkeit eines Innhaben. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 16.

Vom Besitz- und Auflage / und wie zu sprechen sey / wann zwey in quasi Possess der Nieder-Gerichtbarkeit stehen. Heinrich Anthoni Geisen. *lib.* 3. *cap.* 12. *pag.* 351. Anth. Wilhelm Ertel. Nider-Gerichtbarkeit. *lib.* 2. *cap.* 33. *pag.* 189.

Vor Gerichtlicher Erkantnus söll niemand sei-

L nes

nes Inhabens entsetzt werden / und dieses ist in Bayrn An. 1669. auf der Land-Ständte eingewendte gravamina durch ein special-Mandat Gnädigst repetirt / und bestättiget worden / sonderbar / daß die Ständt durch die Hoff-Cammer / und deren nachgesetzten Beambten / ihrer Possession via facti nicht entsetzt / oder denenselben zu einer rechtmäßigen Beschwerung kein Ursach gegeben werden soll / ausser deme und im widrigen gedencket man nach Inhalt der erklärten Lands-Freyheit 4. Theil 22. *art.* nicht allein causierten Unkosten und Schaden bey selbigen zu suchen / sondern auch mit Entsetzung des Diensts verfahren zu lassen / Joan. Casp. Weixer, *pars.* 3. *dissert.* 12. &c.

Jungfrau schänden / und Nothzwang.

Bayr. Pollicey-Ordn. 5. Buch. 9. tit. 18. art.

UNwahrhafftig vorgegebener Nothzwang einer Weibs-Persohn / wie sie zu schanden worden / Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Handel. *part.* I. *cas.* 28. 48. 72. *part.* 2. *cas.* 44.

Ein Soldat hat eine Jungfrau mit Gewalt angefallen / selbige etwas beyseits geschleppet / und will sie mit Gewalt / und wider ihren Willen ihrer Ehre berauben / sie aber ersticht sich. Qu. Ob sie besser gethan / wann sie sich ihrer Ehre berauben lassen / als das sie ihre Keuschheit zu retten / ihr selbst das Leben genommen? *Resolvitur*

Ju-

Juristische Fragen des *T. cas.* 10. *pag.* 46.

Caja eine mit Gewalt geschändete und doch keusche Jungfrau / ergreiffet in ipso actu dieser Schandthat ein Messer / und ersticht den Frevler auf frischer That. Qu. Ob sie solches ohne Verletzung ihres Gewissens thun können? *Resolviert* Juristische Fragen des *T. cas.* 11. *pag.* 51.

Obige Jungfrau so mit Gewalt um ihre Ehre gebracht / und derselben wider ihren Willen beraubt / aber doch davon nicht schwanger worden? Qu. Ob sie annoch ihren Jungfräulichen Schmuck tragen / und mit dem Krantz gezieret gehen könne? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 1ten Theils / *cas.* 12. *pag.* 59. auch Erördert Juristische Fragen des *H.M.R. cas.* 2. *pag.* 8.

Kampf.

Zween kämpfen um eine zum todt verurtheilte Jungfrau / wird darauf Gerichtlich erkannt / wem sie zu getheilen. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 1. *cas.* 107. *pag.* 518.

Jubilier-Sachen.

Daß die Jubilier-Sachen unter der Confiscation, auf denen Mautt und Zollen müssen angesagt werden. Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 17.

Superinteresse.

Ob Zinßen von Zinßen / und Interesse von Interesse zu nehmen zugelassen / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 8. *pag.* 28. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 14. *n.* 10. & *seqq.*

Ob mehr vom hundert als 5. fl. Zinß zu geben sey. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 78.

Daß ab den funeral-Unkosten V. G. einem Apothecker so wohl die Haupt-Sach / als der hievon gebührende Zinß beym Edict-Processen zu erkennt worden seye? vid. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 57.

Herrschafftliche Jura.

Von der Nider- und Gemein-Herrschafftlicher Jurium, observanz, und Ubung / Herrn Anth. Wilhelm Ertel, Send-Schreiben ꝛc.

Von Aydtschwuren / vid. A. Aydliche Caution. Vid. C.

K.

Von Kirchenweih Schutz / Kirchen / GOttes-Häuser / und Genüssung deren Freyheiten / Kirchen-Spiel / Kauffen und Verkauffen / auch Widerlösung / entzogne Nutzung dem Vatter und Kind / Künstler / Findel- und unzeitigs Kind / abgetheilte Kinder / Kriegs- und Friedens-Zeiten / Kupplerin / Kauff- und Handels-Leuth.

Kirch-

Bayr. Pollicey Ordr. 3. Buch. 7. tit.

Kirchweih-Schutz / Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 106. Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 46. Anth. Wilhelm Ertel, Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 5. *pag.* 36. Francis. Ignat. Severus, *part.* 2. *cas.* 42. *pag.* 476.

Kirchen / Gotts-Häußer und Genüssungen deren Freyheiten.

Bayr. Policey Ordn. ersten Buchs. 9. tit. Joh. Chr Frölich 1. Theil ersten Buch / 15. tit. pag. 46.

Der Kirchen-Einsatz durch den titulum onerosum eines Vergleichs erarnet / kan zweyen und mehrern / dem Gebrauch nach / zustehen / Franc. Ignat. Severus, *part.* 2. *cas.* 5. *pag.* 57.

Daß der jenige / welcher eine Kirche erbauet / und mit genugsamen Einkunften versihet / ob er sich schon nichts dabey bedungen / dannoch Patron verbleibe / vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 6. *pag.* 64.

Stritt wegen der Kirchen-Stühle. Severus, *part.* 2. *cas.* 10. *pag.* 96.

Daß eine Stadt über ihre Kirche wider ihren Lands-Herrn das Jus Episcopale sich vindiciren könne? Severus, *part.* 2. *cas.* 12. *pag.* 118.

Von Veräuserung der Kirchen-Gütter auf ein concediertes Päbstl. Privilegium, Severus, *part.* 2. *cas.* 22. *pag.* 237.

Ob ein falscher Müntzer / der sich in die Kirche retiriret / deren Freyheit genüssen könne / Severus, *part.* 2. *cas.* 25. *pag.* 267.

Ob die dem Bild unsers lieben Herrn und Heylandts bey einer gewissen Kirche geschehene Opfer- und Verehrungen / dem Geistlichen der Kirche / oder dem Bischoff zur Disposition überlassen seyn / Severus, *part.* 2. *caſ.* 26. *pag.* 275.

Daß die Filial Kirche / welche mit der Mutter oder Hauß - Kirchen auf ewig vereiniget ist / in einen solchen Standt gesetzet sey / daß sie nie vacant werden kan / sondern genug ist / daß die Principal - Kirche mit einem Geistlichen versehen worden. Severus *part.* 2. *caſ.* 27. *pag.* 282.

Wer die Kosten auf die Reparierungen der Kirchen / sonderbar einen Dachstuehl vorstrecken soll. cit. Severus *part.* 2. *caſ.* 30. *pag.* 321. Joann. Marcius, *Reſponſ.* 11. *pag.* 78.

Ob eine Kirchen von ihren Zinß - und Lehen - Güettern nicht allein einen Lehentrager zu schaffen / sondern auch das Handlohn zu geben schuldig / Nicol. Vigel. *ent.* 3. *caſ.* 100.

Ob der jenige so einer Kirchen Patron, deßwegen Missethaten so in der Kirchen geschehen / straffen könne? Nicol. Vigel. *Novit. additor. caſ.* 38. *pag* 666.

Von einem Prælaten verkaufftes / aber denen Käuffern nicht eingeantwortes Guet / mithin vorenthaltenen Rest Kauff - Schilling / vorgebend / daß die Veralienierung dergleichen Kirchen - Güter vermög der Päbstl. Rechten alles Ernst verbotten / Michael Münchm. *part.* 1. *caſ.* 205.

Von Kirchen - Sachen und deren Gebäu / wie auch

auch Pfarr-Höfen / Kirchen-Spiel / Kirchen-Diener / Kirchen-Rechnungen / Kirchen-Probst-Rest / und deren Lehen / *dictiret* L. V. J. R. J. in der ersten Abtheilung / *cap.* 3. §. 7. *pag.* 38. Heinrich Anthoni Geisen. *lib.* 2. *cap.* 6. *pag.* 195. *cap* 7. *pag.* 211. Anthon. Wilhelm Ertel, Under-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 8. *pag.* 74. *lib.* 3 *cap.* 7. *pag.* 44. Adels-Freyheiten / *observ.* 34. *pag.* 349. Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 175.

In Bayrn ausleihente Kirchen-Gelder / und deren Aufrichtung General 5. Martii An. 1672.

Von einer Pfarr-Kirchen ist alter Gewohnheit am H. Liechtmeß-Tag denen Geistlichen ein Waxkertzen gegeben worden / so sie mit nach Hauß genommen / ist also die Frag: Ob ein solche Gewohnheit de Jure gültig? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 1. *dissert.* 16. n. 5. & *seqq.*

Kirchen-Spiel.

WAnn ein Edel weltlicher Herr in einer Kirchen alwo er nicht Patronus ist / ex tolerantiæ, seu consensu des ordentlichen Pfarrers an einem separierten Ort ausserhalb der ordinari Bänck oder Stühl einen Standt und Sitz für ihn / und sein Frau gemacht / ob ihme ein solcher hernach wiederum von dem Pfarrer / Successorn oder einem andern weltlichen Edlen Herrn disputiert / oder wol gar verwöhrt werden könne? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 21. *n.* 31. & *seqq.*

Wie ein solche Possession erlangt werde? *nu.* 44.

Quænam in tali casu desuractio? *n.* 46.

Was ist aber von dessen Frauen zu judiciern? *n.* 47. 48.

Von Kauffen und Verkauffen/ auch Widerlösung und Gueth-schafft.

Bayr. Landrecht. 6. 7. 8. tit. &c. 21. tit. 8. & 9. art.

FAll wegen eines geschlossenen Holtz-Kauffs-Contract, und dessen Widersprechen/ Nicol. Vigel. *Novit. additor. cas.* 43. pag. 672. Dorff- und Land-Recht *cap.* 22. §. 132. pag. 83.

Fall / wegen eines in der Trunckenheit geschlossenen Kauffs in Beyseyn 2. Gezeugen / Verkäuffer aber will nachmahls nichts wissen / was er dazumahl in der Trunckenheit gethan. *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 9ten Theils / *cas.* 62. pag. 722.

In einem Kauf vorbehaltenes Brenn-Holtz / Michael Münchm. *part.* 2. *cas.* 129. 130.

Pactirter Kauff-Schilling in Gold / in specie den Ducaten pro 4. fl. auf den Abschlag aber gesuchte Caution, vid. Münchm. *part.* 2. *cas.* 133.

Eingenommenen Kauff-Schilling / wegen besorgenter Abwürdigung des Gelds aber begehrter Versicherung. Münchm. *part.* 2. *cas.* 134.

Von

Von den Unterthanen so keinen andern Herrn erkennen wollen als den vorigen / und nicht den Käuffer / cit. Munchm. *part.* 2. *cas.* 135.

Im Processen pendente Lite verkaufftes / und diesen ab-erkenntes Gueth / Müinchm. *part.* 2. *cas.* 136.

Auf Wiederlösung verkauffte pretiosa Sachen / Münchm. *part.* 2. *cas.* 137. Francisc. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 32. *pag.* 121.

Erkaufft Adeliches Gueth / und nach 2. Jahren begehrtes Einstandt-Recht / Munchmayr. *part.* 2. *cas.* 138.

Verkaufftes Gueth gegen Vorbehaltung eines gewissen ad dies Vitæ, und deren begehrt strittigen Vertheilung uf erfolgten todt. Munchmayr. *part.* 2. *cas.* 139.

Wegen eines verkaufften Viehs herrührente Schuldt / Münchm. *part.* 2. *cas.* 153.

Verkauftes / aber nicht bezahltes Hauß / dahero die Verkäuffer wieder an sich ziehen wollen / dessen sich aber die jenige biß uf ihre Contentierung verweigert / Münchm. *part.* 2. *cas.* 154.

Ob die von erkaufften Gueth eingezogene Früchte zu restituiren seyn / wann der Kauff wegen überschwenglicher Verletzung rescindirt wird Francisc. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 49. *pag.* 183.

Ob der Verkäuffer von dem Urthel / welches wider den Käuffer wegen eines verkaufften Guets publicirt worden / appelliren könne. Severus, *part.* 1. *cas.* 70. *pag.* 330.

Ob

Ob der jenige / welcher ein Gueth verkaufft / um den Preiß wie es heut oder morgen möchte æstimiret werden / und inzwischen doch etwas gewisses pro pretio einnimt / nach geschehener Æstimation, wann das Gueth theuer geachtet wird / nicht nur den Uberschuß des Pretii, sondern auch die Zünßen davon fordern könne. vid. Severus, *part.* 1. *caſ.* 72. *pag.* 344.

Ob der Verkäuffer / wann er eine mit verkaufte Befreyung nicht gewehren kan / rescissionem contractus bitten könne? Severus. *part.* 1. *caſ.* 104. *pag.* 514.

Ob das reservierte Dominium bey einem verkaufften Hauß dem Verkäuffer nutzlich sey / wann das Hauß casu quodam gäntzlich zu nichte wird / Severus *part.* 1. *caſ.* 118. *pag.* 594.

Ob der Wiederkauffer dem Käuffer das ausgelegte Laudemium restituiren müsse. Severus, *part.* 1. *caſ.* 125. *pag.* 642.

Daß die actio redhibitoria nicht statt habe / wann die Form des erkaufften Hauses geändert wird. Severus *part.* 1. *caſ.* 158. *pag.* 791.

Wann ein Gueth mit aller Bottmäßigkeit verkaufft worden / ob es respectu venditoris privativè oder cumulativè zu verstehen / Severus, *part.* 2. *caſ.* 51. *pag.* 551.

Bayr. Landrecht. 8. tit. 6. art. Ein Gueth wird zweyen verkauft / und dem letzten übergeben. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 26. Joan. Mercius. *Reſponſ.* 14. *pag.* 110.

Ob

Ob sich ein Verkäuffer an die Brandstatt zu halten schuldig? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 30.

Kauffer / ob er schuldig das gantze Kauf-Geld vor ein Gueth zu zahlen / ehe und bevor ihm solches Gueth mit aller Ein- und Zugehör eingeraumt worden. Vigel. *cent.* 1. *cas* 32.

Ein verkauffres Gueth wird einem mit Gewalt genommen / dahero fragt sichs / ob der Verkauffer zugewehren schuldig? Vigel. *cent.* 1. *cas.* 33. & 34.

Einer kaufft Wahren auf Befelch eines Dritten / unterdessen verstirbt er / hernach wollen die Erben nichts gestehen / Vigel. *cent.* 1. *cas.* 45.

Es kauft einer einen Fischzug / es wird aber kein Fisch / sondern eine guldene Massa, Tisch ꝛc. gefangen. Fragt sich also / wem solche gehöre? Vigel. *cent.* 1. *cas.* 46. Michael. Münchm. *part.* 2. *cas.* 176. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 1. *cas* 35. *pag.* 143.

Fälle / da die gekauffte Sachen wieder gegeben werden wollen / Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 47. 48. 49. 50.

Daß der Verkäuffer / oder wegen der Kauff-Gelder allen Glaubigern in concursu vorgehe. vid. Vigel. *cent.* 2. *cas* 87.

Ob einer so gemeinen Nutz zum besten in frembden Landen gewesen / seines Vattern verkauffte Guetter nach dessen Todt von den Besitzern wieder fordern könne. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 3.

Ob ein Kauf zwischen Vatter und Sohne ü-

ber

der ein Lehen-Gueth den nechsten Anverwandten zum Nachtheil geschlossen werden könne? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 14.

Ein Hauß so verkaufft/ aber nicht gleich eingeraumbt/ ungehindert dessen aber zum Heurath-Guth gegeben worden/ obs gultig? vid. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 30.

Der Ehemann verkaufft mit seines Weibs Bewilligung das Hauß/ so sie zum Heurath-Gueth bekommen/ es ist aber kein Vormunder darbey/ vielweniger hat die Obrigkeit darein gewilliget. Ist dannenhero die Frag: Ob das Weib nach des Mannes todt solches Hauß nicht wiederum fordern könne? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 41.

Ein Kauff von einem so nicht majorennis, mit einem Eyd geschlossen/ ob er durch beschehene Ubergab unkräfftig werde. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 46.

Ob Freund von der Seiten her/ den nähern Kauf an Stamm-Güttern/ und respectivè den Einstandt haben. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 63.

Verkauffung der Gerad-Stuck/ oder Heuraths-Sprüch/ ob solche zum Nachtheil der nechsten Erben geschehen könne. Vigel *cent.* 3. *cas.* 65.

Ein Käuffer/ welchem sein erkaufftes Gueth angefochten wird/ ob er ohne Caution dem Verkäuffer den Rest des Kauff Gelds zu zahlen schuldig? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 94.

Ein Weib so wegen ihres Manns Güeter das jus retentionis hat/ ob sie den Verkäuffern des Hauses/ welche ihnen keine Versicherung aus dem

dem Hauße vorbehalten / sondern ihnen Borg-schaft bestellen lassen / in concursu vorgehe? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 96.

Ob ein Sohn seines Vattern Kauf zu halten schuldig? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 98.

Fall eines Kaufs / und ob der Kaufs-Contract oder dessen Clag verlösche / wann der Verkäuffer das verkaufte Stuck (Gueth) vom Käuffer wieder ererbe. Vigel. *Novit. additor. cas.* 35. *pag.* 661.

Ob Käuffer das jenige Geld zu zahlen schuldig / so ihm Verkauffer auf dem verkauften Gueth verschwiegen / Vigel. *Novit. addit. cas.* 46. *pag.* 679.

Plus offerenti fail-gebottene / und verkaufte Güetter / nach verfloßnen 25. Jahren aber / hat ein dazumahl beym Kauf geweßter Minderjähriger die Restitution gesucht / Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 201.

Begehrter Edierung eines Kauf-Briefs / oder daß jenem das Stuck als ein vorhin zu seinem Gueth geweßtes Pertinenz abzutretten aufgetragen werden soll. vid. Münchm. *part.* 1. *cas.* 203. 207.

Durch einen Dritten verkaufte Mühl / worein aber nachmahlen ein Reu kommen / begehrt also dessen wiederumbigen Raum und Abtrettung / sonderbar weil es aus Zorn geschehen / Münchm. *part.* 1. *cas.* 204.

Ein Mann verkauft seines Weibs Güetter / als

als es aber diese wiederum gereuet / will sie solchen Kauf vor ungültig halten / indeme sie über die Helffte lædirt worden / Munchm. *part.* 1. *cas.* 206.

Kauffen und verkauffen nach denen ergangenen Statutis / Craft dessen / daß es an einem Orth zulässig / und am andern verbotten ist. Munchm. *part.* 2. *cas.* 7.

Eines etlich 20. Jahr im Krieg geweßten Sohne durch die Vormünder verkauffte Güter / also durch dessen wiederumbige nacher Haußkunft begehrte Abtrett- und Einraumung / auch dergleichen Fäll mehrer. Munchm. *part.* 1. *cas.* 45. 193. *part.* 2. *cas.* 173.

Unbezahlt verwaigerten Rests Kauf-Schilling / weillen der Bier-Verschleiß strittig gemacht worden / Munchm. *part.* 1. *cas.* 215.

Verkaufte Gülten / so ehe dessen bey einer Gandt begriffen geweßt / und deren begehrten Manutenenz, Munchm. *part.* 1. *cas.* 220.

Verdächtig geschlossener Güter Kauff vor dem dritten Edicts-Tag / Munchm. *part.* 1. *cas.* 230.

Heimliche Aufkauffung der Failschaft / wordurch nichts anders als Theurung erfolgt. Munchmayr. *part.* 1. *cas.* 170.

In einem Kauf vorbehaltnen jährlichen Geld-Zinß und Getraid / vom Successor aber beschehene Verwäigerung / und weil auch das Gueth Lehenbar / angesuchte Einziehung. Munchmayr. *part.* 1. *cas.* 70.

Wann

Wann V. G. ein Bayrischer Würth in der Stadt Ulm zwey Wägen mit Näckar-Wein kaufte/ ob alsdann die Weinmessung nach der Ulmischen Gewohnheit/ oder nach dem Herkommen des Würthenberger Lands/ als woselbst der Wein gewachsen/ anzustellen sey? Anthon. Wilhelm. Ertels, Nieder-Gerichtbarkeit/ *lib.* 1. *cap.* 4. *observ.* 9.

Wann ein Bauer dem andern 20. Morgen Ackers verkauft hat/ ob nach getroffenen Kauf-Contract der Käufer den Acker zu des Verkäufers Nachtheil noch könne abmessen lassen? vid. Ertels Nider-Gerichtbarkeit/ *lib.* 1. *cap.* 4. *observ.* 10.

Wann etwas/ so ein Abzehlen/ Abwegen/ oder Abmessen bestehet/ verkauft würde/ und so fort zu schanden gehet oder verdirbt/ wer den Schaden über sich gehen zu lassen habe/ der Käufer oder Verkäufer? *observ.* 11.

Von dem Sprüchwort/ Kauf bricht Müthe/ id est, Verkauffung hebt den Verpacht/ oder Bestand-Verlassung auf/ wann aber ein Successor seines Vorfahrers gemachten Bestandt verläßt zu halten schuldig? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 35. 36. 37. Francis. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 9. *n.* 1. & *seqq.*

Von der ewigen Ab- und Wiederlösung/ wie lang solche nicht erlöschet/ wann das Gueth in valore ab- oder zugenommen/ ob der Ablöser eigne Mittel haben muß/ wann die Wiederlösung Zeit

zu

zu lauffen anfanget; It. Ob es uf die Erben komme. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 60. 61. *cent.* 3. *caſ.* 18. 45. 53. 69. 70. 71. *Novit. additor caſ.* 9. Michael Munchmhyr. *part.* 2. *caſ.* 21. 137. 150. Franciſ. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 32. Dorf- und Landrecht. 22. *cap.* §. 131. pag. 82. Franciſ. Wiſer / *lib.* 1. *obſ.* 15.

Was bey einem Verkauf als ein Zugehör mit gehet oder nicht? cit. Wiſer / *lib.* 1. *obſ.* 16. *n.* 1. biß 6.

Von Entdeckung der Bürden bey einem Verkauf. *obſ.* 18.

Von Inbehaltung des Kauf-Schillings vor die Verschwiegene Bürd. *obſ.* 19.

Wann jemand zum Abkauffer sagt / nehme er die Wahr nur hin / ich will das Geld dafür schon bekommen / ob man fidem de pretio hat? Item wie lang ein Schuldner mit der Zahlung an sich halten kan / da ihme solche nach Belieben und Gefallen zu laisten anheimb gestelt wird; Und wann ein Käuffer meldet / was ein anderer vor die Wahr gegeben / gebe er auch / welcher gestalten er sich von der Obligation lediget. *obſ.* 20.

Wie der Wein oder Getraidt sein muß / wann der Verkäuffer verspricht einen guten Wein rc. zu lieffern. *obſ.* 20. *n.* 20.

Ob ein Verkäuffer schuldig / seinen Käuffer die alte Hauß- und Gewehr-Brief einzuhändigen? *obſ.* 23. *n.* 8. 9.

Wann über einen Kauff rc. eine Brieferey auf-

aufgerichtet wird / wer den Unkosten beytragen thut. *n.* 10. & *seqq.*

Wann im Verkauf etliche Servitutes ausgenommen werden / so wird der Kauf vor andern Dienstbarkeiten befreyet gehalten. *C. H. S. C. O. de servit. decisio* 8. *pag.* 1212.

Ob wegen eines unreinen Viehs das Kauf-Geld wieder erstattet werden müsse? Adam Volckm. *part.* 2. *pag.* 266.

Wann Kinder aus unterschiedlichen Ehen verhanden / welche den nehern Kauf haben / in Widereinlösung der Verkaufften Groß-vätterlichen Güetter. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 69.

Vom Kauffen und Verkauffen / und Tauschen / dictiert L. V. J. K. J. andere Abtheilung *cap.* 8. § 1. *pag.* 300. & *seqq.* Heinrich Anthon Geisen / *lib.* 3. *cap.* 11. *pag.* 339. *lib.* 4. *cap.* 26. *pag.* 493.

Gewehrschafft-Leistung / vid G.

Entzogene Nutzung / so wohl dem Vatter als Kind.

Denen Kindern vom Vattern entzogene Nutzung von denen Güettern / welche ihnen der Groß Vatter verschafft habe / mit Vorwandt / daß solche ihm als leiblichen Vatter so lang die Kinder noch in seinem Brod / und 25. Jahr nicht alt seyn / nicht könne entzogen werden. Michael. Münchm. *part* 1. *cas.* 46.

Hanß / beschwehret sich wider seine Kinder er-

ster Ehe/ dann der Obrigkeit/ daß selbige das Mütterliche von ihm haben/ und er durch die Obrigkeit angehalten werden wolle/ da doch er den Usum fructum ad dies Vitæ habe. Münchm. *part.* 1. *cas.* 47.

Künstler.

Titius ein überaus kluger und verständiger Mensch/ welcher sehr viel Lande durchreiset/ und dahero nicht nur derselben Sprachen kündig/ und gelehrt/ sondern auch über dieses ein Sinnreicher inventioser Künstler: Dieser Titius als er auf eine Zeit bey einem vornehmen Herrn sich aufhält/ läßt er sich durch Anlaitung des Cammer-Dieners gelüsten/ dieses Herrn Ehegemahl bestes Geschmeide/ bey einer bequemen Nacht-Zeit/ Dieblich zu entwenden/ und solches in dem nahe anliegenden Holtz zu vergraben/ worüber der Jäger sie beede erwischet/ gefänglich eingebracht/ und nach eingeholten Urthel/ sollen beyde mit dem Strang vom Leben zum Todt gebracht werden. Qu. Ob nicht dem berühmten Künstler das Leben geschenckt werden könne? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 3. Theil. *cas.* 26. *pag.* 200.

Findel-Kind.

Wem die Ernährung eines Findel-Kinds oblieget/ Anth. Wilhelm. Ertels Nieder-Gerichtbarkeit/ *lib.* 2. *cap.* 5. *obs.* 2. alwo er

etliche

etliche Casus anziehet. Joh. Chr. Frölich. anderer *Tractat, lib. 2. tit. 12. pag.* 190.

Kind.

CAsus, ob ein Kind / so in 7. oder 11. Monathen geborn / für ehelich zu achten? Adam. Volckm. *part. 2. pag.* 269. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part. 1. cas.* 113. *pag.* 534. Künstl. Unordnung. 2. Theil. 35. Geschicht. *pag.* 270. Ludov. Caron. *pag.* 115. *n.* 53.

Abgetheilte Kinder.

OB abgetheilte Kinder per Statutum von der Eltern Erbschaft / wann sie auch per Testamentum conferiert wurden / auszuschliessen seyn? Francisc. Ignat. Severus, *part. 1. cas.* 65 *pag.* 286. Nicol. Vigel. *cent. 3. cas.* 61.

Zu Kriegs- und Friedens Zeiten.

IN Kriegs-Empörungen vorbehaltene Herrschafts-Eröfnung / Munchm. *part 2. cas.* 133. Anth. Wilhelm. Ertel Schau-Platz / 9. Auszug / 14. & 15. *Actus, fol.* 156.

Wie ein Pferdt zu Kriegs-Diensten zu stellen schuldig ist / darf solches eben nicht mit Sadel und Zeich ausstaffieren / Francis. Ignat. Severus, *part. 1. cas.* 20. *pag.* 605.

Vom Krieg und Frieden / Münchm. *Jus Publ. cap. 31. pag.* 773. Joan. Casp. Weixer, *pars. 4. differt.* 14. *n.* 12.

Vom

Vom erfahrnen Land-Kriegs-Mann / Heinrich Anthoni Geisen / *lib. 6. cap. 1. pag.* 688.

Wann zu Kriegs-Zeiten dem Seio & Sempronio von denen Soldaten / Kühe / Roß und anders abgenommen / und hernach dem Titio verkaufft worden: Ob nach geendigten Krieg dieselbe ersagten Seio & Sempronio, als rechtmäßigen Herrn auf Begehren ohne Bezahlung restituirt werden sollen? Joan. Casp. Weixer. *pars. 3. dissert. 2. n.* 19. & *seqq.*

Kupplerin.

Bayr. Policey Ordn. 5. Buch 9. tit. 15. art.

Ein Kupplerin wurde wegen ihrer 24. Jahr getriebenen Hurerey / worzu sie Eheweiber / und ledige Menscher angereitzt / und Unterschlupf geben / ausgestrichen ꝛc. Matth. Abele Künstliche Unordnung / 2. Theil / 10. Geschicht / *pag. 96.* Ludov. Caron, *pag. 280. n.* 104.

Straff gegen einer Mutter / so ihre Tochter verkuppelt / vid. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part. 2. caf.* 132. *pag.* 276.

Von der Kupplerey / Joan. Valent Kürchgeßner / *part, 5. cap. 9. §. 9. pag.* 298. Joh. Chr. Frölich / *lib. 3. tit. 5. pag.* 255.

Kauff- und Handels-Leuth.

Ob denen Kauff- und Handels-Leuthen in einer Stadt oder Republic freyer Handel / und Wandel zu verstatten sey? Joan. Casp. Weixer,

xer, *pars*. 2. *dissert*. 40. *n*. 27. & *seqq*.

Wie unter den Kaufleuthen zu procediren/und zu verfahren sey? *n*. 28.

Wann ein Kaufmann v. g. der Peter dem Paul nacher Regenspurg an den Thomas einen Recommendations- oder Intercessional-Brief ertheilt/Craft dessen der Thomas dem Paul ein Anlehen vorstrecken/ oder aber Waahren auf die Borg geben solle/ ob der Peter über ein Zeit lang/wann der Paul mit der versprochenen Bezahlung nicht zuhaltet/ ad Præstandam solutionem angehalten werden möge? *n*. 28. & *seq*.

L.

Von Entlehen und Darleihen/ Lehen-Gütter/ deren Verwahr- und *Succedi*erung/vermachtes *Legat* zum *studie*ren/*Lædie*rung/ Landstraß/ Leib-Geding/ Leutterung/ Leib-Eigenschafft/ Liedlohn/ Landschafft in Bayrn/ und deren Gefäll/*Legitima*.

Vom Entleihen und Darleihen.

Bayr. Landrecht. 13. tit. 1. art

Entlehnetes/ aber vorenthaltenes Pocal, unterm Vorwandt/ daß solches dem Entlehner vorhin schon angehörig geweßt/ Michael. Munchm. *part*. 2. *cas*. 172. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel/ *part*. 1. *cas*. 146. *pag*. 638.

Ob das zu Erkauffung eines Lehns / mit einem hypothec versichertem Anlehen / gültig sey / wo der Lehen-Herr nicht consentirt hat? Francisc. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 160. *pag.* 798. Francisc. Wiser / *lib.* 1. *obs.* 22.

Ob die Clag wider einen so man was geliehen / ordentlich oder Summarisch anzustellen / und was vorzuschützen / sonderbar da es zu Verlurst soll gangen seyn / auch uf Condition und zugesagte Gegen-Borgschaft. It. zum Theil verwaigertes / und dem Vorgeben vor dem Todt geschenck-tes Geld. Nicol. Vigel. *Novit. Additar. cas.* 8. 12. 27. Michael Munchm. *part.* 2. *cas.* 144. 145. Joan. Marcius *Respons.* 17. *pag.* 136. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 196. Francisc. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 2. *n.* 6. *& seqq.*

Auf 20. Jahr entlehntes / aber ehender wieder zu bezahlen aufgekünde Summa Gelds / vid. Münchmayr. *part.* 2. *cas.* 146.

Entlehnetes Geld / Interesse 6. fl. per cento, worein aber sambtliche Burgerschaft nicht gewilget / und hierum nichts wissen wollen / Munchm. *part.* 2. *cas.* 147.

Von einem Bischof uf Interesse entlehnetes Geld / dessen Successor verwaigert sich aber dessen zu geben. *Münchm. part.* 2. *cas.* 148.

Ob die Exception das Ding ist mein eigen / statt habe in einem geliehenem Ding? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 23.

Ein Christ entlehnet von einem Juden eine gewisse

wisse Summa Gelds / und verspricht / an statt des Zinß / zu gewisser Zeit 4. Loth seines eignen Fleisches dem Juden zukommen zu lassen / Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Handel / *part.* 1. *caſ.* 39. *pag.* 174. Ludov. Caron. *pag.* 245. *n.* 14.

Vom Darlehen / Leihen / *dictirt* L. B. J. K. J. in der andern Abtheilung *cap.* 1. *§.* 1. *pag.* 117. & *seqq.* Heinrich Anthoni Geisen / *lib.* 3. *cap.* 13. *pag.* 360. *lib.* 4. *cap.* 28. *pag.* 505.

Lehen-Güetter / deren Verwahr- und *Succedie*rung.

Bayr. Landrecht. 12. tit. 1. art. &c. tit. 21. art. &c. Policey-Ordn. 1. Buchs 3. tit. 9. art.

Von Aussteurung der Töchter aus den Lehen-Güettern / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 112. 127.

Wann ein Prædium unter andern Lehen-Stucken gelegen / und dubium ist / ob es Lehenbar / oder aigenthümlich / wird es pro allodiali gehalten / vid. Severus, *part.* 1. *caſ.* 122. Nicol. Vigel. *Novit. Additor. caſ.* 45. Anth. Wilhelm. Ertels *Tractat* der freyen Ritterschaft. *observ.* 42. *pag.* 431.

Ob ein Sohn / dessen Vatter sein Lehen-Guet an den Lehen-Herrn verkaufet / solches durch einen Einstandt retrahiren könne / vid. Severus, *part.* 1. *caſ.* 130. *pag.* 665.

Ob durch eines unmündigen Mitbelehneten Re-

stitution/ die inzwischen von dem Vasallo auf das Lehen durch Schulden gebrachte hypothec, nicht annulliret sey? Severus, *part.* 1. *cas.* 163. *pag.* 812.

Ob einem Bedienten/ oder angenommenen Miethling der gantze pacificierte Lohn zu zahlen sey? Severus *part.* 1. *cas.* 185. *pag.* 932.

Ob die Töchter aus Neu-erkaufften Lehen ihre Legitimam fordern können. Severus *part.* 1. *cas.* 187. *pag.* 955.

Daß ein unmittelbahrer vom Adel / wegen der von einem Fürsten recognoscirender Lehen / kein Unterthan zu nennen sey / Severus, *part.* 2. *cas.* 33. *pag.* 373.

Wie / wann der Vasall auf dem Lehen / welches er von dem Territorial-Herrn recognoscirt / selbiges auch in Territorio gelegen ist / wohnet / kann er so dann nicht denen Unterthanen gleich tractiret werden / Severus, *part.* 2. *cas.* 34. *pag.* 387.

Daß die Lehens-Auftragung eines Allodii dem Lehen-Herrn keine Jurisdiction über denjenigen / der die Obligation gethan hat / tribuire / Severus, *part.* 2. *cas.* 37. *pag.* 423.

Ob ein Vasall das von seinem Lehen-Herrn erlangte Jus Venandi einem andern Affterlehenweiß verleihen / und selbiges subsistiren könne / wann schon des subinfeudantens Stamm ausstirbe / und das gantze Lehen ad dominum superiorem devolviert wurde. Severus, *part.* 2. *cas.* 60. *pag.* 648.

Daß

Daß ein Vasall ohne des Lehen-Herrn Vorwissen/ sich in eines andern Protection begeben könne. Severus, *part.* 2. *cas.* 71. *pag.* 779.

Wann verschiedene Herren ein Lehen in commune beschützen/ und einer davon stirbt/ ob die Vasallen verbunden seyn/ die renovationem oder Belehnung zu begehren/ und den Eyd der Treue abzuschwören/ Severus, *part.* 2. *cas.* 76. *pag.* 822.

Daß der Lehen-Herr/ dem ein Lehen-Guett heimgefallen/ nicht schuldig ist/ eine von dem letzten Vasallen durch Negligenz und gelittene præscription, auf das Guett gekommene Servitut der Huth- und Waid-Gerechtigkeit zu erdulten/ Severus, *part.* 2. *cas* 77. *pag.* 831.

Ob ein hinter des Lehen-Herrn Wissen alieniertes Lehen/ dem Herrn/ oder Agnatis haimfalle? Severus, *part.* 2. *cas.* 78. *pag.* 839.

Ob per Statutum die aus ungleicher Ehe gezeugte Kinder von der Succession in den vätterlichen Lehen-Güettern können excludiert werden/ Severus *part.* 2. *cas.* 79. *pag.* 846.

Ob die durch das folgende Ehe-Band ächt gemachte uneheliche Kinder in dem Lehen succedieren können/ wann schon solche dem Vasallen und seinen männlichen Leibes-Erben concediert worden/ Severus, *part.* 2. *cas.* 80. *pag.* 85.

Ob auch ein Bauer Lehen verleihen könne? Severus, *part.* 2. *cas.* 81. *pag.* 864.

Ob ein enterbter Sohn dem Vatter in dem

 Lehen

Lehen succedieren könne? Severus, *part.* 2. *caſ.* 82. pag. 874.

Ob die Tochter deß erstgebornen und verstorbenen Sohns / der Tochter des ersten Adquirenten in einem neu-erkaufften Lehn ratione der Erb-Folge vorzuziehen / Severus, *part.* 2. *caſ.* 83. pag. 883.

Ob der Agnat in præsenti caſu schuldig sey / die vom Anteceſſore gemachte Schuld zu zahlen? Franciſ. Ignat. Severus, *part.* 2. *caſ.* 84. pag. 893.

Daß der Vaſall die Lehen-Dienste in eigner Persohn abstatten müsse? Franciſ. Ignat. Severus, *part.* 2. *caſ.* 85. pag. 902.

Daß die Lehen-Dienste von dem Lehen-Herrn keinem andern können cediret werden. Severus, *part.* 2. *caſ.* 86. *pag.* 910.

Ob / und wie weit der Lehen-Mann seine Erhaltung des Herrn Heil und Errettung vorziehen könne? Severus, *part.* 2. *caſ.* 87. *pag.* 919.

Ob der Vaſall, dem gegen einem jährlichen Canone ein Lehen verliehen worden / wegen dessen nicht Bezahlung das Lehen verliehre. Severus, *part.* 2. *caſ.* 88. *pag.* 925.

Wann der Affter-Lehen-Mann sein Affter-Lehen / ohne des Herrn Willen / veralieniret / wem es zufällt? Severus, *part.* 2. *caſ.* 89. *pag.* 937.

Ob den Lehen-Briefen mehr als den Kauf-Briefen in Lehen-Strittigkeiten nachzugehen sey? Severus, *part.* 2. *caſ.* 90. *pag.* 945.

Ob

Ob eine Tochter des Lehen-Manns aus dem feudo ihre Legitimam fordern könne? Severus, *part.* 2. *cas.* 91. pag. 952.

Wann die Investitur bey zeiten nicht gebetten/ gleichwohl diese den Verlust des Lehens nach sich ziehente Schuld von dem Lehen-Herrn verziehen worden/ ob die Agnati nicht das Lehen vindiciren können? Severus, *part.* 2. *cas.* 92. *pag* 961.

Daß der Creditor, welcher Geld zu Erkauffung eines Lehens hergeliehen/ und ins Lehen immittirt worden/ auch wider den Herrn in der Possession zu schützen sey? Severus, *part.* 2. *cas.* 93. *pag.* 974.

Ob der in das Lehen immitirte Creditor das jus retentionis wider die Mitbelehnte/ wegen ihres Vorfahrers Schuld/ gebrauchen/ und ob diese sich auch des Juris retorsionis wider den Creditorem bedienen können? Severus, *part.* 2. *cas.* 94. pag. 982.

Ob die Vasallen schuldig seyn/ auf Befehl des Lehen-Herrns/ alle ihre Lehen-Stücke und pertinentien sub designatione anzuzeigen? und sonderbar da ein Lehen-Stuck manguieret/ Severus, *part.* 2. *cas* 95. *pag* 988. Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 272.

Daß des Bischofs oder eines Prælatens Consens zu Verpfändung ein und andern Lehen-Guets genug sey. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 89.

Daß wann die Weibs-mit denen Manns-Per-

Persohnen ohne Unterschaid zum Lehen admittiret werden / so dann die Manns-Persohnen denen weiblichen nicht vorzuziehen / sondern diese mit jenen zu gleich admittiren seyn / Severus, *part.* 2. *cas.* 97. *pag.* 1005.

Ob das aus einem verkauften alten Lehen erworbene Geld vor lehenbar zu halten? Severus, *part.* 2. *cas.* 98. *pag.* 1010.

Ob ein vom Vatter gesipter Bruder / auch mit einem aus zweyen Banden erzeigten Sohn / in dem Lehen succediren könne? Severus, *part.* 2. *cas.* 99. *pag.* 1019.

Ob der Lehen-Herr ein durch Aussterben der Männlichen Linie offen gewordenes Lehen aus eigener Macht und Gewalt occupiren könne? Severus, *part.* 2. *cas.* 100. *pag.* 1026.

Eine Wittwe / ob sie wegen ihres Einbringens im Lehen das Jus retentionis habe? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas* 58.

Mitbelehnter/ob er mit andern nechsten Freunden im Lehen erbe? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 88. 89.

Ein Conventral so das Closter verläßt / und dem Pabstthum absagt / ob er im Lehen succedire. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 78.

Brüder von halber und voller Geburth/wie die im Lehen succediren. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 79.

Verjährung eines Jahrs / ob solche den Söhnen / so ein alt Lehen wieder fordern wollen im

Weeg

Weeg stehe? Nicol. Vigel. *cent. 2. cas. 88.*

Ob ein veräusſertes Lehen-Gueth könne wieder gefordert werden / wann die Mitbelehneten nicht darein willigen / und das Kauf-Geld nicht offerirt wird. Nicol. Vigel. *cent. 2. cas. 94.*

Ob dem Lehen-Herrn das Lehen offen werde / wann der Lehen-Mann ohne männlichen Erben verstirbt? Nicol. Vigel. *cent. 2. cas. 97.*

Die erste Belehnung / ob sie durch die andere aufgehoben werde? Nicol. Vigel. *cent. 2. cas. 99.*

Ein Sohn / welcher nach Veräußerung eines lehenbaren Guets / gebohrn / ob er solches Lehen wieder fordern könne? Nicol. Vigel. *cent. 3. cas.* 16.

Besserung und Gebäu im Lehen / ob solche nebst dem Lehen-Folgern gehöre? Nicol. Vigel. *cent. 3. cas. 87.*

Wann einer so nicht Ritters-Art verstirbt / und verläßt Lehen-Güetter / ob der Wittibin das Mußtheil und anders gebührt? Nicol. Vigel. *cent. 3. cas. 88.*

Ob man nach des Lehen-Manns todt aus unterschiedlichen Lehen-Güettern / so der Lehen-Mann verlassen / verschiedene Raitter-Pferdt zu Kriegs-Diensten gehörig / fordern könne / oder mit einem zufrieden seyn müsse? Nicol. Vigel. *Novit. additor. cas. 18. pag. 635.*

Ob die Nutzung der entsprungenen Saltz-Kette dem Lehen-Herrn / oder Lehen-Mann pflege zuzukommen. Vigel. *Novit. additor. cas. 28. pag.* 650.

Fall

Fall / wegen nicht gesuchter Lehens-Empfahung / und deswillen anbegehrte Verwahrung / Vigel. *Novit. additor. cas.* 39 *pag.* 667.

Vom Lehen Herrn begehrt abzutretten heimgefallenes Lehen-Guett / weil selbiger des verstorbenen Lehen-Vasallens 2. Schwestern zur Succession nicht lassen wollen. Michael Münchmayr. *part.* 1. *cas.* 56.

Wider die Gebühr und Billichkeit von einem weiblichen Geschlecht besessene Kunckel / und andere Lehen von einigen Gan-Erben / und deren lehenbaren Gan-Erben Theil / also hierinnfalls begehrte Abtrett- und Einraumung / vid. Münchmayr. *part.* 1. *cas.* 57. 67. 68.

Von einer Schwester ihres verstorbenen Bruders hinderlassene / und besessene Lehen-Gütter / mit Ausschluß der unpändigen Schwester. Münchm. *part.* 1. *cas.* 58. 59.

Von einer Tochter begehrtes Heurath-Guet / aus denen von ihrem Vattern / uf den Bruder gefallene Lehen-Güetter / Münchm. *part.* 1. *cas.* 60. 61.

Vom Lehen-Herrn für verwahrt angesprochene Wiesen / weillen er zum vorgangenen Kauf den Consens nicht hergeben / und das Lehen inner Jahr und Tag nicht requirirt worden. Münchm. *part.* 1. *cas.* 62.

Einziehung eines Lehenbaren Zehents / auch eines Guets / weil beym Zehent der Lehen-Mann ohne Erben verstorben / und ungehindert aus einer

ner irrigen Mainung ein ander so sich vormahls vor einen Befreundten angeben / darmit belehnet worden / und daß das Guet ein Affter-Lehen. Münchm. *part.* 1. *caſ.* 63. 64. 69.

Ein eigenthümliches- vor Lehenbar angesprochenes- auch verkaufftes Guett / sonderbar auch etliche Fisch-Wässer / Holtzwachßen / und Güetter / Münchm. *part.* 1. *caſ.* 65. 66. 70. *part.* 2. *caſ.* 45. 47.

Gleiche Erben und Theillungen unter denen Mitbelehneten / so es aber einer alleinig behaupten wolle. Munchmayr. *part.* 2. *caſ.* 34. 42.

Ein Lehen / worinnen die Agnati nur biß in den siebenden Grad succediren / also in Ermanglung eines solchen Erben die begehrte Abtrettung. Munchmayr. *part.* 2. *caſ.* 35.

Ein Hertzog hat seinen getreuen Diener mit Lehen-Güettern belehnet / und im Lehen-Brief die Söhne und Töchter / nicht aber die Enckel herkommen lassen / weil nun nach der Zeit dieses Lehen-Vasallen Söhne und Töchter alle verstorben / so ist solches Lehen wieder haimfällig worden / und mithin dessen begehrte Abtrettung. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 36.

Begehrte Verwahrung eines Lehens / und zwar nur weillen der Lehen-Vasall nach 3. mahliger Citirung vom Lehen-Herrn nicht erschienen. Also die Frag gestellet wird: Ob der citirte Vasall in Persohn zu erscheinen schuldig sey? Münchm. *part.* 2. *caſ.* 37. Francisc. Ignat. Severus, *part.* 2. *caſ.* 96.

Von

Von einem Lehen-Vasallen zu Kriegs-Zeiten ödstehend gelassenes Guett / worvon er auch gezogen / und endlich verstorben / welches sodann einem andern als nechstern Lehen-Folgern verlassen worden / über etliche Jahr aber kommt die Wittib mit ihren Kindern / und begehrt / weil sie / und ihre Kinder den Unterhalt darauf haben / die Einraumung. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 38.

Eines Fürstlichen Lehen-Herrns begehrte Verwahrung / weillen sich der Lehen-Vasall mit diesem Wort hergelassen; NB. Daß wann Se. Fürstl Durchl. dieses Dero Beambten unbilliches Verfahren / nicht abstellen wurden / sie wieder den der Ritterschafft geschwornen Aydt / und folglich den Adel von häußlichen Ehren treiben / und sich als ein abgesagter Feind derselben weisen thätten. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 39.

Wann der fundus Serviens wieder an den Lehen-Herrn haimfalt / so höret auch die daraus gebrachte Servitut auf / *de ſervit. C. H. S. C. O. deciſio* 103. *pag* 1261.

Wann ein Fürst seinen Lehen-Mann die Dienste erlasset / seyn damit nicht des Affter-Lehens-Manns Dienste gleichfalls remittiret / *d eſervit. C. H. S. C. O deciſio* 130. *pag.* 1270.

Wann ein Lehen-Herr in eines andern Jurisdiction ein haimfälliges Gueth hat / und darum klagt / daß es nach Gebrauch und alten Herkommen der Lehen-Instanz des rechten Ober-Lehen-Herrns / und nicht nach Recht des Jurisdictions-

Herrn

Herrn gehalten werden solle / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 17. 122.

Begehrte Lehen- und andere Güetter Abtrettung / so durch Todt-Fall / Ubergab / Schenckungen / und verheurathen überkommen worden / Michael Münchm. *part.* 1. *caſ.* 28. 49. 50. 51. 52. 54. 55.

Daß von einem Geschlecht / in Lehens-Verleihung einer Adelichen Herrschaft / der Adeliche Anwaldt ungehindert genugsamen Gewalts / nicht angenommen worden / Munchm. *part.* 2. *caſ.* 40.

Begehrte Abtrettung eines lehenbaren Guets / weil solches ungültiger Weiß durante tutela von einem Vormunder erkauft worden / Munchm. *part.* 2. *caſ.* 41.

Von einem Vatter mit aufgetragner Bürdt an ein Closter verschenckt lehenbaren Zehend / nach Verlauf aber viel Jahr begehrt der Sohn die wieder Abtrettung / weill solcher zu seinem Ritter- und Lehen-Gueth gehörig / Munchm. *part.* 2. *caſ.* 43.

Von denen Vormunder verkauftes / aber von dem Sohne bey seinen folgbaren Jahren vindiciertes / und wiederum abzutretten begehrtes Lehen-Gueth / Munchm. *part.* 2. *caſ.* 44.

Einziehung gewisser Lehenbaren Gerechtigkeiten / weilen der Lehen-Valall eine einzige Tochter verlassen / und man nach Abgang der Männlichen Linie, der Tochter einig / durch Erbschafft

auf sie gefallenes Lehen nicht bestanden / Munchmayr. *part.* 2. *cas.* 46.

Ob ein Sohn im Lehen succediren könne / welcher ledigen Stands erzeugt / und da der Vatter ein andere / nach deren Todt aber jene geheurathet / bey welcher er vorhero ledigen Stands obigen Sohn erzeugt / Münchm. *part.* 2. *cas.* 48.

Ein Religios begehrt nach seines Vattern todt daß man ihne mit denen lehenbaren Güettern belehnen solte / so man aber vor haimgefallne Lehen einziehen will Munchmayr. *part.* 2. *cas.* 49.

Ob eines Lehen-Vasallens hinterlassener stummer Sohn im Lehen succediren könne, deswillige Einziehung und Verleihung dem nechsten Agnaten / Münchmayr. *part.* 2. *cas.* 50.

Ob ein legitimirter Sohn das Lehen gandiren könne / deme es die nechsten Agnaten nicht geständig / Münchm. *part.* 2. *cas.* 51.

Ein Lehen-Herr will darum die Lehen-Güetter vor haimfällig einziehen / weilen der Lehen-Vasall ohne Sohn verstorben / ungeacht dessen 2. Schwestern mit belehnet worden / daß sie im Lehen succediren solten / Münchm. *part.* 1. *cas.* 56.

In Belehnung vorbehaltne Eröffnung des Schloß / hohe Obrigkeit / Gelait / Wildbahn / Appellation und andern ; also hierinfals gesuchte / und in Stritt gezogene Appellation, Münchmayr. *part.* 2. *cas.* 1. 33.

Privilegium , Krafft dessen / ausser der von wegen

wegen der Lehenschafft reichenten Steur / und Gült / selbe von allen andern oneribus, wie selbe auch immer Nahmen haben / und erdacht werden mögen / auf ewig befreyt seyn sollen / ungehindert dessen aber an begehrten Unkosten neben andern Unterthanen / Münchm. *part. 2. cas. 19.*

Philipp. Knipschild, und Georg. Egidius von Seckenhaußen beede *Tractätlein* in 8. was ein Lehen-Herr seinem Lehenmann zu thun / auch wie und was Ursachen das Lehen verlohren werde ꝛc.

Vermachtes Legat zum Studieren.

VOn einem jährlichen Legat, so zum studiren vermacht / welches der instituirte Erbe zu zahlen difficultiret / Francis. Ignat. Severus, *part. 1. cas. 60. pag. 244.*

Lædierung.

KLage welche / wann einer über die Helffte lædirt / oder betrogen worden / pflegt angestelt zu werden / ob selbige Summarisch- oder ordentlich zu tractiren / Nicol. Vigel. *Novit. additor. cas. 13. 41.*

Land-Straß.

Bayr. Landrecht. 2. tit. 7. art.

DJe Refection, und Reparierung der Landstrassen kommen denen nechsten Anstössern zu / und ist eine ih-

nen obliegende Beschwerung. *de servit. C.H.S.C.O. decisio* 6. *pag.* 1211. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 3. *dissert.* 1. *n.* 19. & *seqq.*

Leutterung.

Solche wird für erloschen erkennt. Nicol. Vigel, *cent.* 1. *cas.* 15.

Leib-Aigenschafft.

Bayr. Landrecht 4. tit. 2. art. & seqq. Lands-Freyheit. 3. Th. 9. art.

Ein entflohener Leibeigener kan durch Præscription requiriret werden / *de servitut. C. H. S. C. O. decisio* 89. *pag.* 1255.

Ein vindicierter Leibeigener kan Zeuge in seiner eigenen Sache seyn. *decisio* 90. *pag.* 1255.

Ein vindicirter Leibeigener kan wegen einer contrahirten Schuld dem Herrn nicht aufgehalten werden / *decisio* 91. *pag.* 1255.

Wann der Leibeigene einmahl von seinen Güettern entlassen worden / kan er nicht mehr vindiciret werden / *decisio* 92. *pag.* 1256.

Wann der zu restituirende Leibeigene vor der Auslieferung entlauffen / ob der Detentor ihn nicht wieder schaffen / oder das Interesse dem Herrn bezahlen müsse / *decisio* 93. *pag.* 1256.

Wer von einem leibeigenen Vatter gezeuget worden / hat die Præsumption wider sich / daß er auch dergleichen Condition sey. *decisio* 94. *pag.* 1257.

Der

Der jenige wird kein Leibeigener/der sich auf eine gewisse Zeit/oder so lang es ihm gefällig/sich zur Bauren-Arbeit gegen einem Herrn obligiret/*decisio* 95. *pag.* 1257.

Wann der flüchtige Leibeigene wegen des Herrn Grausamkeit umzukehren sich nicht getrauet/kan der Herr zur Caution de novo offendendo angehalten werden/*decisio* 96. *pag.* 1258.

Wann ein Leibeigener von seinem Herrn aus seinem ingehabten fundo an einen andern veralienirt/oder separirt ist/kan er von dem Käuffer des fundii hernach nicht vindicirt werden. *decisio* 97. *pag.* 1258.

In welcher Zeit dergleichen Leibeigene können præscribiret werden? *decisio* 98. *pag.* 1259.

Wann ein Bauren Hof/darinn ein Leibeigener sitzet/cediert worden/so ist auch dieser mit abgetretten. *decisio* 99. *pag.* 1259.

Hätte der Leibeigene an einem andern Ort geheurathet/so muß dem Herrn eine Satisfaction geschehen/*decisio* 100. *pag.* 1259.

Die leibeigenen Kinder folgen ihres Vatters Condition nach/*vid. de servit. C. H. S. C. O. decisio.* 101. *pag.* 1260.

Die Leibeigene haben gegen ihrem Herrn das Beneficium Competentiæ zu genüssen. *decisio* 102. *pag.* 1260.

Leib-Aigenschafft/Præscribition, deren Verheurathung und was sodann deme weiters anhängig. Ferdinand. Ernst. Zeller *Bayr. Præjud.*

pag. 76. Joan. Casp. Weixer. pars. 3. dissert. 9. 10.

Von weitherer Leib-Aigenschafft dictieret Anthon. Wilhelm. Ertels, Nieder-Gericht-barkeit / lib. 2. cap. 21. pag. 118.

Liedlohn.

Beyr. Landrecht. tit 33. &c. Pollicey-Ordn. 4. Buchs 12. tit.

NAch des Herrn Todt seind dessen Erben den Dienstbotten an Lohn mehr nicht / als so lang sie biß an sein Ende abverdienet / zu geben schuldig / de servit. C. H. S. C. O. decisio 120. pag. 1267

Der Herr ist nicht schuldig / seinen Diener den Lohn auch pro rato temporis zu geben / worinn er gedienet / wann er vor der Zeit / ohne Ursach / aus dem Dienst gehet. vid. de Servit. decisio 121. pag. 1267.

Wer Güetter pro vacant einziehet / muß zuvor den Lohn der Dienst-Botten abziehen / decisio 123. pag. 1268.

Wann der Herr dem Diener verspricht / ihm so viel Lohn zu geben / als sein Nachbar seinen Diener gibt / wann dieser viel hätte / quid Juris? decisio 125. pag. 1268.

Wann der Herr den Dienst-Botten ohne Ursach vor der Zeit aus dem Dienst stösset / muß er ihm den gantzen Lohn zahlen. It. Zinßnehmung vom Liedlohn. decisio 126. pag. 1269. Ferdinand. Ernst. Zeller. Bayr. Præjud. pag. 197.

Ehehalten. vid. E.

Land-

Landschafft in Bayrn / und deren Gefäll.

JN wem die Landschafft bestehe? Joan. Casp. Weixer *pars dissert.* 4 *n.* 7.

Wer eigendlich ein Land-Standt sey / oder genennt werden könne? *n.* 8.

In wem der Landstandt Autorites consistirt? *n.* 9.

Wer die sämtliche Landschafft und Ständ zusammen beruffen lassen könne? *n.* 10.

Wie können die Herren Prælaten zu der Landschaft gebraucht werden? *n.* 11. & *seqq.*

Ob vonnöthen / daß ein Ritter / der zu der Landschafft kommen / und daselbst ein Officium vertretten wölle / ein Land-Gueth besitze? *n.* 14.

Ob die Landschaft in Bayrn wegen ihrer Landschaffts-Gefäll / als Steur / und Aufschlag &c. in bonis officialium, denen die Einnahm obgelegen / vice versa auch der Lands-Fürst bey seinen Beambten / ein hypothec, und Unterpfandt habe. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 198.

De Legitima.

Bayr. Landrecht. tit. 36. &c.

OB die Mutter / von ihres Sohns ins Kloster gebrachte Vermögen / die Legitimam fordern könne? Franc. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 133. *pag.* 564.

Ein

Ein Sohn ob er seine Güetter seinem Eheweib schencken möge vorbehaltlich des Vatters Gebühr-nus. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 59. *cent,* 3. *cas.* 81.

Von andern mehrern Noth-Gebührnussen / Michael Munchmayr. *part.* 2. *cas.* 56. *65. 68. 69. 70. 168.*

Hiervon weiters Einkommen. vid. F.

M.

Von Mord / Ubel-oder Müssethätter / Todtschlägern / Leibs-Frucht-Tödtung / Dieb / Mühlbau / Zwang-Mühlen / Mühlschau / Sag-Oel-Papier-Schleiff-Stampf-oder Walck-Mühl / oder dergleichen / eines Menschen Memori, Minderjährig / Müntz-Annehmung / Mautt / Zoll / Marckstein / Musterungs-Recht / Traidt-*Resolvi*rung.

Mordt-Missethäter / Todschläger / Leibs Frucht Tödtung / Dieb / &c.

Bayr. Land Freyheit. 4. Theil. Pollicey-Ordr. 5. Buch 10. tit. &c. Malefiz-Procesß Ordnung.

BEgehrter Ausantwortung eines zur Verhafft gezogenen Mörder / und dessen Entschuldigung. Michael Munchmayr. *part.* 2. *cas.* 12.

Ob /

Ob/und wie ferne der Gebrauch vieler Orten/ daß man den Inquisitis keine Defension oder Advocaten verstattet/ oder zugiebt/ de Jure bestehen möge? Joann. Marcius, *discurs.* 8. *pag.* 34.

Titius ein Missethäter soll wegen seines Verbrechens am Leben gestrafft werden/ Cajus aber der Sohn/ hat den Vatter sehr lieb/ bittet die Obrigkeit/ dem Vatter das Leben zu schencken/ ihme aber an statt des Vatters dasselbe zu nehmen. Qu. Ob ein Sohn vor seinen Vatter sterben/ und das Leben lassen könne? *Resolviert* Juristische Fragen des T. 1ten Theils/ *cas.* 9. pag. 41.

Cajus gantz bezechter/ trift Titium an/ welcher Titia an der Hand führet/ deme er diese von der Handt reisset/ und mit sich fort schleppet/ hierauf gerathen sie miteinander in einem Wortt-Stritt/ Cajus ziehet vom Leder/ und durchstösset Titium auf der Stelle. Als nun hierauf Cajus zur Verhafft gebracht worden/ verlangt er Sempronium einem berühmten Advocaten/ welcher ihme seine Defension führen sollen. Qu. Ob ein Advocat mit guten Gewissen einen/ der das Leben verwürcket/ und also auch diesem freventlichen Mörder/ Cajus defendiren/ und dardurch so viel ausführen könne/ daß er der verdienten Straffe entgehen möge? *Resolviert* Juristische Fragen des T. 3ten Theils/ pag. 173. *cas.* 24.

Einen verwegenen Dieb/ der in Torture alles hindan gelaugnet/ verspricht der Richter die

Strafe zu lindern / so fehrn er den Diebstahl gestehen wurde / worauf er solchen geständig. Qu. Ob / wann ein Richter einen Delinquenten die Linderung der Straffe verspricht / damit er die That gestehen solle / solches zu halten verbunden? *Resolviert* Juristische Fragen des T. dritten Theil / *cas.* 25. pag. 189. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 15. *n.* 2.

Nachdem uf einen Missethäter solchen zu Hand zu bringen 500. Rthlr. geschlagen / und an unterschiedliche Ort das Edict ausgeferttiget worden / so thut sich hierauf dieser Missethätter als er davon Nachricht bekommen / ohne Verzug stellen / und verlanget die auf seinen Kopf geschlagene 500. Rthlr. Qu. Ob der Judex diesem / weil er sich selbst in Persohn gestelt / die 500. Rthlr. zu geben gehalten / auch ob er ihm deswegen die verdiente Strafe remittiren / oder doch lindern könne? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 4ten Theil / *cas.* 38. *pag.* 322.

Ein Baur hat sein Weib mit Gift vergeben wollen / welches ihme aber zu verschiedenen mahlen nicht angangen / endlich thut er das Gifft unter den Teich / woraus ein Brod gebachen / und weil in Genüssung solchen Brods etliche Persohnen darvon gestorben. Also fragt sich: Wie der Bauer dieser bösen That wegen zu bestraffen sey? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 6. Theil. *cas.* 47. pag. 443.

Ein Richter so völlig Macht hat einen Delinquen-

quenten Genad zu erweisen / lasset Titium, so eines Diebstals beschuldiget wird / einziehen / wie aber derselbe / auf vielfältig geschehenes examiniren / nichts gestehen will / verspricht ihm der Richter / daß / wo er die That gestehen werde / ihm das Leben geschenckt seyn soll / worauf er den Diebstahl gestehet / fragt sich: Ob der Richter dem Titio zu halten schuldig / was er versprochen. Erörtert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 17. pag. 78.

Argwohn über einen Mann / welcher todt im Beth gefunden worden / über sein Weib / und ꝛc. Matth. Abele Künstl. Unordn. 3. Theil / 35. Geschicht / pag. 178.

Straf Urtheil wider einen Sohn / so sein leibliche Mutter umgebracht / vid. Abele Seltsame Gerichts-Handel. *part.* 2. *cas.* 133. pag. 278.

Der Herr ist schuldig seinen delinquirten Knecht auszulieffern / *de servitut. C. H. S. C. O. decisio* 124. pag. 1268.

Eröffnung des Burg-Frieds eines Delinquenten / Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud.* pag. 57.

Bestraffung eines Kaufmanns zum Todt / welcher eine Jüdin heimlich ufgehalten / und mit ihr etliche Kinder erzeugt / Johann Valent. Kürchgeßner / *part.* 5. *cap.* 18. pag. 385.

Ein Vatter will den Sohn mit einem paar Maulschellen straffen / der Sohn aber nicht weniger

niger zucket gleichergestalt die Hand wider den Vatter. Qu. Ob der Sohn deßwegen zu bestraffen / und mit welcherley Straffe er zu beklagen sey? Resolviert Juristische Fragen des 5. 6te Theil. cas. 46. pag. 421.

Daß ein Officier welcher uf unsers Herrn Bildnus geschossen / und darzu geschmehlet / vom Leben zum Todt hingerichtet worden / Matth. Abele K. U. 4. Theil / 27. Geschicht / pag. 253.

Daß ein Vatter sich mit seiner Tochter fleischlich vermischt / welcher derent willen zum Todt verdammt worden / sein Weib aber / ob sie es zwar wohl gewust / deme aber nachmahls die eheliche Pflicht abgesagt / ist wiederum frey gelassen worden / vid. Abele K. U. 4. Theil / 28. Geschicht / pag. 261.

Einem Burger so dem Türckischen Kayser die Stadt Constantinopel verrätherischen Weiß übergeben / wird ein wohl verdientes Urtheil eröffnet / Abele Seltsahme Gerichts-Händel / part. 1. cas. 93. pag. 458.

Seltzsahme Bestraffung gegen einem Juden so sich mit einer Christin fleischlich vermischt. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / part. 2. cas. 41. pag. 102.

Es ist ein Statut, daß der jenige / so seine Ehe-Frau umbs Leben bringt / so wohl der Erbschafft / als auch dessen Befreunde beraubt seyn solle / Frag: Ob solch Statut auf eine Donation zu ziehen / Nicol. Vigel. cent. 3. cas. 92.

Einer

Bayr. Landrecht. 48. tit. Einer anbefohlenen Verwundung / woraus der Todt erfolgt. Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 14. pag. 53.

Entfrembten Gelds / und ob es statt habe / daß es des entwendtens Vatter / mit samt denen Unkosten wiederum guttmachen wolte. Joan. Marcius. *Respons.* 21. pag. 174.

Eines nechsten Bluts-Befreundten an seinem unmündigen Vettern verübten Mordthat / ratione einer Erbschaft / und wie derselbe ihme durch ein Brod-Messer die Zungen abgeschnitten / damit er sich / mit seiner eignen Bekanntnus nicht verrathen könne? Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Handel / *part.* 2. *cas.* 72. pag. 162.

Daß ein Weib ihrem Mann Gifft beygebracht / doch es von deme wiederum getrieben / ungeacht dessen aber zum Todt verdambt worden / aber weil sie Eheleuth sich selbst wiederum vereiniget / so ist ihr das Leben aus denen unterschiedlich angezognen Umständen / geschencket worden / vid. Abele R. U. 1ter Theil / 23. und 24. Geschicht. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 92.

Daß einem so gehenckt hätte werde sollen / seine Freund Gifft beygebracht / damit er in der Gefängnuß verstorben / uneracht dessen aber ist der todte Cörper zum Galgen geführt und aufgehencket worden. Fragt sich auch: Wie die Gifft-Beybringer abzustraffen? Abele R. U. 3. Th. 18. Geschicht. pag. 101. fünffter Theil / 19. Geschicht. pag. 184.

Eine

Eine Frau als leibliche Mutter / hat ihre Kinder mit Gift hingericht / und um das Leben gebracht / Abele Seltsahme Gerichts-Händel. *part.* 1. *cas.* 120. *pag.* 554.

Eine schwangere Frau hat ihrem schlaffenten Mann aus einem unordentlichen Appetit die Gurgel abgeschnitten / Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 1. *cas.* 123. *pag.* 573.

Joseph Marcus ein Jude/ wird über einen grossen Diebstahl / so sich über 1000 Rthlr. betragen / zur gefänglichen Hafft gebracht / da er nun des Diebstahls sattsam überführet worden / wird ihme der Strick zu erkannt. Qu. Ob er an den Beinen / oder Halße aufzuhencken sey? *R. solvict* Juristische Fragen des *T.* ersten Theil. *cas.* 8. *pag.* 36.

Daß einer im Keglen / dem Auffsetzer mit Gebung eines Streichs von einem Kegel erschlagen worden / mit untergeloffnen Umbständen / vid. Abele Künstl. Unordnung. 3. Theil. 36. Geschicht. *pag.* 187.

Schwängerung/ und deren Leibs-Frucht Tödtung / Joan. Marcius, *Respons.* 20. *pag.* 165.

Ein junger N. hat ein alte Frau erschiessen wollen / und als er ihr die Pistollen ans Hertz setzte / ist solche nicht loßgangen / die Frau aber in die Ohnmacht zu Boden gefallen/ darauf er sich salviert. Ist also die Frag: Ob er das Leben verwürckt / oder nicht? Matth. Abele K. U. 5. Th. 8. Geschicht. *pag.* 123.

Ver-

Verübte Unkeuschheit mit einer todten Weibs-Persohn / vid. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *caſ.* 123. *pag.* 166.

Eines aus Irrthum geschehenen Todschlags. Franciſ. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 15. 16. Johann Christ. Frölich. 2ter *Tractat*, 2. Buch / 6ter *tit.* *fol.* 163.

Von einem aus Zorn im Zanck geschehenen Todtschlag. Also ist die Frag: Ob der Herr des an seinem Knecht begangenen Todtschlags / ordinaria homicidii pæna zu straffen sey? vid. Severus, *part.* 1. *caſ.* 17. *pag.* 65. *Reſolviert* Juristische Fragen des *T.* 9. Theil. *caſ.* 60. *pag.* 694.

Von einem Todtschlag / welcher von mehr als einem begangen worden. Severus, *part.* 1. *caſ.* 18. pag. 68. Joh. Christ. Frölich. part. 2. *lib.* 2. *tit.* 7. pag. 166.

Eines beym Tumult geschehenen Todschlags. Severus, part. 1. *caſ.* 19. pag. 72. Michael Munchm. *part.* 2. *caſ.* 132.

Von einem / auf geschehenes Ausfordern / erfolgten Todtschlag / Severus, *part.* 1. *caſ.* 20. pag. 74.

Eines an einem mit gestohlenen Sachen flüchtig gewordenen Dieb / begangenen Todtschlags / Severus, *part.* 1. *caſ.* 21. *pag.* 77.

Eines durch geschehene Pfändtung erfolgten Todtschlags / Severus, *part.* 1. *caſ.* 22. *pag.* 80.

Eines vom Vatter ermordten Ehebrechers mit seiner

seiner Tochter / Severus, *part.* 1. *cas.* 23. *pag.* 86.

Eines wegen verdächtigen Ehebruch begangenen Todtschlags / nach vorheriger observierter Warnung / Severus, *part.* 1. *cas.* 24. pag. 91.

Ob ein Mörder seines Weibs Heurath-Guet prætendiren und nutzen könne? Severus, *part.* 1. *cas.* 25. *pag.* 95.

Ein begangener Tödtschlag / worbey man in der Vertheidigung excediret / Severus, *part.* 1. *cas.* 27. *pag.* 104.

Ob ein Todtschläger vom Heil. Abendmahl abzuweisen? Severus, *part.* 1. *cas.* 28. pag. 108.

Eines blossen zufälligen Todtschlags ohne Beytritt einiger Schuld / Severus, *part.* 1. *cas.* 29. *pag.* 110.

Eines in zweyer Herren Gräntzen begangenen Todtschlags / Severus, *part.* 1. *cas.* 30. *pag.* 113. *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 4. Theil / *cas.* 31. *pag.* 271. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 4. *dissert.* 13. *n.* 16. & *seqq.*

Uber einen Kinder Mordt / Severus, *part.* 1. *cas.* 31. *pag.* 117.

Wer über den Todtschlag judiciren soll / wann die tödtliche Verwundtung an einem / und der Todt des Verwundten am andern Ort erfolget? Severus, *part.* 1. *cas.* 108. pag. 541.

Missethäter so zum Todt verdammet / ob er ein Testament machen könne? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 99. Joh. Chr. Frölich 1. Th. 4. Buch. 17. *tit.* pag. 309.

Ob

Ob ein Testament gültig/ darinn ein zum Todt Verdammter die jenige / so er geschwängert / zum Erben eingesetzt / vid. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 40.

Ein Verwundter gibt annoch bey seinem Leben an / daß ihme den tödtlichen Stich Titium gegeben / ob hierauf dem tödlich Verwundten / und Sterbenden zu glauben / daß Titius ihme den gefährlichen und tödlichen Stich gegeben / und ob deswegen Titius zur Marter gebracht / und als ein Möörder bestraft werden könne? *Resolvierte* Juristische Fragen des *T.* 5. Theil / *caſ.* 42. *pag.* 379.

Von Verjährung der Missethäter/ Joh. Chr. Frölich ersten Theil. 4. Buch. 11. *tit. pag.* 269.

Wann einer einen Missethätter in die Gefängnus legen lassen / und criminaliter ordentlich anklagen will / wer die Unkosten tragen soll? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 4. *diſſert.* 1. *n.* 2. & *ſeq.*

Wann es aber ein solcher aus Armuth zu bezahlen nicht vermag? *n.* 6.

Wann aber der Reus sich unschuldig befund / und aber die Mittel nicht hätte / die Prob seiner Unschuld auszuführen / wer die Unkosten beyschaffen soll? *n.* 7.

Wann der Reus torquiert / und das Delictum hierüber von ihm bekennt worden / wer die Unkosten tragen soll? *n.* 8.

Wann einer begehrt wieder jemand zu inquiriren / wer die Sumptus beyschaffen soll? *n.* 9.

Ein Richter / der jemand einfangen will / soll

vorhero alle Umbstände recht penetriren. *dissert.* 3. *n.* 2.

Was für Indicia vorhanden seyn sollen? *n.* 5.

Wie die Kercker-Meister / Schlägel- oder Eisen-Schärgen zu straffen / wann der Malificant aus der Keuchen oder Ambt-Hauß entflieht / oder auskommt. *n.* 8.

Wem das gestollne Gueth / so bey dem Ubelthätter gefunden wird / zuständig / *dissert.* 4. *n.* 1. & *seqq.*

Ob das verstohlene Guet von einem jeden Besitzer vindiciert werden könne? *n.* 5.

Wann der Dieb bey Mittlen / und auch andere Güetter hat / ob dem Herrn / dem etwas gestohlen wird / in des Diebs Güettern tacita hypotheca competiere? *n.* 6.

Wie / und was gestalten einer sein verstohlnes Guet bey Gericht wiederum an sich bringen / und erheben könne? *dissert.* 7. *n.* 1. & *seqq.*

Ob das Geld / welches der Dieb umb die gestohlne Sach / die er V. g. verwechßelt / oder vertauscht / zu wegen gebracht / auch für ein gestohlnes Guet zu halten sey? *n.* 4.

Ob ein solcher / der von einem zerfallenen alten Gebäu die Stein abwegs geführt / für einen Dieb zu halten? *n.* 5.

Wann den Dieb das begangene Delictum reuet / und das gestollene Guet restituirt / oder in seinem Nahmen dem Herrn sonst auf ein ander Weiß Satisfaction geschicht / ehe derselbe eingefan-

gefangen wird / wie ein solcher gestrafft werden möge? *dissert. 8. n. 3.*

Ob ein Dieb / der auf der That erdapt wird / und das gestohlne Guet gleich wiederum restituiret / infam, und unehrlich werde. *n. 4.*

Ob ein Dieb bey der Nacht auf der That umgebracht werden könne? *n. 5.*

Ob einer sein verstohlnes Guet in eines andern Hauß suchen könne? *n. 7.*

Wann die gesucht oder gestohlene Sachen durch den Richter im Hauß nicht gefunden werden / ob hernach der jenig dem die Sach verstohlen worden / und das Hauß aussuchen lassen / actione injuriarum conveniret werden könne? *n. 12.*

Ob der jenige / bey dem das gestohlene Guet gefunden wird / gleich für einen Dieb zu halten? *n. 13.*

Ob ein Dieb / der unverletzt von dem Galgen auf die Erden gefallen / von neuen wiederum geschenckt werden soll? *n. 14, & seqq.*

Ob ein Diebstahl inter casus fortuitos gezehlet oder gerechnet werde? *n. 16.*

Warum einem flüchtigen soll inventiert werden? *dissert. 9. n. 1.*

Warum dessen Guet soll in Verhafft gehalten werden? *n. 2.*

Wo eines delinquirenten Geistlichen bona publicirt / und hin appliciert werden sollen / dem Bischoffen oder Lands-Fürsten? *n. 4.*

Ob ein Flüchtiger de fori competentia excepirn könne? *n.* 7.

Ob die Creditores des flüchtigen Delinquentens Güetter propria authoritate occupiern mögen? *n.* 9.

Wie die flüchtigen Diener / aus eines andern Hauß mit Gewalt genommen / und castigiret werden mögen? *n.* 10. 11.

Wann / wie / und wem Salvus Conductus gegeben werde? *n.* 12. und dessen weitere Beschaffenheit. *n.* 13. & *seqq.*

Warum einer / der unschuldig und unrecht incarceriert worden / einen leiblichen Ayd schwören / und noch darzu ein Urphed von sich geben solle. *dissert.* 11. *n.* 1. 2. 3. & *seqq.*

Wann ein Ubelthätter aus Genaden ausgelassen wird / wer die Unkosten bezahlen mueß? *dissert.* 12. *n.* 1. 2.

Wann der Reus vor der Execution in der Keuchen gestorben / oder sich selbsten alda entleibt / wer die Unkosten zahlen muß? *n.* 3.

Lands-Freyheit. 4. Theil. 13. art. Wie man sich verhalten soll / wann ein Edelmann einen Todtschlag begehet. *dissert.* 13. *n.* 1.

Ob die Nobilität jemand von der Straf des Todschlags excusiert. *n.* 2.

Ob der Todschläger des Umgebrachten Weib und Kindern / etwas zu geben schuldig? *n.* 4.

Ob eine Edle Frau ihrem in Elend lebenden ...nn / der einen Todtschlag begangen / etwas ge-

geben oder zuschicken darf? *n.* 5. & *seqq.*

Daß nicht zulässig in eines Geistlichen Hauß einzufallen / und den Delinquenten ohne Vorwissen der Geistlichen Obrigkeit heraus zu nehmen. cit. Weixer, *pars.* 1. *dissert.* 6. *n.* 19.

Ein Hundschlager hat einen am Galgen gehenckten / das eingenehete Geld genommen. Also die Frag ist: Wem solches gehörig? vid. Abele Künstliche Unordn. 2. Theil / 28. Geschicht / *pag.* 200.

Ob die Untersuchung und würckliche Bestraffung eines auf freyer Land-Straß begangenen Verbrechens dem Fürsten allein zustehe Anth. Wilhelm. Ertel Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 86. Ubung. *fol.* 346.

Casus, ob das Futter wegen eines gestohlenen Pferds / wann es gebraucht worden / wiederum bezahlt werden müsse? Adam Volckm. *part.* 2. *pag.* 266.

Daß ein Mensch ein in der Leither des Galgens gestandenen armen Sünden heurathen wollen / und also der Ursach willen Genad gesucht. Fragt sich also: Ob ein Fürst solche Bewilligung thun könne? Matth. Abele Künstliche Unordnung ersten Theil / 39. Geschicht / *pag.* 308. Anth. Wilhelm. Ertels Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 51. Ubung. *fol.* 210.

Den Missethättern einen ehrlichen Nahmen wieder zu geben? Ertels Schau-Platz / 10. Aufzug / 20. *Actus*, *fol.* 166.

Vom Todtschlag mit allerhandt angeführt begebenen Casibus *dictirt* Joan. Valent. Kürchgeßner/ *part.* 5. *cap.* 13. *pag.* 306. Joh. Chr. Frölich anderer *Tractat. lib.* 2. *tit.* 1. *pag.* 126. 163. & *seqq.*

Mühl-Bau / Zwang-Mühlen / Mühlschau / Säg-Oel-Papier-Schleiff-Stanpf-oder Walck-Mühl und dergleichen.

Von denen Zwang-Mühlen/ welche ansonsten regulariter verbotten seyn/ Francisc. Ignat. Severus, *part.* 2. *cas.* 48. Michael. Münchm. *part.* 1. *cas.* 126. *part.* 2. *cas.* 111. Dorff- und Land-Recht/ *Resol.* 1. *pag.* 206. Anth. Wilhelm Ertel, Nider-Gerichtbarkeit/ *lib.* 1. *cap.* 9. *observ.* 6.

Ob die Wind-Mühlen zum Lehen/ oder Eigenthum gehörig. Severus, *part.* 1. *cas.* 145.

Ob die benachbahrten Müller dem jenigen/ welcher eine Mühl von neuen aufbauen/ und auf den Seinigen anzulegen erlaubt/ oder an ein anders Ort transferiren will/ mit recht sich widersetzen/ und ihme hierin eine Hinderung thun können? Francisc. Ignat. Severus, *part.* 2. *cas.* 49. Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 125. *part.* 2. *cas.* 110. 112. Dorff- und Land-Recht *Resolut.* 1. & 13. *pag.* 206. & 300. *de servit. C. H. S. C. O. decisio* 23. 24. *pag.* 1219.

Wohin die Mühl-Beschauung zu deferiren/

zur Obern- oder Untern-Gerichtbarkeit / dessen Eintrag / und Stritt / vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 50. Münchm. *part.* 1. *cas.* 124. *part.* 2. *cas.* 16. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 3. *dissert.* 5. *n.* 19. & *seqq.*

Von Mühlen / Zwang-Mühlen / Wasser- und See-Recht / *dictiret* Heinrich Anthoni Geisen / *lib.* 3. *cap.* 15. *pag.* 379. Anth. Wilhelm Ertel, Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 9. *pag.* 81. *lib.* 2. *cap.* 14. *pag.* 77.

Ob einer auf seinem Grund und Boden eine Säg-Oel-Papier-Schleiff-Stampf-oder Walck-Mühle zu bauen befugt? Dorff- und Land-Recht 3. Theil / *resol.* 12. *pag.* 292. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 3. *dissert.* 5. *n.* 15.

Ob einer auf des andern Grund eine neue Mühl / oder Wuhr bauen könne? cit. Weixer. *part.* 3. *dissert.* 5. *n.* 28.

Wann einer die Macht und Freyheit hat / ein Mühl zu bauen / ob er auch das Recht hat / ein Wuhr zu machen? *n.* 30.

Wann ein Nachbar dem andern verlaubt in einem Fluß ein Mühl oder Wuhr zu bauen / ob er hernach über ein zeitlang der ertheilten Licenz contraveniren / und das Werck in suum præjudicium factum zu demoliren begehren könne? *n.* 31.

Warum man in Städt und Märckten die Müller gar selten / oder wohl gar nicht pflegt im Rath zu nehmen. *n.* 32.

Wasser-Abstich in Erbauung einer ödligenden Mühl.

Das Aber

Wird ansonsten auch die Wasser-Leittung oder Wasser-Beth / benahmßet / auf welchem des Müllers Wasser vom Fluß / oder sogenandten Mühl-Bach auf einem gebretterten hollen Boden auf die Mühl-Röder hinab fallet / welches allenthalben in Bayrland das Aber genant / von welchem sich urspründliche tägliche Strittigkeitten unter denen Ober- und Unter-Müllern / sonderbar des letztern unterschiedliche Klagen / so wohl Sommer- als Wintters-Zeit / und zwar im Wintter in Angeschwöllung des Eiß / da nicht fleißig ausgeeißet wird / ereignen; Absönderlich aber da solche zwey Mühlen gar zu nahend aneinander angelegt / und erbauet worden / und wann der obere Müller Wasser genug / und weder ihme / noch jemands andern an einer Uberschwemmung einigen Schaden an denen anliegenden Gründen causiret / so kommt es doch dem untern Müller nicht also zu statten / angemerckt / weil er zu viel Wasser auf der Seithen habe / und seinen Lauf in Ringsal des Mühl-Bachs nicht also haben könne / sonderbar / da sich das Wasser ein wenig ergiesset; Also nothwendig erfolgen muß / daß ihme Unter-Müller und andere die daran gelegene Wiesen und Aenger

ger mit solcher Auslauffung trancke. Die andere Beschwerde oder Klag / ist so wohl bey denen Ober / Müllern / als auch bey denen Benachbarten wider den Müller stets und immerdar / daß derselbe das Aber um etlich Zoll zu hoch gebauet / mit welchem er verursacht / daß das Wasser / besonders wann der ander Müller nicht mahlet / sondern den Wasser-Fall ablasset / und vorsetzet / das ist / wann er das Schuß-Bret fürsetzt / damit kein Wasser auf sein Radt fallen / oder mehr mahlen kan / durch welche Ubergiessung wird des Unter-Müllers Wasser so wohl geschwächt / als nicht minder es mit langsahmer Hand in seinen Einfluß des Mühl-Bachs fallen kan / da es sonst einfliessete / wann des Obern überlauffende Wasser den geschwinden Einfluß nicht auf und zuruck halten thäte; Also werd auch mit solcher Ubergiessung der Nachbarn Wiesen / und Aenger mehr verschwembt / als gewässert / und ist ansonsten ein gemeines Sprüchwort: ein Müller hab niemahlen genug Wasser / und sich deswillen nicht bald beklagen. In solchen Strittigkeiten / wo das Wasser tieffer hat müssen gebaut werden / seind ufm Land verschiedene Augenschein vorbey gangen / welche Wissenschafft einer Obrigkeit wohl bekannt seyn solle / und damit hierinnen die praxi erwiesen werde / so ist zu wissen / daß die Wasser- und Mühl-Grafen / das ist / die Mühl- oder Wasser-Richter / oder Richter der Wasser-Strittigkeiten / in

Erbauung einer Mühl allzeit dem Müller müssen ein gewisses Maaß geben / wie hoch das Aber seyn muß / zur Proportion des herfliessenten Wassers / und wird solches Maaß auch genennt / von Ursprung des Maaß-Staabs / welcher 12. Zoll hat / so ungefehr eines Daumens breit ist / und die Mühl-Grafen gemainiglich dergleichen Maaß-Stab dritthalb Schuh lang haben / wo dann ein Mühl de novo oder ein abgebrunnene der Alten nach soll erbauet werden / so ist der Mühl-Grafen Brauch / daß sie zuvor das Wasser mit einem Richtschaidt oder Meßingner Triangel fichten / einen Stecken an dem Gestatt einschlagen / und an den Strick / mit welchem sie von der obern zu der untern Mühl des Wassers abmessen / und abgehend anhencken / und sehen / wie viel Zoll die andere Mühl tieffer / als die obere dem Wasser nach liege / aus welchem der Mühl-Graf sieht / daß das Wasser bey der untern Mühl um , , Zoll tieffer liegt / als bey der Ober-Mühl / nach Gestalt dieser Distanz, und Tieffe / muß er dem untern Müller das Maaß geben / wie hoch er / wann er sein Maaß in das Wasser stoßt / das Aber bauen könnte / damit weder einem Unter- oder Ober-Müller kein Schaden mit geschwellen / trencken / oder Benehmuug des Wassers zugefüegt werden kan / hernach geben sie den bauenten Müller zweyerley Maaß / ein trucknes und nasses / welches von den Bau-Leuthen gewohnlich unter die Mühl bey dem Abfall eingeschla-

gen /

gen / und solcher aichne Stecken / so obenher mit einem eisenen Blätel gezeichnet / gebräuchiger Massen das nasse Maaß genennt wird / wie viel es nemlichen Zoll vom Wasser heraus biß uf das truckne in sich begreifft / eben dergleichen Maaß geben sie an einem häßelnen Stecken / welches sie in der Mitte von einander spalten / darauf wird die Mensur vom Grund des Wassers / biß auf den Lufft (wo der nasse Stecken oder Maaß trucken stehen / und bleiben soll) eingeschnitten / um und um wie ein Kerbholtz / und behalt der Mühl-Graf ein halbetes Steckel / und gibt dem aufbauenten Müller das andere halbe / daran ist das Maaß / und wie viel Zoll lang / oder hoch der Stecken im Wasser / und das Aber / dann eins wie das ander in der Höh seyn solle. Wann nun über kurtz oder lang / der Müller das Aber solte erhöhern und in occulari inspectione auf den Augenschein (zu welcher Zeit des Müllers halbes Stäbel wieder zusammen gesetzt werden muß) betretten oder fehlig gefunden / er nach Ungnaden gestraft / und wohl gar als ein Falsarius nach gestalten des Arglists Rentmeisterisch fürgeschrieben wurde; Wann aber der Müller dieses Maaß-Steckel verliehre / alsdann ist der jenige / durch welchen auf eine solche Weiß dem Nechsten Schaden geschicht / suspect, daß er es aus einem Betrug gethan / er weise dann / daß es ihm ungefehr geschehen / oder durch andere ihm der Stecken seye ausgezogen / und also das Wasser abgelassen worden;

den; Auf welchen Fall thut man dem nassen Maaß unter der Mühl nachsuchen / und hebt wol auch das Aber auf / ob kein Betrug dahinter stecke / und nicht vielleicht der Müller die Schämel neu / oder höher gemacht habe / ꝛc.

Bayr. Policey-Ordn. lib. 4. tit. 8. art. 10. 13. 14. & 15.

Bey einer Mühl-Schau seind folgende Mängel zu observiren / welche dergleichen Betrug bey der Mühl ein Obrigkeit alle wissen / und sich zu Verhüttung des Ubels darauf verstehen soll; Als nemlich: Wann die Mühle reußt / wann der Beutel-Kasten heimlich ausgeschnitten / Brötel und Löcher hat / wann man ober der Mühl Bretter legt / daß das Staubmehl darauf fallen kan / wann die Zarch zu weit ist / daß ist das runde Holtz / mit welchem der Stein eingefaßt ist / wann es weiter / als das ein neues Sail entzwischen hinein kan / so ist der Müller an der Zarch straffmässig: So brauchen sie auch mit den Beitteln grossen Betrug / so man wohl zu observiren hat ꝛc.

Von des Menschens Memori.

WAs besser in eines Menschen Memori bleibt / was er gesehen oder gehört? Joan. Casp. Weixer, *part. 4. dissert. 18. n. 2.*

Wie weit oder lang sich des Menschen Gedächtnus erstreckt? *n. 3.*

Wie / und was gestalten die Memori verlohren / oder ausgetilget werde? *n. 4.*

Von denen Minderjährigen.

Bayr. Landrecht. tit. 5. art. 5.

WAnn jemand durch ein Statutum und Land-Satzung von 25. Jahren Vogtbar wird / ob er auch in einem ander Land / alwo zu der Majorennität 25. complete Jahr erforderlich / pro Majorenni zu achten / und ihme die in selbigen Orth liegende Effetti zur Administration anzu vertrauen sind? Francis. Wiser / *lib.* 2. *observ.* 7.

Es kan ein Minorennis keines Procuratoris Stelle in Judicio vertretten / wo der Gegentheil ihn nicht admittieren will? Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 151. 766.

Ob / wo ein minderjähriger Mensch Geld entlehnet / solches ohne probierte Nutz-Vorwendung wieder gefordert werden könne? Severus, *part.* 1. *cas.* 199. *pag.* 1001.

Ob das jenige so ein Minderjähriger versprochen / es auch nach seinen mündigen Jahren vor genehm geachtet / vor kräfftig zu achten. Nicol. Vigel. *Novit. addit. cas.* 22. *pag.* 642. Michael Munchmayr. *part.* 1. *cas.* 196.

Eines Vogtbahren und minderjährigen Bruders Abtheilung / weillen dieser von dem ersten sehr schlecht in seiner Abwesenheit auf Universitäten in Schickung wenigen Gelds gehalten worden. Qu. Wie sich der Minderjährige hierbey zu verhalten? *Resolviert* Juristische Fragen des 7ten Theils / *cas.* 51. *pag.* 545.

Von

Von einem weitern Bericht der minderjährigen Kinder/ und Knaben/ *dictiret* L. V. J. R. J. in der ersten Abtheilung *cap.* 2. §. 3. 17. 21. *cap.* 3. §. 18.

Müntz-Annehmung.

Ob einer Müntz vor Ducaten/ oder Thaler anzunehmen schuldig. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 43. 77. Münchm. *part.* 1. *cas.* 188. 189.

Mautt/ Zoll.

Bayr. Lands-Freyheit. 3. Theil. art. 1.

Mautt- Zoll- und Gelaits-Gerechtigkeit/ mit Anhaltung der Schiff/ und Hinwegnehmung deren aufm Fluß Roda, Munchmayr. *part.* 2. *cas.* 5.

Zoll und Mautt ist ein Ding/ und sollen keine neue eingeführt/ und die alten nicht vermehrt werden. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 3. *dissert.* 1. *n.* 1. & *seqq.*

Ob die Mautt und Zoll von den jenigen Sachen bezahlt werden muß/ was einer zu seinem Hauß-Wesen bedürfftig? *n.* 3. dessen *Prob. n.* 5.

Ob von den Wein-Fuhrleuthen/ Welschen Frücht-Tragern/ odes anders/ an statt der Mautt einen Wein/ oder die Frücht begehrt werden können? *n.* 6. & *seqq.*

In was für einer Zeit die Einforderung der Mautt præscribirt werde? *n.* 14.

Ob alle Sachen und Waaren/ die sonst unmauttbar/ und frey sind/ bey Straff der Confisca-

fiscation angesagt werden müssen? *n.* 20.

Was für ein Straff darauf sey/ wann einer das Gueth oder Waar nicht ansagt/ oder die Mautt umfahrt. *n.* 22. Francis. Wiser. *lib.* 2. *obs.* 36.

Ob ein Mauttner oder Zollner das verfallene Guet/ wann ers einmahl confiscirt/ wiederum nachlassen könne? *n.* 23. & *seqq.*

Wann ein Kaufmann mit einem Fuhr- oder Schiffmann um ein gewisses pactirt/ daß er ihme seine Waaren gegen Abrichtung der Zöll und Mautt an ein determinirtes Ort lieffern soll/ der Fuhrmann aber mit Fleiß zu Erspahrung des Gelds ein Mautt/ oder Zoll umfahrt/ ob hierdurch dem Kaufmann etwas præjudicirt/ und seine Waaren confiscirt werden können? *n.* 28. & *seqq.*

Wann jemand dem Fürsten vom paaren Geld Zoll zu reichen waigerte/ ob wider selbigen die Confiscation und Wegnehmung des Gelds statt habe? Anth. Wilhelm Ertel, Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht/ 84. Ubung. *fol.* 340.

Bayr. Mandat. 25. Jenner Ao. 1681.

Daß/ unerachtet einer ufm Zoll ist/ die zollbare Waaren nicht also gleich ansagt/ sondern erst/ da er wiederum gehen will selbe anmelden thut/ aber annoch nicht für die Mautt hinaus ist/ die Waaren doch nicht verfallen seyn/ wohl aber hierum zu

beg

bestraffen ist / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag. 94.*

Paar Geld / obs Mautt und Zoll frey? Item Jubilier Sachen / vid. Zeller. pag. 17. *191.*

Confiscatio. vid. Fiscus. F.

Von Marchsteinen.

Bayr. Lands-Freyheit. 2. Theil. 4. art.

DAß die Marchstein Setzung / Abgräntzung und andere Abmarchungen / nicht allezeit aus dem Jure Territorii herfliessen / Francis. Ignat. Severus, *part. 2. cas.* 43. pag. 482. Anth. Wilhelm Ertel. Nider-Gerichtbarkeit. *lib. 1. cap.* 6.

Bayr. Landrecht. 25. tit. 8. art. Lands-Freyheit. 16. art. Forst-Ordn. 5. & 7. art.

Casus, wie der zu straffen / so einen March- und Mahl-Stein dolosè aushebt / und solchen dem Nachbarn zu Schaden weiter versetzt? Adam. Volckm. *part.* 2. *pag. 269.* Joan Casp. Weixer. *pars.* 2. *differt.* 4. *n.* 4. Ertels *Tractat* von der Nidergerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap. 6. obs.* 6.

Was bey Legung neuer Marchstein haubtsächlich in obacht genommen werden soll. Joan. Casp. Weixer. *pars. 2. differt. 4. n. 7. & seqq.*

Vom Musierungs-Recht.

VOn diesem tractirt Fancis. Ignat. Severus, *part. 2. cas.* 52. *pag.* 561.

Mäßerey.

Hierüber ist zu sehen / Anth. Wilhelm Ertels Schau-Platz 10. Aufzug 21. *Actus fol.* 168. Wiederum dessen Gerichtbarkeit *lib.* 1. *cap.* 4. *pag.* 27.

Traidt-Resolvirung.

Wie viel jede hernach folgende Mässerey in das Münchner-Maaß *Reducierter* treffen thut.

Ingolstatt.

	Münchner Maaß.		
	Scheffel.	Metzen.	Viertel.
Waitz u. Korn 1. Schaf trifft uf die Münchner Messerey . .	2.	4.	2.
Gersten 1. Schaf .	2.	5.	$3\frac{1}{4}$
Haaber 1. Schaf .	2.	4.	2.
Landshutt.			
Waitz / Korn und Gersten 1. Schaf macht Münchner Maß . .	2.	4.	1.
Haaber 1. Schaf. .	3.	3.	$1\frac{1}{2}$.
Regenspurg.			
Waitzen / Korn u. Gersten 1. Schaf nach Münchner Mäßerey .	2.	4.	$1\frac{1}{2}$.
Haaber 1. Schaf .	4.	1.	3.

P Pfätter.

	Münchner Maaß.		
	Scheffel.	Metzen.	Viertel.
Pfätter.			
Waitzen/ Korn u. Gersten 1. Schaf trifft . .	2.	4.	1 $\frac{1}{2}$.
Haaber 1. Schaf .	4.	.	3 $\frac{1}{2}$.
Straubing.			
Waitz u. Korn 1. Schaf	2.	2.	$\frac{3}{4}$.
Gersten 1. Schaf .	2.	3.	3.
Haaber 1. Schaf .	2.	3.	3 $\frac{3}{4}$.
Deggendorff.			
Waitz u. Korn 1. Schaf trifft nach dem Münchner Maaß . .	2.	2.	2.
Gersten 1. Schaf .	2.	4.	$\frac{3}{4}$.
Haaber 1. Schaf .	2.	6.	$\frac{1}{2}$.
Landau / Oster- und Vilshoffen.			
Waitz u. Korn 1. Schaf	2.	2.	3 $\frac{3}{4}$.
Gersten 1. Schaf .	2.	5.	2.
Haaber 1. Schaf .	2.	6.	$\frac{1}{2}$.
Passau.			
Waitz/Korn Gerstē 1. Sch. halt Münchner Maaß.	5.	.	2 $\frac{1}{2}$.
Haaber 1. Schaf. . .	6.	3.	3 $\frac{3}{4}$.
Schärdting.			
Waitz/ Korn u. Gersten 1. Schaf oder 8. Säck	7.	5.	1.
Haaber 1. Schaf oder 8. Säck . .	6.	5.	1.

	Münchner Maaß.		
	Scheffel.	Metzen.	Viertel.
Obernberg.			
Waitz/ Korn u. Gersten 1. Schaf halt . .	3.	5.	2½.
Haaber 1. Schaf .	5.	.	1¾.
Praunau.			
Waitz u. Korn 1. Schaf	3.	3.	3½.
Gersten 1. Schaf .	5.	3.	1.
Haaber 1. Schaf .	4.	5.	1.
Oetting.			
Waitz/Korn u. Gersten 1. Schaf halt Münchner Mäßerey . . .	2.	5.	3¾.
Haaber 1. Schaf .	4.	2.	2½.
Eggenfelden.			
Waitz/Korn/ Gersten und Haaber 1. Schaf halt Münchner Maaß .	3.	.	.
Wurmansquick.			
In allerhand Sorten Getraids halt 1. Schaf	3.	3.	2.
Altmanstain.			
Waitz/ Korn u. Gersten 1. Schaf .	2.	5.	2.
Haaber. 1. Schaf .	3.	6.	2.
Riedenburg.			
Waitz/ Korn/ Gersten und Haber trifft 1. Schaf	3.	.	.

	Münchner Maaß.		
	Scheffel.	Metzen.	Viertel.
Abensperg.			
Waitz/ Korn und Gersten 1. Schaf .	3.	2.	.
Haaber 1. Schaf .	3.	4.	.
Neustatt.			
Waitz / Korn und Gersten 1. Schaf . .	3.	.	$1\frac{1}{2}$.
Haber 1. Schaf .	3.	3.	.
Vohburg.			
Waitz / Korn und Gersten 1 Schaf . .	3.	.	.
Im Haaber 34. Metzen auch . .	3.	.	.
Milldorff.			
Waitz / Korn und Gersten 1. Mutt. . .	4.	5.	$1\frac{1}{4}$.
Haber 1. Mutt . .	7.	1.	3.
Crayburg.			
Waitz / Korn und Gersten 1. Mutt .	4.	4.	$3\frac{1}{8}$.
Haaber 1. Mutt .	7.	4.	$1\frac{1}{2}$.
Garsch.			
Waitz / Korn und Gersten 1. Mutt .	4.	4.	$3\frac{1}{2}$.
Haaber 1. Mutt .	7.	4.	$\frac{1}{2}$.

Haag

	Münchner Maaß.		
	Scheffel.	Metzen.	Viertel.
Haag und Hamp- perſperg.			
Waitz / Korn und Gerſten 1. Mutt. . .	4.	5.	$\frac{1}{4}$.
Haaber 1. Mutt .	7.	4.	$2\frac{1}{4}$.
Waſſerburg.			
Waitz / Korn und Gerſten 1. Mutt .	4.	2.	1.
Haaber 1. Mutt .	6.	2.	$2\frac{1}{2}$.
Roßenhamb.			
Waitz / Korn und Gerſten 1. Mutt. . .	4.	2.	1.
Haaber 1. Mutt .	7.	1.	3.
Dietfurth.			
Waitz / Korn und Gerſten 1. Schaf halt nach der Münchnermäßerey .	2.	4.	2.
Mainburg.			
Iſt obige Meſſerey / id eſt, 1. Schaf. .	2.	4.	2.
Geißenfeld.			
Waitz/ Korn und Gerſten 1. Schaf .	3.	.	.
Aicha und Schroben- haußen.			
Waitz/ Korn u. Gerſten 7. Scheffel werffen Münchnermäßerey aus . .	8.	.	.
oder $8\frac{3}{4}$. Strich . .	1.	.	.

	Münchner-Maaß.		
Pfaffenhofen.	Scheffel	Metzen.	Vierl.
In allerhand Sorten Getraids 12⅓. Strich .	1.	.	.
Abach.			
Waitz / Korn und Gersten 1. Schaf. .	2.	4.	1.
Khellheimb.			
Waitz / Korn und Gersten 9¼. Metzen . .	1.	.	.
Rhain.			
Waitz und Korn 24. Metzen just .	3.	.	.
Bisthum Eichstett.			
Waitz / Korn und Gersten 6. Metzen / oder ½. Mutt	2.	4	2.
Freysing.			
Ist der Münchner Metzerey gleich / so haltet in allerhand Sorten Getraidt 5. Metzen / oder . .	1.	.	.
Neuburg.			
Waitz und Korn 1. Schaf halt Münchner-Maaß	3.	.	.
Donauwörth.			
Waitz / Korn und Gersten 22. Metzen .	3.	.	.

Ulm.

	Münchner Maaß.		
	Scheffel.	Metzen.	Viertel.
Ulm.			
In allerley Sorten Getraidt 5. Jmi / oder 20. Mittel .	2.	4.	2.
Augspurg.			
Waitz und Korn 3. Schef. 1. Metzen . .	2	4.	2.
Nürnberg.			
Waitz und Korn 11 ⅔. Metzen. .	1.	.	.
Camb.			
Waitz / Korn und Gersten 28. Metzen. .	2.	4.	1.
Amberg.			
Waitz und Korn 10. Viertel 1. Metzen .	3.	.	.
Wembdting.			
Waitz / Korn und Gersten 8. Metzen .	1.	.	.
Haaber 9. Metzen .	1.	.	.
Trostberg und Traunstain.			
Waitz / Korn und Gersten 5. Metzen .	1.	.	.
Haaber 1. Mutt .	6.	.	.

N.

Von Nachsteuren / Abzug / Frey-Geld / und andern Steurn / vermainter *Notarii*, *Nativität*-Stellung / Nutznüssung / Nothwehr / Nachrechten / Naturs Eigenschafften.

Nachsteur / Abzug / Frey-Geld / und andere Steuren.

VOm hundert 10. fl. begehrte Nachsteur / auch deren abgeforderten Abstattung vom Adel / verhaltene Steur / und dergleichen von einem Frey-Hof / auch deren Zuerkennung. Michael Münchm. *part.* 1. *caſ.* 99. 100. 101. 101. Joan. Marcius, *Reſponſ.* 1.

Ob die Obrigkeit des Orts wo der Verstorbene gewohnet / das Abzug-Geld / von beweglichen Güetter und Schulden / die derselbe an andern Orthen stehend hat / einfordern könne. Christier. Hilder. Syringius, *caſ* 29. pag. 802.

Ob eine Stadt-Obrigkeit / welche einen Burger aus der Stadt ziehen lassen / und die Nachsteur nicht begehrt / nach 5. jährigen Verlauff dieselbe annoch fordern / könne? vid Syringius, *deciſio* 40. *pag.* 656.

Der Abschoß oder das Abzug-Geld wird gleichsam zur wieder Vergeltung des genossenen Schutzes / der abgehenten Steur / und wegen der von dem Verstorbenen in der Stadt genossenen Ge-

Gemächlichkeit gefordert / Syringius, *decisio 94. pag. 694.*

Daß der Zehend Abzug / oder Nachsteur / auch von den Erben genommen werde / wann sie schon in dem Dorf / Flecken / oder Stadt bleiben / jedoch kan die Obrigkeit solches ändern / Syringius *decisio 95. pag. 695.*

Daß man in Landen zu Bayrn einige Nachsteur / oder Frey-Geld nicht zu geben schuldig sey / und man das Vermögen ausser Lands bringet / ausser es ist ein anders Herkommen / worvon weiters in genere geredt wird / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 96. 118. 225. 226. Anth. Wilhelm Ertel Schau-Platz 8. Aufzug 11. *Actus. fol.* 140.

Nachsteur / und Frey-Geld von einer Erbschafft so in ein Closter kommen / vid. Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 210.

Wem das Jus detractus, seu Emigrationis, id est die Nachsteur zu begehren gebürt? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 22. *n.* 19. 20.

Wer hiervon befreyt sey? *n.* 21.

Wann ein Erbschaft halb auf einen Burger / und halb auf einen Frembten falt / ob von der gantzen Verlassenschafft / oder nur von dem Theil der Abweg gebracht wird / die Nachsteur bezahlt werden muß? *n.* 22.

Wer die Nachsteur bezahlen muß / der Erb oder Legatarius? *n.* 23.

Von was für Güettern man die Nachsteur bezahlen soll? *n.* 24.

Ob

Ob mans auch von den jenigen Güettern / welche in einem andern Territorio entlegen / raichen und bezahlen muß? *n.* 25. & *seqq.*

Wann in einer Stadt ein Pfarrer / oder Beneficiat stirbt / der weiter daselbst keine immobilia besitzt / ob der Magistrat des Orts von den verlassenen Mobilien, und paarem Geld / auch ein Nachsteur begehren könne? *n.* 27. & *seqq.*

Ob der allgemeine Herr des Dorfs / oder der die General Jurisdiction darinnen zu Dorff und Feld hat / oder die particular Obrigkeit die das Zaun-Gericht / oder innerhalb der Ettern hat / den Abzug oder Nachsteur einnehmen könne? Syring. *decisio.* 96. *pag.* 696.

Ob auch von Fürstlichen Hof- oder Cantzley-Bedienten hinterlassenen Verlassenschafft eine Nachsteur von der Stadt-Obrigkeit könne gefordert werden? Syringius *decisio* 97. *pag.* 697. *decisio* 126. *pag.* 727. Anth. Wilhelm Ertels Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 82. Ubung. *fol.* 331.

Daß die Professores, Doctores, welche advociren / und die Studiosi von Præstirung des Abschosses befreyt seyn / Syringius, *decisio* 98. *pag.* 699.

Ob die Frey-Häußer auch von der Nachsteur befreyet seyn? Syringius *decisio* 99. *pag.* 700.

Ob die Geistlichen und Kirchen-Diener von der Nachsteur befreyt seyn? Syringius *decisio* 100. *pag.* 701.

Ob

Ob auch Adeliche Personen und deren Erben den Abschoß unterworffen seind? Syringius *decisio* 101. *pag.* 703.

Daß der Abschoß vor würcklicher Theil- und Transferierung der Erbschafft nicht zu entrichten sey? Syringius *decisio* 102. pag. 705.

Ob Kinder und Eltern ihrer zugefallenen Erbschafften wegen / die Nachsteur geben müssen? Syringius *decisio* 103. *pag.* 707.

Wann der Erb an dem Orth / wo er geerbet / sich niederlässet / und als ein Burger lebet / so besitzet er die Erbschafft / als sein Guett / und ist sie / wann er wegziehet / als ein Erbschafft zu vernachsteuren nicht schuldig / Syringius *decisio* 104. *pag.* 708.

Daß die Obrigkeit kein stillschweigendes Unter-Pfandt ratione der Nachsteur über die Erbschaft Güetter habe / wohl aber selbige / wo man die Nachsteur nicht entrichten will / arrestiren könne / Syringius *decisio* 105. *pag.* 709.

Daß man der Nachsteuer wegen keine Zünßen zahlen dörffte / Syringius *decisio* 106. *pag.* 709.

Daß ein Pupill oder Unmündiger keine Nachsteur geben dürffte / so lang er in dem Erbschafft sich aufhält / und kein Domicilium anderwerts anstellet. Syringius *decisio* 107. *pag.* 710.

Daß die jenige / welche eines mit der Stadt getroffenen Contractus wegen / sich daselbst aufhalten / der Nachsteur nicht unterworffen seind. Syringius *decisio* 108. *pag.* 711.

Daß

Daß man von unbeweglichen Güettern die Nachsteur nicht ehender fordern könne / biß selbige verkaufft seind. Syringius *decisio* 109. *pag.* 712.

Daß die jenige Obrigkeit / unter deren Jurisdiction die unbewegliche Erb-Güetter eines an einem andern Ort wohnhafften verstorbenen Menschen gelegen / den Abschoß fordern könne. Syringius *decisio* 110. *pag.* 713.

Daß die Lehen-Güetter / wo nicht pure Erb- oder Bauren Lehen seind / keinen Abschoß unterworffen werden. Syringius *decisio* 111. *pag.* 714.

Daß die Nachsteur der Obrigkeit des Orts / wo der Verstorbene gewohnet / von allen Mobilien gehöre / wann solche schon an andern Orthen liegen / Syringius, *decisio* 112. *pag.* 715.

Daß der Abschoß von eines Vagantens / der weeder Behaußung noch Wohnstatt hat / hinterlassenen Mobilien der jenigen Obrigkeit gehöre / wo er gestorben. Syringius *decisio* 113. *pag.* 716.

Das alte abgetragene Kleider und weiß Zeug / oder andere geringe Sachen / Eß- uud Trinck-Wahren / nicht zu vernachsteuren seind / Syringius *decisio* 114. *pag.* 717.

Wann durch des Erben Schuld und Nachläßigkeit etwas von den Erbschafftlichen Güettern verdorben / so ist der Erb schuldig / der Obrigkeit / welche die Nachsteur zu fordern hat / davor Rechenschafft zu geben. Syringius *decisio* 115. pag. 717.

Daß

Daß der Abzug auch von solchen Erbschaffts-Stucken könne gefordert werden / welche ein Erb dem andern geschencket hat / Syringius *decisio* 116. pag. 718.

Daß eine Frau wegen ihres erforderten Heurath-Guths und eingebrachten paraphernal-Gueth keine Nachsteur zu geben schuldig sey. Syringius *decisio* 117. *pag.* 719. Joan. Marcius *Respons.* 6. *pag.* 64.

Daß auch die jenige Güetter / welche der Vatter bey seinem Leben zu ein oder andern Kinds Anhülffe voraus gegeben / der Nachsteur unterworffen seind? Syringius *decisio* 119. *pag.* 719.

Daß wegen der Hochzeit-Kosten keine Nachsteur zu zahlen sey / Syringius *decisio* 119. *pag.* 720.

Daß der jenige / der wider seinen Willen gezwungen / aus der Stadt oder Land zu ziehen / Nachsteur zu geben schuldig ist. Syringius *decisio* 120. *pag.* 721.

Das ein wegziehenter Burger / welcher der Stadt vor diesem Geld vorgeschossen / solches gegen das schuldige Abzug-Geld compensiren könne. Syringius *decisio* 121. *pag.* 722.

Daß man die Nachsteur nur von den jenigen Güetern geben müsse / welche zuvor in der Steur gelegen. Syringius *decisio* 122. *pag.* 724.

Daß der jenige / welcher der Jurisdiction einer Obrigkeit nicht unterworffen / auch keine Nachsteur geben dürffte. Syring. *decisio* 123. *pag.* 724.

Daß

Daß der jenige / welcher ein Gueth besteuren kan / auch solches vernachsteuren könne. Syringius *decisio* 124. *pag.* 725.

Daß der Abzug-Zehend keine Priorität vor andern Glaubigern habe / es wären dann deren Schuld erst nach verflossener Nachsteur contrahiret. Syringius *decisio* 125. *pag.* 726.

Daß bey Exercirung des Abzugs gegen andere das Vergeltungs-Recht statt habe. Syringius *decisio* 127. *pag.* 729.

Nachsteur oder Frey-Geld / Anth. Wilhelm Ertel Nieder-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 29. *pag.* 205.

Vermeinter Notarii.

Titius hat sich vor einen Notarium aufgeführet / auch unterschiedliche Actus als Notarius verricht / ist aber niemahls in Notarium creiret worden / ist also ein Notarius putativus gewesen / Qu. Ob error Communis, weil ihme jedweder / der ihn gebraucht / vor einen rechtmäßigen Notarium gehalten / nicht hindere / daß seine verfertigten Instrumenta vim probandi haben / und nicht zu verwerffen wären? *Resolviert* Juristische Fragen des T. zweyten Theils / *cas.* 23. *pag.* 161.

Von Nativität-Stellung.

Ob die Nativität-Stellung eine Sünde sey / auch ob / und wie sie zu bestraffen? *Resolviert*

Juristische Fragen des T. dritten Theils / *cas.* 27. *pag.* 212. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 1. *cas.* 40. *pag.* 181.

Von der Nutznüessung.

DEr Nutzen Servitutis kan zuweilen ex officio von der Obrigkeit geändert werden / wann dem Domino dardurch kein Schaden / dem Servienten aber ein Nutzen geschicht / Christier. Hilder. Syringius *decisio* 12. *pag.* 1214.

Ein Nutznüsser ist schuldig die Reparierung an dem Guet und alle Real-Beschwerungen zu tragen. Syringius *de servit. decisio* 33. *pag.* 1224.

Der Vatter hat den Usumfructum in den bonis adventitiis seines Sohns / wann selbiger schon nicht in des Vatters Brodt ist. Syringius, *de servit. decisio* 34. pag. 1225. Ferdinand. Ernst. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 120. 121.

Wann einem der Usufructus aller Güetter legirt / dem andern aber ein gewisses Stuck vermacht worden / so haben beede Legatarii den Usumfructum auf diesen besondern Stuck. Syringius, *de Servit. decisio* 36. *pag.* 1226.

Wann einem ein fundus ad utendum fruendum legiret worden / so wird dardurch nicht der blosse Usufructus, sondern auch die Proprietät vor legirt gehalten / Syringius *de Servit. decisio* 37. *pag.* 1226.

Wann ein fundus mit der absoluten Macht sel-

selbigen zu veralieniren vermacht worden / so wird die Proprietät vor legirt gehalten. *decisio 38. pag.* 1227.

Der Testator kan dem Usufructuario die cautionem usufructuariam nicht erlassen/ *decisio 39.* *pag.* 1227.

Wann der Usufructus mit der Priorität consolidiret wird / so fält er uf den jenigen zuruck/ welcher tempore mortis Testatoris der nechste Erb war. *decisio 42.* pag. 1229.

Der Usufructus, welchen der Vatter aus der Kinder bonis adventitiis ziehet / kan denselben benommen werden / *decisio 43. pag.* 1229.

Wann schon dem Vatter der Usufructus genommen worden / so kommt ihm doch die administration der Güetter zu / es hätte dann der Testator einen Curatorem verordnet. *decisio 44.* *pag.* 1230.

Wann der Vatter dem Usumfructum ex bonis adventitiis nicht præcipiret / wird er darvor gehalten / selbigen seinen Kindern geschenckt zu haben/ *decisio 45. pag.* 1230.

Der Vatter kan wegen der bonorum adventitiorum, worüber er den Usumfructum hat / ohne des Sohns Consens, nicht gerichtlich verfahren. Syringius, *de Servit. decisio 46. pag.* 1231.

Ob schon der Vatter von dem Usufructu des mütterlichen Vermögens ausgeschlossen worden/ so ist er darum nicht von der Succesion excludirt. *decisio 47.* pag. 1231.

Der

Der Usufructuarius einer Heerde Schaf / ist nicht schuldig den Schaden zu ersetzen / wann selbige aus Unfall totaliter zu Grund gegangen / *decis. 48. pag. 1232.*

Ob dem Vatter auch der Ususfructuarius in legitimâ librorum durch den Testatorem benommen werden kan? *decisio 49. pag 1232.*

Wann dem Vatter der Ususfructus benommen / so ist er auch der Commoditāt beraubt / *decisio 50. pag. 1232.*

Ob der Testator über die bona, worüber er den Vatter den Usumfructum genommen / einen Tutorem oder Curatorem setzen könne? *decisio 51. pag. 1233.*

Was in Compensationem Usufructus versprochen worden / muß gehalten werden / wann schon der Usufructus nicht so viel ertrüge / *decisio 54. pag. 1234.*

Ein Usufructuarius omnium bonorum ist suo modo gehalten / des Testatoris Schuld zu zahlen / auch andere Opera zu tragen. *decisio 55. pag. 1235.*

Wann der Nutznüsser der Nutznüssung mißbrauchet / kan er ausgetrieben werden / wann er auch schon caviret hätte / *decisio 56. pag. 1235.*

Wann einem der Usufructus hæreditatis legirt worden / ob der Erb oder Legatarius convenirt werden kan? *decisio 104. pag. 1261.*

Wegen Deterioration des Guets kan ein Usufructuarius der Nutznüssung privirt werden. *decis. 105. pag. 1261.*

Wann die Deterioratio ex culpa & dolo Usufructuariis geschehen zu seyn præsumiret wird / *decisio* 106. pag. 1262.

Wer alle seine Güetter verschenckt / und sich nur den Usumfructum vorbehält / ist nicht schuldig Caution de utendo fruendo arbitrio boni viri & restituendo rem usufructu finito, zu stellen / *decisio* 107. *pag*. 1262.

Wann der Usufructus von dem Mann der Frauen legiret worden / und es wären Kinder vorhanden / wie ist das Legatum zu verstehen / *decisio* 108. *pag*. 1263. Ferdinand. Ernst Zeller *Bayr. Præjud. pag*. 181.

Wann die Mutter vom Vatter Usufructu omnium bonorum instituiret ist / muß der Kinder Legitima in Salvo bleiben / nicht aber / wann der Erb eine Persona extranea wäre. *decisio* 117. *pag*. 1266.

Wer das Handlohn über den ererbten Fundum geben müsse / der Proprietarius oder Usufructuarius? *decisio* 118. *pag*. 1266.

Wann dem Usufructuario die Potestas alienandi gegeben / und ein anderer zum Erben eingesetzt worden / ist er pro herede fidei Commisso gravato zu halten / *decisio* 119. *pag*. 1267.

Nutznüessung der Güetter eines Vatter und Groß-Vatters. Joan. Marcius *Respons*. 19. *pag*. 156, Michael Münchm, *part*. 1. *cas* 46. 47.

Noth-

Nothwehr.

Bayr. Landrecht. 48. tit. 2. art.

GEbrauchte Nothwehr in einer Entleibung. Joan. Marcius *Respons.* 15. pag. 114. Francis. Ignat. Severus *part.* 1. *cas.* 26. *pag.* 99. Matth. Abele Künstliche Unordn. 2. Theil / 26. Geschicht / *pag.* 193. Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *cas.* 30. *pag.* 81.

Von der Nothwehr Heinrich Anthoni Geisen / *lib.* 5. *cap.* 4. *pag.* 607. Joh. Chr. Frölich *lib.* 2. *tit.* 4. *pag.* 145.

Stritt / wegen eines aus Nothhalber niedergemachten Hunds. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel *part.* 1. *cas.* 88. *pag.* 437. Ludov. Caron. *pag.* 326. *n.* 37.

Von Nachrechten.

Lands-Freyheit: ersten Th: 17. art.

WArum denen Fronbotten / Schergen und Ambt Knechten certa quota; nemlich von Pfund Pf. ein Schilling / so man Nachrecht nennet / concedirt wird? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 4. *n.* 47. Anth. Wilhelm. Ertels Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 13. *obs.* 8.

Von der Natur-Aigenschafft.

DAs vor die Natur kein Zaum vorhanden ist. Matth. Abele Künstl. Unordnung. 5. Theil. 38. Geschicht. Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 1. *cas.* 26.

De Obligationibus in Genere, Obrigkeits Verfahren/Obst-Bäumen/ und deren Pflantzung/Versäumung der Oesterlichen Beicht.

De Obligationibus in Genere.

VOrgeliehenes Capitall aber verwaigerte Zinß Abstattung hiervon / Michael. Münchm. *part.* 2. *cas.* 126.

Zu einem Recompens von seinem Herrn versprochenes / aber widersprochenes / und nicht abgefolgtes Guett / vid. Münchm. *part.* 2. *cas.* 128.

Verglichenes Jährliches / aber nicht gehaltenes abgegebenes Brennholtz / weil sich der Vergleich uf einen andern Inhaber nicht verstehen soll / Münchm. *part.* 2. *cas.* 129.

In einem Verkauff vorbehaltnes / da aber der Wald in eine dritte Hand kommen / ungehaltnes flötzen. Münchm. *part.* 2. *cas.* 130.

Pactum, warum das weibliche Geschlecht excludiret / sondern bloß mit dem Heurath-Guett / und Ausferttigung vergnügt seyn / und weiter nichts zu prætendiren haben solle / auch dessen wiederumbige Auffsagung. Münchm. *part.* 2. *cas.* 131.

Versprechen uf den saumigen Fall vom Kauff-Schilling das interesse zu geben. Münchm. *part.* 2. *cas.* 140.

Ob durch Richterlichen Verbott das Capitall zu

zu zahlen / der Debitor der Zinß-Liefferung enthoben sey? Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 141. *pag.* 718.

Von Versprechung mit gesambter Hand (de Correale Obligatione) It. Handschrifft rc. dictiret L. V. J. R. J. in der andern Abtheilung *cap.* 5. §. 10. *pag.* 234. *cap.* 7. §. 1. *pag.* 286.

Schuld-Forderung. vid. S.

Obrigkeits-Verfahren.

Gerichts-Ordn. 5. tit. 7. Gesatz.

OB eine Obrigkeit nur über das was im Gericht vorgebracht / und weiter nicht richten könne / noch solle? vit. Vigel. *Novit. additor. cas.* 20. *pag.* 638.

Von Obst-Bäumen und denen Pflantzungen.

Forst-Ordn. 22. art.

EInes strittigen / und durch unzuläßiges Urthel ab-erkennten Obst-Baums / dessen wiederumbige Suchung / und Ausspruch des Grunds. Münchmayr. *part.* 1. *cas.* 127.

Ein jeder Hof-Marchs-oder Grund-Herr soll dahin trachten / daß die Unterthanen gute Frücht Bäume pflantzen. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 6. *n.* 6. & *seqq.*

Ob ein Gärttner / der in einen Bestand-Gartten kostbahre Bäum oder Blumen gebracht / die-

dieselbe bey seinem Abzug mit sich nehmen / und weiter transferiren könne? *n.* 8.

Ob ein Meßner / Toden-Graber / oder anderer in einen Freud-Hof Bäum oder anders pflantzen darf. vid. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 6. *n.* 9.

Wann ein Baum auf einem Grundt stehet / jedoch mit den Wurtzeln auf des Nachbauren Grundt hinüber gehet / wem derselbe zugehörig? *n.* 10. & *seqq.*

Oesterliche Beicht-Versaumung.

WJe ein solcher zu straffen der die Oesterliche Beicht versaumbt. vid. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 14. *n.* 7. & *seqq.*

P.

Vom Hypothec, Unter-Pfandt / *Præsentation*, *Exspectans*, von Borgschafften / Zwang-Bräuhauß / *Prospect*-Verbauung / zu schanden stehender Baum / vom Wasser-Recht aus einem Brunnen / Pest-Zeit / Partheyen Rechtliches Verfahren / *Præcedenz*, *Prothocoll*, von Pfändtungen / Pollicey-Sachen / von Gerichs-Botten.

Hypo-

Hypothec, Unterpfandt.

Bayr. Sum. Proc. 11. tit. 4. art. Landrecht. & 16. tit. art. &c.

Ob ein Creditor seine verschriebene Hypothec aus eigener Authorität angreiffen könne. Francisc. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 6. *pag.* 21.

Was Rechtens sey / wann ein Pignorant das Pfandt tödtet / vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 7. *pag.* 25.

Ob die Hypothec auf einem abgebrennten Hauß / annoch auf den Mauren und Steinen ruhe Severus, *part.* 1. *cas.* 38. *pag.* 145. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 7. *n.* 9. & *seqq.*

Ob durch ein Land-Gesetz oder Privilegium den Weibern ihre hypothec expressa circa dotem könne genommen werden. Severus, *part.* 1. *cas.* 167. *pag* 827.

Wann die verhypothecirte Aecker und Wiesen ruinirt / ob der Debitor von andern Vermögen die Zahlung laisten muß? Francisc. Wiser. *lib* 1. *obs.* 39. *n.* 8.

Versetzte Pfand-Verkauff der Gläubiger / dahero der Schuldner selbige wieder begehrt / oder das Interesse. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 56. 57.

Pfandt so vom Feind genommen / ob sie der Creditor zu erstatten schuldig. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 59.

Versetztes Pfandt gegen einem Anlehen / so aber bey Erkauffung des Guetts als ein Pertinenz

wiederum abzutretten begehrt worden / Michael. Munchm. *part.* 1. *cas.* 194. 203.

Von der Versetz- und Verpfäudtung / hypotheca &c. *dictirt* L. V. J. K. J. in der andern Abtheilung *cap.* 4. § 1. *pag.* 180. Heinrich Anthoni Geisen. *lib.* 3. *cap.* 12. *pag.* 351. Anthon. Wilhelm Ertel, Under-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 26. Johann Christ. Frölich *lib.* 4. *tit.* 20. *pag.* 374.

Unterpfandt. vid. V.

Præsentation, Exspectanz.

Ob bey einem versetzten Guet die Creditores die inzwischen vacant gewordene Kirche mit einem Pfarrer versehen können / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 51. pag. 195.

Wann ein Capitulum in seinem Monath einem eine *Exspectanz* auf ein vacantes Beneficium gegeben / Kays. Majest. aber ertheilten / Craft competirenten Juris primariarum precum, einem andern eine Nomination auf die nechste Vacanz, welcher ist in concursu dem andern vorzuziehen / vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 2. *pag.* 21.

Ob ein succedirenter Prælat, dessen Vorfahrer mit Consens des Capituls ein Exspectanz-Decret auf eine Præbend ertheilet / solches respectiren und erfüllen müsse / wann sich die Erledigung der promittirten Stelle erst nach des Concedentens Ableiben ereignet / Severus, *part.* 2. *cas.* 18. *pag.* 173.

Daß

Daß ein Patron schuldig sey eine solche Person zu der vacanten Pfarr zu præsentirn / die von des Bischoffs und der Pfarr-Gemeinde Religion sey / Severus, *part.* 2. *caſ.* 20. *pag.* 222.

Daß ein Familia gantz abgestorben / und daß man das Jus Patronatûs des letzt abgestorbenen Schwesters nicht geständig geweßt / auch deswillen eines dritten beschehne Anmassung. Michael Münchm. *part.* 2. *caſ.* 103.

Præsentirung eines Uncatholischen Priesters uf eine Catholische Pfarr und dessen begehrte widerumbige Abschaffung. vid. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 104.

Bey einer gestifften Meß vorgenommene Veränderung / und dessen inhibition, Münchm. *part.* 2. *caſ.* 105.

Eines Decanus unfähigen Einkommens aus dem Orth des Deconats zu Attenberg / ungeacht er præsentirt / und admittirt worden / cit. Munchmayr. *part.* 2. *caſ.* 106.

De Jure Patronatus, und was deme weiters anhängig / Michael Münchmayr. *Jus Publ.* *part.* 2. *cap.* 12. *pag.* 311.

Wann etliche Brüder das Jus Patronatus haben / aber uf Begebenheit nicht übereins stimmen können / wie es sich folgsam zu verhalten ist. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *diſſert.* 17. *n.* 14. & *ſeqq.*

Borgschafft.

Bayr. Summ-Processſ, 5. tit. 5. & 6. art. Gerichts-Ordn. 4. tit. 13. & 14. Gesatz. Land-Recht ersten tit. 12. 14. art. 14. tit. 1. art. & seqq.

Borg / welcher betrüglicher Weiß zur Borgschafft beredet worden / ob er hafften müsse? Nicol. Vigel. *cent*. 1. *caſ*. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71.

Ob ein Borg durch Verlängerung deß Zahl-Terminis, seiner Borgschafft loß werde / und ob der Weiber Einwilligung / und Absage ihrer Gerechtigkeit eydlich geschehen müsse. vid. Vigel. *Novit. additor*. *caſ*. 21. *pag*. 639.

De Fidejussione, zahlender Borg / Item neben einem Borgen mit verschriebene / und zu bezahlen schuldige Wittib / auf Borg gegebenes / und von dem Borgen zu bezahlen schuldiges Pferdt / dann versprochenes / und verborgtes Heurath-Guth / hierum auch die Borgen hergenommen worden: Michael. Münchmayr, *part*. 1. *caſ*. 178. 179. 180. 181. 229.

Daß die Borgen in specie der beneficien ordinis, und divisionis sich verzeihen müssen / und es nicht genug seye / wann sie sich in genere aller in Rechten bestelten Beneficien renunciren / It. Ambts-Porgen / Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud*. *pag*. 59. 102.

Ob der jenige / so dem Fürstlichen Fisco oder Cammer schuldig ist / bonis cediren könne? Anth. Wilhelm Ertel, Schau-Bühne von dem

dem Fürsten-Recht/94. Ubung. *fol.* 372.

Ob ein Borgschafft/ so über hundert Gulden indifferenter ungültig/ so lang Porgschafft-Brief nicht würcklich anfgericht/ oder gefertigt/ vid. Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 212.

Von weiterer Porgschafft/ *dictirt* L. V. J. B. J. in der andern Abtheilung *cap.* 6. §. 1. *pag.* 245.

Caution. vid. C.

Zwang-Präuhauß.

Pollicey-Ordn. 3. Buch. 2. tit.

ABgenommnes frembtes Bier/ auch in anderweg angethanen Gewalts/ und dem Vaß ausgeschlagenen Boden/verglichner Pact zwischen 2. Bier-Bräuern/ und Ausschencken/ so wider die Pollicey/auch zu Schaden dem gemainen Wesen lauffet/ Michael Münchmayr, *part.* 1. *cas.* 137. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149.

Bräu-Gerechtigkeiten in Städt- und Märckten in Bayrn Resolut. 18. April An. 1675. Anth. Wilhelm Ertel, Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht/71. Ubung. *fol.* 282.

Prospect-Verbauung.

WAnn ich pasciret/ daß meines Nachbarn Aussehen oder Prospect nichts im Weeg legen wolle/ so ist auch mein Successor singularis schuldig/ das Pactum zu halten/ *de servit.* C. H. *S.C.O. decisio* 1. pag. 1209.

Zu Schaden stehender Baum.

DAß der dem Feld-Bau schädlicher Baum-Schatten könne abgesteit werden. *de servit. C. H. S. C. O. decisio* 9. *pag.* 1213.

Wasser-Recht.

WAnn ich die Servitutem Aquæ homiende aus einem Brunnen habe/ muß ich auch solchen mit repariren lassen. *decisio* 113. *pag.* 1265.

Pest-Zeit.

CAsus, ob tempore pestis darfür zu halten/ daß der Vatter oder Kinder ehender verstorben/Adam Volckm. *part.* 2. *pag.* 268.

Partheyen Rechtlichen Verfahren.

Bayr. Sum. Process. 1. tit. 1. art. Gerichts-Ordn. 8. tit. ersten Gesatzes & seqq.

WElche zum Rechtlichen Verfahren gewiesen worden. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 18.

Præcedenz.

VOn der Prædenz und Vorzugs-Gerechtigkeit/ Michael Münchmayr *Jus Publ. part.* 1. *cap.* 20. *pag.* 579. Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 16. 204. Anth. Wilhelm Ertels Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht 39. Ubung/ *fol.* 146. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel/ *part.* 2. *cas.* 4.

Pro-

Prothocoll.

Bayr. Sum. Proceß. 9. tit. 4. art.

HAltung eines Gerichts- oder Ambts-Prothocoll, und dessen Würckung / Anth. Wilhelm Ertels, Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 24. *pag.* 182.

Pfändtung.

WAs der Effect der Pfändtung sey? Joann. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 5. *n.* 7.

Aus was für einer Ursach seind die Pfandungen verlaubt. *n.* 8.

Warum seind Pfand und Einthuung der Kühe / Pferd / und anderer Thier eingeführt / und verwilligt? *n.* 9 *pars.* 3. *dissert.* 8. *n.* 4.

Ob ein jeglicher Grund-Herr um sein Gült zu pfändten Macht habe? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 40. *n.* 2.

Ob die Edelleuth / welche der Nieder-Gerichtbarkeit nicht fähig / um ihr Gült pfändten können? *n.* 3.

Ob ein Land-Stand / der der Edelmans-Freyheit nicht fähig / als wie ein Prælat, Stadt / oder Marckt / durch seine eigene Leuth die Pfändung vornehmen lassen könne / oder aber darzu einen Land-Gerichts Schärgen gebrauchen müsse? *n.* 4.

Wie gegen einem solchem verfahren werden soll / welcher sich mit Wortten / oder mit Wercken / V. G. mit Versperrung der Thüren / oder andern

andern Gewaltthätigkeit gegen einem Frohn-Bott / oder Schergen wehren / und resistiren wurde. *n.* 5.

Ob ein Herr oder Richter den Frohn-Botten / oder Schergen gleich glauben soll / wann er sagt / man habe ihn bey Vornehmung der Execution mit Spott und Schmach-Wortten betast / oder wohl gar mit Gewalt an derselben verhindert? *n.* 6.

Daß einer in seinem Hauß / und beforderst ein Wirth selbst pfänden mag? Matth. Abele R. U. 2. Theil. 22. Geschicht. pag. 169. Francis. Wiser / *lib.* 2. *observ.* 15. *n.* 9. & *seqq.*

Von Arresten / Handhabungen. vid. A.

Pollicey-Sachen.

OB von einem Urthel so der Nieder-Gerichts-Herr in Pollicey-Sachen gesprochen / appellirt werden könne? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 2. *n.* 9. & *seqq.* Francis. Wiser / *lib.* 2. *obs.* 43.

Ob in Pollicey-Sachen das Possessorium observirt werde? *n.* 10. *pars.* 3. *dissert.* 5. *n.* 23.

Von Botten.

VOn eines Gerichts-Bottens oder Cursoris Glaubwürdigkeit / über die erstatte Relation seiner gethanen Verrichtung / und wer den Schaden tragen muß / so das Geld zu Verlurst gangen / auch wer den Botten ranzioniren muß / da er

er vom Feind gefangen wird. Francis. Wiser / *lib.* 2. *obs.* 38. & 39.

R.

De Jure Reformandæ Religionis, Raths-Stelle / Recht-*Cedirung* / Roßtauscher / auch Roßausleiher-Recht / und Kauff / Röm. Cron / *Revisions*-Rath in Bayrn / *Relatio*, *Ranzion*, Rentmeisterische Straff / Richter. &c.

De Jure Reformandæ Religionis.

Weil der Herr des Guetts Inhaber Catholisch / als wolle er die Evangelische Religion in seiner neu überkommenen Herrschafft nicht gedulten. Michael Munchmayr. *part.* 2. *cas.* 9.

Daß ein Catholischer Magistrat einer Reichs-Stadt seinen Burgern / welche das Publicum exercitium einer andern Religion verlanget / solches mit Recht abschlagen könne. Francis. Ignat. Severus, *part.* 2. *cas.* 13. *pag* 130.

Daß in einer vermischten Reichs-Sadt / da die Catholische und Lutherische Religion bißhero zugleich exerciret worden / kein Theil über die Possession / als sie Anno 1624. gewesen / schreitten / und eine Veränderung in Kirchen oder Schulen vornehmen könne. vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 15. *pag.* 147.

Ob ein Fürst des Reichs / der von seinem Vetter zum Erben eingesetzt worden / jedoch mit Condition, und Beschwöhrung / daß er die in dem Land befindliche Religion nicht ändern / sondern in ihrem Flor lassen / und propagiren solle / selbige adimpliren müsse / oder wo er nicht pariret / der Succession könne beraubet werden? *Severus*, *part.* 2. *caf.* 16. pag. 153.

Contributions-Anforder- und Zwingung zu Annehmung der Religion, oder aber zu emigriren. Michael Münchmayr *part.* 2. *caf.* 15. Anth. Wilhelm. Ertels Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 35. Ubung *fol.* 138.

Von einer mit Bedingung der Religions-Aenderung geschehenen Vermächtnus. vid. *Severus part.* 2. *caf.* 17. *pag.* 163.

Ob ein freyer Reichs von Adel an einem Ort / wo er alle weltliche Gerichte hat / ohne des Bischoffs Willen die Religion ändern könne? Severus, *part.* 2. *caf.* 29. *pag.* 300.

Von der Religion, was darzu gehörig / und wie die Hohe Potentaten um selbige Sorgfalt tragen sollen. Michael Munchmayr *Jus Publ. part.* 2. *cap.* 5. *pag.* 164. vid. Ertels Schau-Platz / 5. Aufzug.

Raths-Stellen / und was deme anhängig.

Das einer V. G. ein Raths-Freund / so sehr er im Malefiz delinquirt / flüchtig wird / aber sichers

sichers Gelaitt von / und zum Rechten erlangt / biß zu Ausführung solchen Rechts seiner Stell / und Würden nicht entsetzt werden solle / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud.* pag. 58.

Raths-Stell Einsetzung / weilen jener in etlich Wägen voll Holtz entfrembten in flagranti erwischt / abgestraft / aber hernach aus Genaden wiederum restituirt / in die Raths-Stell eingesetzt / aber im Gegentheil darwider protestirt worden. Michael Münchm. *part.* 2. *cas.* 155.

Ob Bluts-Freund und nahe Verwandte beysammen in einem Rath seyn können. Joan. Marcius *Discurs* 2. pag. 9.

Ob einer in seinem Vatterland zu Annehmung einer Raths-Stelle / oder Administritung eines Ambts könne gezwungen werden? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 4. *n.* 2. & *seqq.*

Wann jemand aus einem Senatu oder Collegio abzutretten habe: Item der zu taugsahmen Aembtern freyen Erwehlung. vid. Marcius, *Discurs.* 3. & 4. *pag.* 13. 16.

Daß eines unehlich erzeigten Kinds Sohn von dem Rath nicht auszuschliessen sey / Severus *part.* 1. *cas.* 170. *pag.* 839.

Ob man bey Erwählung eines Magistrat / oder Raths / dann Ersetzung eines Ambts / auf die Gelehrt- und Geschicklichkeit ein Absehen und Obacht haben sollen? Joan. Casp. Weixer. *part.* 1. *dissert.* 1. *n.* 8. & *seqq.*

Ob auch in gemainen Rädt und Märckten

die Burger / welche alda gebohren / ad administrandas respublicas sollen vorgezogen werden? n. 11.

Wann aber ein neu aufgenommen / und hin ein geheurather Burger oder Inwohner taugli cher / und qualificierter wäre / ob dannoch ein alt alda gebohrner Burger vorgezogen werden soll? n. 12. & seqq.

Was bey Verlassung eines ehrlichen Ambts hauptsächlichen in Consideration zu nehmen? n. 19.

Ob mehrern theils einem Reichen als Armen ein Ambt zu conferirn? n. 20. & seqq.

Ob einer mehr Aembter bey einander haben könne? und dörffe? n. 26. & seqq.

Ob ein Burgerlicher Magistrat einen Raths-Freund von dem Raths-Sitz auf ein zeitlang suspendiren könne? vid. Weixer, pars. 2. dissert. 40. n. 39. & seqq.

Wann einer eines begangenen Delicti halber beklagt werde / ob ein solcher noch darüber auch suspendirt werden könne? n. 45.

Was die Suspension für einen Effect habe? n. 46. 47.

Ob man auch Soldaten und Handwercks-Leuth in den Rath aufnehmen soll? n. 48.

Ingleichem / ob man die Bauren in dem Rath sitzen lassen / und aufnehmen soll? n. 49.

Warum die Raths-Herrn den Nahmen Fürsichtig haben? n. 50. & seqq.

Wann

Wann in einer Stadt die Doctores aus dem Rath ausgeschlossen/ wie solches anzusehen? Joan. Marcius *discurs. 5. pag. 20.*

Vom weltlichen Regiment und Eigenschafft eines Regentens/ auch von der Wahl eines burgerlichen Magistrats. Joan. Casp. Weixer *pars. 1. dissert. 1. n. 8. & seqq.*

Recht-Cedirung.

Bayr. Sum. Process. 6. tit. 2. art. & seqq. Gerichts-Ordnung. 6. tit.

Rechtliche Verfahrung / wann solche zu verstatten? Nicol. Vigel. *cent. 1. cas. 6.*

Ein Fall / wann einem von einem andern sein Recht cedirt / und übergeben wird / deswegen er Klag angestellet. vid. Vigel. *Novit. addit. cas. 4. pag. 610.*

Vom Roßtauscher- auch Roßausleiher Recht / und Kauff.

Nun revidirt / und mit 117. auserlesenen decidirten Casibus, auch resolvirten Rechts-Fragen / dardurch vermehrt / und verbessertes Roß-Tauscher-Recht. wilhelm Rövenstrunck.

Ingleichem das Roß-Ausleiher-Recht mit 59. decidirten Casibus, und resolvirten Rechts-Fragen obigen Authors Rövenstrunck. Francis. Wiser / *lib. 1. obs. 11. 12. 13. & 14.*

Daß denen Inländern in Bayrn der Roß-Kauff bey denen Ställen erlaubt sey. Ferdinand, Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag. 17.*

Röm. Cron.

VOn der Frantzösischen Prætension auf die Römische Cron/ Joan. Marcius, *Discurs*. I. *pag*. 3.

Revisions-Rath in Bayrn.

DAß man beym Revisorio weder was neues annehme / so in facto bestehet / noch darauf erkenne / sondern bloß aus denen vorigen Actis zu sprechen pflege / ausser man hätte sich uf eine Ædirung erbotten / aber darauf nicht erkennt worden / Ferdiand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag*. 30. 45.

Relatio.

EIne Modus referendi in praxi, zwischen zweyen hohen Partheyen / in 8. unterschiedlichen Puncten / vid. Zeller. *Bayr. Præjud*. pag. 231.

Ranzion.

DAß unter die Ranzions-Anlag / so V. G. in Feinds-Zeiten in einer Stadt beschicht / worzu ein proportionirte Anlag unter den Innhabern gemacht würde / nichts zu rechnen / was an Wein / Bier / Fleisch und Brodt / oder in anderweg zu schanden gangen / nichts darunter verstanden werde / und daß auch die Geistliche darein zu concuriern schuldig. vid. Zeller *Bayr. Præjud*. 78. 110.

Ranzion, oder Anlag in Kriegs Contributionen / *Michael Münchmayr*. *part*. I. *caſ*. 171. Franciſ. Ignat Severus *part*. 2. *caſ*. 74. *pag*. 805.

Renttmaisterische Straffen.

Lands Freyheit. ersten Theil. 2. 3. art. & 16. art.

Warum einer / der Rentmaisterisch abgestrafft wurde / insgemein pro infami gehalten werde? Joan Caſp. Weixer. *pars*. I. *diſſert*. 15. *n*. 3.

Wer sonsten pro infami zu halten sey? vid. Weixer. *pars*. I. *diſſert*. 15. *n*. 4. & *seqq*.

Von Richtern.

Ob ein Richter auf ein Præjudiz, oder Exempel gehen / und sprechen soll? Joan. Caſp. Weixer. *pars*. 2. *diſſert*. 7. *n*. 6. 7.

Warum ein jeder Richter gleich bey Antrettung seines Ambts die Pflicht ablegen soll? vid. Weixer, *pars*. 2. *diſſert*. 11. *n*. 2. & *seqq*.

Aus was für Ursachen ein Richter für suspect könne gehalten werden? *n*. 6. & *seqq*. Franciſcus Wiser / *lib*. 2. *obſ*. 47. *n*. I. 2. 9. *obſ*. 48.

In was für einer Zeit der Richter den Sentenz stellen / oder aussprechen soll? *n*. 15.

Ob ein Richter schuldig / denen Partibus die Ursach anzudeuten / warum er also judiciret habe? *n*. 16.

Welcher Richter in Aufrichtung der Brief / und Obligationen pro ordinario & competenti gehalten werde? *n*. 17. & *seqq*.

Es soll nach Aussag des 60. Freyheits-Brief der Richter von den Unterthanen und Gericht/ oder Hofmarch über 3. Meilwegs nicht entlegen seyn. *dissert.* 12. *n.* 5.

Wann ein Richter in Verabscheidung der Sachen nachläßig und saumseelig wäre / wie derselbe gestraft werden soll? *dissert.* 28. *n.* 8. 13.

Wie / und welcher gestalten die Negligenz des Unter-Richters probiert werde? *n.* 11. 12.

Auf was Weiß der Proceß ex parte Judicis ein unhailbare Nullität nach sich ziehet? Francis. Wiser. *lib.* 2. *obs.* 46.

Von Verwaigerung eines verdächtigen Richters. vid. Wiser *lib.* 2. *obs.* 47.

Wann ein Obrigkeit die Parthey wegen gethaner Recusation mit Arrest belegt. *n.* 7.

S.

Von Schäden Ersetzung / Verehr- und Schenckungen / Scharwerck / Frohn-Dienst / Steur-Sachen / Schuld-Sachen / und deren Anforderung / *Spolliern* / Spielen / gefundener Schatz / Stifft / Saal-Bücher / Gerechtigkeit-Brief / *Statuta*, Schutz / *Succession*, Straffen / Schätzuug / Leichtfertigkeiten / Schwängerungen / dessen Auszug vom Bayrischen *Mandat* 1635. von straffbaren Gerichts-Wändlen in Bayrn / Strittigkeiten so einen Dritten berühren / Fron-Bott / Schärgen.

Schä-

Schäden-Ersetzung.

Gerichts-Ordnung. 7. tit. 21. Gesatz. 12. tit. ersten Gesatzes & seqq. Land-R. 15 tit. 9. art. 17. & 18. tit. &c. 27. tit. &c.

SEmpronius hat ein altes baufälliges Hauß mit gantz offenen Wänden/ in welcher einer Wittwen Bertæ Sohn auf den Balcken herum laufft/ fält herab und bricht ein Bein/ &c. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *caſ.* 7. *Michael Münchmayr. part.* 2. *caſ.* 164.

Landrecht. 27. tit. 4. art.

SChaden so von einem unvernünfftigen Vieh verursachet worden/ und ob der Herr/ deme das Vieh angehörig/ gut zu machen habe. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *caſ.* 33. *Novit. Additor. caſ.* 6. pag. 614.

Wann in einem Soldaten Marche/ oder Quartier ein Unterthon damnificiert wird/ ob die gantze Gemain mit einhalten/ und beytragen muß/ Francis. Wiser. *lib.* 2. *obſ.* 37.

In einem vorbey gangenen Rauf-Handel durch freventlichen Fußstoß zugefügten Leibes-Schaden/ mittels welchem er sein Handwerck hinfüran zu treiben verhindert werde/ dahero begehrte Alimentation vor ihme/ Weib und Kinder/ *Michael Münchmayr. part.* 1. *caſ.* 158.

Ob ein hæres Fiduciarius den Schaden oder gäntzlichen Untergang der Sache/ welche der Restitution unterworffen/ ersetzen müsse? It. vom Feindt abgebrennte Güetter. Fancis. Ignat. Se-

verus, *part.* 1. *caf.* 85. *pag.* 411. Ferdinand. Ernst. Zeller, *Bayr. Præjud.* pag. 149.

Wer den Schaden leiden müsse / wann auf eines Burgern Cram-Wahren überschickt / selbige aber unterwegs gestohlen werden / vid. Severus, *part.* 1. *caf.* 1. 173. *pag.* 851.

In einem Pfarr-Hof aufgehaltene schädliche Leuth / und uf Ermahnen / dessen Waigerung; Also uf besorgenten Schaden / begehrter Caution, *Michael Münchmayr* part. 2. *caf.* 17.

Der Herr ist nicht schuldig vor den Schaden zu stehen / den der Knecht in seinen Diensten gelitten / *de servit. C. H. S. C. O. decif.* 122. pag. 1268.

Wechsels weiß in einer Hammer-Schmidten / und vom Gegentheil unrechtmäßiger Weiß aufhaltende Arbeitender / und hierdurch genommenen Schaden / vid. *Münchmayr. part.* 1. *caf.* 148. 166.

Bayr. Landrecht. 38. tit. 3. art. Wein wird verkaufft / hernach aber von Feind ausgesoffen / wer solchen Schaden trägt? Nicol Vigel. *cent.* 1. *caf.* 29.

Ob der weltliche Gerichts-Herr über den von eines Geistlichen Thier zugefügten Schaden / cognosciren könne / Anth. Wilhelm Ertels Nider-Gerichtbarkeit *lib.* 3. *cap.* 13. *pag.* 70.

Stritt zwischen einem Kauffmann / und Steuermann etlicher ins Meer gesprungener Schafen / und deswillen genommenen Schaden. Matth. Abele

Abele Seltsahme Gerichts-Händel/ *part.* 1. *cas.* 122. pag. 568.

Hohe Angeschwöllung eines Weyers/ und dadurch causirten/ und abzustatten begehrten Schaden/ *Michael Münchmayr. part.* 2. *cas.* 158. 159.

Rechtfertigung/um daß einer seinen Nachbarn die Immpen mit Gifft umgebracht. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel/ *part.* 1. *cas.* 70. *pag.* 351. Dorff- und Landrecht 3ter Theil/ *Resol.* 4. *pag.* 226.

Unverfälschter Rath/ bringt dem Rathgeber keinen Schad/ cum amplificat. Francis. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 33. *n.* 1. & *seqq.*

Wann ein Jurist oder Medicus sich verfangt. *n.* 7. & *seqq.*

Vom Schaden/ ratione Hinwegnehmung &c. zu Kriegs-Zeiten. v. K.

Von Verehr- und Schenckungen.

Bayr Landrecht. 21. tit. 8. art.

VOn einem Geschenck auf den Tods-Fall/ und wie viel Zeugen darzu nöthig. Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 75. *pag.* 366.

Ob bey Verehrung aller Güetter auf den Todfall deren Einnehmer die Schulden bezahlen müsse. vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 76. *pag.* 369.

Daß eine beederseithige Verehrung aller Güetter unter den Eheleuthen geschehen/ den Kindern

an

an ihrer Legitima nicht schaden könne. Severus, *part.* 1. *cas.* 78. *pag.* 378.

Ob eine Donation, die ein alter Mann seinem schönen jungen Weib thut/gültig sey? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 7. *n.* 9.

Ob die Verehrung / wegen Tods-Fall / nach dem Müntzwerth / wie er war zu Zeit der Disposition, oder nach dem Todt des Verehrers zu zahlen sey? Severus, *part.* 1. *cas.* 146. *pag.* 738.

Ob ein Prælat und Vorsteher seine Bediente / die ihme treu / und fleißig dienen / licitè beschencken / und remuneriern könne? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 7. *n.* 7. & 8.

Wann einer eine Sach durch Schenckung kauffen und bezahlen muß / so ist es keine Genad / und ist einer wie der ander zu halten / der besticht / oder sich bestechen lasset / Ludov. Caron. pag. 196. *n.* 127. *pag.* 284. *n.* 7. §. Nur eine einige &c. Frantzösischer Gyges im Capitel der Richter Probier-Stein / *fol.* 162. §. Ein Client warttete &c.

Sempronius schenckt Titio sein Guett / mit Vorbehalt des Mißbrauchs auf sein Lebtag / hernach verobligirt und verpfändet er solch Guett Seio vor 100. fl. fragt sich: Ob dieser Contractus pignoris gültig sey? Nicol. Vigel *cent.* 1. *cas.* 55.

Ubergab / Vermach- oder Schenckung / ob solche durch eine dritte Persohn verrichtet werden könne? vid. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 83.

Ob eine Übergabe / oder Schenckung wegen Uberkommung Kinder von einer Concubina widerruffen werden könne? Vigel, *cent.* 3. *caſ.* 90.

Theilung / und dem Weib bey Lebszeiten geschenckte 100. Eymer Wein / so zum Theil probiert worden / mit welcher man aber im Gegentheil nicht zufrieden geweßt / *Michael Münchm. part.* 2. *caſ.* 95.

Verehrung / ob solche zwischen Gesellschafften zu theilen / Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 38.

Schenckung von einem Fürsten / ehe es aber selber erhalten / ist indessen des Fürstens Todt erfolgt. *vid. Münchmayr. part.* 2. *caſ.* 95.

Einer ist viel schuldig / und schenckt einem durch Donation alle seine Güetter und Vermögen / doch daß er alle Schulden hiervon bezahlen / und das übrige ihm verbleiben solte; Fragt sich also: Ob er aus solcher Schenckung die Creditores zu befriedigen schuldig? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 6. Theil. *caſ.* 48. *pag.* 477.

Wann etwas wegen einer Ursach / so aber nicht erfolgt / übergeben / und geschenckt worden / ob es wieder könne gefordert werden: It. Verschencktes / mit Vorbehaltung der Nutz-Nießsung / Ubergabs-Schenckungen / bey denen Eheleuthen / und deren Widerruffung / sonderbar wegen Uberkommung eines Kinds / auch in andern mehr Fällen. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *caſ.* 22. 26. 32. 39. 42. 52. 54. 64. 79. 81. 82. *Item*

Dorſt-

Dorff- und Land-Recht *cap.* 22. §. 129. 130.

Verehrtes Gueth / gegen einem gewissen Beding / und dessen wiederumbige Bereuung / ratione der Læsion, vid. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 24.

Von der Schenckung unter den Lebenden / und auf den Todsfall / L. V. J. R. J. in der 3ten Abtheilung. *cap.* 9. §. 1. *pag.* 646. Heinrich Anthoni Geisen. *lib.* 4. *cap.* 15. pag. 449.

Von dieser Materie ist weiters findig / durch Heurath vermachtes Vermögen / vid. H. und per Testament. vid. T.

Scharwerch/ Frohndienst.

Bayr Landrecht. 22. tit. 1. art. & seqq. Lands-Freyheit. 2. Theil. 29. art. & seqq.

Daß ein Hofmarchs-Herr welcher ein Frohnbares Guett kaufft / wegen seiner Adelichen Condition von denen Diensten nicht exempt sey / Francis. Ignat. Severus, *part.* 2. *cas.* 45. *pag.* 496. Anth. Wilhelm Ertels Adels Freyheiten / *observ.* 45. *pag.* 451. Ferdinand. Ernst. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 153.

Landrecht. 22. tit. 11. art.

Ob nach Absterben eines frohnbaren Baurens / nach dessen Todt alle dessen Erben in solidum zu frohnen verbunden seyn? Severus *part.* 2. *cas.* 46. *pag.* 505.

Daß wann der Herr zu seinen Güettern mehrere Aecker kauft / er deswegen die Frohn-Dienst nicht vermehren könne. Severus *part.* 2. *cas.* 47. *pag.* 512.

Von der Reiß und Folge / sonderbar in der Noth / und zu Kriegs-Zeiten / Severus *part.* 2. *cas.* 57. *pag.* 624.

Von Diensten / so die Bauren zu Bauung ihrer Herren Gebäuden zu leisten schuldig. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 78. *de servit. C. H. S. C. O. decisio* 63. *pag.* 1238. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 34. *n.* 10. 11. 12.

De Operis begehrt dactirtes Scharwerch-Geld / der auch zugleich die Scharwerch in natura haben wollen; Item zuviel begehrten Auftrags / so bey Bemayrung vorenthalten worden / auch der vorgewendten Befreyung / und Concurrenz, *Michael Münchmayr, part.* 1. *cas.* 71. 76. 78. 79. 80.

Landrecht. 22. tit. 3. art. Anstatt einer gemessenen / begehrten ungemeßenen Scharwerch / mit auch unterschiedlich aufgetragenen Beschwernussen / vid. Munchmayr, *part.* 1. *cas.* 72. 73. 74. 75.

Strittige Scharwerch ausserhalb einer geschlossenen Hofmarch / *Münchmayr, part.* 1. *cas.* 77. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 29. *n.* 9. & *seqq.*

Daß die Frohn-Dienstleistung zu der Nieder-Gerichtbarkeit gehörig. vid. Severus *part.* 2. *cas.* 44. *pag.* 488.

Ob nicht die jenigen Dienste / welche an keine gewisse Zeit verbunden seind / sondern so offt es die Nothdurfft erfordert / geleistet werden müssen /

revera

revera vor gemessen zu halten / dabey in dem Erb-Register certa Servitiorum genera nahmhafft gemacht / Dorff- und Land-Recht / *decisio* 2. *pag.* 338.

Ob ein Lands-Fürst befuegt / die bißherige unnutzbare Hof-Dienste / so lang biß ein Hoff-Läger in selbigen Hertzogthum wieder gehalten wird / in ein billiches Æquivalent am Geld oder andere nutzbare Dienste zu commutiren. Dorff- und Land-Recht / *decisio* 3. *pag.* 339.

Ob das von einer Lands-Fürstlichen Ambts-Cammer determinirte Æquivalent, das nemlich ein jeder gantzer und halber Hof entweder wochentlich ein oder andern Tag beym Acker-Bau und Haußhaltung dienen / oder jährlich etwas am Geld erlegen soll / der Billigkeit gemäß sey / oder nicht? Dorff- und Land-Recht / *decisio* 4. *pag.* 340.

Daß das Wasserführen auf die Berg-Häuser eine Lands gebräuchige Scharwerch seye. Ferdin. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 22.

Daß die Unterthanen ihrem Hofmarchs- oder Vogt-Herrn / so nicht bey seinem Guett / sondern anderstwo / alwo er ein Beambter ist / wohnet / das Heu von denen Ambt-Wießmadern in der Scharwerck dahin zu führen nicht schuldig seyn. vid. Zeller, *Bayr. Præjud.* pag. 22.

Daß die Unterthanen ihren Hofmarchs-Herrn zur Nothdurfft Wein und Bier von München aus / uf sein Hoffmarch in der Scharwerch zuführen /

führen / ex capite Consuetudinis schuldig seyn sollen / daß jedoch der Hofmarchs-Herr solches nicht verkauffen / sondern selbsten geniessen / und ein gebührende Bescheidenheit brauchen solle / vid. Zeller, *Bayr. Præjud.* pag. 23. 139.

Pollicey Ordn. 22. tit. 4. art. Wann ein Hoffmarchs-Herr einen zu kleinen Hof-Bau / also daß er nicht so viel Juchart Ackers / als die Landrechten zulassen hätte / ist deme erlaubt biß uf die gebührende Zahl solchen zu erweitern. Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 27.

Landrecht. 22. tit. 8. art. Daß ein Hofmarchs-Herr von theils Unterthanen das Geld nicht nehmen und die übrige mit der völligen Scharwerch belegen möge. Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 27.

Daß die Gartten-Arbeit kein Lands gebräuchige Scharwerch seye / und das ein blosser Innmann einem Hofmarchs-Herrn neben andern die Roß- und Hand-Scharwerch zu verrichten nicht / wohl aber schuldig seye / demselben vor andern um den gebührenden Lohn zu arbeiten. vid. Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 33. *de servit. C. H. S. C. O. decisio* 70. *pag.* 1247.

Landrecht. 22. tit. 6. art. Scharwerch / der unbemayrten Gütter; Item Brenn-Holtz zu hacken und zu klieben / waschen / Ausreiben im Schloß / Holtzrichten / Putz- und Säuberung der Ställ / Hundhaltung / von theils Untertha-

nen

nen Nehmung des Gelds / und theils deren Befreyung / verrichtente Weinfuhren / weiters Herbeyführung der Gersten ins Bräu-Hauß; It. Holtz und Fütter-Liefferung nacher München / und Weyer-Raumung &c. Anth. Wilhelm. Ertels von der Nider-Gerichtbarkeit *lib.* 1. *cap.* 7. *observ.* 9. Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 46. 58. *de servit. C. H. S. C. O. decisio* 59. 60. 62. *pag.* 1237. 1238.

Daß von einer Hofmarch uf 4. Meilwegs V. G. nacher München Heu / Stroh und Holtz in der Scharwerch zu führen / wann es nicht ein alt hergebrachtes Recht / und mehr anders nicht / wohl aber die Victualien / als Fleisch / Bier / Mehl / &c. mit Recht begehrt kan werden / vid. *Zeller, Bayr. Præjud. pag.* 141. 143.

Daß das Aepfel-Schöllen kein Lands gebräuchige Scharwerch seye. *Bayr. Præjud. pag.* 142.

Daß die Scharwerchs-Befreyung durch unvordenckliche Jahren möge præscribiret werden. *Bayr. Præjud. pag.* 143.

Daß ein Herr seinen Unterthanen in das Jagen zu gehen an Sonn- und Feyertagen am Abend wohl dergestalten möge auftragen / damit die Leuth vom Gottes-Dienst Vormittag nicht verhindert werden. *vid. Zeller, Bayr. Præjud. pag.* 142.

Daß das Gräben raumen bey denen Hof-Aengern eine Lands gebräuchige Scharwerch seye. *Bayr. Præjud. pag.* 145.

Daß

Daß ein Unterthan seinem Hofmarchs-Herrn unterwehrentem Stritt die Landsgebräuchige ungemeßne Scharwerch zu verrichten schuldig seye / *Bayr. Præjud. pag.* 145. 158.

Landrecht. 22. tit. 12. art. Daß die von einem der Edelsmanns-Freyheit nicht fähigen Grund-Herrn / mit seinem Unterthan gewiß/und gemessene pactirte Scharwerch uf einen einschichtigen Guett / einem Nachkommenden / so der Edelmans Freyheit fähig / nicht præjudicieren / und schädlich seyn möge / und so weiters von einer pactirten Scharwerch. *Bayr. Præjud. pag.* 34. 112. 154. Anth. Wilhelm Ertels, Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 7. *obs.* 2.

Die Scharwerch-Kosten sollen den Werth der Sachen / weswegen sie geleistet werden / nicht übersteigen. *de servit. C. H. S. C. O. decisio* 61. *pag.* 1237.

Wann einige Jahr keine Frohn-Dienste gefordert worden / so kan man solche nicht nachhohlen. *decisio* 64. *pag.* 1238. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 35. *n.* 5.

Wann der Unterthan vor den Dienst ein gewiß Geld versprochen / kan er nicht davon abtretten / *decisio* 65. *pag.* 1239.

Wann die Bauren die behörige Frohnen nicht abstatten / können sie zu Verkauffung ihrer Güetter gezwungen werden. *decisio* 66. *pag.* 1239.

Frohndienst seyn nicht nach der Zahl der Herren

ren zu begehrn / sondern wie sie anfangs præstiert worden. *decisio* 68. *pag.* 1240.

Die Unterthanen seyn nicht schuldig ihre zu lociren gewilligte Operas dem Herrn erst anzutragen. *vid C. H. S. C. O. de servit. decisio* 69. *pag.* 1240.

Die Befreyung von der Scharwerch ist dardurch nicht præscribiret / wann der Herr schon viel Jahr Geld davor genommen. *decisio* 71. pag. 1247. Dorff- und Land-Recht 3ter Theil. *resol.* 8. *pag.* 266. Francis. Wiser *lib.* 1. *obs.* 4.

Die Unterthanen seyn regulariter nicht schuldig / über ihrer Herren Gebieth oder Territorium zu Scharwerchen / *decisio* 67. 72. *pag.* 1239. 1247.

Das Wachen auf des Herrn Schloß ist über die per Consuetudinem hergebrachten Casus nicht zu extendiren. *decisio* 73. *pag.* 1248. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 77.

Die Wacht-Scharwerchen werden regulariter dem Domino Jurisdictionis geleistet / *decisio* 74. *pag.* 1248.

Wann die Unterthanen Armuths halber nicht Scharwerchen können / so seyn sie nicht schuldig selbige mit Geld zu zahlen / oder andere gehalten / selbige vor die Armen abzustatten. *decisio* 75. *pag.* 1249.

Der Hofmarchs-Herr kan an statt der Scharwerch auf ewig das accordirte Geld nicht fahren lassen / und wieder zu denen Scharwerchs-Diensten

sten schreitten. *decisio 76. pag.* 1249.

Wann die zur Scharwerch erforderte Bauren zu erscheinen sich geweigert / und der Herr hat 30. Jahr acquiescirt / so seyn die Operæ præscribirt. *decisio 77. pag.* 1250.

Wann die Unterthanen / so weit sie schuldig / gescharwerchet haben / kan sie der Hofmarchs-Herr nicht zwingen / auch vors Geld weiter zu fahren. *de servit. C. H. S. C. O. decisio 78. pag.* 1250.

Wann die Bauren die Frohnen præcario wollen præstirt haben / der Herr aber selbige suo Jure exigiret haben will / ist vielmehr vor den letztern zu sprechen. *decisio 79. pag.* 1250. Anth. Wilhelm Ertel, von der Nider-Gerichtbarkeit. *lib.* 1. *cap.* 7. *obs.* 31.

Wann die Bauren nicht die Frohn selbst / sondern den Titulum negiren / müssen sie Beweiß führen. *decisio 80. pag.* 1251.

Die Unterthanen seind nicht schuldig / die Malificanten in Gefängnus zu verwachen / ob sie sonst schon gehalten seyn / auf ihres Herrn Schloß zu wachen. *decisio 81. pag.* 1251.

Seind auch nicht verbunden / Bau-Materialien / zu Erbauung eines Adelien Haußes / oder Schloß / an die Ort zu fahren / wo sonst keines gestanden. *decisio 82. pag.* 1252.

Landrecht. 22. tit. 13. art.

WJe die operæ Rusticorum zu mäßigen. *de Servit. C. H. S. C. O. decisio 83. pag.* 1252. Ferdinand. Ernst Zel-

 ler.

ler. *Bayr. Præjud. pag.* 112. Anthon. Wilhelm. Ertels, Nieder-Gerichtbarkeit / *lib. 1. cap. 7. obs.* 28.

Ungemeßene Frohn-Dienst seyn auch anders nicht als mäßig zu tractiren / deren Verstand hierunter / und wie weit solche zu extendiren seyn? *decisio* 84. pag. 1252. Anth. Wilhelm Ertels Adels Freyheiten / *obs.* 25. pag. 249. dessen Nieder-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 7. *obs.* 6.

Wann der Unterthanen Dienste nicht determiniert seyn / kan der Herr nach seinem Willen solche von ihnen fordern / wann sie schon vormahlen nicht also begehrt worden wären. *decisio* 85. pag. 1253.

Wann die Bauren ihre Dienste einmahl præstiret / und selbige per casu unnutzlich wurden / ob sie solches zu widerhohlen schuldig seyn? *decisio* 86. *pag.* 1253.

Frohn-Dienst können keinen andern cedirt werden / *decisio* 87. pag. 1254. Dorff- und Landrecht dritter Theil / *Resol.* 9. pag. 269.

Was vor Straffen wider die halßstärrige Fröner vorzunehmen? *decisio* 88. *pag.* 1254. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 32. *n.* 8. Franc. Wiser / *lib.* 1. *obs.* 4. *n.* 9.

Wann der Hofmarchs-Herr von denen Unterthanen statt der Frohn-Dienste Geld fordern könne / *decisio* 112. *pag.* 1264. Anth. Wilhelm Ertels Adeliche Freyheiten *observ.* 41. *pag.* 426.

So

So ist auch weiterer Unterricht zu haben von Frohn-Diensten / Robald / Scharwerchen / Jagdten / Güld-Traidt / und Zehend-Führung bey Ferdinand. Ernst. Zeller *Bayr. Præjud.* in dessen Guett-Achten von *fol.* 1. biß 15. Anth Wilhelm Ertel Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 7. *pag.* 47. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. Und was eine Lands gebräuchig / und ungebräuchigen / auch extra ordinarii Scharwerch in Bayrn vor Frohn-Dienst unterworffen / das ist nachfolgends in Kürtze entworffen:

Lands gebräuchige Hand-Scharwerchen.

Holtz hacken.
Scheitter klieben.
Holtz anrichten.
} Im Wald / Holtz / Auen / oder Försten.

Stein und Holtz von- und zum Ziegel-Ofen tragen / aber nicht zum Verkauff.

Gräben raumen auf den Wiesen / Maten und Aengern.

Im Zehend arbeithen / schneiden / Garben machen / antragen / auflegen / anheben / und was zum Hof-Bau gehöret.

Im Heu mähen / anbraiten / auf- und ablegen / Tunget auflegen / ablähren / und anbraiten / Wiesen abrechen / Scheerhauffen zerstossen.

Bottenweiß lauffen / doch um gebührenten Lohn über 1. Meil ausser Lands nicht / an Gräntzen ein Meil.

Wachen im Schloß bey grosser Gefahr mit umgewexleter Gleichheit.

Stein zutragen zu einem nothwendigen Gebäu der Schlösser / Herrn-Sitz / Herrn-Hauß / und Sedel-Höf.

Hopfen brocken / Obst abnehmen / Rueben ausziehen / und heuxlen / oder käpplen / Gabis-Krauth ausstechen / auflegen.

Haar rieflen / spreutten / schwingen / oder brechen / einlegen / und von der Reßt hohlen / und allerley Haar-Arbeit mehr verrichten.

Unlands gebräuchige Handt-Scharwerchen.

Scheitter klein für die Kuchel zu klieben / klobne Scheitter in die Kuchel zu tragen / Holtz anrichten / Wasser tragen / knetten oder den Taig arbeiten / Brod bachen / Spähn klieben / Beesen bünden / fegen / waschen / auskehren / einhaitzen / Obst schölen / schneiden oder spältlen.

Ställ säubern / nähen / kochen / umtreiben in der Kuchel / Wasser-schöpfen / Krautt eintretten / Stiffel butzen.

Dem Vieh brütten oder das Futter geben / dasselb melchen / und ausrühren / in Schlössern und Herrn Häußern ausser der Gefahr wachen / und all andere Ehehalten Arbeit / als da ist noch weiters:

Weyer-

Weyer-raumen/
Spinnen/
Treschen/
Hundshalten/
Hopsengrasen /
Distel ausstehen/
Hopfen häuflen/
Johannes-Beerl brocken.
Abrechen im Gartten/
Umgraben/
Anbauen/
Baumstimblen/
Brein abnehmen.
Eichel klauben.
Und das Unkraut vom Waitzen klauben.

Es wäre dann von Alters herkommen / oder in Stifften guettwillig bedingt und eingegangen worden.

Eigen Wein-Gewächs ablesen / es wäre dann um einen billichen Lohen.

Der Unterthan ist aber vor andern dem Gerichts Herrn mit der Hand schuldig zu arbeithen / weil man nicht aller Orthen genugsame Taglöhner bekommen / oder die Mannschafft haben kan / wie theils anderer Orthen.

Lands gebräuchige Roß-Scharwerch.

Ausgeraumtes Weyer-Koth weg und auf die Bau-Gründt.

Item/ Holtz-Nothdurfften zu des Herrn Wohnung.

Weitters aignes gewachsen / auch Zehend- und Gereutt- Getraidt an die Schrannen / Wässer oder Flüß zu der Anschütt.

Ingleichem aigen abgelößten Wein zu des Herrn Wohnung / auch das Wasser uf die Berg-Häußer / und die Victualien / als Bier / Fleisch / Mehl und anders uf 4. Meil Wegs nach München / oder anderwerts hin.

Ferner das Heu und Getraidt von und zur Wohnung / auch Tunget in das Feld (ausser des anbraithen und heigen so zur Hand- Scharwerch gehörig) Item Kalch / Stain / Ziegel / und Sand zu nothwendigem Gebäu / wiederum mit der Gutschen zu- und von der Kirchen / auch aus- und in das Schloß oder Herrn- Hauß zu führen.

Und das Ackern und Egen beym Hof- Bau und Gereüth zu verrichten.

Was ein Extra Ordinarii Scharwerch seye.

Für Extra ordinarii Scharwerch ist zu halten / zu welcher der Hofmarchs-Herr / deren vom Adel und andern gefreyten Personen Unterthanen verbundten seind / als V. g. die Fuhren zu Fortificationen, ad opera publica, defensionem, & salutem patriæ, Stellung der Pferdt in die Hörwägen / Wolfs- oder anderer dergleichen schädlichen Thier-Jagen; Item Straiffen auf die Ubelthätter / Strassen-Rauber / und was sonsten

sten dergleichen mehr publicam necessitatem & bonum publicum concernieren thut.

Von den Scharwerchen findet man in den alten/ als gar uhralten Land-Rechten nichts/ ausser was in den öfftern erklährten Lands-Freyheiten/ und im Sechzigsten Frey-Brief eingeruckt worden / aber in den neuen Land-Rechten de Ao. 1616. ist ein sonderbarer Titul nachlengs / welcher der Ritterschafft / und Hofmarchs-Herrn Anno 1612. auf dem Land-Tag hinein zu setzen geschlossen worden / dabey die Beambte aller Orthen die Landt-Tag-Schlüß wol beobachten / und niemand darwider einen Einhalt erzeigen solten / Land-Recht 21. *tit.* 24. *art.*

Erklährte Lands-Freyheit, 2. Theil 29. art. und so forthan.

Jüngste oder letztere Land-Tag-Schluß An. 1668. daß darauf der vorgekommenen Beschwerden halber ausgefertigte Gnädigste Decret 27. Aug. 1669.

Steuer-Sachen.

IN einer Steuer-Sache / ob der Schulden wegen eine Steuer könne exigirt und hiebey auf die Einwilligung der maisten Landstände gesehen werden? Franc. Ignat. Severus, *part.* 2. *cas.* 53. pag. 571.

Ob ein Fürst oder Graf seine im Territorio befindliche Ritterschafft und Vasallen zur Steur-Præstation obligiren könne? vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 54. *pag.* 585. Anth. Wilhelm Ertels

Schau-Platz 7. Aufzug / 9. *Actus*.

Wie die Befreyung von der Steuer zu verstehen / und auszulegen sey Severus, *part.* 2. *cas.* 56. *pag.* 613.

Ob die Ritterschafftliche / in eines Standtes des Reichs Territorio gelegene Güetter zu Kriegs-Zeiten mit können in die Steuer gezogen werden? Severus, *part.* 2. *cas.* 62. *pag.* 676.

Ob auch Frembte / die in einem Stadt-Gezürck Güetter besitzen / zu Abwendung einer Blünderung von der Obrigkeit können zur Steur angelegt werden? Severus, *part.* 2. *cas.* 74. *pag.* 805.

Privilegium, die angesessene Unterthanen / so offt es die Noth erfordert / mit der Steuer zu belegen / nach Ablauf aber 46. Jahr / unter welcher Zeit man sich eines solchen Privilegii niemahlen bedient / thun sich die Unterthanen uf die nachmahlige Vorkehrung beschwehren / Michael Münchmayr *part.* 2. *cas.* 32.

Auf ein gewisses Quantum alljährlich zu bezahlen verglichene Steur / deren angemaßten Erhöher- und nachmahls erfolgten Beschwehrung / vid. Münchmayr. *part.* 2. *cas.* 24. 25.

In einer zu bezahlen verwaigerteu Steur / mit gewaltthätigen Einfall / in Hinwegnehmung der Unterthanen Vieh. Münchm. *part.* 2. *cas.* 26.

Freyheit und Herkommen / daß ausser Bezahlung der Türcken-Steur / die Land- und Craiß-Steur nicht zu entrichten / und ungehindert dessen an-

angethanen Gewalts / Münchm. *part.* 2. *cas.* 27.

Strittige Einnehmung der Steur / und zwar mit Vorschützung des Inhaben / Gegenseitlicher Einwendtung aber des Jus Collectandi, Münchmayr. *part.* 2. *cas.* 29.

Von einigen Weyer und Holtzwachsen jährlich abgerichten Steuren / diese Stuck wollen aber auch nicht allein mit der Contribution zu Hindanrichtung der Brand-Steur / sondern auch zu Abführung der Soldatesca, und Pagage-Fuhren / mit der Scharwerch belegt / und aufgebotten werden / Münchm. *part.* 2. *cas.* 30.

Wider Rechtlich 20. jährige Einforder- und Belegung einiger Unterthanen mit denen Steuren / Bestraffungen / Pfändungen / und Zoll-Höherung / von einem frembden Jurisdictions-Herrn / durch Zusehe- und Dissimulierung der Vormunder ꝛc. Münchmayr *part.* 2. *cas.* 31.

Von Steur-Anlage / wie solche zu repartiren / und wie ferne wider das unrechte Versteuren / die Obrigkeit zu verfahren befugt seye? Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 102. *pag.* 498. Joan. Marcius *Respons.* 7. *pag.* 50.

Von Collectirung liegend und fahrenter Fideicommiss-Güetter / und ob man wegen des liegenden an zweyen Orthen mit Collecten belegt werden möge. Joan. Marcius *Respons.* 12. *pag.* 84.

Wann ein unmittelbahrer von Adel von Kayserl. Majest. in den Grafen Standt erhoben / und

dessen

dessen Güetter in eine Reichs-Herrschafft transmutirt worden / ob selbiger dannoch sothane / vorhin dem Ritter-Orden incorporirte Güetter / in die Ritter-Cassa versteuren müsse? vid. Severus, *part. 2. cas. 61. pag. 664.* Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag. 125.*

Crayß- und Land-Steur / und vom Fisco begehrte Anhaltung / Munchmayr. *part. 2. cas. 96.*

In Bayren werden die Steuren alle der Vogtey und Nider-Gerichtbarkeit zugelegt / dabey ist diese Frag: Ob einer sein Vermögen zu Bezahlung der Steur unter einem Jurament anzusagen schuldig. Joan. Casp. Weixer. *pars. 2. dissert. 22. n. 5. & seqq.*

Was für ein Manier und Modus in Belegung der Steuren soll gebraucht werden. *n. 13. & seqq.*

Ob ein Stadt / oder Marckt über die ausgeschriebene Land-Steur ein mehrers von den Burgern v. g. zu Abzahlung der schuldigen Interesse wegen der aufgenommenen Capitalien collectieren und einbringen könne. *n. 15. & seqq.*

Schuld-Sachen / und deren Forderungen.

Bayr. Sum. Procesf. 11. tit. 5. art.

Conditio indebiti, ob solche statt / wann vermög eines Vertrags die Schuld bezahlet? Nicol. Vigel. *cent. 1. cas. 22.*

Einer fordert 200. fl. von einem / so er uf sein Geheiß einem andern zahlt / als ers nun wieder for-

fordert / will er compensiren / vid. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 41.

Klag auf schlechte Bezahlung des verlauffenen Handels / Vigel. *cent.* 1. *cas.* 54.

Ob aus der Abtrettung einer Schuld / welche nicht bey der Bezahlung geschicht / eine Action komme. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 62.

Einer wird wegen nicht gelaisteten Zahlung uf Gehorsam beklagt / Vigel. *cent.* 1. *cas.* 73. *cent.* 3. *cas.* 43.

Zahlung ist an einem gewissen Ort zu thün verheissen. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 74.

Zahlung / ob solche ehe als sie verheissen dem Glaubiger geschehen könne? Vigel. *cent.* 1. *cas.* 75.

Schuldner / ob er eins vor das andere zahlen könne? Vigel. *cent.* 1. *cas.* 76.

Anweisung in Schuld-Sachen mit gewissen Beding / obs zur Zahlung anzunehmen? Vigel. *cent.* 1. *cas.* 79. 80. 81. *Novit. additor. cas.* 37.

Compensatio wird gebraucht in einer vermittelst Ayds gemachten Schuld / Vigel. *cent.* 1. *cas.* 84.

Ob ein Schuldner wegen eines Casus fortuiti sich vom Schuld-Thurn loß machen könne? Vigel, *cent.* 3. *cas.* 67.

Die Erben im Lehen-Guett / welcher Gestalt selbige des Lebenmanns gemachte Schulden ausser solchen Lehen-Guetts / zu zahlen schuldig? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 76.

Ob

Ob von Zeit an / daß der Schuldner mit der Zahlung saumig / Zinß zu fordern / ob gleich der Schuldner zuvor nicht gemahnet worden / Nicol. Vigel. *Novit. additor. cas.* 19. *pag* 636.

Ob zu vermuthen / daß der Schuldner bezahlt / wann er Brief und Siegel in handen / Nicol. Vigel. *Novit. additor. cas.* 47. *pag.* 680.

Fall wegen ruckständiger Schuld-Forderung / Nicol. Vigel. *Novit. Additor. cas.* 49. *pag.* 683.

Schuld-Forderung gegen eines getroffenen Vergleichs den Stieff-Kindern ausgezaigten Guetts. Michael. Münchm. *part.* 1. *cas.* 183.

Schuld-Forderung / so vorhero mit Handt und Mund zu bezahlen versprochen worden / nachmahls aber sich darvon entscheiden wolle. Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 184.

Schuld-Forderung ein Closter gegen dem andern / und daß die Weltliche hierinnen nichts zu disponiren haben sollen. Münchm. *part.* 1. *cas.* 195.

Schuld-Forderung an einen Minderjährigen / der zwar den Empfang bekennt / aber vorgebend / es seye ohne Consens seines Curatorn geschehen / Munchmayr, *part.* 1. *cas.* 196.

Schuld-Forderung / worvon man aber gewichen / und es viel Jahr ersitzen lassen / hernach aber wurde restitution in integrum gesucht. *Münchmayr part.* 1. *cas.* 197.

Anstatt einer Bezahlung eingeantwortten Guetts / nach Verlauff aber 20. Jahren würdet re-

restitutionem adversus sententiam, weillen man in Erkauffung des Guetts sehr hart lædirt worden / gesucht. *Münchmayr, part.* 1. *cas.* 198.

Von Verlauf 35. Jahren zertheilte Erbschaft / und dazumahlen gemachte Schuld / anstatt der Bezahlung aber vorgewendte Præscription, *Münchmayr, part.* 1. *cas.* 199.

Schuld-Forderung / weil der Debitor seines Vattern Güetter nach dem Todt viel Jahr ingehabt. *Münchm. part.* 1. *cas.* 219.

Schuld-Forderung / dessen Bekantnuß / aber Entschuldigung wegen des Schwedischen Einfals und andern Ursachen. *Münchmayr, part.* 1. *cas.* 182. 186.

Schuld-Annehmung in einem höhern gestiegenen Werth der Geld-Sortten / als welche bey der Ausleihung geweßt. *Münchm. part.* 1. *cas.* 188. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 9. *n.* 29. & *seqq.*

Schuld-Forderung / und begehrter neuer Obligation, weil die vorige durch das Kriegs-Wesen zu Verlurst gangen / zu welcher man sich aber weeder zu einem noch dem andern verstandten / sondern widersprochen worden. *Münchm. part.* 1. *cas.* 190.

Schuld-Forderung in einem abgekaufften Vieh / weil es aber daruf vereckt / will die Bezahlung negirt werden. *Münchmayr, part.* 1. *cas.* 191.

Ob auch einer beschwornen Schuld die Com-

pen-

pensatio objicirt werden könne. Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 13. *pag.* 50.

Ob die bey dem Haupt-Schuldner vermihtete Verjährung auch dem Borgen schaden bringe? Severus, *part.* 1. *cas.* 50. pag. 191.

Ob der Nutznießer die vorhandene/ oder von dem Erlasser gemachte Schulden/ und verordnete Legata zahlen müsse? Severus *part.* 1. *cas.* 77.

Ob der Simultaneè investitus eine von dem ersten Adquirenten gemachte Schuld bezahlen müsse? Severus, *part.* 1. *cas.* 115. *pag.* 572.

Ob ein Schuldner/ denen Creditoren zum Schaden sein Geld/ und andere Allodialia zu Lehen auftragen könne? Severus, *part.* 1. *cas.* 123. *pag.* 630.

Ob der Sohn die Studier-Kosten/ welche sein Vatter in eine ordentliche Designation gebracht/ conferiren müsse? Severus *part.* 1. *cas.* 138. *pag.* 705. *Michael Münchmayr*, *part.* 2. *cas.* 73.

Ob unter den Nahmen Paarschafft auch die ausstehende Schulden zu verstehen seyn? Severus *part.* 1. *cas.* 142. *pag.* 722.

Ob ein Schuldner von einem Wechßel-Brief in dem Ort/ wo er solchen von sich gestelt/ könne belanget werden/ wann er schon die Zahlung an einem andern Orth zu thun versprochen? Severus *part.* 1. *cas.* 155. *pag.* 781.

Casus, ein Prælat entlehnet in den Kriegs-Läuffen v. g. 4000. fl. ehe aber die Bezahlung wiede-

rum

rum geschicht / verstirbt er / ist also die Frag: Ob sein Successor solche Schuld zu bezahlen schuldig? Joan. Casp. Weixer *pars.* 1. *dissert.* 11. *n.* 6. & *seqq.* Michael Münchm. *part.* 2. *cas.* 148.

Lands-Freyheit. 2. Theil. 9. art. Daß in Sachen zweyen Gulden / und um bekandtlich Schuld soll man nicht litigiren lassen / sondern ex officio darinnen handlen / und schaffen / vid. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 9. *n.* 1. & *seqq.*

Ob ein Debitor schuldig NB. sponte, & sine omni interpellatione das Geld seinem Credito ri zu offeriren? vid. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 9. *n.* 19.

Ob ein Debitor schuldig sey / vorhero dem Creditori die Bezahlung anzutragen / ehe er das Geld verpitschierter bey Gericht deponiere? *n.* 22.

Ob einem die Deponirung eines strittigen Capitals releviere / wann derselbe nicht gantz / oder aber die Interesse nicht auch darbey seyn? *n.* 23.

Wann ein Glaubiger bey Haimzahlung der Schuld die Obligation zuruck stellet / ob er beynebens die Solution abzuquittiren schuldig? It. ob ein Verkäuffer schuldig / seinem Käuffer die alte Hauß- und Gewehr-Brief einzuhändigen? Franciscus Wiser. *lib.* 1. *obs.* 23.

Wann ein Schuldner von seinem Creditore die Erlaubnus zu Verkauffung seiner Hypothec erlangt / und hingegen die Vertröstung giebt / das Debitum mit dem Kauf-Schilling abzuledigen / so aber nicht geschicht / ob die Hypothec erloschen?

Item / wann ein Glaubiger seinem Debitorn an der Schuld etwas nachlasset / ob er solches bey dem Borgen einhohlen kan? Francis. Wiser / *lib.* I. *obs.* 24.

Wann ein Schuldner seinem Creditori aus mehr Tituln obligirt / und etwas bezahlet / quid Juris? vid. Wiser / *lib.* 1. *obs.* 25.

Wann einer verspricht dieser oder nechster Tagen zu zahlen / wie bald es geschehen muß? Item / was zu sagen / da die Zahl-Laistung auf eine Marckt-Zeit versprochen ist. *obs.* 25. *n.* 23. 24. 25.

Wie man ein Saumsaal / oder Moram begeht / daß man die Interesse zu zahlen schuldig / alwo sonderbar de morâ eines Käuffers und Verkäuffers. *obs.* 26.

Wann ein Dritter verspricht / darob zu seyn / daß der Creditor durch den Debitorn bezahlt werde / ob sich der Promittent in etwas verbündlich macht? Item / ob- und wann die Recommendatitiæ ein Obligation nach sich ziehen? Francis. Wiser / *lib.* 1. *obs.* 32.

Creditor, welcher in Hoffnung des Geld-Erlags / die Schuld-Obligation, oder Quittschein aushändiget / hat zu deren Repetirung 30. Tag / cit. Wiser / *lib.* 1. *obs.* 45. *n.* 24.

Daß die blosse Retentio einer Sache kein Unter-Pfandt oder Vorzug in der Schuld mache / Severus *part.* 1. *cas.* 161. *pag.* 802.

Ob der jenige contra legem Anastasianam sich vergreiffe / der nachdeme er eines andern Schuld

seinen

seinen Creditorn zu zahlen übernommen / sich hernach mit demselben auf eine geringere Summam vergleichet / Severus *part.* 1. *cas.* 162. *pag.* 806.

Ob in einem gewissen Quanto instituirter Erbe / wann es auch ein Sohn wäre / des Erblassers Schuld zahlen zu helffen / verbunden sey? Severus, *part.* 1. *cas.* 165. pag. 817.

Vergleich / worinnen aber vermaintlich eine Schuld umgangen / und ehedessen schon bezahlt worden. Michael Munchmayr, *part.* 2. *cas.* 141.

Verschwiegene / und dem Vorgeben nach bezahlte Schuld in einem Viehkauff / *Münchmayr*, *part.* 2. *cas.* 143.

Daß in Ablauffung etlich 40. Jahren aus Unwissenheit / weder Capitall / noch Interesse begehret / also im Gegentheil die Præscription vorgeschützt worden. *Münchmayr*. *part.* 2. *cas.* 149.

Hypothec eines Zehends / und des Capitalls vorhabende Abführung nach verflossenen 100. Jahren; Also Gegentheilich darwider eingewende Præscription. *Münchm. part.* 2. *cas.* 150.

Daß ein Wittib nach Absterben ihres Manns aus dem Vermögen bey denen obgewest vieler Schulden nicht gewichen / biß sie ihrer Sprüchen contendirt worden. *Münchm. part.* 2. *cas.* 151.

Bernhard beschwehret sich wider den Caspar und Simon, als des verstorbenen Benedicti Bruders Kindern / daß selbige die jenige 2000. fl. welche ihm der verstorbene Benedictus mit Gewalt

genommen / und ad restitutionem, ad hunc in vivis gerichtlich condemnirt worden / nicht bezahlen wolten. *Münchm.* part. 1. *cas.* 40.

An statt einer Bezahlung hinterhaltenen / und uf den Handel gelegten Gelds / Joan. Marcius, *Respons.* 10. *pag.* 71.

Einer wider spricht / daß er einen Wexel-Brief vor 500. Rthlr. von sich gegeben / dahero es deme in sein Gewissen gegeben worden / welcher sodann ohne alle Furcht solche Post abschweret / damit ist der Creditor bezahlt / nach solchen falschen Schwur ist der Wexel-Brief unter ander Briefen erfunden worden / aber weil der Debitor einmahl geschworen / so kan der Creditor nunmehr die Post anderwerts aus dem Wexel-Brief nicht klagen; damit aber doch gleichwohl der Creditor solche Schuld erlangen / und Debitor wegen seines begangenen perjurii belanget werden möge: Qu. Wie die Sach am füeglichsten anzustellen sey? *Resolviert* Juristische Fragen des T. 7. Theil / *cas.* 50. pag. 514.

Die blosse Ubergebung einer frembten Hand-Schrift / mit der Permission / das Geld einzuheben / und auf eine gewisse Zeit zu geniessen / ist nit von Cräften / ehe das Geld würcklich erhoben worden / Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 175. *pag.* 859.

Erkaufte Schuld um einen leidentlichen Werth Ferdinand, Ernst *Zeller*, *Bayr. Præjud.* pag. 95. Joan. Casp. Weixer, *pars* 2. *dissert.* 9. *n.* 15.

Wann

Wann einer sich verschreibt / er wolle darob / und daran seyn / daß das hypothec ledig gemachet werde / ob er / wanns nicht geschicht hierum hafften? vid. Zeller, *Bayr. Præjd. pag.* 99.

Ob bey jetziger Zeit ein Schuldner das Capital mit paarem Geld zu bezahlen schuldig sey? Zeller, *Bayr. Præjud.* pag. 211.

Schuldig angefordertes Kost-Geld / Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 185.

Schuld-Forderung / aber dessen Verwaigerung / weil die Gelder zu gemainer Stadt nicht zum besten angewendt worden. *vid. Münchm. part.* 1. *cas.* 187.

Von denen Schulden / und deren Bezahlauch Abtrettung; Item / wann etwas vor bezahlt angenommen wird / und von den Quittungen. *dictirt* L. V. J. R. J. in der vierdten Abtheilung / *cap.* 1. 2. 3. Heinrich Anthoni Geisen / *lib.* 3. *cap.* 14. *pag.* 367.

Sempronius ein Banquaroutierer läugnet dem Creditori seine Schuld / will ihme seine Handels-Bücher nicht vorlegen / sonderlich aber leugnet er / daß er nicht mit Vorsatz kurtz vor seinem Falliment, welches er doch sehr wohl gewust / die Wahren von dem Creditore genommen / ihn darum zu betrügen; Qu. Ob er dergestalt zur Marter könne gebracht werden? *Resolvirt* Juristische Fragen des *I.* ersten Theils / *cas.* 7. *pag.* 32.

Conditionate versprochene Bezahlung / aber

ren Widersprechen. *Michael Münchm. part. 1. cas.* 192.

In Schuld-Wesen / und deren Aufrichtung / Bayr. Mand. 20. Jun. An. 1650. & 16. Sept. An. 1654.

Schuld-Obligationes. vid. O.

In causa Spolii.

AN unbeweglichen Guettern. Nicol Vigel. *cent.* 2. *cas.* 100. *cent.* 3. *cas.* 4.

Ob von einem in causa Spolii ausgesprochenen Urthel des Unter-Richters / man auf den höhern Richter appelliren könne? Fancis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 1. *pag.* 1.

Ob zur Widerersetzung des Spolii genug sey / wann man solches vor Gericht deponiret. vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 5. *pag.* 18.

Einer unbillich turbierter Possession, und occupierten Stuck-Felds und Wiesen. Severus, *part.* 1. *cas.* 63. *pag.* 265.

Wider eine Gemaind verübtes Spolium, Severus, *part.* 1. *cas.* 69. pag. 322.

Gewalt/Forcht/Betrohung. vid. G.

Vom Spiehlen.

TItius und Cajus, ledige Persohnen spiehlen miteinander in der Karten die Zeit zu passiren / werden darüber einig / wer das Andere dreymahl gewinnen werde / das solle gewonnen / und dem Gewinner zur Ehe seyn / das Glück favorisi-

vorisiret Cajo, daß er die Titiam dreymahl nach einander gewonnen / begehrt also selbige darauf zu ehelichen; Qu. Ob Titia Cajum zu heurathen gehalten sey / oder nicht? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 9ten Theil. *cas.* 59. *pag.* 681.

Bayr. Landrecht. tit. 31. art. 1. 2. & 3. Policey-Ordn. 5. Buch 8. art.

Nachdem eine lustige Compagnie beysammen / fangen sie an im Brett-Spiel und Karten / und zwar um Geld zu spielen / fragt sich: Ob solches mit guetten Gewissen geschehen können? Erördert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 11. *pag.* 53.

Gefundener Schatz.

WAs man einen Schatz zu nennen pflege / und wann selbiger gefunden werde / wem er zugehöre? Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 80. *Novit. Additor. cas.* 11. *pag.* 622. Anth. Wilhelm Ertels Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 77. Ubung.

Stritt zwischen Tamerlan und einem Baurn / eines ausgegrabnen Schatzes halber / Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel. *part.* 1. *cas.* 36. *part.* 2 *cas.* 77.

Stiefft-Saal-Bücher / und Gerechtigkeit-Brief.

WAnn die Lehen- oder andere Gerechtigkeit-Brief von den Saal- und Zinß-Büchern differiren / wem am meisten nachzusehen / Francis.

cis. Ignat. Severus, *part*. 1. *cas*. 121. *pag*. 608. Dorff- und Land-Recht 3ter Theil. *Resol*. 10. *pag*. 271. Anth. Wilhelm. Ertels Nider-Gerichtbarkeit *lib*. 1. *cap*. 7. *observ*. 26.

Ab denen öden Häußern / und Hoffstädten verwaigerten Faßnachthennen / mit Vorwandt / daß das Gegenseitlich allegirte Saal-Buch nur von denen erbauthen / und keines wegs von denen ruinirt - ödliegenden Häußern redet / *Michael Münchmayr*. *part*. 1. *cas*. 108.

Ob das jenige / welches in eines Ambts verhandenen / und von den verstorbenen Beambten verfertigten Gült-oder Erb-Register / der Dienste quæstionis halber aufgezeichnet zu befinden / so lang vor wahr / und gültig zu achten / biß von denen Unterthanen ein anders im Standt Rechtens erwiesen worden. Dorff- und Landrecht / *decisio* 1. *pag*. 337.

Daß ein Hofmarchs-Herr nicht verbundten / seine Urbaria, und Stifft-Bücher uf Begehren des Unterthans zu ediren / und deme zu communiciren / V. G. zu Probirung einer Gerechtigkeit bey seinem Guett / Ferdiand. Ernst Zeller. *Bayr*. *Præjud*. *pag*. 101.

Statuta.

Uber die Gültigkeit eines Statuti, welche verbietet in einem gewissen District nichts zu kauffen / Francis. Ignat. Severus, *part*. 2. *cas*. 65. *pag*. 714. Joan. Casp. Weixer. *pars*. 4. *dissert*. 25.

Schutz.

Schutz.

Ob der ohne Exprimirung gewisser Zeit angenommene Schutz vor stettswührig / oder nach Belieben / auf kindlich zu achten / vid. Severus, *part.* 2. *caſ.* 75. *pag.* 815.

Succession.

Von prædentirter Succession eines Manns über das jenige / worüber sich die Frau zu disponiren in den Ehe-Pacten freye Hand vorbehalten / und doch hernach nichts darüber hinterlassen; Jngleichen auch zwischen Geschwistrig Kinder. Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* *34. 68.*

Wornach die Succession zu reguliren / wann der Verstorbene / ausser dem Ort seiner Wohnung Güetter hat / vid. Severus, *part.* 1. *caſ.* *88.*

Ob eines Weibs durch Land-Gesetze / verordnetes Successions-Quantum der Kinder-Pflicht-Theil vorzuziehen. Severus, *part.* 1. *caſ.* 90.

Straffen.

Lands-Freyheit / 2. Th. 16. art. Was die Beambten bey Audictirung der Geld-Straffen in acht nehmen sollen? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *diſſert.* 3. *n.* 20. *diſſert.* 38. Anth. Wilhelm Ertels Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 18. *obſ.* 4. 5. & 6.

Ob nicht anstatt der Gefängnus ein andere Straff eingeführt werden möchte? *n.* 21.

Was soll aber für ein andere Straff eingeführet / oder angethan werden? *n.* 22.

Ob die Straf wegen etwas so nicht geschehen / gefordert werden könne? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 24. Francis. Wiser. *lib.* 2. *obs.* 43. *n.* 16.

Aus was für Ursach die Straffen zu mitigieren / und zu mäßigen? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 14. *n.* 5. & 6. *pars.* 2. *dissert.* 3.

Auf wie viel Täg / oder Wochen der Gerichts- oder Vogt-Herr die Gefängliche Einziehung auferlegen könne? Anth. Wilhelm Ertel Nieder-Gerichtbarkeit. *lib.* 1. *cap.* 3. *obs.* 5.

Observation.

Der in Chur-Bayrn biß anhero observirt / und nach denen Land-Rechten enthaltenen straffbaren Verbrechen / und ist sonderbar dabey in acht zunehmen / die Beschaffenheit; Item der Leuth Zustand und Vermögen.

Land-Recht. 45. *tit.* 2. 3. & 4. *art.*	Vom Fried-Bott / und Friedbruch ein Gerichts-Wandel. 5. Pf. 60. pf.
46. *tit.* 11. *art.*	Um Heimsuchung gemeiner Schendtwort. 6. Schill.

Land-

Land-Recht. 47. tit. 2. art.	Schwerdt-zucken / darbey die Obrigkeit / Ambtman / oder deren Diener seind. Das Gewehr ist der Obrigkeit verfallen.
47. tit. 5. art.	Unzucht / Beschädigung an geweihten Orthen / Gerichts-Wandel. 5. Pfund / 60. pf.
47. tit. 4. art.	Waffen-zucken vor Gericht / auch 5. Pfund / 60. pf.
	Rentmaisterische Nachstraf ebenmäßig 5. Pfund / 60. pf.
47. tit. 7. art.	Haimsuchung bey der Nacht auch Tag. 5. Pfund / 60. pf.
Erklährte Lands Freyheit ersten Theil 16 art. §. Wo einer den andern rc.	Rentmeisterische Nach-Straff.
Land-Recht. 47. tit. 8. art.	Uberwisene Schelt-Wort. 4. Pfund / 60. pf.
46. tit. 2. art. 47. tit. 8. art.	Von andern Schelt-Worten. 2. Pfund / 60. pf.
47. tit. 4. art.	Ein Lug vor Gericht. 1. Pfund pf.

Ibid.

Land-Recht. Ibid. 4. art.	Lugen-Straff vor Gericht auch. 1. Pfundpf.
47. tit. 3. art.	Waffen-zucken ohne Schaden / je einer 36. oder 72. pf.
48. tit. 1. art.	Von einer Lemb ein Gerichts-Wandel. 5. Pfund / 60. pf.
48. tit. 1. art.	Abgeschlagene Glieder / Hand / Fůß / oder Aug / je ein Glied gegen dem andern / dem Gericht. 5. Pfund / 60. pf. Dem Kläger Abtrag / Saumsaal / Arztlohn / und anderer Schäden mehr rc.
48. tit. 1. art.	Ein Bainschrett. 3. Pfund / 60. pf.
Eodem.	Rauffen / schlagen / ohne Waffen. 5. Schill.
48. tit. 1. & 3. art.	Ein Bagwundten. 1. Pfund / 2. Schill.
Eod. 4. art.	Ein Bluetrunsten auch. 1. Pfund / 2. Schill.
Erklährte Lands-Freyheit ersten Th. 16. art. §. Wer einem dem andern rc.	Marchstein / und deren heimliche Verruckung. 5. Pfund / 60. pf.
	Rentmaisterische Nach-Straff.

Forst-

Forst-Ordnung. 6. art. Daß man auf ein Klaffter weit nicht zu den Marchen hauen soll bey Straff 5. Pfundpf.

Von Pœn-Fällen.

DEren Verwahrung / auch wem solche zugehörig seind. Francis. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 28. *n.* 1. & *seqq.*

Was für requisita einlauffen müssen / daß man den Pœn-Fall verwahren thut. *n.* 8.

Ein Laster nicht gestrafft /
Nimmt überhandt mit Macht.

Leichtfertigkeit / Schwengerung.

Bayr. Policey-Ordn. 5. Buch 9. tit.

SEmpronius wird beschuldiget daß er Caiam zum Fall gebracht habe / welches er aber keines wegs geständig seyn will / unter andern Umständen aber findet sich auch / daß das Kind dem Sempronio gleich sehe / fragt sich: Ob dißfals was gewisses zu schliessen / daß Sempronius an der Schwängerung schuldig / und also des Kinds Vatter sey? Erördert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 21. *pag.* 95.

Tullia eines Bauren Tochter / schleppet sich mit Cassio einem Bauren Knecht eine geraume Zeit / in Hoffnung er werde sie heurathen / als er aber eine andere heurathet / gehet sie zu dem Priester / verklagt ihn / und spricht / er habe bey ihr geschlaf-

schlaffen; Weil nun Cassius von der Tullia absolvirt? Qu. Ob sie wegen freywilligen bekennten Beyschlaffs noch könne einen Krantz tragen? *Resolvirt* Juristische Fragen des *T.* ersten Theil / *cas.* 13. *pag.* 63.

Daß es auch natürlich und recht sey / wann ein Mensch erst in dem 10. Monath Kinds Mutter wird / es ist aber das Mensch / obs kein anderer in Unehren angerührt / zu Ablegung des Eyds condemnirt worden. Matth. Abele Künstliche Unordn. 2. Theil 35. Geschicht / *pag.* 270. Seltsahme Gerichts-Händel *part.* 1. *cas.* 113. Adam. Volckm. *part.* 2. *pag.* 269.

Groß verübte Unzucht eines Schäfhirtens / welcher 5. schwangere Menscher auf einmahl zu sammen gebracht / vid. Abele Seltsahme Gerichts-Händel / *part.* 2. *cas.* 85. *pag.* 190.

Wie zwey ledige Persohnen / so im dritten Grad mit einander verfreund seind / und jedoch unwissend solcher Freundschafft / mit einander die Leichtfertigkeit getrieben / abgestrafft worden. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud.* pag. 64.

Ob in delictis carnis, id est, Leichtfertigkeiten die Vorkommung statt habe / oder nicht? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 18. *n.* 21. & *seqq.*

Was für Fäll mixti Judicii, seu Jurisdictionis seyn? *n.* 26. & *seqq.* Worbey sonderbar das Gottslästern angemerckt worden.

Wann eine Köchin / oder andere Weibs-

Per-

Persohn sich mit einem Geistlichen fleischlich versündiget / wer dieselbe abzustraffen hat / der welt- oder geistliche Richter? vid. Weixer. *pars*. 2. *dissert*. 18. *pag*. 126.

Wie und welcher Gestalten beschicht die Prævention? *n*. 28. & *seqq*.

Was die Prævention vor einen Effect habe? *n*. 31. 32. 33.

Kan ein Obrigkeit / welche die Delinquenten ad locum delicti nicht verschaffen will / de inobedientia billich gestrafft werden? *n*. 38.

Was zu thun wår / wann ein Persohn delinquirte / die in einer Dignitåt stunde? *n*. 63.

Das gemeine fleischliche Verbrechen / uti v. g. fornicatio mit 3. Jahren præscribirt seyn. vid. Weixer *pars*. 2. *dissert*. 16. *n*. 4.

Wann einer bekennt / mit einem Menschen zu thun gehabt zu haben / widerspricht aber / daß ers deflorirt / oder um die Jungfrauschafft gebracht habe / ob ein solcher ein / als andern Weg / ad dotandum verobligirt sey? *pars*. 3. *dissert*. 11. *n*. 14. 15.

Ob einer Weibs-Persohn zu glauben sey / wann dieselbe sagt und vorgibt / sie sey von diesen oder jenen geschwångert worden? *n*. 16. & *seqq*.

Wann ein Handwercks-Gesell ein ehrliche Burgers Tochter imprægnirt / und hernach nicht heurath / ob er das Kind legitimiren / und ein Handwerck lernen zu lassen schuldig? *n*. 20. & *seqq*.

Wann

Wann ein ledigs Mensch ihre Schwangerschafft widerspricht / kommt darauf heimlich nider / gibt hernach vor / das Kind wäre von ihr todt kommen / wie gegen selbiger zu verfahren. vid. Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 64.

Von Blut-Schanden vid. B.

Ehebrüchen. E.

Gemeine Hurerey H.

Jungfrau-Schändter durch Nothzwang I.

Kupplerey K.

Bayrisch-*Mand.* und *Decreta.*

20. Septembris Anno 1635.
6. Novembris Anno 1637.
30. Martii Anno 1654.
24. Novembris Anno 1663.
24. Augusti Anno 1671.
12. April Anno 1680.
21. April Anno 1684.
3. Augusti Anno 1700.

Aufnehmende Hebammen / Bayr. *Mandat.*

30. Novembris Anno 1687.

Auszug

Auszug aus dem vom 20. *Sept. Ao.* 1635. des hoch-verbottenen Lasters der Leichtfertigkeit in Bayrn ausgegangenen *Mandat*, und darüber nach und nach ausgefertigten weitern *Decreten* und Befelchen / so ehedessen schon in Truck herfür gegeben worden.

Delictū od' das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
Leichtfertigkeit zwischen zwey ledigen Persohnen / da sie dieses Verbrechens halber für das erstemahl gerechtfertiget werden.	Manns Person.	Neben der gewohnlichen Geldstraff. 8. oder 14. Tag in Springer / oder Eißen zu Hauß zu biessen / Mand. vom 20. Sept. Ao. 1635. §. Auf daß dann / post princip.
	Weibs-Bildt.	Nechst- ebenmäßiger Geld-Straff 4. oder 5. Tag in der Geigen zu Hauß / *Eod.*
		NB. In favorem Matrimonii ist die Schandstraf nachzusehen.

Zweytes Verbrechen/nachdem sie wegen des Erstens abgestrafft worden.	Mann u. Weibs-Persohn.	Neben doppelter Gelt-Straff aus dem Gericht/ oder Hofmarch zu schaffen/ d. Mand. §. zum Fall sie sich &c. mit doppelter Geld-u. Geigen-Straff/ *eod.* *NB.* Da sie aber zusammen heurathen/ wird gemeiniglich die Gerichts-Verweisung in ein doppelte Geld- oder Gefängnußstraff verwandlet/ *observ.*
Dritte Leichtfertigkeit/ od Verbrechen/ wann die vorigen gebüßt seind.	Manns-Persohn.	Des Rent-Ambts zu verweißen. *d. §.* zum Fall sie sich *in med.*
	Weibs-Bildt.	Des Gerichts/ oder Hofmarchs. *eod.*
Vierdt leichtfertiges Verbrechen/ nach vorhergangenen 3. Bestrafungen.	Beede Personen	Der Chur-Fürstenthum/ und Landen zu Bayrn zu verweißen. *d.* §. *in fine.*
Verdacht da er groß.	Beeden Geschlechts.	Die Bestraffung *Arbitraria*, und nach gestalt der Umständ zu höhern/ und zu schärpfen. *arg. d. Mandat.* 1635. §. und demnach ferners *in princip.*

Leichtfertige Beywohnung der Weibs-Persohnen bey den Geistlichen.	Dergleichen Concubin oder Beyschläffern der Geistlichen.	
Erstemahl.	. .	Dreymahl vorzustellen/ wie die Ehebrecher/ und uf 6. Meilwegs von dannen zu verweißen/ *Decret. 24. Novembris Anno* 1663.
Das andere-mahl.	. .	Auf den Pranger zu stellen/ und *in definitè* vom Land zu schaffen. *d. Decret.*
Drittemahl.	. .	Mit Ruetten zu züchtigen/ und des Land auf ewig zu verweißen. *eod.*
Gemeine/ und gleichsam offenbahre Hurerey.	Eine nach jedes Willens.	Des Lands neben andern Schandt-Straffen zu verweisen/ *d. Mandat.* 1635. §. Und dernach ferners.
Kupplerey.	Kuppler und Kupplerin.	Alsobald zu verschaffen/ und mit dem Lasterstein/ oder anderer Schandt-Straf/ neben ewigen Lands-Verweißung abzuwandlen. *d. Mand.*

		& §. *Item* Bayr. Lands und Policey-Ordn. *lib.* 5. *tit.* 9. *art.* 14. & 15.
Delictum oder Das Verbrechen	Persohnen	Bestraffung.
Adulterium Die Manns-Persohn.	Verheurathe so keines Vermögens / mit einem ledigen Weibs-Bild.	Vier Wochen in der Gefängnuß / mit Wasser und Brod / zu Ausgang solcher Zeit aber / mit dreymahliger Vorstellung in Eißen / oder in dem Precher vor der Kirchen abzustraffen. *d. Mand. de anno* 1635. §. Da dann einer *vers.* Im Fall aber.
	Die Vermögliche aber	Auch vier Wochen in der Gefängnis mit Wasser und Brod / zu Ausgang solcher Zeit aber / nur einmahl ohne Entblössung der Arm / Rueten und Liecht / vorzustellen / doch beynebens per 100. Pfund Pfenning abzuwandlen. *d. Mand.* §. Da dann einer. *NB.* Die Weibs-Persohnen aber / werden in solchem Fall cum

nullum

		nullum violet theorum, mit doppelter Leichtfertigkeit-Straff angesehen/ *observ.*
Erster Ehbruch.	Ein Lediger mit einer Verheurathen.	Mit der Vorstellung wie der obige abzustraffen. *d. Decret.* 1654.
	Ein Verehelichter mit einer Verheurathen.	Abzubiessen wie die vorige/ und noch darzu die Vermögliche mit einer wol empfindlichen Geld- die Unvermögliche aber mit doppelter (das ist/ mit 8. wochiger) Gefängnus/ und geringer Atzungs-Straff/ *d. Decret. anno* 1654.
Geschlechter/ Raths-Verwandte/ oder ansehnliche Burger.		Aller Aembter zu entsetzen/ und noch darzu per 100. Pfund-Pfenning abzuwandlen/ *d. Mand. §.* Da dann einer. *in fine.*
Ritter/ und vom Adel.		Mit dem in der Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 9. art. 6.* enthaltenen Ritter-Dienst/ jedoch mit extension auf 8.

		Monath zu bestraffen / *d.* §. Da dann einer *in fine.*
Anderer Ehebruch.	Ein Verehelichter mit einer Ledigen / hernach aber mit einer Verheurathen.	Dreymahl vorzustellen/ neben einer ergiebigen Geld/oder doppelter Gefängnus Straf mit geringer Atzung / *Decretum* vom 24. Augusti Ao. 1671.
	Vel vice versa, mit einer Verheurathen / hernach aber mit einer ledigen Weibs-Person.	*NB.* Jedoch mit gleichmäßiger Beobachtung der Umstände / wie oben beym ersten Ehebruch vermerckt ist/ob nemlich der Verbrecher vermöglich/ oder unvermöglich.
Anderer Ehebruch.	Ein Verheurather oder auch Lediger 2. mahl mit einer verheurathen.	Gehet an das Leben/ u. ist mit dem Schwerdt zu straffen *d. Mand.* 1635. §. Da dann einer. rc. & §. *præced. ib.* Er seye gleich ledig / oder selbst verheurath rc.
Dritter Ehbruch.	Ein Verheurather auch nur mit einer Ledigen.	Wie in nechst vorigem Fall / gehet es an Todt/ *d. Mand.* 1635.

§. be-

		§. Begebe sich dann. *ib.* Ob es auch schon nur mit ledigen Persohnen beschehen. ꝛc.
Der Weiber.	Ein Verheurathe mit einem Ledigen / oder mit einem Verehlichten.	Abzustraffen wie der erste Ehebruch der Männer / *Decret*. 1654. nemlich mit dreymahliger Vorstellung vor der Kirchen ꝛc.
Erster Ehebruch.	Die von der Ritterschafft / Adel / und alte Geschlechter.	Seind ihrer Ehren zu entsetzen / Geschmucks zu berauben / und werden auch des Heuraths-Gutts / Widerlag / und der Morgengab verlurstigt / *d. Mand.* 1635. §. Und dieweillen der Weiber Ehebruch ꝛc.
Anderer Ehebruch.	Ein Verheurathe Edel / oder Unedel / ohne Unterschiedt / es geschehe das Verbrechen mit Ehemännern / oder Ledigen.	Ist mit dem Schwerd hin zu richten / *d. Mand.* 1635. §. Und dieweil der Weiber / vers. Da sich aber. ꝛc. Declarations-Decret. 1671. *Not*. Es wäre dann Sach / daß solche Umständt einlauffen / die

Mitigation pœne erfordern thäten / v. g. non factæ certiorationis pœnæ capitalis, daß ihr nemlichen die zweyte Bestraffung an das Leben gehen werde ꝛc. diuturnioris absentiæ, morbi, aut impotentiæ mariti, complicis Delicti negatio, &c. Dergleichen Umständt man bißhero in acht genommen / und darauf gewiesen ist. *Vig.* Decret. 1671. & observ.

Sichere Geleitt.

OB ein Fürst das einem Missethätter ertheilte sichere Geleit zu halten schuldig? Anthon. Wilhelm Ertel, Schau-Platz / 8ter Aufzug 13. *Actus fol.* 150.

— Wann / wie / und wem ein Salvus Conductus gegeben werde / dessen Verhalten / und weitere Beschaffenheit / Joan. Casp. Weixer. *pars.* 4. *dissert.* 9. *n.* 12. 13. & *seqq.*

Strittigkeiten so einen Dritten berühren.

Lands-Freyheit. 2. Theil. 26. art.

DAs die Herrschafft seinen Hintersässen Beystandt thun möge /

möge / Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 26. Alwo etliche Fragen angezogen werden.

Schätzung.

WAnn die Schätz-Leuth eines Guetts / oder dergleichen in Werth nicht zusammen treffen / ist ein Richter befuegt sein Guetachten darein zu legen / und das heraus zu nehmen / Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 26.

Frohnbott / Schörgen.

Bayr. Policey Ordn. lib. 1. tit. § art 3. lib. 4. tit. 1. art. 2. Gerichts-Ordnung. tit. 1. art. 1. 24. Gesatz. 7. tit.

WArum die Fronbotten / Püttel und Schergen / auch ehrbarn Herkommens / und Wesens seyn sollen / da doch dieselbe von jederman pro infamibus gehalten werden. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *dissert.* 5. *n.* 12.

Warum seind aber diese Leuthe so übel hin- und wider beschreyt? *n.* 14.

Daß dieser ihre Kinder in die Handwercks-Zünfften aufgenommen werden können? Anth. Wilher Etels Linder-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 13. *obs.* 8.

T.

Von Tafehrnen / Würthschafften / Schenckstätten / *Transport*, *Terminen* / *Testamenta* ohne Unterschied / von Unterhändler / und Tändlerinnen.

Tafehrn/ Wurtschafft/ Schenckstatt.

Bayr. Lands-Freyheit 3. Theil. 5. art. Pollicey-Ordnung. 1. 2. 3. tit. &c. 3. Buch

TAfehrn und Schenckstatt Gerechtigkeit/ was Wein und Bierschenckens Recht auf sich hat/ deren Beeinträchtigungen durch Aufrichtung solch neuern Schenckstatt; Item Beherbergung der Fuhrleuth/ und andern frembten Persohnen/ auch an einem Orth allein von einem Würth bedürfftig/ und darzu gezwungene Brod-Nehmung/ Michael Munchmayr. *part.* 1. *caf.* 136. 138. 143. 144. 150. Anthon. Wilhelm Ertels, Send-Schreiben ꝛc.

Daß ein Geywürth niemand andern/ als seinem Hofmarchs-Herrn Wein aus dem Oetschland heraus bringen/ und hinum lassen dürffte/ Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 25.

Wann einer einem Wirth einen verpettschierten Rantzen/ oder verschlossenes Fell-Eisen aufzuhalten giebt/ dasselbe aber hernach eröffnet/ oder unverpettschierter zuruck gegeben wird/ ob ohne Prob des deponirten Jurament geglaubt wird? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 3. *dissert.* 5. *n.* 11.

Tafehrn/ Schenckstatt/ deren Zwang Umb-Geld/ Aufschlag ꝛc. Anthon. Wilhelm Ertels Nider-Gerichtbarkeit/ *lib.* 1. *cap.* 12. *lib.* 2. *cap.* 14 *cap.* 35. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 3. *dissert.* 5. *n.* 61. & *seqq.*

Trans-

Transport.

Dessen Project, Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 134.

Ertheilter Termin.

Bayr. Sum. Procesf. tit. 5. art. 7. & seqq. 11. tit. 10. art. Gerichts-Ordnung. 5. tit. 14. Gesatzes. & seqq.

Wann einer uf einen Vorsatz einige Weiß-Artical in dem peremptorischen habenden Termin nicht / sondern um ein oder andern Tag zu spath übergiebt / ist solcher darmit nicht mehr anzuhören / vid. Zeller. *Bayr. Præjud.* pag. 108.

Daß man eine Verlängerung eines bereiths zu End gehenden Termins ferners gebetten / und ein solcher verwilligt werde / diese Prorogation von dem Tag des vorhero gehebt / und zu Endt geloffenen Termins, seinen Anfang also gleich nehme. vid. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 73.

Wann einer uf die Weissagungs-Articul, innerhalb 3. Wochen mit seinen Exceptionen darwider nicht einkommet / ob er ferner zu hören? Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 56.

Testamenta ohne Unterscheid.

De Testamentorum Executione, Michael Münchm. *part.* 1. *caf.* 28. Bayr. LandR. *44. tit.*

Durch Testament und Majorat-Verordnung ein-

eingesetzt älteren Sohne / dem jüngern aber determinirtes Appanage, und denen Töchtern ein gewisses an Geld / dardurch aber geschwächte Legitimam, vid. Münchmayr. *part.* 2. *caſ.* 52. 53. 54.

Vermachte Legata, und daß das Testament auch sonsten von Unkräfften / Münchmayr. *part.* 2. *caſ.* 55.

Testament worinn die Geschwistrige ausgeschlossen worden. Münchmayr. *part.* 2. *caſ.* 57.

Töchter Einsetz- und des Sohns Præterierung Münchm. *part.* 2. *caſ.* 58.

Eheweib Einsetzung in das Testament/mit Præterieung deß Sohns/so der Vatter ledig Stands erzeigt. Münchmayr. *part.* 2. *caſ.* 59.

Caution um des eingesetzten Vermögens / Münchm. *part.* 2. *caſ.* 60.

Des Sohns Erbtheil von der Tochter Legata, *caſ.* 61.

Verfallne und ausständige Steurn in der Zeit da der Testierer noch lebt / fragt sich also / wem es gehörig? Münchm. *part.* 2. *caſ.* 62.

Testament mit Legata, und Abgang- Ersetzung/ Münchm. *part.* 2. *caſ.* 63. 64.

Vermögen mit allzubeschwehrlichen Fideicommiss. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 65.

Legata so das Vermögen überschreitten. *caſ.* 66.

Wittib Unterhaltung. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 67.

Ge-

Geschwächte Legitimam, *caſ.* 69.

Daß ein Eheweib ins Vermögen geſetzt / die Mutter aber ausgeſchloſſen worden / *caſ.* 69.

Vatters Verſchwendten / und deſſen Kinder Einklag zu ihren erblich angefallenen Güettern. *caſ.* 70.

Bayr. Landrecht. 39. tit. 1. und 2. art. Uneheliche Tochter ins Vermögen Setzung. *caſ.* 71.

Eines Manns ſeinem ſchwangern Weib dem Kind / welches ſein Weib zur Welt gebohren werde / all vermachtes Vermögen / als er nun / wie auch deſſen Poſtumus verſtorben / will der Groß-Vatter die Verlaſſenſchafft mit Ausſchluß der Wittib allein haben / Münchm. *part.* 2. *caſ.* 177.

Einer Wittib vorenthaltene Alimenta verwaigerte Kinder-Auferziehung ihrem Standt gemeß / und woll man ſelbe nicht ad ſucceſſionem kommen laſſen. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 178.

Landrecht. 34. tit. 8. art. Von dem letzten Willen der Eltern unter den Kindern / durch den Pfarrer ohne Zeugen aufgezeichnet / Franciſ. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 2. *pag.* 5.

Land-Recht. 34. tit. 9. art. Eines Bauren Teſtament / welches zu einer Donation ausgelegt wird. vid. Severus, *part.* 1. *caſ.* 11. *pag.* 43.

Ob / und wie weit ein Teſtament / welches geiſtlicher Sachen zum beſten gemacht worden / wider einen weitläufftigen Freund gültig ſey? vid. Severus, *part.* 1. *caſ.* 53. *pag.* 203.

Ein

Ein Testament / welchem der Testator nach dessen Vollziehung einen Zettul beygelegt. Severus, *part.* 1. *caſ.* 73. pag. 349.

Ein Vätterlich letzter Will / da bey tödtlichen Abgang der Kinder und deren Descendenten / pia causa, oder ein Gotts-Hauß succedieret. Severus, *part.* 1. *caſ.* 74. *pag.* 357.

Von einem Geschenck auf den Todsfall / und wie viel Zeugen darzu nöthig. Severus, *part.* 1. *caſ.* 75. pag. 366.

Ob ein Testamentum judiciale vor dem Richter allein / ohne Anweſenheit einiger Zeugen gemacht werden könne? Severus *part.* 1. *caſ.* 81. *pag.* 393.

Bayr. Land-Recht. 34. tit. 7. art. Von dem Testament eines auf einer Gräntz-Vestung in Guarniſon liegenten Soldatens / Severus, *part.* 1. *caſ.* 82. *pag.* 397.

Ob der Judex, vor dem ein Testament act acta gegeben worden / das darinn vermachte Legatum behaupten könne / Severus *part.* 1. *caſ.* 83. *pag.* 401.

Ob der Testator tacitè seinem Erben verbiethen könne / die Falcidiam abzuziehen? Severus, *part.* 1. *caſ.* 84, *pag.* 405.

Ob ein Vatter in seinem inter liberos ohne Zeugen aufgerichteten Testament / ein legatum pias causas vermachen könne? Severus, *part.* 1. *caſ.* 86. *pag.* 415.

Ob /

Ob/ wann einem die Kost vermacht ist / darunter auch die Kleider begriffen seind? Severus, *part*. 1. *caſ*. 87. pag. 420.

Landrecht. 34. tit. 11. art. Vom Testament eines in Kopf verruckten Weibs / Severus, *part* 1. *caſ*. 97. *pag*. 470.

Wann einer von denen Legatariis vor dem Erblasser sterben solte/ wem seine Portion zufället Severus, *part*. 1. *caſ*. 98. *pag*. 475.

Daß ein Legatum posterius das vorherige nit aufhebe. Severus, *part* 1. *caſ*. 100. *pag*. 483.

Von einem über ein Lehen / mit Einwilligung der Agnaten aufgerichten Testament / welchen Consens der Lehen-Herr confirmiret / Severus, *part*. 1. *caſ*. 101. *pag*. 489.

Land-Recht. 34. tit. 15. art. Von einem ungültig widerruffenen Testament. Severus, *part*. 1. *caſ*. 67. *pag*. 305. *caſ*. 106. *pag*. 531.

Ob eine Ehe-Frau vor eine auswärttige Person in einem vätterlichen Testament zu halten / und dahero nichts zu hoffen habe? Severus. *part*. 1. *caſ*. 133. pag. 684.

Ob in eines Vatters unvollkommenen Testament die Kinder in ungleiche Theil können instituirt werden? Severus, *part*. 1. *caſ*. 134. *pag*. 689.

Von einem den Dorff-Schultheissen insinuirten Testament / Severus *part*. 1. *caſ*. 135. *pag*. 694.

Ob

Ob ein Gerichtliches ad Acta gegebenes Testament vor privilegirtes Gerichtliches annoch zu achten / wann es nach des Testatoris Todt in seinem Hauß gefunden wird? Severus *part.* 1. *caſ.* 139. *pag.* 709.

Vom vätterlichen Testament zwischen Kindern / und was dabey erforderlich? Francis. Wiser. *lib.* 2. *obſ.* 21.

Ob ein Testament reciprocum unter Ehegatten / wegen des von einen begangenen Ehebruchs / könne cassiret werden? Severus *part.* 1. *caſ.* 153. *pag.* 770.

Ob der Mann / der die Pacta Dotalia nicht unterschrieben / nach der Frauen Todt von denselben profitiren könne? Severus *part.* 1. *caſ.* 154. *pag.* 778.

Ob eine Frau ihrem Mann wehrender Ehe ein per Testamentum vermachen könne / als ihre Freunde in den Pactis Dotalibus zugestandten / Severus *part.* 1. *caſ.* 166. *pag.* 821.

Ob ein auf eine gewisse Zeit der Præstation halber verschobenes Legat, auf des Legatarii Erben könne transferiert werden / Severus *part.* 1. *caſ.* 179. *pag.* 876.

Ob ein Vatter seinen Kindern anderer Ehe / durch ein Testament einen Vortheil vor denen Kindern erster Ehe zuwenden / und unbeschadet des L. hac Edictali, auch deren Mutter einen Vorzug verordnen könne / Severus *part.* 1. *caſ.* 180. *pag.* 888.

Ob

Ob das Testament vor gültig zu halten / welches der Testator vor eine Jungfrau gemacht / die er nachgehents geheuráth. Severus *part.* 1. *caſ.* 183. *pag.* 920.

Ob ein Testament von Kräfften sey / wo es der Testator nicht selbst / sondern ein Gevollmächtigter dem Fürsten insinuiret / Severus *part.* 1. *caſ.* 184. pag. 927.

Ob eines Geistlichen Testament, worinn ein anderer Geistlicher zum Erben eingesetzt worden / von einem weltlichen Richter exequiret werden könne / Severus *part.* 2. *caſ.* 11. pag. 107.

Erb so per querelam in officiosi Testamenti obtinirt / wie viel er erbe. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 93.

Ein Testament ob es gäntzlich auch wegen der Legata nichtig sey / wann des instistuirten Erbes Nahm durchstrichen. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 94.

Ob das letztere Testament das erste aufhebe / wann der Testator gemeint / der erste Erb sey gestorben / so aber nicht gewesen / Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 95.

Testament so einem andern oder frembten Gericht insinuirt / ob es gültig? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 99. Abführung der Legata *caſ.* 97.

Testament darinnen alle Güetter legirt / jedoch ohne Einsetzung eines Erben / obs kräfftig? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *caſ.* 98.

Dem etwas vermacht / ob er von dem Fidei-

commissario des Legati halben Caution fordern könne? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 100. *cent.* 2. *cas.* 1.

Einer hat eine Summa Gelds per testamento zum legat zu fordern / begehrt aber solches nicht innerhalb 20. Jahren / Nicol. Vigel, *cent.* 2. *cas.* 8. 9.

Jährliche Vermächtnus per Testament, ob es uf den eraigneten Todtfall zu geben? Nicol Vigel. *cent.* 2. *cas.* 10.

Anderer Leuth / oder frembtes Guett / ob es vermacht werden könne? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 11. 12.

Eine Tochter so der vätterlichen Erbschafft renuncirt / ob sie auch Erbin seyn könne in der Schwester Verlassenschafft / so ex pacto auf den Vatter gefallen? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 13

Zween Titii werden per Testament zu Erben eingesetzt / wann einer unter diesen stirbt / welcher Erb seyn solle? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 14.

Land-Recht. 34. tit. 13. art. Ob ein Ehegatt wider des andern Willen ihr aufgerichtetes Testament reciprocum ändern könne. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 15.

Ob Erben ihres Vattern Erbschafft repudirt / hernach aber des Groß-Vatters Erbschafft adirt / des Vatters Schuld zu zahlen schuldig? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 16. 17.

Erbe / ob er ausdrücklich zum Erben einzusetzen / oder

oder zu enterben sey? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 17.

Ob das ander Testament / so nicht allerdings wie sichs gebührt aufgerichtet / das andere so richtig / aufhebe / dessen auch die Vermächtung nicht zu geben? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 18. *Novit. addit. cas.* 50. *pag.* 684.

Testament ausser der Pest vor 2. Weibern / ob es gelde? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 19.

Wann der substituirte Erb / die Erbschafft repudirt / ehe der eingesetzte Erb genugsam deliberirt / ob er die Erbschafft annehmen wolle / oder nicht / ob solche ihm nachtheilig? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 20.

Bayr. Landrecht. 37. tit.

Codicil vor zwey Zeugen / wann es zu milden Sachen / ists gültig? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 21.

Vermächtnus mit Beding verheissen / wenn die Beding nicht erfolgt / ob es zu geben? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas* 22.

Erbschaffts-Theilung / ob sie wegen eines hernach gefundenen Testaments umzustossen? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 23.

Eine Verheissung in Beyseyn 5. Zeugen wird vor eine Donation, nicht aber vor ein pactum gehalten. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 29.

Vermachte Nutznüessung wird gerechnet nach Abzug andern Vermächtnussen. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 30.

Francischaner Religios, ob er einen Substitu-

tum in der Erbschafft ausschliesse? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 34.

Bayr. Landrecht. 3..tit. 5. art. Testament auf eines andern Befragen / der aber als sprachloß mit dem Kopf ein Zeichen geben / uf dessen widerumbige Red verlangte er erst ein Testament zu machen / ist also die Frag: Obs gültig? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 35.

Wann alle Häußer vermacht / ob auch das ausser der Stadt darunter mit begriffen? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 36.

Mißbrauch gewisser Dinge / so vermacht / ob nur allein die nothdürfftige Unterhaltung zu verstehen sey? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 37.

Ein Weib so ihren Manne vermög eines Statuti succedirt / ob sie auch succedire in den Gütern / so ihm von seinem Vatter verlassen? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 43.

Ob ein Weib der Legitimæ wegen excludirt werde / wann vom Testatorn eine reciproca substitutio geschehen? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 44.

Söhne / so zu Erben eingesetzt / und einander substituirt / also daß / wofern sie alle ohne männliche Erben abgehen möchten / ein Frembter substituirt sey / ob dieser Frembter des letzten Sohnes Tochter ausschliesse? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 45. 49.

Ein Weib so zur Zeit ihres Ehemanns todt nichts im Vermögen / hat aber die Hoffnung / sie werde

werde durch Erbschafft anderer nechsten Freunde wasbekommen / ob sie einen gewissen Theil aus ihres Manns Güettern fordern könne? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 47.

Ob ein Testament gültig / darinn ein zum Todt verdamter die jenige / so er geschwängert / zum Erben eingesetzt? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 40.

Weibs-Persohnen / ob sie durch die Manns-Persohnen in den Güettern so ausser dem Territorio eines Satuti gelegen / der Succesſion halben ausgeschlossen werden? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 41.

Ob durch ein Testament ein Ehegatt dem andern das jenige benehmen könne / so aus einem statuto sich gebührt? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 42.

Ob ein Testament so vor sieben Zeugen zwar aufgericht / aber nicht in ein offen Instrument gebracht / vor ein in Schrifften verfaßtes / oder mündliches Testament zu achten? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 48.

Ob ein Vatter die aufgewandten Unkosten zum studiren dem Sohn an statt der Legitimæ im Testament verlassen könne? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 50.

Vermächtnus aus einem zu Recht nicht beständigen Testament / ob sie die Krafft der Codicillarischen Clausuln zu entrichten? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 51.

Ob ein Testament nichtig nnd krafftloß werde / wegen Ubergebung des Sohns / in welche er doch ge-

gewilliget / Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 52.

Ein Testament in welchem die Güetter mit einem Fideicommiſſ beschwerth / ob es gelte? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 53.

Ob aus Kram-Wahren / so der Mann ererbt / der Tochter die Legitima gebühre / auch ob die Gerade in die Legitima zu rechnen? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 54.

Nießbraucher / ob und was für Caution dem Erben zu thun schuldig? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 56.

Wann ein Acker vermacht / ob auch die Früchte mit vermacht zu achten? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 60.

Ein Substituirter / ob durch einen natürlichen von der Obrigkeit aber legimirten Sohn ausgeschlossen werde? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 61.

Ein Vermächtnus so einen legitimirten im Testament verlassen / ob es gelte? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 62.

Ein Legatarius so im Testament zum Executorn desselben geordnet / oder sich des Legati, wann ers propria authoritate nimmt / verlurstig mache? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 65.

Land-Recht. 39. tit. 7. art. Ob ein Testament gültig / wann der eingesetzte Erb aus verbottener Vermischung gebohren. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *caſ.* 67.

Wann der Legatarius vor dem Testatorn verstirbt /

stirbt / ob nach dessen Todt des Legatarii Erbe das Vermächtnus fordern könne? Nicol. Vigel. *cent*. 2. *cas*. 68.

Ob der jenige ad supplementum klagen könne / so ein Legatum angenommen / und darüber quittirt? Nicol. Vigel. *cent*. 2. *cas*. 86.

Eine Bedingung zu erfüllen in legatis, ob es auf die Erben kommen? Nicol. Vigel. *cent*. 3. *cas*. 2.

Wer ein Testament in einem puncten anficht / ob er aus denselben zu einem andern klagen und schreitten könne? Nicol. Vigel. *cent*. 3. *cas*. 13.

Ein Testaments-Erbe schließt einen andern ab intestato besonders in der Seithen Linien / aus. Nicol Vigel. *cent*. 3. *cas* 15.

Testament / oder Ubergab auf den Todsfall / und ob der jenige ohne Kinder zu nennen / welcher zwar Kinder gezeuget / die aber bald hernach gestorben / Nicol. Vigel. *Novit. additor. cas*. 25. *pag*. 6 ,6.

Verwaigerung Schwesterlicher Erbschafft / und per testamentum vermachten Vermögen / so nur ad dies Vitæ nutznießlich zugangen. Münchmayr. *part*. 1. *cas*. 10.

Eines Sohs an seiner Schwester gesucht vätterliches Erbtheil / weil ihm der Vatter per testamentum seinen gebührenten Antheil / noch weniger die lehenbare Güetter benehmen könne? Münchm. *part*. 1. *cas*. 11. 28.

Ein Mutter hat ihr Tochter darum von dem

Vermögen enterbet / weil sie sich wie es ihr gebühret / nicht gehalten / sondern sich an einen Schörgen gehängt / mit selbigen leichtfertig gelebt / endlich mit ihme heimlich davon gezogen / und sich wider Willen und Wissen copuliren lassen / Münchmayr. *part.* 1. *cas.* 17.

Ein eingesetzter Erb nimt die Erbschafft an / und nachdeme sich über einige Zeit ziemliche Legata herfür thun / will er sich selbiger wieder entschlagen / und mittelst einiger Mängel des Testaments aushollftern. Münchm, *part.* 1. *cas.* 15.

Franciscus macht vor seinem End ein Testament / und verordnet verschiedene pia legata, welche die Legatarii begehren / von dem Erben aber aus seinen Ursachen zu geben verwaigert werden. Münchm. *part.* 1. *cas.* 19.

Mit Condition in einem Testament vermachtes Hauß / dessen Anforder- und Erfüllung der Condition. Munchm. *part.* 1. *cas.* 20.

Bayr. Landrecht. 34. tit. 11. art.

Mevius wird an seinem Hochzeit-Tag vom Schlag gerühret / und macht als ein sprachloser ein Testament / und vermacht seiner Braut oder Hochzeiterin das beste seines Vermögens / dahero die Erben dieses in Stritt gezogen. Münchm. *part.* 1. *cas.* 21.

Testament so ad acta übergeben / welches aber hernach zu einer Zeit vom Testierer wiederum abgefordert / und zu sich genommen; Also die Frag: Obs hierdurch cassirt worden? Münchm. *part.* 1. *cas.* 22, 23.

Aus-

Land-Recht. 34. tit. 4. art. Ausgesprochnes mündliches Testament / so hernach in ein schrifftliches verändert worden / dessen darbey begebene Mängel. Münchm. *part.* 1. *cas.* 24.

Franciscus verstirbt / und hinterläßt nach sich ein Testament / worin er sein Dienst-Magd / mit Ausschluß seiner Geschwistrigen / zum Erben einsetzet / dannenhero dieselbe querelam moviren / *Münchmayr. part.* 1. *cas.* 25.

Cajus setzt in seinem Testament / die studierende arme Jugend ein / nach dessen Hintritt aber vermaigern sich des Verstorbenen Erben / ab intestato diese Erbschafft zu extradiern / Münchmayr. *part.* 1. *cas.* 26.

Peter & Cons. Happische Enckel beschwehren sich wider ihre Baaß / als ihres Anherrn Schwester / daß selbige des Anherrns Bruder Vermögen / vor sich allein haben / und sie darzu nicht kommen lassen wollen / da doch besagt ihr Anherr / tempore conditi testamenti noch im Leben gewesen / und diesem nach die Erbschafft so wohl auf sie / als seine Schwestern gefallen seye. Münchmayr. *part.* 1. *cas.* 27.

Vermachtes Legat. verwaigerte Ausantwortung aber / biß die empfangene pretiosa ad massam hæreditarium gegeben werden. Münchmayr. *part.* 1. *cas.* 29.

Mævius schwängert seine Magd / und bekomt von selbiger einen Sohn / Cajus genant / und weil er keine eheliche Kinder / setzt er diesen seinen Sohn

zum Erben ein / des Mævi Erben ab intestato, impugniren das Testament vor Gericht / und wollen Cajum nicht Erb seyn lassen / weillen die Institutio hæredis ungültig / und fundiren ihre Intention in jure, daß ein Filius naturalis vom Vatter zum Erben nicht eingesetzt werden könne? Münchm *part. 1. cas. 38.*

Ob einem Schreiben- und Lesens Unerfahrnen / sein in Schrifften verfaßter letzter Wille / bey Insinuation von denen Gerichts-Persohnen wiederum nothwendig eröffnet / und demselben vorgelesen werden müsse? Jeremias Erschel, *cas. 1.*

Ob ein Vatter inpræjudicium seiner Söhne Agnaten denen Töchtern ein- oder das andere Lehen-Guett doniren / und ob nicht in Entstehung des Lehen-Herrns Consens die Söhne besagten Töchtern zum wenigsten die Æstimation desselben geschenckten Guetts/nebst dem Interesse, zu erstatten / de Jure angehalten werden können? Jeremias Erschel, *cas. 3.*

Titius der Notarius, verfertiget über einen vor ihme ergangenen Handel ein Instrument, und vergißt die Invocationem Nominis divini darüber zu setzen; Qu. Ob das Instrument deswegen könne verworffen werden? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* ersten Theil. *cas. 2. pag. 7.*

Titius der Notarius richtet auf beschehene Requisition des Testatoris über sein ausgesproche-

nes

nes Testament ein Instrumentum publicum auf/ darzu er nur 6. Testament-Zeugen gebrauchet/ sich aber selbst zehlet er vor den 7ten Testaments-Zeugen. *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* ersten Theil/ *cas.* 3. *pag.* 11.

Cajus spricht sein Testament und letzten Willen vor 7. Zeugen aus: Qu. Ob es auch nöthig/ daß ein Notarius zugegen/ der solch ausgesprochen Testament nachschreibe/ und Instrumentum publ. darüber aufrichte? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* ersten Theil/ *cas.* 4. *pag.* 19.

Ein Weib/ weil ihr Mann mit ihr nicht wohl gehaußt/ macht vor ihrem Todt ein Testament von allen ihren Mobilien/ darinn sie ihre Geschwistrige zu Erben eingesetzt: Qu. Ob solch Testament zu Recht beständig? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* ersten Theil/ *cas.* 15. *pag.* 72.

Caja, Seja Schwester/ hat vor dem Notario, und dreyen Gezeugen/ eine Ubergabe in ihrem Todt-Beth aufgericht/ in welcher sie ihren unmündigen Söhnel ein Kästel mit allem deme was darinnen/ vermacht/ so des Söhnels Vatter zu sich genommen/ bey welcher Schenckung aber die Caia folgende Worte sich gebraucht: Wann sie mit todt abgehen wurde/ sollte dieses Kästlein mit dem darinn befindlichen Geschmeide und Kleinodien ihrem Söhnlein seyn/ und verbleiben? Qu. Ob diese Donatio und Ubergabe der Gesipp-

schafft nicht vielmehr m. c. Donatio, als inter vivos zu achten? Und ob nicht die Seia, der Cajæ Schwester diese Donationem Geradæ anfechten und umstossen könne? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* andern Theil. *cas.* 21. *pag.* 124.

Cajus hat einen letzten Willen aufgericht / in welchem er seine Mutter Caiam in legitima, im übrigen aber sein Ehe-Weib Titiam zum völligen Erben seiner Verlassenschafft eingesetzt; Weil aber die Mutter Caia das Testament ihres Sohns umzustossen gesucht / als fragt sich: Ob solches bey denen Umständen geschehen können? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* andern Theil / *cas.* 22. *pag.* 143.

Land Recht. 34. tit 9 art. Ob ein Bauer ein Testament vor seinem Pfarrer und zweyen Zeugen / beständig verferttigen / und aufrichten könne? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 5ten Th. *cas.* 41. *pag.* 362.

Ob ein jährliches Legatum denen Legatariis, von der Wittibin / als Usufructuaria des Guets Tusculari, oder vom Sohne als eingesetzten Universal-Erben zu reichen seye? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 5ten Theil. *cas.* 43. *pag.* 397.

Bey diesem vorstehenden Casum, da Titius, Seio, und Sempronio jährlich ein gewisses Getraidt legirt / fragt sich: Ob dieses Legatum einem jeden Legatario in solidum zu liefern / oder

ob

ob solches unter beyde zu theilen sey? *Resolviert* Juristische Frag des *T.* 5ten Theil / *cas.* 44. *pag.* 413.

Eine Mutter thut ihren Sohn darum enterben / auf daß es dessen liederlicher Vatter nach deren todt dem Sohne das Vermögen nicht anwerden kan / dahero sie aber ohne Anziehung einer eintzigen Ursach / uf gewisse maaß ihren Bruder zum Erben einsetzet: Qu. Ob / weil die Causa Exhæreditationis im Testament nicht enthalten / der Vatter das Testament umstossen / und die Erbschafft seines Sohns zu sich nehmen / und also auch die administration derselben / und per consequens den Usumfructum dardurch erlangen können? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 6ten Theil. *cas.* 49. pag. 487.

Testament einer Jungfrau in welchen sie ihren zweyen Schwestern jeder 100. Thaler vermacht / ihr übrige Verlassenschafft aber solt ihr Vetter Mevius bekommen / also solch Testament dem Gericht insinuirt; Qu. Ob solches Testament zu Recht beständig sey / oder nicht / und worinnen das Vitium, daß es ungültig und nichtig / zu befinden? *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 9ter Theil / *cas.* 63. *pag.* 739.

Zwischen Eheleuthen reciprocum gemachtes Testament / dabey aber die vermachte Lehen strittig. Munchm. *part.* 1. *cas.* 2.

Eines Tochter Sohns Verlassenschafft / in Hinausgebung des Drittel oder Legitimam,

und

und des willen strittige Erbschafft. Münchm. *part*. 1. *caf*. 3.

In einem Orth der Spanischen Niederlanden war ein reicher Mann ohne Kinder / hingegen viel arme nothleidente Freunde hatte; Also er uf Ansuchen einiger Geistlichen ein Testament aufrichtet / und selbige als Universal-Erben einsetzet / dahero nach dessen Todt von denen Befreunden solches Testament strittig gemacht worden. Münchm. *part*. 1. *caf*. 4.

Einige Erben / beschwehren sich wider ihrer Mutter Schwester Mann / daß selbiger ihrer verstorbenen Baaß Vermögen / so ihnen ab intestato zugefallen / nicht ausantwortten wolle / also auch in andern Erbschafften / Exception zu gegen dem Testament reciprocum. Münchmayr. *part*. 1. *caf*. 5. 6. 9. 16.

Nicht zu extradiren verwaigertes Vermögen / welches jenem vor Obrigkeit in einem freywillig aufgerichten Testament vermacht worden / Gegenred es wäre solches mit einem andern nachgehenden Testament geändert worden. Münchmayr. *part*. 1. *caf*. 7.

Bayr. Landrecht. 34. tit. 12. art. Uber das zwischen Eheleuthen aufgerichter Testament reciprocum, das hernach von den hinterbliebenen Ehegatten ein anders aufgerichtet worden / ventilirte Stritt / *Münchmayr*, *part*. 1. *caf*. 8.

Daß einer die Einsegnung / und Kinds-Tauf mit

mit einander gehebt / und daß auch nach der Niederkunfft / so wohl das Weib / als Kind verstorben / und den Mann vor einen Universal-Erben eingesetzt / Zeugen waren 2. Weiber / und ein Religios Pfarrer / ist also die Frag: Ob es zu Recht bestehen kan? Matth. Abele Künstliche Unordnung / 2. Theil. 33. Geschicht / *pag.* 237.

Land Recht. 34. tit. 1. & 3. art. Daß das zierliche Testament in scriptis ein als andern wegs gültig sey / wann gleich einer aus denen 7. Zeugen sein Pettschafft nur halb Interesse / nur den Schildt / ohne den Helm vorgedruckt habe. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 103.

Missethäter / so zum Todt verdammet / ob er ein Testament machen könne. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 99. Joh. Christ. Frölich. 4. Buchs 17. *tit. pag.* 309.

Von Testamenta, oder Vermächtnus; It. Heurath-Guett / Morgen-Gab / Leibzier / und andern Schenckungen / *dictirt* Heinrich Anthoni Geisen / *lib.* 3. *cap.* 10. *lib.* 4. *cap.* 12.

Gegen einer Schwester / vice versa Bruder ex Testamento begehrte Verlassenschafft / sonderbar da das Testament nicht zu seiner Perfection kommen; Item Veralienierung des legirten Capitalls. *Michael Münchmayr. part.* 1. *cas.* 1. 12. 13. 14. 18.

Aufrichtung eines Testaments vor gesessenen Ge-

Gericht / und ob auch dergleichen vor einem Dorff-Richter / Schultheiß / Vogt oder Dorff-Schöpffen aufgerichtet werden können? Anthon. Wilhelm Ertels Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 1. *cap.* 30. *obs.* 4. & *seqq.*

Von Unterhändler / Proxeneten / und Tändlern.

CAsus, ob der Principal obligirt / da der Unterhändler gegen Versatz mehr Geld Darleihens weiß aufnimt / als er in Commissis hat? Francis. Wiser / *lib.* 1. *obs.* 29. *n.* 1. 2.

Wann einem Tändler zum Verkauff etwas anvertrautt wird / was er für einen Werth zuruck stellen muß. *n.* 3. 4. 5.

Wann Mævius in seinem eigenen Nahmen des Caji Geld mit dessen Wissen und Verlangen dem Sempronio Darlehens weiß hingiebt / oder gegen Versatz ein Darlehen aufnimmt / ob der Cajis wider Sempronium ein Action hat / oder actionirt werden kan. *n.* 8. 9. 10.

Von der Proxeneten Zeugschafft remissivè. *n.* 11.

Von

V.

Von Adelichen Töchtern Verzicht/ Vormunder und *Pupillen*/ von Verjährungen/ Widerruffung der entwichenen Unterthanen/ Unterpfandt und Unkosten/ Vergleich/ Verträg/ strittigen Visch-Wasser/ Vätter- und Mütterliche Vollmacht/ der Unterthanen Verhalten/ Gehorsamb/ und deren Verschaffung/ Unschuldt/ und dessen rechtliche Ausführung/ zu vertrauten Handen aufzubehalten gegebene Sach/ als einem Schiffmann/ Würth/ und dergleichen.

Adelichen Töchter Verzicht.

Bayr. Landrecht. 36. tit. 6. art.

VErzicht Vätter und Mütterlichen Erb-Gutts/ Item deren Widersprechung/ auch aus Vergessenheit nicht præstirte Verzicht/ und an Aydsstatt gethane Renunciation. Michael Munchmayr. *part.* 2. *cas.* 83. 84. 85. 86.

Wie weit einer Adelichen Tochter geschehener Verzicht/ sie von der brüderlichen Succession ausschliesse. Franc. Ignat. Severus *part.* 1. *cas.* 33. *pag.* 126.

Ob ein Tochter der Aydlich geschehenen Renunciation, wegen all zu grosser Verletzung könte enthoben/ und selbige rescindirt werden? vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 131, *pag.* 671.

Aller Exceptionen Verzicht hat nicht statt / Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 27.

Wann zweyerley Verzicht geschehen / die erste mit, die ander ohne Vorbehalt / ob diese der vorigen quoad reservationem derogire. vid. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 34.

Daß zu Renunciation und Verzicht einer Succession, oder Erbschafft ein leiblicher Eydt erfordert werde / auch daß ein solcher Eydt nicht præsumiret werde / ob gleich bekandt / daß die Renunciation bereits vor langer Zeit beschehen? Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr.* Pr*æjud. pag.* 95.

De Curatoribus & tutoribus.

Bayr. Land-Recht. 5. tit. 1. art & seq. Landes Freyheit. 2. Theil/ 24. art.

Laistung der Vormundschafft-Rechnungen / auch gesuchter Schaden an den Vormundt über dessen Rechnung verfaßte Bedencken / wie auch eines Rests. Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 175. 176. 177. Ferdinand Ernst Zeller *Bayr. Præjud. pag.* 51. Francis. Wiser / *lib.* 2 *obs.* 32. 33. & 34.

Ob ein Vormundt vor abgelegter Rechnung seinem Pupillen / die im vormundschafftlichen Inventario begriffene Sachen zu restituiren schuldig sey? Francis. Ignat. Severus *part.* 1. *cas.* 47. *pag.* 170.

Ob des Vormundts Protestation, daß er vor seines Pupillens Rechnung nicht stehen wolle / genug

nug sey/ihn und seine Erbe von der Rechnungs-Laistung zu absolviren? vid. Severus *part.* 1. *cas.* 163. *pag.* 809.

Von einer umgestossenen Transaction welche der gewesene Pupill mit seinem Vormundt über seine Erb-Portion abgeschlossen hat. vid. Severus, *part.* 1. *cas.* 186. *pag.* 937.

Vormundt/ob er seiner Mündlein Güetter/so ausgeruffen/kauffen könne? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 31.

Des Vormunder Erben/ob sie des Vattern Unmündigen Rechnung zu thun schuldig? vid. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 82.

Ob ein Unmündiger einen abusivè investiren könne? Vigel. *cent.* 2. *cas.* 93.

Unmündiges/ob er in transigiren zu restituiren? Vigel. *cent.* 3. *cas* 10.

Ob ein Unmündiger einen mit einem Ayd geschlossenen Handel deswegen/daß der Obrigkeit Decret nicht erfolgt/umstossen könne? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 11.

Vormundt muß wegen deß Schadens/so seinem Unmündigen geschehen/hafften/Item von irrigen Rechnungen und Rests. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 21. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 114.

Ob ein zugeordneter Vormundt wegen des Mündleins Güetter Rechnung zu thun schuldig? vid. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 35.

Ob Vormundter Verträg ohne Consens und

Einwilligung der Obrigkeit Crafft haben möge? Und ob diese Exception füglich könne vorgeschützet werden können / zu Abwendung der angetrohten Hilff. Vigel. *Novit. additor. cas.* 16. *pag.* 631.

Ob ein Vormunder / welchem die Recht vollen Gewalt zu administriren gegeben / ohne Consens, und Einwilligung der Obrigkeit transigiren möge? Item ob eydliche Verzicht wieder cassiret / und umgestossen werden könne? Vigel. *Novit. additor. cas.* 34. *pag.* 659.

Bayr. Landrecht. 5. tit. 14. art. Titius als Caji Kinder Vormundter / thut seine Vormundschafft-Rechnung Gerichtlich ablegen / weillen er aber in der Ausgab einen Rosenobel wegen gehabter Mühewaltung anführet / und man ihm selbigen nicht will passiren lassen / so fragt sich: Ob ihm gebühre / solchen Recompens für sich zu fordern / und in Rechnung zu bringen? Erördert Juristische Fragen des *H. M. R. cas.* 8. *pag.* 36.

Wann ein Vormundt auf seine Gefahr Geld ausleihet / und über das gebührliche Interesse noch was mehrers überkommt / wem solcher Uberschuß gehörig? Matth. Abele Künstliche Unordn. 2. Theil. 4. Geschicht / *pag.* 48.

Wann der Testator den Kindern einen Curatorem ihrer ererbten Güetter gegeben / ist der Vatter nicht mit ihnen zur Administration des Ver-

Vermachten zu admittiren. *de servit.* C. H.S.C.O. *decis.* 52. pag. 1233.

Von Verwaltung der Vormundschafft *dictirt* Heinrich Anthoni Geisen/ *lib.* 3. *cap.* 7. Anthon. Wilhelm. Ertels Nieder-Gerichtbarkeit. *lib.* *cap.* 20. Joan. Werndle, *Pupillen*-Schildt *in* 4. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2 *dissert.* 24. Francis. Wiser. *lib.* 2. *observ.* 32. 33. & 34.

Ob ein weltlicher Priester auch zu einem Vormunder angenommen werden könne / oder solle? vid. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 24. *n.* 9.

Wann aber ein Geistlicher ein Vormundtschafft freywillig übernimmt / ob hinnach ein solcher vor dem Welt- oder Geistlichen Richter Rechenschafft geben müsse? *n.* 10. & *seqq.*

De Præscriptionibus.

Bayr. Landrecht. 9. tit. 1. art. & seqq. 26. tit. 4. & 5. art.

DIe Verwährung / welche dem Beständner opponirt werden kan / schadet dem Locatori oder Verpachter nicht Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 171. *pag.* 842.

Verwährung in Zahlung / ob solche nachtheilig? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 91.

Eines wegen Dienstbarkeit / ob sie über Menschen Gedencken verjähret werden? vid. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 27.

Jährliche Einkommen / ob sie sich præscribiren oder verjähren? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 56.

Wann jährliche Zinßen in guter Müntz anfangs hätten sollen gegeben werden / und es ist die Bezahlung über rechts verwehrter Zeit in geringer Müntze geschehen / ob dißfalls die Verjährung statt habe? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 57.

Verjährung 30. Jahren / ob solche wider Hospitalia und Universitäten statt habe? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 58. 59.

Restitution in integrum wider die Verjährung aus Fürwendung der Unwissenheit / ob sie statt habe? Vigel. *cent.* 3. *cas.* 60.

Daß die Præscription unordentlicher Zeit einer Servitut v. g. eines Blum-Besuchs auf Lehen-Gründten / und in anderweeg præjudiciere. Ferdinand Ernst Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 61.

Zu Beweißung einer unfürdencklichen Præscription, werden sonderbar etliche Stuck so specificirt / erfordert. vid. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 217.

Verjährung in genere, *Michael Münchm. part.* 1. *cas* 63. 65. 71. 73. *part.* 2. *cas.* 2. & *seqq.* Heinrich Anthoni Heisen / *lib.* 3. *cap.* 12.

Ob über die Præscription so aus den Acten dargethan / Ambts halber zu erkenn? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 17.

Daß die Præscription unvordencklicher Zeit einer Servitut nothwendig klar / und ausdrucklich erwiesen müsse werden? Zeller, *Bayr. Præjud. pag.* 31.

Verjährungen in straffbaren Fällen / und began-

gangen Delictis. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 16. *n.* 3. & 4.

Scharwerch / Frohn-Dienste / Verjährungen / vid. S.

Zehend-Verjährungen. vid. Z.

Jure Advocatiæ.

Ratione der Religion entwichnen Unterthanen / deren Schutz und Schirm / It. Vogt-Recht / und Privileg. Michael Munchmayr. *part.* 2. *cas.* 22. 23. Anthon. Wilhelm Ertel, Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / 41. Ubung, *fol.* 170. Bayr. Land-Recht. 4. *tit.* 1. *art.*

Unterpfand / und Unkosten.

Bayr. Sum. Process. 11. tit. 4. 8. & 9. art. Gerichts-Ordnung. 9. tit. 7. Gesatzes. 12. tit. ersten Gesatzes & seqq. Landrecht. 15. tit. 1. art. &c.

Ein klagte Unkosten / ratione Recuperierung eines Guetts / an die Mit-Erbin / und wegen einer obgesiegten Action. vid. *Münchm. part.* 1. *cas.* 55. 174. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 109.

Ein Unter-Pfandt so durch ein offentlich Instrument erlangt / ob es dem jenigen vorgehe / welcher zuvor einen Immission Befelch von der Hohen Obrigkeit erlangt / Item / Zergliederung des Unterpfands. Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 5. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 181.

Unkosten werden moderirt / und gemäßiget. vid. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 19.

Ob nach ausgestelten Sentenz die Unkosten noch begehrt werden können? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 17. *n.* 3. & *seqq.*

Abtragung der Unkosten auf den unschuldig erfundenen Fall. *pars.* 4. *dissert.* 24.

Unterpfand/Hypothec, vid. P.

Vergleich / Verträg.

Bayr. Sum. Processf. 2. tit. 1. art. & seqq. Land-Recht / 21 tit. 22. & 23. art. Lands-Freyheit 2. Theil. 14. art.

Vergleichung über eines der noch lebet / habende Güeter / ob sie mit dessen Verwilligung gültig? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 27.

Ein Vertrag / dardurch den Weib die Mit-Gabe nachgelassen wird / ob solches wann sie verstorben / von Glaubigern rescindirt werden könne? *Vigel. cent.* 3. *cas.* 55.

Vergleich / worinnen erst nach Bezahlung des Haupt-Guetts die Interesse moræ gesucht worden. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 90.

Vergleich / daß solcher aber erst nach erfüllten Dingen / wie die Juristen reden / statt und Platz haben soll. vid. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 183.

Was seind für Ursachen / daß ein Richter die Partes ad amicabilem compositionem bereden möchte? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 14. *n.* 7.

Ob

Ob ein Transaction, oder Vergleich gültig / da eine Parthey durch einen Richter darzu gezwungen wurde? *n.* 8.

Ob ein Fürst zwey sehr mächtige strittige Partheyen zu einem Vergleich zwingen könne? Anth. Wilhelm Ertels Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht. Ubung 8. *fol.* 40.

Von stillschweigender Bestandt-Erneuer- oder Vergleichung / und dessen Zeit. Francis. Wiser / *obs.* 9. *n.* 20. & *seqq. obs.* 10.

Wann die Partheyen sich vereinigen / daß ein Contract-Handlung / welche sonst mit beederseithigen Consens (gleich Kauff / Bestandt. &c.) ausgemacht wird / zu Papier gebracht werde / ob die Scriptura und Brieferey ein wesentliches Stuck / mithin von deren würcklicher Aufrichtung die Abred unverbindlich; Item / wann die Partes zu zwey unterschiedlichen mahlen etwas verabreden / welcher massen die andere Abred der ersten Abbruch thut? Francis. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 21.

Der einen Vergleich unbillich bestreittet / verliehrt auch andere Wohlthaten. *obs.* 28. *n.* 9.

Vergleichung über eines der noch lebet habende Güetter / ob sie mit dessen Verwilligung gültig? Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 27.

Daß ein Vertrag / so vor Obrigkeit mittels der hierzu deputirten Commission beschicht / durch Reu / da die Vertrags-Brief noch nicht aufgericht / und gefertigt worden / möge widerloffen

werden? Zeller. *Bayr. Præjud.* pag. 24. 80. 140.

Daß ein Vergleich / so zwischen 2. Partheyen extrajudicialiter bloß allein vorgangen / und beederseits angenommen worden / deme auch eine hieraus mittels theils gethaner Bezahlung adimplirt / nicht mehr könne widerruffen werden. vid. Zeller. *Bayr. Præjud.* pag. 28. 126. 179.

Læsion eines Vergleichs / so auch mit nicht genugsamen Gewalt eingangen / Munchm. *part.* 2. *caſ.* 78.

Ratione eines verglichenen Capitals Interesse-Vergleichung. Münchm. *part.* 2. *caſ.* 152.

De jure piscandi.

Bayr. Land-Recht. 29 tit. &c. Policey Ordn. 4. Buch. 9. tit.

EInes Strittigen Vischens. Michael Münchm. *part.* 1. *caſ.* 130.

Vätter- und Mütterliche Vollmacht.

Bayr. Landrecht. 3. tit. &c.

WAs ein Vatter über seines Bruders Verlassenschafft / die er seinen Kindern vermacht / vor Recht habe? Francisc. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 9. pag. 33.

Wie weit der Vatter in Abtheilung seines Vermögens unter den Kindern progrediren könne? vid. Severus, *part.* 1, *caſ.* 89. *pag.* 430.

Ob die Mutter / welche die vätterliche Güeter vorwaltet / die auf der Kinder Alimentation ver-

verwendte Kosten repetiren könne? Severus, *part.* 1. *cas.* 93. *pag.* 448.

Ob ein Enckel, der seines Vatters Erbschafft repudiret, aber doch des Groß-Vatters angenommen, seines Vatters Schulden zahlen müsse? Severus *part.* 1. *cas.* 94. *pag.* 452.

Unterthans Verhalten, Item deren Verschaffung und Ungehorsamb.

Bayr. Sum. Processf. 3. tit. 1. art. & seqq. Gerichts-Ordnung. 2. & 3. tit. Lands-Freyheit. 2. Theil. 27. art.

Ob und wie weit sich Unterthanen wider ihres Herrn Willen in eines andern Schutz begeben können, vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 36. *pag.* 409.

Ob ein Unterthan nach Belieben von einem Orth zum andern ziehen, und sein Domicili mutiren könne? Severus, *part.* 2. *cas.* 67. *pag.* 736. Anthon. Wilhelm Ertels Nider-Gerichtbarkeit, *lib.* 2. *cap.* 20 *pag* 111.

Verschaffung der Land-Gerichtischen Unterthanen in Bayrn an die angräntzende Bischöffen. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud.* pag. 227. *& seqq.*

Wer den Unterthanen mit Büchsen nach dem Ziehl zu schiessen, und Schieß-Hütten aufzurichten erlauben könne? Severus *part.* 2. *cas.* 58. pag. 633.

Von

Von denen Unterthanen/derselben Unterschied/ und obliegenden Schuldigkeit / und mit was Ehrerbiethung/ und Reverenz sie ihrem Gerichts-Herrn zu begegnen haben. Michael Munchm. *Jus Publ. cap.* 29. 30. Anth. Wilhelm Ertels Nieder-Gerichtbarkeit/ *lib.* 1. *cap.* 16. *lib.* 2. *cap.* 13. 15. 23.

Huldigung / und der schädlichen Unterthanen Hinwegschaffung. Anth. Wilhelm Ertels Nieder-Gerichtbarkeit/*lib.* 1. *cap.* 2. & 19.*obs.*5.

Ob die Unterthanen ihrem Gerichts-Herrn/ wann er unbillicher oder thätlicher Weiß wider sie verfähret / sich widersetzen können? vid. Ertels, Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 3. *cap.* 1. 2.

Land-Recht. 25.tit 9.art Ob die Unterthanen gehalten seyn / dem Gerichts-Herrn vor andern zu dienen / oder zu arbeiten / und obs ainwegs die Scharwerch zu verrichten schuldig / und wie er seine widerspenstige / und ungehorsame Unterthanen züchtigen könnne? vid. Ertel Nider-Gerichtbarkeit / *lib.* 2.*cap.* 4.19.

Wie der Gerichts-Herr sich gegen denen Unterthanen zu verhalten? Ertels Nider-Gerichtbarkeit/ *lib.* 3. *cap.* 3.

Ob die Verschaffungen / seu remissiones beschehen müssen? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 18. *n.* 3.

Ob auch die Burger aus den Städt und Märckten verschafft werden müssen? *n.* 4.

Was

Was unter dem Vocabulo Frevel begriffen? *n.* 5.

Warum in Frevels-Sachen die Verschaffung ad locum Delicti beschehen? *n.* 6.

Was mit einem solchen Burger zu thun/ dessen Magistrat und Stadt die Freyheit/ NB. de non evocando, id est, daß deren Burger nirgends belangt/ und convencirt werden sollen/ als von ihrer Burgerlichen Obrigkeit? *n.* 7. & *seqq.*

Ob die Verschaffung auf jedes Begehren gleich beschehen soll? *n.* 14. & *seqq. dissert.* 18. *n.* 57. & *seqq.*

Was zu thun seye/ wann ein Richter der anbegehrten Verschaffung nicht mit seyn wolle? *n.* 20. & *seqq.*

Wer/ für einen Unterthan gehalten werde? *dissert.* 21. *n.* 2.

Ob ein Unterthan wider seines Herrn Willen das Domicilium resigniren/ und verhindern könne? *n.* 4. & *seqq.*

Auf was für Unkosten ist die Verschaffung zu thun? *dissert.* 25. *n.* 2. & *seqq.*

Wann die Verschaffung auf des begehrenten Theil beschehen/ ob der Verbrecher/ im Fall sein Hofmarchs-Herr weit entlegen/ das Verschaff-Schreiben auf seine Kosten verführen soll? *n.* 6.

Wie gegen einem Hofmarchs- oder Gerichts-Herrn/ der die begehrte Verschaffung verwaigert/ zu verfahren sey? *dissert.* 27. *n.* 1.

Wann

Wann aber ein Unterthan ordentlich verschafft/ und er vor Gericht zu erscheinen recusiert/wie gegen einem solchen Contumacem zu verfahren? *n. 2. & seqq.*

Wie/ und welcher gestalten wird die Contumacität und Ungehorsam ansonsten bestrafft? *n. 4.*

Wie gegen einen solchen verfahrt werden soll/ welcher bereits in Judicio erschienen/ aber unterwehrendem Process abwegs und in ein anders Gericht gangen? *n. 5.*

Wann einer zu dem Hochlöbl. Hoff-Rath oder Regierung/ oder auch Unter-Gericht citirt wird/ daß er bey recht fruher Rath- oder Tags-Zeit erscheinen soll/ ein solcher aber erst am Abend kommt/ ob er derentwillen pro contumaci gehalten und gestrafft werden könne? *n. 6. & seqq.*

Wann ein Unterthan mit der Jurisdiction aus dem Gericht kommt/ und einem Edelmann zufället/ ob der Unterthan hernach ein- als anderweg die Haaber-Samblung einem Pfleger/ und Frohnbotten reichen/ und geben muß? *pars. 3. dissert. 7. n. 9. & seqq.*

Neben dem Haber/ oder ohne desselben eine gewisse Korn-Samblung? *n. 11. & seqq.*

Ob denen bedrangten Unterthanen von der Frohn-Botten Brod-Bauren nicht geholffen werden könne? *dissert. 8. n. 3.*

Un-

Unschuld / und dessen Rechtliche Ausführung.

Landes Freyheit. 2. Theil. 19. art.

WAs zu thun sey / wann der Beklagte das vorgeworffene oder eingeklagte Delictum beständig laugnete / dargegen sich erbotte / sein Unschuld mit Recht auszuführen? Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 19. *n.* 1.

Wo soll aber die Ausführung beschehen? *n.* 2. 3.

Wer unschuldig genennt oder gehalten werde? *n.* 4. 5.

Was der Reus oder Beklagte zu seiner Unschuld probiern soll? *n.* 6. & *seqq. pars.* 3. *dissert.* 4. *n.* 10. 12. 14. 15.

Obs ein Ding seye / wann einer sein Unschuldt mit Recht ausführen / oder ex L. diffamari agiren wolte? *n.* 9. & *seqq.*

Was der jenige / der ex L. diffamari agiren will / von dem Richter begehren soll? *n.* 12.

Ob super hac petitione auch ein Kriegs-Befestigung / id est, litis contestato, erfordeet werde? *n.* 13.

Quotuplex sit Judicium in causis diffamationum? *n.* 14. & *seqq.*

Ob der Diffamant vor einem frembten Richter / wann er citiert / oder zu verschaffen begehrt wird / erscheinen soll? *n.* 18.

Wann der Diffamant nicht erscheinen wolte / was ihm imponiert werden möchte? *n.* 19. & *seq.*

Ob

Ob der Richter den jenigen condemnirn könne / der zwar seines Wissens schuldig / jedoch aber vor Gericht des Verbrechens weder überwiesen / noch geständig ist / und vielleicht durch eingeführte Zeugen seine Unschuld rechtlich dargethan hat? Anthon. Wilhelm Ertels Nider-Gerichtbarkeit. *lib.* 1. *cap.* 34. *obs.* 5.

Ob der Richter den verdammen könne / von dem er weiß / daß er wahrhafftig unschuldig / und die eingeführte Zeugen fälschlich wider denselben bekundschafften? *vid. obs.* 5.

Zu vertrautten Handen aufzubehalten gegebene Sach / als einem Schiffmann / Würth / und dergleichen.

WIe der Empfang beschaffen seyn muß / und die Prob davon zu machen ist? Francisc. Wiser / *lib.* 2. *obs.* 11. & 12.

Wie die Prob über den Empfang gemacht wird? *obs.* 12. *n.* 6. 7.

Der Schiffmann oder Würth müssen von eingebrachten Effetten wissen / und wie dieses beweißlich? *n.* 8. & *seqq.*

Was der Schiffmann / oder Würth rc. vor ein Culpam præstiren mus? *obs.* 13.

De actione in factum. *obs.* 14.

Von Æstimation und Schätzung der verlohrnen Sachen. *obs.* 15.

Ein

Ein Würth hat vor die Schuld das Jus Retentionis auf denen Effetten, Imo kan sich pfänden / oder die Persohn gar aufhalten. *n. 9. & seqq.*

W.

Von Waidwerch / Wildt-Bahn / Jagtbarkeiten / Wucher / Wittib / und deren heurathliche Sprüchen / Durchfahrt / weggewichen Weg-Wasser Lauff / Eheweißungen / Wettung in wichtigen Sachen / der Weiber Verhalten.

Waidtwerch / Wild-Bahn / Jagtbarkeit.

Bayr. Mand. und Decreta.
10. Octob. Ao. 1630.
25. Jenner. 1663.
29. Decembr. 1667.
4. April. 1670.
26. April. 1677.
5. Maji. 1678.
13. Aguft. 1678.
† Wildbret-Schützen.
25. Jerner 1657.
15. Octobr. 1674.
† Lands-Freyheit. 3. Theil. 14. art. & seqq.
Pollicey-Ordnung. 3. Buchs 14. tit.
Gejaids-Ordnung. &c.

Dessen Eingriff / Michael Münchm. *part.* 1. *caſ.* 106. 118. *part.* 2. *caſ.* 107.

Daß die Jagt-Gerechtigkeit nicht in Concessione Usufructus stehe. Francisc. Ignat. Severus, *part.* 1. *caſ.* 169. *pag.* 835.

Schädliches Holtz abbauen zu gegen der Wildfuhr / auch nicht angenommene jährliche Holtzabschlags Auszeignung / und gutwillig zugelassenes Jagen / so hernach in ein

Gerechtigkeit gezogen werden wollen. vid. Münchmayr. *part.* 1. *cas.* 118. 119. 120. 121. 122. vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 59. Anth. Wilhelm Ertel. *tractat* von der freyen Ritterschafft / *observ.* 11.

Ob das Jagt-Recht als ein Eigenthum / oder als ein Lehen anzusehen? vid. Severus, *part.* 2. *cas.* 55. *pag.* 595.

Das Recht auf eines andern Grund und Boden zu Jagen / ob es über Menschen Gedencken verjähret? Nicol. Vigel. *cent.* 3. *cas.* 17.

Daß das kleine Waidwerch / und in genere das Jagen / in Bayrn vielmehr der Edelmanns Freyheit? als Hofmarchs-Obrigkeit anhängig seye / Ferdinand. Ernst Zeller, *Bayr. Præjud.* *pag.* 132. Joan. Casp. Weixer. *pars.* 2. *dissert.* 1. *n.* 9. 10.

Ob einer der Edelmans Freyheit / das kleine Waidwerch in eines andern Hofmarch / zu exerciren befugt seye / oder nicht? *Zeller, Bayr. Præjud. pag.* 132. 133.

Regulariter ist zwar in einen Gehöltz / allwo ein anderer das Jus venandi hat / der Holtz-Schlag verbotten / Joan. Casp. Weixer, *pars.* 3. *dissert.* 13. *n.* 1. *& seqq.*

Warum aber soll dem Eigenthums-Herrn nicht verlaubt seyn / nach seinen Belieben das Holtz zu schlagen. *n.* 4.

Wie / und welcher Gestalten der Holtzschlag / wann ein anderer in demselben Holtz das Jus venandi hat / zugelassen werde? *n.* 5.

Wa

Was ein Forst oder Wildbahn seye? *n. 8.*

Forstliche Obrigkeit. *n. 9.*

Was zwischen dem Forst- und Wildbahn für ein Unterschied seye? *n. 10. & seq.*

Wem das kleine Waidwerch zu exerciren gebühre? *dissert. 14. n. 1. dissert. 16.*

Was unter dem kleinen Waidwerch begriffen? *n. 2.*

Ob alle Auen durchgehends ausgenommen seyn / *n. 5. dissert. 13. n. 30.*

Was ein Vorholtz sey / oder dafür gehalten werde? *dissert. 15. n. 1. & seq.*

Wann / und zu was für einer Zeit die Vögel dörffen und mögen gefangen werden? *dissert. 16. n. 1.*

Ob ein Hofmarchs-Jäger / dessen Dominus der Edelmans Freyheit nicht fähig / von den Hofmarchs Gründen in der Churfürstl. Wildbahn oder eines andern Herr Geiaidpogen auf einen Fux / Hasen oder Rehe / hinein schiessen darf? *n. 2.*

Ob denen Prælaten / die bloß das kleine Waidwerch haben / auch ausser ihres Hofmarchs District, dasselbe zu exerciren vergünstiget? *n. 3.*

Die Wittib und solche von Adel / die in Churfürstlichen Diensten seyn / und das kleine Waidwerch in Person nicht exerciren können / ist allweg erlaubt einen geprethen Jäger zu halten. *n. 17.*

Wer / oder welche Weibs-Persohn für eine Wittib zu halten sey? *n. 18. & seqq.*

Warum die Füchs zu keiner andern Zeit / als von

von St. Michaelis Tag biß uf Liechtmeß zu jagen / oder zu schiessen verstattet / und zugelassen werde? *n.* 31.

An den Gräntzen soll das Jus venandi keinem Baurn/ Schörgen/oder Wildnern / sondern Inwohnern verlassen werden. *dissert.* 17. *n.* 1.

Warum man den Bauren/Schörger oder andern Wildnern keinen Wildbahn verlassen soll? *n.* 2.

Ob die Schäden / welche durch das Hetzen / und Jagen / mit Niederreissung der Zäun / und Verderbung der Feld-Frücht beschehen / erstatt werden sollen? *n.* 15. & *seqq.*

Ob einer in den Erb-Geiaidern / der sonst des kleinen Waidwerchs fähig / dasselbe exerciren darf? *dissert.* 18. *n.* 1. & *seqq.*

Was zwischen den Erb- und Genaden Geiaider für ein Unterscheid? *n.* 4.

Ob die Genaden Geiaider einem andern verlassen und cediert werden können? *n.* 5. & *seq.*

Wann ein Gemeiner / v. g. ein reicher Kauffmann / der seiner Persohn halber des kleinen Waidwerck weiter nicht fähig / von dem Lands-Fürsten in einem gewissen Forst / oder Bogen die hohe Jagtbarkeit erlangt / ob er eo ipso auch das kleine Waidwerch darinnen zu exerciren befugt seye? *n.* 8. & *seq.*

Ob der jenige / welcher in einem Forst / Wald/ oder Gehöltz / das Jus venandi & cingendi, id est die Hagens Gerechtigkeit hat / daß er ein Hag in

in das Holtz schlagen mag / auch in solchem Wald Holtz abhauen / und schlagen darf? *n.* 11.

Was ein Wildfuhr seye? *n.* 12.

Jagtbarkeit / Schaden - Ersetzung so vom Wildt geschehen / und wem solches uf die Verwundung gehörig? Anth. Wilhelm Ertels, Nider-Gerichtbarkeit. *lib.* 1. *cap.* 1. *obs.* 10. §. Uber diese ꝛc. *lib.* 2. *cap.* 7. *pag.* 35. cit. Weixer. *pars.* 3. *dissert.* 16. *n.* 2.

Dorff- und Land Recht 3ter Theil / *Resol.* 6. *pag.* 241.

Vom Wucher.

Bayr. Land-Recht. und Pollicey-Ordnung. 2. Buch 1. tit.

Von einem wucherlichen Contract, und wie der Zinß-Uberschuß von der Haupt-Summa zu decourtiren / Franciscus Ignat. Severus. *part.* 1. *cas.* 61. *pag.* 249. Heinrich Anthoni Geisen. *lib.* 3. *cap.* 14. Joh. Christ. frölich. *lib.* 4. *tit.* 19. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 2. *dissert.* 18. *n.* 27. & *seqq.*

Eines Kornwucherers aus seinem selbst verschulden gelittener Schaden Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel. *part.* 2. *cas.* 146. *pag.* 313.

Wittib / oder Wittibers Successi-*on*, und deren Heuratbliche Sprüchen.

Bayr. Landrecht. 1. tit. 1. art.

Von wemb eine Wittib ihr ver-

verhandleten Gnaden-Jahr / wo der Emptor stirbt / fordern könne? Franc. Ignat. Severus *part.* 1. *cas.* 103. *pag.* 506.

Ob eine Frau oder Wittib die portionem statutariam bey der Succession nach ihres Manns todteinbüsse / wann sie durch ein besonders pactum inter Vivos mit einem gewissen Quanto an Geld sich versehen lasse? Severus, *part.* 1. *cas.* 129. *pag.* 659.

Ob ein Mann seinem Weib ein gewisse Portion vermachen könne / mit der Bedingung / wo sie Wittib bleibet. Severus, *part.* 1. *cas.* 180. *pag.* 881.

Daß eine Wittib / welche ihren Mann eydlich den Wittib-Stuhl nicht zu verändern verspricht / nicht daran gehalten seye. Severus, *part.* 1 *cas.* 181. *pag.* 910. *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* ersten Theil. *cas.* 14. pag. 66. Ingleichen des *H. M. R. cas.* 9. *pag.* 41.

Wann der Mann seines Weibs eingebrachtes Guet / so sie ohne seinen Willen verkaufft / evincirt / ob es nach dessen Todt dem Kauffer wieder einzuraumen? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 28.

Nießbrauch / so ein Mann dem ersten Weibe vermacht / ob er auch uf das andere komme? Vigel. *cent.* 1. *cas.* 90.

Die Mutter / ob sie des Sohns Güetter völliges Eigenthum / oder nur den Nießbrauch erlange / wann sie zur andern Ehe schreittet? Vigel. *cent.* 2. *cas.* 24.

Ob

Ob die Mutter unter denen nechsten Erben begriffen werde / also daß sie nicht mehr als die Erben-Gerade erbe?. Vigel. *cent. 3. cas.* 99.

Einer Wittib Heuraths-Sprüchen / als das Eingebrachte / Widerlag / gemachte Alimentations-Mittel / und einen donirten Hof; Also von ihren Kindern / und denen Vormundern begehrte Abführ- und Einraumung; Item / Aufenthaltung der Mobilien / unzt sie Wittib die Schulden abgeführt haben würdet? Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 33. 34.

Eines verstorbenen Hauptmanns hinterlassene Wittib / sucht darum bey dessen Verlassenschafft den halben Theil / weil sie von dem Verstorbenen je und allezeit vor sein Eheweib gehalten worden? vid. Münchm. *part.* 1. *cas.* 42.

Bayr. Land-Recht. 40. tit. 8. art. Weil sich nach des Manns todt ein Wittib leichtfertig verhalten / und gleich daruf des dritten Viertel Jahres schwanger worden; Also wurden von ihrem Schwieger-Vatter die empfangene Portionem statuariam wieder auszuantworten begehrt; *Resolviert* Juristische Fragen des *T.* 8ten Theil. *cas.* 56. *pag.* 652. Michael Münchmayr. *part.* 2. *cas.* 76. 101. 102.

Ein Weib so handlet / ob sie verobligirt werde? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 71.

Daß ein Weib den bedingten Wittib Sitz / in Lebs-Zeiten des Manns so uf die Gandt-Gera-

then/zu gaudiren befugt. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag. 156. 200.*

Widerruffung einer verehrten Gerade wegen begangener Undanckbarkeit. Francis. Ignat. Severus, *part.* 1. *cas.* 117. *pag.* 586.

Von Succession der Eltern neben Kindern/ oder andern Befreunden. Francis. Wiser. *lib.* 2. *obs.* 22.

Auf wie hoch sich das Quantum belauffet/ so die Wittib/ oder Wittiber ziehet? *obs.* 23.

Auf was für ein Zeit der Vermögens Fuß gesetzet wird? *n.* 1. 2.

Neben was für Persohnen die Wittib &c. succedirt. *n.* 3. & *seqq.*

Durchfahrt/ Weeg/ Wagenweichen.

Bayr. Pollicey: Ordn. 3. Buchs 13. tit.

Einige Fäll/ die Weeg und Fahrt/ durch/ oder über einen Grund/ Wistmader/ und Aecker belangent. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 52. *cent.* 3. *cas.* 6. *Michael Münchmayr. part.* 1. *cas.* 129. *de Servit. C. H. S. C. O. decisio* 7. 22. pag. 1212. 1219.

Einer angemaßten neuen Durchfahrt/ über Felder/ und Wiesen/ und deswillen unformlich geführten Procesß/ also dessen wiederumbige Cassirung. Münchm. *part.* 2. *cas.* 166.

Bayr. Landrecht. 30. tit. 1. & 2. art.

Wann auf einer Brucken/ oder in einem Hollweg zwey Wägen

gen gegen einander begegnen/ welcher dem andern auszuweichen schuldig? Joan. Casp. Weixer. *pars.* 3 *dissert.* 1. *n.* 20.

Strittiger Acker und deren Durchfahrt. vid. A.

Wasser-Lauff.

Bayr. Landrecht. 25. tit. 8. art.

Das durch meinen Grund lauffende Wasser/ kan ich auch zu meines Nechsten Præjudiz in meinem Grundt auffangen / *de servit. C. H. S. C. O. decisio* 4. *pag.* 1210.

Wann das in meinem fundo entspringende Wasser meines Nachbarn fundum lange Zeit gewässert hätte / ist dardurch keine Servitut probiret. *decisio* 5. *pag.* 1211.

Casus, vom Trauff-Recht und Wasser-Rühren zwischen Nachbarn. Adam. Volckm. *part.* 2. *pag.* 266.

Ein anderer / ob ein Nachbar von dem andern den Abfall seines Wassers zu leiden schuldig? vid. Volckm. *part.* 2. *pag. eod.*

Daß die Insuln so in der Thonau wachsen in Bayrn aus alten Gebrauch dem Lands-Fürsten gehörig/ ein andere Mainung aber hats mit denen am Yhn erwachsenen Insuln. Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 101. 106.

In Beweißungen.

Bayr Sum. Proc. 7. tit. 1. art & seqq.

Kläger soll beweisen / appellirt aber/ und renuncirt hernach

Gerichts-Ordnung. 5. tit. 19. Gesatzes. & seqq. 7. tit. &c. Land-Recht / 15. tit. 5. art.

nach nichts minder mit dem Beweiße zu hören. Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 12.

Daß einer die Prob seinem Anruemben gemeß schuldig / und biß dahin zu keinem Jurament zugelassen werden soll? Ferdinand. Ernst Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 92. 110. 185.

Daß einer auch / nach eben bereits wider ihne pure & simpliciter gefälten Beschaidt / worvon er v. g. Leuteration begehrt / und sich zur Prob in eventum erbotten / zu der angebottenen Weissagung bey eben selbigea instanz möge gelassen werden. Zeller. *Bayr. Præjud. pag.* 207.

Ob in Revisorio, ein als andern theil ein Vorsatz zur Prob könne gegeben werden? *Zeller. Bayr. Præjud. pag.* 209. 210.

Zwischen dem Titio und seinem Unterthan Mævio, hat sich dieser Fall begeben / Titius ist mit seinen Weiß-Articuln in bestimmbter Zeit einkommen / und der Mævius mit seiner Exception, und Eventual-Antwort, darüber vernommen / und daruf articuli, non obstantibus Exceptionibus, ad probandum zugelassen worden! über eine Zeit hernach gibt Mævius Gegenweissung über / mit dem Vorwandt / daß er sein Gegen-Prob erst seithero in Erfahrung gebracht / daruf schließt die Regierung N. berührte Articul dem Titio mit dem Bedeuten zu / daß man ihne præstito Juramento, ad Probationem wolle kommen

men

men lassen / vermög *Sum. Process.* 7. *art.* 5. *tit.* Soll jemand ad vivendum Jurare abordnen/oder seine darwider habende Exceptiones einschicken / so er gethan / und weil aus den Exceptiones so viel erschienen / das Mævius das jenige / so er beweisen wollen / schon vorhero gewust / ist er darmit abgewiesen worden; Obwohlen er daruf abermahlen eingelangt / mit dem Vorwandt / habe nicht gewust / daß man mit der Antwortt auch die probatorial-Articul übergeben müsse / der sich zum Jurament anerbotten / so ist er doch so wohl mit dem Jurament, als fernerer Gegenweißung abgewissen worden den 27. Junii Anno 1644.

Beweiß durch Zeugen / ob solcher wider Brief und Siegel zuläßig? Nicol. Vigel. *cent.* 1. *cas.* 14. 16.

Von Zeugnus eines Eschayens Bayr. Landrecht. 24. *tit.* 3. *art. pag.* 310.

Wettung / ob solche in wichtigen Sachen zu paßiren.

MÆvius ein Baur Rent-Ambts Straubingen in Bayrn / hat Conrad / Metzgern / einen Ochsen zu kauffen geben wollen / um 33. fl. weil sie nun darum gestuckt / der Baur seinen Ochsen gelobt / daß er auf die 90. Pfund Inßlecht habe / hingegen Metzger vermelt / daß er über 2. oder 73. Pfundt nicht haben werde / so sagt der Bauer endlich / wann sein Ox die 90. Pfund Inß-

Inßlech nicht habe / er deme verlohren haben / und ihme umsonst geben: So der Mezger angenommen / und hinwieder mit ebenmäßigem Erbiethen / daß er sein Geld verfallen haben wolle / wann er 90. Pfund Inßlech habe / dabey es dann verblieben / und dahin kommen / daß beede den Ochsen wägen lassen / der dann die 90. Pfundt Inßlech nicht gehabt / mithin Mezger den Ochsen vor gewunnen prætendiret / und den Baurn auf beschehenes Verwaigern vor Gericht klagt / auch nicht allein für sich das Geschäfft erhalten / sondern es ist auch der Bauer per 5. Pfundpf. gestrafft worden / die Regierung Straubingen hat in Appellatorio in der Hauptsach das Gericht confirmiret / gleichwohl die 5. Pfundpf. auf 2. limitirt / in 3ter Instanz aber / als beym Churfl. Hafrath in München hat man zwar ob audaciem, & temeritatem des Bauers / es bey den 5. Pfundpf. gelassen / den Bauer aber wegen Hergebung des Ochsens absolvirt / ex causis diversis, unter andern auch / weillen man der Baurn Armuth weiß / und der Baur etwas zu gewühren verhofft hat / hingegen der Mezger den Handgriff gehabt / und also gleichsamb gewust / was er am Inßlecht halte; So ist das Wetten species lusûs, weillen dann nun das Spielen vermög Bayr. Pollicey / und auch de Jure, sonderbar um so hohe Summa den gemainen Leuthen verbotten / Ergo auch in dieser Formalität das Wetten. Ita Schneid. quamvis Wenerus Contrarium st[illegible]ineat. Den 20. Martii An. 1673.

Vom

Vom Weiberschlagen und deren Verhalten.

OB einem man verlaubt sey / sein Weib nicht allein mit Wortten / sondern auch mit Streichen zu straffen. Joan. Casp. Weixer, *pars.* 3. *dissert.* 10. *n.* 8.

Wie soll aber die Verberation, Schlag- und Cassirung beschaffen seyn? *n.* 11. & *seqq.*

Ob ein Mann angehalten / und compellirt werden könne / daß er versprechen / oder gar caviren soll / sein Weib nicht zu schlagen / oder zu bestraffen? *n.* 22.

Was ratione Societatis nuptialis zwischen Mann und Weib in consideration zu nehmen / dann deren Ambt und Obligation mit sich bringet / und da der Mann sein Weib unrechtmäßiger Weiß schlaget / ein Tod-Sündt begehe. *n.* 23. Matth. Abele Künstliche Unordnung, ersten Theil / 21. Geschicht / *pag.* 177.

Von denen ungerathnen / schlimmen / boßhafften / und aller Ehr vergessenen Weibern / cit. Abele Künstliche Unordnung / ersten Theil / 12. 23. 24. 32. 33. Geschicht. Seltsahme Gerichts-Händel / andern Geschicht. *cas.* 52.

Ob der neue Ehemann schuldig / dem vorigen von dem Todt ufgestandenen Ehemann aus dem Ehe-Beth zu weichen / und Unterhaltung des vorigen Kinds. vid. Abele K. U. 2. Theil. 7. Geschicht, *pag.* 61.

Was

Was ein tugendhaffte Weibs-Persohn für Eigenschafften an sich haben soll? cit. Weixer. *pars.* 3. *dissert.* 10. *n.* 28.

Herentgegen seind neunerley Untugenten / wovon sich eine Weibs-Persohn sonderbar hüetten soll. *n.* 29.

Ob ein Mann sein unerzogenes Weib correctionis causâ einschliessen / und in einer privat-Keuchen behalten könne? *pars.* 4. *dissert.* 3. *n.* 7.

Z.

Vom Zehent- und andern dergleichen Raichnussen / und Verjährungen / von Zwillingen / von Zeugen / Zeitung Lugenschmidt wie er bestraft worden.

Von Zehent- und andern dergleichen Raichnussen / und Verjährungen.

Bayr. Land-Recht. 9. tit. 1. art. & seq. 28. tit. &c.

UBer die von einem Juden denegirte Zehent-Reichung. Hilderic Syringius. *cap.* 4. *cas.* 1. pag. 77.

Ob die ruckständig gebliebene / oder nicht bezahlte Zehenten von dem neuen Besitzer des Guetts gefordert werden könne? Hilderic. Syringius. *cap.* 4. *cas.* 2. *pag.* 90.

Wann

Wann einer in der Andreä-Pfarr gesäet/ und in St. Joannis Pfarr gepflantzet hat/ fragt sich/ welcher Kirchen der Zehent gereicht und entrichtet werden müsse? Syringius, *cap.* 5. *cas. pag.* 114.

Ob die Güetter Zehenten üblichen Gebrauch nach/ oder mit ihrem zehenten Theil/ ohne Verringerung bezahlt werden müsse? Syringius, *cap.* 6. *cas.* 4. *pag.* 125.

Ob, und wie ferne ein Garten/ welcher in einen Acker verwandelt worden/ zu einem zehentbahren Grund gemacht werde? Syriugius, *cap.* 6. *cas.* 5. *pag.* 140.

Ob von einem Gruudstuck/ so von gewissen Zehenten einmahl befreyt worden/ nach der Hand aber etwas anders darauf gebauet wird/ nichts desto weniger der Zehent von neuen wiederum gefordert werden kan? Syringius, *cap.* 6. *cas.* 6. *pag.* 153.

Betreffent die Zehenten/ welche viel Jahr nach einander einem in einem gewissen quanto abgestattet worden. Syringius, *cap.* 6. *cas.* 7. *pag.* 162.

Es hat sich das Hospital zu St. Wilibald den Zehend über einige Unterthanen des Hospitals zu St. Veit/ welchen man ihm an Körnern und Früchten/ wie auch an Heu und Obst gestehet/ den Holtz-Zehent aber denegiret/ worüber es zum Proceß gelanget. Syringius, *cap.* 6. *cas.* 8. *pag.* 170.

Die Baurn im Bayrischen Dorf N. seind vermög ihrer ihrer Freystiffts Brief und Erbzinß-

Regi-

Register / ausser einem gewissen Erbzinß an Geld und Getraid / schuldig / ihrem Herrn die Helffte aller Garten-Frücht zu lieffern / besonders das Obst von denen Baurn / da sie nur aus Negligenz ihres Herrn dieser Helffte des Obst wegen nicht gemahnet worden / haben sie / um sich dieses Oneris gar zu entheben / die alte fruchtbare Bäum niedergehauen / und von Grund ausgerottet / und den Gartten zum Feld-Bau adaptiret. Der Erbzinß-Herr Adarastus erweiset zwar darüber seine Disciplenz, muß aber / was nicht mehr zu ändern gewest / geschehen lassen / verlanget aber doch / daß weil ihm die Helffte / des Obsts und der Gartten-Früchtte abgehe / die Baurn ihm hingegen die Helffte vom Getraidt prästiren sollen ꝛc. Syringius *cap. 6. caſ. 9. pag. 193.*

Bayr. Landrecht. 28. tit. 13. art. Ob alda / wo der Zehend erlaubt / und eingeraumbt wird / auch der Noval-Zehent oder so genante Neubruch mit darunter gerechnet werde / auch von Erhebung deren. Syringius *cap. 7. caſ.* 10. pag. *237. deciſio 12. pag. 640. deciſio 17. pag. 642. deciſio 59. pag.* 670. *deciſio* 66. pag. *673. deciſio 68. pag. ibid.*

Ob der Zehent-Mann bey Reichung des Zehents nicht die aufgewandte Unkosten abziehen könne. Syringius, *cap. 8. caſ. 12. pag. 275.*

Bayr. Landrecht. 28. tit. 1. art. DEr Zehent / den man sonsten mit einer gewissen Summa Geld

Geld hat abgerichtet / soll jetzt in natura abgetragen werden. Syringius, *cap.* 8. *caſ.* 13. *pag.* 284. Dorf- und Land-Landrecht. 3. Theil. *Reſol.* 5. *pag.* 231.

Wann der Zehent eine sehr lange Zeit mit einer ihme gleichkommenden Summa Gelds abgetragen worden / fragt sich / ob man hernach wiederum fordern könne / daß er soll in natura abgeführt werden. Syringius. *cap.* 8. *caſ.* 14. pag. 304.

Ob die Zehent-Leuth / welche den Zehent lang in Körnern geliefert / nach der Zeit können angehalten werden / den Zehent in Garben auf dem Feld liegen zu lassen? Syringius, *cap.* 8. *caſ.* 15. *pag.* 314.

Ob die ruckständige Zehent-Schulden in concursu Creditorum denen Steuren gleich zu halten seind? Syring. *cap.* 9. *caſ.* 16 *pag.* 354.

Ob die Zehentleut können gezwungen werden ödligende zehendbare Felder anzubauen? Syring. *cap.* 9. *caſ.* 17. *pag.* 362.

Ob ein Nobilis immediatus, bloß weil er mit dem defundo einen Nahmen und Schild führet / auf einen lehenbahren heimgefallenen Zehent die Succession und Investitur prætendiren könne? Syring. cap. 10. *caſ.* 18. *pag.* 389.

Ob und wie fehrn die Verkauffung des Zehends an einem Layen nach den Lateranensischen Consilio gültig sey? Syring. *cap.* 10. *caſ.* 19. *pag.* 409.

Ob ein Zehent-Besitzer den Titul seiner Pos-

session dem Land-Herrn entdecken muß? Syring. *cap.* 10. *cas.* 20. pag. 31.

Ob ein simpler Religios in eines würcklichen Priesters oder Pfarrers Parochie den Zehenten durch Præscription adquiriren könne? *Syringius, cap.* 10. *cas.* 21. *pag.* 439.

Wann nun der Zehend erlaubt ist / fragt sichs/ ob man ihn schuldig zu geben sey wegen der durch den Zufluß geschehenen vermehrung/wie er von den vorigen Feldern entrichtet worden. Syringius, *cap.* 10. *cas.* 22. *pag.* 447.

Ob/wann ein Dorff-Pfarrer ein General Zehent-Privilegium hat/ einige Nonnen aber hätten eine jüngere Zehent-Befreyung / ob das erste Privilegium nur auf die weltlichen / oder auch auf die Nonnen zu verstehen sey? Syringius *cap.* 11. *cas.* 23. *pag.* 460.

Von der zehenten Befreyung / welche von einem Vorfahrer zugelassen / aber von dem Nachfolger wider angegriffen wird? Syringius *cap.* 11. *cas.* 24. pag. 471. *decisio* 28. & 29. pag. 648. *decisio* 54. *pag.* 667. *decisio* 64. pag. 672.

Wer den Zehenten bey 20. Jahren her in geringerer Anzahl genommen / als sonst gewöhnlich/ der kan nach verflossener Zeit den Uberrest nicht mehr fordern. Syringius, *cap.* 11. *cas.* 25. *pag.* 500.

Wie weit die Transaction in Zehent-Sachen erlaubt sey? Syring. *cap.* 11. *cas.* 26. pag. 508.

Bayr. Land-Recht. 28. tit. 16. art. Einen kleinen oder Lämmer-Zehent auf einem Adelichen Hof/ und

und in welcher Zeit solcher auszuzehenten? Syringius, *cas.* 27. *pag.* 785. *decisio* 23. *pag.* 645.

Wann einem frembd- und Ausherrischen ein Legat vermacht worden / und es wird deswegen von ihm der Zehend Abschoß gefordert / ob er / der Legatarius oder Erb / solchen præstiren / und ihm das legat vor voll aushändigen müsse? Syringius, *cas.* 28. *pag.* 795.

Ob der Herr eines zehentbahren Guetts / welches es verpacht / der Pachtmann auch den Zehent davon entrichtet / den eingehobenen Bestand-Zinß annoch verzehenten müsse? Syringius, *cas.* 33. *pag.* 826.

Wann ein Gewonheit ist / daß die Prædial-Zehenten der jenigen Kirche gehören / wo die Zuhörer das Wort GOTTES hören / und die Sacramenta geniessen / und der Pfarrer des Orths / wo die Zehendbare Güetter gelegen / arm und bedürfftig ist / ob nicht der andere schuldig sey / einen Theil des Zehends ihme zu seinem Unterhalt abfolgen zu lassen? Syringius, *cas.* 34. *pag.* 831.

Daß der jenige nicht alle Zehenten haben könne / welcher nur von einem Theil die Probation gemacht / Syring. *decis.* 1. *pag.* 633.

An welchem Ort die Zehenten zu zahlen seyn. Syring. *decisio* 2. *pag.* 634.

Ob man in einem andern Kirchspiel das Possesium decimarum zu stehen? *decisio* 3. *pag.* 634.

Von der Præscription der Zehenten / wann sie von einem Layen oder andern geschicht. Syring. *decisio* 4. & 9. *pag.* 635. & 637.

Was

Was Laicus probieren müsse / welcher selbige undenckliche Zeit besessen? Syring. *decisio* 5. *pag.* 635.

Was der jenige probiern müsse / der sich des Zehents wegen spoliiret hält? Syringius, *decisio* 6. pag. *636*.

Ob einen Kirchen-Vorsteher deß Zehenden wegen eine Verjährung könne opponirt werden? Syringius, *decisio* 7. *pag.* 637.

Ob die Zehend Verleihung auch die Zehenten von Neubrüchen begreiffe / Syringius, *decisio* 8. *pag.* 637.

Daß man den Zehenten-Unkosten frey liefern soll. Syringius, *decisio.* 10. *pag.* 638.

Ob ein sonst der Zehend-Reichung unterworffen gewesener Acker / wann er in eine andere Form gebracht worden / annoch zehentbar sey? Syringius, *decisio* 11. *pag.* 638.

Land-Recht. 28. tit. 17. art. Wemb die Erkanntnuß über die Zehenten zukomme? Syringius *decisio* 13. *pag.* 640.

Wer cognosciren könne / wann der Possessor die Belehnung nicht den Zehend von einer weltlichen Persohn probieret? Syring. *decis.* 14. pag. *640*.

Ob das Einstands-Recht bey der Verkauffung der Zehenden / statt habe? *Syringius*, *decisio* 15. *pag.* 641.

Von Abtrettung des Zehents / *Syringius. decisio.* 16. *pag.* 641.

Vom

Vom Zehent-Bestandt und Verpachtung / auch dessen wiederumige Aufheb- und in natura Einforderung. *decisio 19. 45. 61.*

Daß einem ordentlichen Geistlichen / so lang man mit dem des Zehends halben in Stritt ist / inzwischen die Alimenta gereicht werden sollen. *Syringius. decisio 20. pag. 643.*

Was der gebührende Zehent-Antheil / dem man einen Geistlichen schuldig / austrage? *Syringius, decisio 21. pag. 643.*

Ob ein Pfarrer / auf ein gewisses Zehent Quantum sich mit seinem Patron, oder ein gepsarten / vergleichen könne? *Syringius, decisio 22. pag. 644.*

Ob ein Lay / dem der Zehent abgenommen worden / ein Spolium vorschützen / und deswegen die Versessung in vorigen Standt begehren könne? *Syringius, decisio 24. pag. 645.*

Ob durch vieljährige Gewohnheit die zehendts Abstattung könne aufgehoben werden? *Syringius, decisio 25. pag. 646.*

Ob der zehent Herr verbiten kan / daß die Garben nicht vom Feld geführet wer biß ihm seyn Zehent hinterlassen worden. *Syringius, decisio 26. pag. 647.*

Ob man den verfallenen und nicht geforderten Zehent annoch abzustatten schuldig sey? *Syringius, decisio 27. pag. 647.*

Wie bey den zehent Sachen summarisch soll procedirt werden? *Syringius, decisio 30. pag. 649.*

Daß ein Vergleich über den Zehend könne revocirt werden: *Syringius*, *decisio* 31. *pag.* 649.

Wann ein Stritt ist/wie viel deß Zehend Wegen zu entrichten, ob und was vor ein Quantum inzwischen wehrenten Streits dem zehent Herrn zuzueignen? *Syringius*, *decisio* 32. *pag.* 650.

Wie viel zur Præscription des zehent requiriret werden/so wohl wann in petorio, als in possessorio davon die Frag ist. *Syringius*, *decisio* 33. *pag.* 650.

Daß die Religios des H. Allmosen keinen Zehent errichten dürffen. *Syringius*, *decisio* 34. *pag.* 651.

Was bey Ungewißheit des zehend Quanti einem weltl. Richter zu thun obliget? *Syringius*, *decisio* 35. *pag.* 652.

Daß eine unverdenckliche Possesion zur Percipierung des Zehents auch in einer andern Porochiæ nutzlich sey? *Syringius*, *decisio* 36. *pag.* 653.

Von der Nothwendigkeit des Zehents/und das bey der Entrichtung die Gewohnheit soll in acht genommen werden? *Syringius*, *decisio* 37. & 38. *pag.* 654. *decisio* 51. *pag.* 665.

Wann ein zehentbares Feld zu einem Holtz verwandelt worden/ ob der zehent-Herr auch den zehent vom Holtz begehren könne? *Syringius*, *decisio* 39. *pag.* 655.

Ob die zehent Sachen können appellirt werden? *Syringius*, *decisio* 41. *pag.* 657.

Ob zu Erlangung des Zehents die erbauten

Früchte

Früchte können arrestiret werden? *Syringius, decisio* 42. *pag.* 658.

Daß die Veränderung des Fundi oder Orts/ welcher zehentbar/ das zehent Recht und die exercirte Possession nicht aufhebe. *Syringius, decisio* 43. *pag.* 658.

Daß derjenige nichts widerigs thue/ oder ein Attentum begehe/ welcher/ da er den Zehent lange Jahr in Geld genommen/ nachgehents/ und da darüber Stritt entstanden/ selbigen in natura einfordert. *Syringius, decisio* 44. *pag.* 659.

Ob der Mühlzehent unter die Prædial- oder Güetterzehent zu zehlen? *Syringius, decisio* 46. *pag.* 661.

Daß die Wiederzehntung nicht zugelassen sey? *Syringius, decisio* 47. pag. 661.

Was ein Parochius in Possessorio probiren müsse/ wann die Frag von einem ausserlichen Zehent ist? *Syringius, decisio* 48. *pag.* 662.

Wann die Gewohnheit nur gewiße Arten der Früchte dem Zehent unterwirfft/ andere aber generaliter ausnimt/ ob/ wann eine neue Art Früchte zu bauen angefangen wird/ an dem loco Quæstionis der Zehend nicht könne darvon gefordert werden? *Syringius, decisio* 49. *pag.* 662.

Daß auch ein Besitzer weltlicher Zehenten in seiner Possession zu schützen sey? *Syringius, decisio* 50. *pag.* 664.

Daß ein Geistlicher ein fundiertes Recht bey Einforderung der Zehenten habe? *Syringius, decisio* 52. *pag.* 666.

Daß einem Weltlichen die exercierte unerdenckliche Zehent-Einnahm nicht zustatten komme/es concurire dann der Ruei von einem erhaltenen Privilegio, *Syringius, decisio* 53. pag. 666.

Daß die Zehent sollen vor voll præstirt werden/ wo nicht eine rechtmäßige Gewohnheit in Contrarium vorhanden. *Syringius, decisio* 55. pag. 667.

Daß durch Zergliederung der Pfarr-Kinder der vorigen Kirche nicht eben das Zehent-Recht über dieselbe entzogen werde. *Syringius, decisio* 56. *pag.* 668.

Wer die Noval-Zehent einzunehmen habe/ wann eine Collegiat-Kirche oder Stifft mit dem Pfarrer oder Kirchen-Vorsteher concurriret? *Syringius, decisio* 57. *pag.* 669.

Daß innerhalb 10. Jahren eine Zehent-Gewohnheit könne eingeführet werden. *Syringius, decisio* 58. pag. 669.

Daß man auch vom Zucker Zehent entrichten müsse. *Syringius. decisio* 60. *pag.* 670.

Daß der Zehent von den Sachen/wie sie zum gemeinen Gebrauch dienen/ solle gereichet werden. *Syringius, decisio* 62. *pag.* 671.

Daß ein Geistlicher Erbzinß-Mann den Zehend entrichten müsse. *Syringius. decisio* 63. pag. 671.

Wie alt der jenige seyn müsse/ welcher der Zehend halber agiren kan/ *Syringius, decisio* 65. pag. 672.

Daß

Daß die weltlichen ohne Titul den Zehent nit adquiriren können. *Syringius, decisio 67. pag. 673.*

Daß die Güetter Zehenten ungefordert entrichtet werden müssen. *Syringius, decisio 69. pag. 674.*

Ob die Güetter-Zehenten vor Abtrag der Steuer / Zinß und Gült / müssen bezahlt werden / und ob man nicht die Unkosten zuvor abziehen könne? *Syringius, decisio 70. pag. 674.*

Daß der Tauf-Kirch kein Zehend gehöre / es wäre dann ein anders durch Gewohnheit hergebracht. *Syringius, decisio 71. pag. 675.*

Wann der Zehent in Garben zu liefern ist / so kan den zehent Bauren verbotten werden / daß sie nicht eher einführen / es habe dann der Zehent-Herr einen Aufseher oder Zehnt-Sammler darzu gestelt / es hätten dann die Zehent-Leuth angezeiget / daß das Getraid zum haimführen bereit liege. *Syringius, decisio 72. pag. 675.*

Bayr. Land-Recht. 28. tit. 1. und 2. art.

Daß der Zehent-Herr über die Felder / wo er das zehent Recht hat / einen Aufseher / auch wieder des Zehent-Manns willen bestellen könne? *Syringius, decisio 73. pag. 676.*

Daß der Zehent am Getraid von dem Zechent Mann in eben der Güette / als es ihm gewachsen / zu præstiren sey. *Syringus, decisio 74. pag. 676.*

Ob die Pfarr-Kinder dem Geistlichen ihren Zehent in gehäufften oder abgestrichenen Maaß liefern sollen. *Syringius, decisio 75. pag. 677.*

Daß ein auf dem Guett stehenter Zehent-Rest/ von dessen Possessore, Craft daruf hafftenten still-schweigenden Unter-Pfands/ bezalt werden müsse. *Syringius, decisio* 76. *pag.* 678.

Daß von den Zehent-Schuldnern dem Pfarrer die geschehene Aussammlung des Getraids wissent gemacht / und nicht nur nach Belieben die Zehent-Garben zuruck gelassen werden soll? *Syringius, decisio* 77. *pag.* 679.

Daß in Sachsen von Birn / Aepfel / und andern Baum-Früchten kein Zehent gereichet werde: es sey dann ein anders durch Gewohnheit hergebracht / *Syringius, decisio* 78. *pag.* 680.

Bayr. Land Recht. 28. tit. 17. art.

Ob / wann man auf die Erhaltung der Zehend Possession agiret / auch ein weltlicher Richter darüber cognosciren könne? *Syringus, decisio* 79. *pag.* 680. *decisio* 80. *pag.* 681. *decisio* 81. *pag.* 682. *decisio* 82. *pag.* 683.

Ob durch eine Gewohnheit könne eingeführt werden / daß ein weltlicher Richter über Zehent-Sachen judiciere. *Syringius, decisio* 83. *pag.* 684.

Ob wegen begangener Negligenz des Geistlichen Richters in Zehent-Sachen / die Partheyen ihren Recurs zu dem weltlichen Gericht nehmen können. *Syringius, decisio* 84. *pag.* 685.

Was eine neu aufgerichtete Pfarr vor Zehent prætendiren könne? *Syringius, decisio* 85. *pag.* 685.

Daß

Daß die Prædial-Zehent der jenigen Pfarr-Kirche gehören / in dessen Gräntzen die Landgüter liegen / wann sie auch schon von einen auswärtigen eingepfarrten gebauet werden. *Syringius, decisio 86. pag. 686.*

Wann das Universal Zehent-Recht in die Klag gebracht sey / ob schon die Contenta des begehrens nur auf einen einzigen Zehent eingerichtet worden *Syringius, decisio 87. pag. 687.*

Daß die Zehent Exemptions-Privilegia, welche den Orden der Ritter zu Jerusalem / consequenter auch andern concedirt worden / sich nicht auf den Lehenzinß und Bestand-Leuth extendiren lassen. Syringius, *decisio 88. pag. 688.*

Wann die Zehent als ein Principal Stuck Jure Dominii ausspruchig gemacht werden / so muß der Beklagte auch die vor angestelter Klag verfallene Zehenten restituiren / ein anders aber ist zu sagen / wo selbe als ein blosses Accessorium, oder wegen Verzugs und üblen Besitzes gefordert / weil sie sodann nur von Zeit des Verzugs könne geheischet werden. Syringius, *decisio 89. pag. 689.*

Daß die Præsumption vor dem Geistlichen des Orts Offine, wann es klar ist / daß ein ander die Zehenten aus Päbstlicher Verehrung besitzet. Syringius, *decisio 90. pag. 690.*

Daß niemand sich der Quasi Possession einer Zehent Befreyung rühmen kan / es sey dann an Seithen des Adquirenten eine Denegir- und Abschlagung / und auch an Seithen des Zehent-Herrens /

tens eine Wissenschafft und Gedult copulativè vorhergegangen. Syringius, *decisio* 91 *pag.* 691.

Daß die Beschützung beym Zehent-Recht/ durch die Exception erhaltener Privilegien nicht könne verhindert werden / wann selbige nicht klar/ und durch drey erhaltene gleichförmmige Urtheil undisputirlich gemacht seyn. *Syringius, decisio* 92. *pag.* 692.

Daß die Armuth zu weilen das Zehent-Quantum mindere / oder die Verzehntung gar aufhebe. Syringius, *decisio* 93. *pag.* 693.

Wegen Decems / für welcher Obrigkeit zuklagen. Nicol. Vigel. *cent.* 2. *cas.* 85. Anth. Wilhelm Ertels Nieder-Gerichtbarkeit/ *lib.* 3. *cap.* 6. Christier. Hilder. Syringius, *decisio* 18. *pag.* 642.

Mit Gewalt abgenommenen Zehents dessen Verwaigerung; It. Heu und Holtz / auch groß und kleinen Zehent / auch theils dessen Widersprechen in natura, sondern Offerierung eines Gelds dafür/ Michael Münchm. *part.* 1. *cas.* 85. 86. 87. 88. 89. 90. Francis. Wiser. *lib.* 1. *obs.* 4. *n.* 9.

Von den nuzlichen Unterricht der Zehent-Rechten haben zu fernerm Nachsinnen / und Abschneidung langwühriger unbeliebter Processen, insonderheit geschrieben / und deren Opus verhanden: D. Jocob. Blum. Joan. Werndle. Christier. Hilder. Syringius. Michael Münchmayr. *Jus-Publ. part.* 2. *cap.* 11. Item, das sogenannte

Dorf-

Dorf- und Land-Recht 3ter Theil. *Resol.* 5. & 6. *pag.* 231. & 275. und so fortan.

Zwilling.

STritt wegen zweyer aus Mutterleib geschnittenen Zwilling / welcher für den Erstgebohrnen zu halten? Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel/ *part.* 1. *cas.* 131. Anthon. Wilhelm Ertels Nieder-Gerichtbarkeit / *lib.* 1, *cap.* 13. *obs.* 12. §. Und dieser Hebammen ꝛc.

Zeug.

OB derjenige / dem ein Vermächtnus per Codicillum zugedacht / einen Zeugen dabey abgeben könne? Severus, *part.* 1. *cas.* 178. *pag.* 872.

Zeugen in Beweißungen. vid. W.

Zeitung.

EJnes falschen Zeitungs-Schmidt zu Thorn wohlverdiente Straff. Matth. Abele Seltsahme Gerichts-Händel. *part.* 2. *cas.* 17. *pag.* 64.

NB.

Es dienet auch zur Nachricht / daß bey dem Verleger mit nechstem auch zu haben würd seyn in einem Tractat:

I. Noch weitere rare, curieuse und auserlesene Juristische Fragen / welche theils deren kürtzlich mit Ja und Nein beantwortet werden.

II. Eine Instruction, wie Scripta und strittige Acta registriret / und darüber eine Beschreibung oder Inventarium, nach Ordnung des Alphabets ein- und aufgericht werden solle.

III. Wie ein ordentliches Stifft- und Saalbuch (ohne Beschreibung der Gründt) auf Regal-Papier mit Einverleibung eines jeden Grund- und Vogt-Unterthans völliger Schuldigkeit / zur künfftigen Versicher- und Verhüettung der deßwillen entspringenten Strittigkeiten / aufzurichten.

IV. Wie? und welcher gestalten ein ordentliche verificierliche Bräuhauß-Rechnung mit denen zugehörigen Rubriquen einzurichten / inhaltlich deren auch was zu einer Ausmeltzung zu lieffern / wiederum was in Erkauff- und Applicierung zum Nutzen des Böhaimischen / und Hieländischen Hopfens zu observiren; It. Führung des Gußes / so wohl im Sommer- als Schenck-Bier uf einen guetten gerechten Trunck / auch was aigentlich nach denen

nen viel oder wenig beschehnen Suden / an Brandwein geliefert kan werden / und was deme noch weiters anhängig ꝛc.

V. Eine weitere Intention, wie eine Geld-Ambts-sonderbar aber auch eine ordentliche Cassen / oder Getraidt-Rechnung / insonderheit wo ein Feld-Bau und einige Zehenten einzufexen vorhanden / eingericht / und verificirt werden solle. Und

VI. Mit noch weiters unterschiedlichen practicablen Anhängen / und zwar mit Beylegung all obigem / auch einem jeden insonderheit eines gantz klaren Formular und Modelle.

So du dich einer Sach thust unterstehen /
So bedencke wie sie werd hinaus gehen /
Zu Tadlen ist nicht was noch liegt ver-verborgen /
Biß die Wahr hervor bringt der Morgen.

Tabell zu 2000. rare, curieuse und außerleßne Casus Juridici.

A. Von Agnaten, Arresten, Apellationen, vom Adel / Versicherung der Acta, von Abzug / Anlagen/vom Auffschlag/ Accis, Umbgeldt/von strittigen Aeckern/Aydschwurs-Ablegungen/ Abwesenheit/arme Leuth/ von Advocaten/ Augen-Verlurst / von alten Gewohnheiten und Herkommen / Auffruhr / von Artzten/von Attestationen, und deren Glauben. *pag. 1.*

B. Von der Waid und Blumb-besuch/von Begräbnussen/von Beambten / und deren Auffnahm ꝛc. Von Blutschanden / von denen Bestands-Contracten / Beicht-Eröffnung / beneficij Senat, &c. Bartaußreissen / Brieffannehmung an statt paar Gelt/ Burgers-Aufnam/gefundner Buhl-Brieff/ Bündnuß. *pag. 20.*

C. Chart Blancam, von Closter-Sachen und Frauen / von unbillichen Klagen/ Commissariis Vollmacht / von Cautionen, von Contracten/ Claußner. *pag. 38.*

D. De posito, von Diebstählen / Dachtropffen/ der Unterthanen Dienst-verlassung / von Dienstbarkeiten. *pag. 42.*

E. Von Ehescheidungen / Ehebrüch / Eheversprechungen / Erbschafften / ab intestato, und pacta dotalia, Einsetzung in vorigen Stand/von Erbfolge der natürlichen Legitimirten und unehelichen Kindern. Item/Gan-Erben/ Einstand-Recht/ Quinquennell oder Eisene Brieff / von Ehegelöbnussen nicht mehr zu heyrathen / von Ehehalten/von der Execution, von Immission, von Exceptionen, von ewigen Geltern/ von Edirung der Urkunden/ Erbeinsätz / mit Bedingung/Eheschafften/und deren Rechten/von Ein- und Zugehörungen. *pag. 49.*

F. Fiscus, von Feursbrunst-Schäden/und dessen Ersetzung/Factor, vom Fideicommiss, von Failschafften / Faccidia, Privilegia, Freyheiten/und Bestättigungen/Lands-Fürstens Gewalt und Macht. *pag. 80.*

G. Vom Gewalt / Forcht / Betrohung/ de Communione, von Geistlichen/Grund oder Erb-Zinß-Güter/deren Reichnussen/ und Heimfallung : Item Gader-Gült/ gefundnes Gelt / Ring/ vom Guggug-Schreyen / Edicts und Gant Process, ein Außzuge hiervon/von der Gewehrschafft / von Gegen-Klagen Güter Abtrettung / vom Bau auf frembdem Grund/ vom Guts Bericht / de Regalibus, Citierung vor das Gericht GOttes/ vom Gast-Recht / Gfahr/vom Gold und Silber / vom Gewalt/ Haben. *pag. 92.*

H. Von Hand-Lohn / Laudemia, durch Heyrath vermachtes Vermögen : Item pacta Dotalia, und Widerfälliges Heyraths-Guth/ Wohnung/offtere Verbständnuß/ Höf-Marchē/ Hof-Marchs Herr/ Sitz oder Sedl-Hof/Baurn-Hof/ von Holtzwachsungen und Schlag Hochzeit Haltungen / und Unterheyrath/ von Difficultäten bey denen Handwercken/gemeine Hurerey / von Zauber- und Hexerey/ Hauß-Bewohn- und Außsuchungs-Recht/heimlichen Gemachs-Bau. *pag. 116.*

I. Von der Jurisdiction, von Injurien / Pasquillen und Schmähungē / Antrettung der Erbschafften mit dem Inventario, vom Innhaben und Besitzung / Jungfrau Schänden / und Notzwang/Jungfrau Kampff/Jubilier-Sachen/vom super Interesse, Herrschafftliche Jura. *pag. 146.*

K. Vom Kirchwe[illegible]schutz/ Kirchen/ GO[illegible] Häuser/ und Genie[illegible]ng deren Freyheiten / von Kirchen-Stü[illegible]en/von Kauffen und [illegible]erkauffen/ auch Wide[illegible]lösung und Gewehrscha[illegible]t/entzogne Nutzun[illegible] dem Vater uñ Kind Künstler / vom findl[illegible] und vnzeitigen Kind / [illegible]on abgetheilten Kin[illegible]rn / zu Kriegs- und F[illegible]iedens-Zeiten/ Kupple[illegible]in/von Kauff- und [illegible]ndels-Leuthen. *[illegible] 164.*

L. Von Entlehen und Darleyhen / Lehen-Güter deren Verworch und Succedierung / vermachtes Legat zum Studieren / Lädirung/ Land-Straß / Läutterung/ von Leibeigenschafft / vom Lidlohn / Landschafft in Bayern und deren Gefäll/ de Legitima. *pag. 181.*

M. Von Mord / Missethäter/ Todschläger/ Leibs Frucht-Tödtung / Dieb ꝛc. Von Mühlbauung / Zwang-Mühlen / Mühlbschau / Seg-Oel-Pappier-Schlag-Stampff oder Walckmühl/ Menschens Memori / von Minderjährigen / Müntz-Annehmung/ Maut / Zoll/ von Marchsteinen / Musterungs-Recht / Mässerey/ Traidt-Resolvierung. *pag. 200.*

N. Von Nach-Steuren / Abzug/ Freygelt und anderen Steuren/ vermeinter Notarij, von Nativität-Stellung / von der Nutz-Niessung / von der Noth-Wöhr/von Nach Rechten/von der Naturs Eigenschafft. *pag. 232.*

O. De Obligationibus in Jenere, Obrigkeits Verfahren / von Obst-Bäumen und derē Pflantzung/Versaumbung der Oesterlichen Beicht und deren Bestraffung. *pag. 244.*

P. Vom Hypothec, Unterpfand/Præsentation, Exspectanz, von Porgschafften/Zwang-Preuhauß/ Prospect-Verbauung/zu schaden stehender Baum/ vom Wasser, Recht auß einem Brunnen / Pest-Zeit / Partheyen rechtliches Verfahren/ Præcedenz, Prothocoll, von Pfändungen/ Pollicey-Sachen / von Gerichts-Bott. *pag. 246.*

R. De Jure Reformandæ Religionis, von Raths-Stellen und was deme anhängig / Recht-Cedierung/ vom Roß-Tauscher / Roß-Außleyher-Recht uñ Kauf/ Revisions-Raths in Bayrn / Relation, Ranzion, Rentmeisterische Straffen / von Richtern oder Obrigkeit. *pag. 255.*

S. Von Schäden Ersetzung/von Verehr- und Schanckungen / von Scharwerchen und Frondiensten/ ein kurtzer Entwurff hiervon/von Steur-Sachen / von Schuld-Sachen und deren Anordnung / vom Spolieren/vom Spihlen/gefundner Schatz/ Stifft/ Saalbücher / und Gerechtigkeit-Brieff/ Stattuta, Schutz / Succession, von Straffen / zusambt einem Entwurff/von Pönfällen/von Leichtfertigkeiten / Schwängerungen/ zusambt einem Außzug/vom sicheren Geleit / Strittigkeit so einen Dritten berühren / Schätzung Ambtleuth. *pag. 262.*

[illegible] Von [illegible]afehrn / Wirth[illegible]chafften/ Sche[illegible]kstädt / Trans[illegible]ort, von Term[illegible]en, von unter[illegible]idlichen Testa[illegible]enten / und d[illegible]ren in die 170. Casus, von Unter[illegible]ändler / und [illegible]andlerinen. *pag. 313.*

V. Von Adelichen Töchter Verzicht / Vormunder und Pupillen/von Verjährungen/ Widerruffung der entwichenen Unterthanen/ Unterpfand und Unkosten-Vergleich/Verträg/ strittigen Fisch-Wasser/Vätter- und Mütterliche Vollmacht / der Unterthanen Verhalten / Gehorsamb / und deren Verschaffung/Unschuld und dessen rechtliche Außführung / aufzubehalten gegebne Sachen. *pag. 337.*

W. Vom Waidwerck / Wild-Bahn / Jagtbarkeiten / Wucher / Wittib ꝛc. Succession und heyrathlichen Sprüchen/ Durchfahrt/ Weeg/ Wagen/ Weichen/vom Wasser-Lauff/ von Beweisungen / Wettung in wichtigen Sachen / vom Weiber-Schlagen / und ihres Verhalts. *pag. 353.*

Z. Vom Zehend / und andern derley Raichnussen/ und Verjährungen/von Zwillingen/von Zeugen/ Zeitung / Lugenschmid/ wie er gestrafft worden. *pag. 366.*

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guggenberger, Veit,

Juristisches Repertorium worinnen nach Ordnung deß Alphabets über dreytausend rare, curieuse und außerlesene casus iuridici von verschidenen Materien ... angezeigt werden ...
Bd.: [1]

Augspurg 1711

Jur.is. 67-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740186-1
VD18 80396410-001